



Wortprotokoll der 108. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 6. Juli 2016, 14:35 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 13

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten
Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und
ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung**

BT-Drucksache 18/8625

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Kultur und Medien

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Stefan Heck [CDU/CSU]

Abg. Christian Flisek [SPD]

Abg. Halina Wawzyniak [DIE LINKE.]

Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Tabea Rößner, Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Urheberinnen und Urheber stärken -
Urhebervertragsrecht reformieren**

BT-Drucksache 18/7518

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss Digitale Agenda

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Stefan Heck [CDU/GSU]
Abg. Christian Flisek [SPD]
Abg. Halina Wawzyniak [DIE LINKE.]
Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- c) Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen gemeinsamer Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern - Konsequenzen aus dem Urteil des BGH v. 21.4.2016, I ZR 198/13



Anwesenheitslisten	Seite 4
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 9
Sprechregister Abgeordnete	Seite 11
Sprechregister Sachverständige	Seite 12
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 46



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 6. Juli 2016, 14:30 Uhr**

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder</u>	<u>Unterschrift</u>
CDU/CSU		CDU/CSU	
Brandt, Helmut		Bosbach, Wolfgang	
Heck Dr., Stefan	<i>u.h.</i>	Fabritius Dr., Bernd	
Heil, Mechthild		Frieser, Michael	
Hirte Dr., Heribert		Gutting, Olav	
Hoffmann, Alexander		Harbarth Dr., Stephan	
Hoppenstedt Dr., Hendrik		Henrich, Michael	
Launert Dr., Silke	<i>Silke Launert</i>	Heveling, Ansgar	<i>Ansgar Heveling</i>
Luczak Dr., Jan-Marco		Jörrißen, Sylvia	
Monstadt, Dietrich		Jung Dr., Franz Josef	
Ripsam, Iris		Lach, Günter	
Rösel, Kathrin		Lerchenfeld, Philipp Graf	
Seif, Detlef		Maag, Karin	
Sensburg Dr., Patrick		Noll, Michaela	
Steineke, Sebastian		Schipanski, Tankred	
Sütterlin-Waack Dr., Sabine	<i>S. Sütterlin</i>	Schnieder, Patrick	
Ullrich Dr., Volker		Stritzl, Thomas	
Wanderwitz, Marco		Weisgerber Dr., Anja	
Wellenreuther, Ingo		Woltmann, Barbara	
Winkelmeier-Becker, Elisabeth			

Stand: 1. Juli 2016

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 6. Juli 2016, 14:30 Uhr**

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Bartke Dr., Matthias		Barley Dr., Katarina	
Brunner Dr., Karl-Heinz		Binding (Heidelberg), Lothar	
Drobinski-Weiß, Elvira		Franke Dr., Edgar	
Fechner Dr., Johannes		Hartmann (Wackernheim), Michael	
Flisek, Christian		Högl Dr., Eva	
Groß, Michael		Lischka, Burkhard	
Hakverdi, Metin		Miersch Dr., Matthias	
Jantz-Herrmann, Christina		Müller, Bettina	
Rode-Bosse, Petra		Müntefering, Michelle	
Rohde, Dennis		Özdemir (Duisburg), Mahmut	
Steffen, Sonja		Schieder, Marianne	
Wiese, Dirk		Vogt, Ute	
<i>Dörmann, Martin</i> <i>Sturmann, Jürgen</i>			
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Binder, Karin		Jelpke, Ulla	
Petzold (Havelland), Harald		Lay, Caren	
Wawzyniak, Halina		Pitterle, Richard	
Wunderlich, Jörn		Renner, Martina	
<i>Hupoch, Sigrid</i>			
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Keul, Katja		Beck (Köln), Volker	
Künast, Renate		Kühn (Tübingen), Christian	
Maisch, Nicole		Mihalic, Irene	
Ströbele, Hans-Christian		Notz Dr., Konstantin von	
			

Stand: 1. Juli 2016

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)**

Mittwoch, 6. Juli 2016, 14:30 Uhr

öff.

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Aram Lintzel	B90/Grüne	<i>[Signature]</i>
Marmann, Patia	SPD	<i>[Signature]</i>
Schöke, Dink	LINKE	<i>[Signature]</i>
von Plettenberg, Hanno	CDU/CSU	<i>[Signature]</i>
Piullat, Chris	B90/Grüne	
ELLIESEN-KLIEFOTH, IOLKE	LINKE	<i>[Signature]</i>
FREISELGEN, CHRISTIAN	SPD	<i>[Signature]</i>
LEBERL	CDU/CSU	<i>[Signature]</i>
GLAS	CDU/CSU	<i>[Signature]</i>
Zedel, Karsten	LINKE	<i>[Signature]</i>
KOLBACH	SPD	<i>[Signature]</i>

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Gerlen Kirchner, Jochen	J. Gerlen Kirchner	WRLP
Saarland			
Sachsen	Salt, Andrea	Salt	StA/in
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

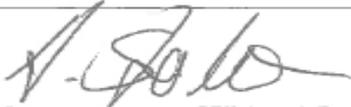
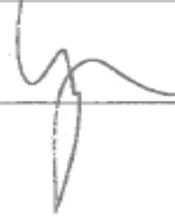


Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 6. Juli 2016, 14.30 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Martin Diesbach Rechtsanwalt und Partner, München	
Prof. Dr. Jan Hegemann Rechtsanwalt und Partner, Berlin	
Dr. Tobias Holzmüller GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Generaldirektion München Justiziar, Leiter der Rechtsabteilung	
Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer Universität zu Köln Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht	
Prof. Dr. Gerhard Pfennig Initiative Urheberrecht, Berlin	
Benno H. Pöppelmann DJV – Deutscher Journalisten-Verband e. V., Berlin Justiziar und Leiter der Kommission Urheberrecht	
Prof. Dr. Christian Sprang Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., Frankfurt am Main Rechtsanwalt, Justiziar, Leitung der Rechtsabteilung	
Dr. Robert Staats Verwertungsgesellschaft WORT, München Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	



Henry Steinhau Journalismus & Medienwissen, Berlin	
Jörg Sundermeier Verbrecher Verlag Listau & Sundermeier GbR, Berlin Autor und Verleger	
Dr. Urs Verweyen Rechtsanwalt, Berlin	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Siegmund Ehrmann (SPD)	24
Christian Flisek (SPD)	23, 30, 41
Dr. Stephan Heck (CDU/CSU)	22, 30, 42
Sigrid Hupach (DIE LINKE.)	23
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45
Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 30, 41, 45
Halina Wawzyniak (DIE LINKE.)	23, 41



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Martin Diesbach Rechtsanwalt und Partner, München	13, 30
Prof. Dr. Jan Hegemann Rechtsanwalt und Partner, Berlin	15, 29, 31
Dr. Tobias Holzmüller GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Generaldirektion München Justiziar, Leiter der Rechtsabteilung	34, 35
Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer Universität zu Köln, Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht	16, 27
Prof. Dr. Gerhard Pfennig Initiative Urheberrecht, Berlin	17, 25, 27
Benno H. Pöppelmann DJV – Deutscher Journalisten-Verband e. V., Berlin Justiziar und Leiter der Kommission Urheberrecht	18, 25, 32
Prof. Dr. Christian Sprang Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., Frankfurt am Main Rechtsanwalt, Justiziar, Leitung der Rechtsabteilung	35, 36, 43
Dr. Robert Staats Verwertungsgesellschaft WORT, München Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	36, 43, 44, 45
Henry Steinhau Journalismus & Medienwissen, Berlin	38, 42
Jörg Sundermeier Verbrecher Verlag Listau & Sundermeier GbR, Berlin Autor und Verleger	19, 33
Dr. Urs Verweyen Rechtsanwalt, Berlin	21, 24, 39, 42



Die **Vorsitzende Renate Künast**: Herzlich willkommen, meine Herren Sachverständigen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüße auch die Bundesregierung und die Gäste und Besucher auf der Tribüne. Wir haben heute eine ganz besondere Anhörung, die uns insofern herausfordert, als sie zwei Themenkomplexe behandelt. Daher bitte ich um eine zügige, aber konzentrierte Beratung. Wir haben vereinbart, die Anhörung in zwei Blöcke zu teilen. Deshalb wurden die Sachverständigen für den zweiten Teil eine Stunde später geladen. Im ersten Teil geht es um die Stärkung der Urheberinnen und Urheber beim Anspruch auf angemessene Vergütung. Es liegen ein Gesetzentwurf der Bundesregierung und ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Es geht darum, die individuelle Stellung der Kreativen zu verbessern. Ein Beispiel hierfür ist die Frage, ob der Urheber, der gegen eine pauschale Vergütung ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, sein Werk nach zehn Jahren anderweitig verwerten können soll. Außerdem soll das Recht der GVR reformiert und das Verfahren zu deren Aufstellung und Erstellung gestrafft werden. Der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt darauf ab, jede einzelne kreative Leistung, die wirtschaftlich verwertet wird, auch angemessen zu honorieren. Dabei begrüßt der Antrag pauschalisierte Zahlungen, solange sie angemessen sind. Dies soll durch verschiedene Änderungen am Urheberrechtsgesetz (UrhG) erreicht werden. Im zweiten Teil beschäftigen wir uns mit den Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 21. April dieses Jahres. Das Urteil befasst sich mit der Beteiligung von Verlegern an Ausschüttungen gemeinsamer Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern. Dies muss nach dem Urteil in dem Verhältnis geschehen, in dem diese Einnahmen aus einer Verwertung der Rechte und aus einer Geltendmachung von Ansprüchen der jeweiligen Berechtigten beruhen. Eine Beteiligung von Verlagen für die verlegerische Leistung ist nach dem Urteil nicht zulässig. Jetzt geht es aber auch um die Frage, was für die Zukunft bezüglich der Leistung an Verleger gilt. Soweit zu den Themen der Anhörung. Wir führen zwei Runden durch und beginnen mit dem Teil zum Urheberrecht. Deshalb haben wir auch eine spezielle Sitzordnung. Die Sachverständigen des ersten

Teils sind die Herren Diesbach bis Verweyen. Ich bitte sie um ein Eingangsstatement von fünf Minuten. Über Ihnen zählt eine Uhr rückwärts. Wenn die Zahlen rot werden, haben Sie die fünf Minuten überschritten. Wir nutzen die Uhr, damit ich Ihnen nicht ins Wort fallen muss, denn manchmal ist es gut, einen Vortrag selber zu Ende zu bringen. Ich bitte aber darum auf die Uhr zu schauen und die Zeit nicht unangemessen zu überschreiten. Im zweiten Teil sind dann die anderen dran. Das wären dann Herr Holzmüller, Herr Sprang, Herr Staats, Herr Steinhau und Herr Verweyen. Nach den Statements führen wir eine Fragerunde durch, in der die einzelnen Abgeordneten jeweils zwei Fragen stellen können. Ich wende mich nachdrücklich an die Abgeordneten. Ich kann bis zwei zählen. Mir fällt auf, wenn drei oder vier Fragen daraus werden. Zwei Fragen heißt: an zwei Sachverständige eine Frage oder an einen Sachverständigen zwei Fragen. Die Antwortrunde erfolgt dann in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Bitte notieren Sie sich die Fragen. Die Uhr zeigt an, wie lange Sie schon gesprochen haben. Es gibt kein Limit, aber es ist trotzdem hilfreich. Um 18.00 Uhr sollten wir spätestens fertig sein. Dann beginnen wir jetzt im ersten Teil mit den Eingangsstatements von Herrn Dr. Diesbach bis Herrn Dr. Verweyen.

SV Dr. Martin Diesbach: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich danke für die Möglichkeit hier aus der Praxis der Film- und Fernsehindustrie Stellung nehmen zu können. Das Urheberrecht gibt den maßgeblichen Regelungsrahmen vor, der die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Film- und Fernsehindustrie bestimmt. Nicht nur Verwerter, auch Urheber sind Teil dieser Industrie und alle profitieren von attraktiven Marktchancen. Die Ursache für die oft beklagte prekäre wirtschaftliche Situation vieler Filmschaffender, übrigens auch vieler Nachwuchsproduzenten, ist nicht in einer unfairen Vergütungskultur zu sehen, sondern in ihrer nicht durchgehenden Beschäftigung, verbunden mit einem Überangebot an Kreativkräften. Die Gagen an sich liegen hochgerechnet weit über bundesweiten Durchschnittsgehältern. Die Novelle muss nach meiner Überzeugung die komplexen Strukturen bei der Herstellung und Auswertung



audiovisueller Werke berücksichtigen. Ich möchte verschiedene Punkte herausgreifen. Zunächst zur Frage der angemessenen Vergütung: Hier wird gefordert, dass grundsätzlich jede einzelne Nutzung gesondert zu vergüten sei. Dies wird aber der heutigen kleinteiligen Nutzung von audiovisuellen Werken nicht gerecht. Würde jeder einzelne Verbreitungsweg gesondert vergütet, potenziert das den Administrationsaufwand, ohne die Vergütung der Urheber zu steigern. Eine Aufspaltung in immer mehr Nutzungsformen führt nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der tatsächlichen Nutzungen des jeweiligen Werkes. Vielmehr müssen moderne Vergütungsstrukturen dem veränderten Konsumverhalten und der Fragmentierung der Verbreitungswege in der digitalen Welt gerecht werden. Häufig ist es dem Vertragspartner gar nicht möglich, jede Nutzungsform einzeln zu bepreisen. Lassen Sie mich das an einem Beispiel ausführen: Sie wissen, dass deutsche Unternehmen in dem Bereich der Spezialeffekte besonders erfolgreich sind, auch international, und Teilleistungen für große Filme erbringen. Diese Spezialeffektunternehmen wissen gar nichts über die Auswertungsbedingungen ihres Auftraggebers. Wenn sie diese Bedingungen mit den Auftraggebern über Allokationen verhandeln müssten, ist nach meiner Erfahrung vorprogrammiert, dass der Auftrag anderweitig vergeben würde. Das wäre eine deutliche Schädigung des Filmstandorts. Im Zweifel würde die Forderung, jeden einzelnen Verbreitungsweg der Nutzung einzeln zu bepreisen, auch zu einer Absenkung der Anfangsvergütung führen. Vergütungen für Rechte, deren Nutzung nicht unmittelbar bevorsteht oder unsicher ist, würden noch nicht fällig. In der Vertragspraxis wünschen Urheber oft eine Pauschalvergütung, weil Mehrfachverwertungen bereits eingepreist sind und diese Vergütung daher von Beginn an höher ist. Ein Verbot von Pauschalvergütungen kann auch nicht der BGH-Rechtsprechung in der Pauschalität entnommen werden. Zu den Auskunftsansprüchen: Bei den Auskunftsansprüchen ist mit Augenmaß vorzugehen. Allein bei einem durchschnittlichen Kinofilm erhielten ca. 50 bis 100 Mitwirkende jeweils Auskunftsansprüche über alle Nutzungen des Films, unabhängig davon, ob faktisch Beteiligungsansprüche bestünden. Der Verwaltungsaufwand wäre

gewaltig. Jeder Filmproduzent hätte in Kürze mehrere hundert Auskunftsberechtigte zu befriedigen, bei größeren Unternehmen mehrere tausend. Mittelgroße und kleine Produktionsunternehmen stehen hier nach meiner Überzeugung vor einer nicht lösbaren Aufgabe. Zusätzlich zu den bisherigen Beschränkungen im Entwurf sollte daher eine Beschränkung des Kreises der Auskunftsberechtigten auf die Haupturheber des Films aufgenommen werden, beispielsweise in § 65 Absatz 2 UrhG. Es sollte jedoch keine Auskunftsverpflichtung existieren, wenn sich aus dieser keine weiteren Ansprüche des Urhebers, beispielsweise bei Kleinstnutzungen, ergeben. Der Gesetzentwurf fällt auch nicht hinter die bisherige Rechtsprechung zu bestehenden Auskunftsansprüchen zurück. Vor einer Ausweitung des Auskunftsanspruchs auf Dritte, wie im Referentenentwurf vorgesehen, ist eindringlich zu warnen. Der Umfang und Aufwand der Auskunftsermittlungen bei sogenannten Massennutzungen wäre schlicht gigantisch. Kurz zu den Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR): Hier gibt es im Bereich Film und Fernsehen eine große Zahl abgeschlossener Regelungen. Es ist allerdings ratsam, weitere Anreize und tatsächliche Erleichterungen in der Praxis zu schaffen; also gerade nicht im Sinne des rechtspolitisch höchstbedenklichen „Burdensome-Ansatzes“, der darin besteht, dass Verwerter nur durch die GVR unverhältnismäßigen Belastungen entkommen können. Ein Beispiel: Für Filmwerke ist eine Regelung dringend erforderlich, die alle an einen Tisch bringt. Nur so können die unterschiedlichen Werkbeiträge, die in einem Film nur zusammen ausgewertet werden können, im Rahmen einer GVR richtig gewichtet werden. Hierzu gibt es konkrete Lösungsvorschläge. Es kann nach meiner Überzeugung nicht zu Lasten von Produzenten und Sendern gehen, wenn einzelne Kreativenverbände oder Gewerkschaften nicht zu einer gemeinsamen Verhandlung bereit wären und Teillösungen anstreben, die letztlich zu einem inkongruenten Regelwerk und Flickenteppich führen. Zu den Regelungen zum Rechterückruf und zum Verfilmungsrecht habe ich schriftlich ausgeführt. Zusammenfassend: Ich halte den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung, allerdings mit ein paar Korrekturen, die ich angesprochen habe, für einen gerade noch



akzeptablen Kompromiss. Weitere Verschärfungen würden jedenfalls für den audiovisuellen Bereich zu unverhältnismäßigen Belastungen führen. Dies wäre äußerst bedenklich, wenn sich die Produktionssituation positiv entwickeln soll, auch zugunsten der Urheber und ausübenden Künstler. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Dr. Diesbach. Dann hat Herr Professor Dr. Hegemann das Wort.

SV Prof. Dr. Jan Hegemann: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Dem Wrap-up des Herrn Kollegen Diesbach am Ende seiner Ausführungen schließe ich mich an. Der Regierungsentwurf schafft, verglichen mit dem Referententwurf, ein weitgehend ausgewogenes Verhältnis zwischen den berechtigten Ansprüchen der Urheber und den ebenso berechtigten Ansprüchen der Verwerter. Lassen Sie mich zunächst zwei grundsätzliche Bemerkungen machen. Der erste Punkt betrifft das Ziel des Gesetzgebers, so wie es in der Gesetzesbegründung, aber zum Beispiel auch im Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesprochen wird. Hier scheint es mir in der Diskussion ein bisschen Verwirrung zu geben. Das Ziel des Gesetzes ist es, Störungen in der Verhandlungsparität zwischen Kreativen im Verhältnis zu den Verwertern zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass der Kreative für die konkrete Verwertung seines Werkes eine angemessene Vergütung erhält. Ziel des Gesetzes – so wünschenswert das aus vielen anderen Gründen sein mag – kann es jedenfalls mit den Instrumenten, die hier angesprochen werden, nicht sein, den Kreativen ein auskömmliches Grundeinkommen sicherzustellen oder zu garantieren. Wir sprechen meines Erachtens bei dem vorliegenden Gesetzentwurf über Mechanismen der Preisfindung in einem unter starkem Wettbewerbsdruck stehenden Markt. Diese Preisfindung zwischen Kreativen und Verwertern muss so ausgestaltet sein, dass der Kreative die durchsetzbare und echte Chance erhält, für die Verwertung seiner Werke angemessen vergütet zu werden. Das leistet der Gesetzentwurf weitgehend. Ein paar kritische Anmerkungen seien gleichwohl gestattet. Die Frage, ob der Urheber für jede Verwertung seines Werkes gesondert vergütet werden muss, ist umstritten. Ich beantworte sie mit Nein. Es gibt eine Fülle von Verwertungshandlungen, in denen

eine Verwertungsart eine andere wirtschaftlich substituiert. Die Bezugsgröße ist nicht die Art und Weise und die Vielzahl der Verwertungshandlungen. Bezugsgröße ist immer die Frage, welche Vorteile der Verwerter aus der konkreten Nutzung eines Werkes zieht und wie der Nutzer angemessen an diesem Verwertungserfolg beteiligt werden kann. Deswegen ist die Vergütung dann angemessen, wenn der Urheber eine absatzbezogene Vergütung oder eine Pauschalvergütung erhält, die auskömmlich, fair und angemessen seine Leistung remuneriert. Auch die Pauschalvergütung muss sich an der Angemessenheit messen lassen. Zweiter Punkt, der Auskunftsanspruch: Ich halte es für richtig, zusätzlich zu den bestehenden Auskunftsansprüchen, den jetzt vorgesehenen neuen originären Auskunftsanspruch im Entwurf zu § 32d UrhG einzufügen. Ich halte es aber für genauso richtig, von diesem originären Auskunftsanspruch, der nicht mehr abhängig davon ist, dass der Urheber konkrete Anhaltspunkte für eine nichtausreichende Vergütung geltend machen muss, Ausnahmen vorzusehen. Dies gilt insbesondere für Sammelwerke und für Werke, an denen der einzelne Anteil nur eine relativ geringe Bedeutung hat. Eine Tageszeitung hat im Schnitt dreihundert urheberrechtlich-fähige Beiträge. Das sind bei dreihundert Tagen im Jahr, wenn wir Wochenendausgaben außen vor lassen, alleine 90.000 Beiträge im Jahr, die ein Verleger beauskunften müsste. Das ist nicht zu leisten. Das Verbandsklagerecht, das angestrebt wird, betrachte ich auch ausgesprochen kritisch. Sie kennen dazu die beiden Gutachten zur deutschrechtlichen Verfassungsmäßigkeit von Professor Möllers und zu den europarechtlichen Aspekten von Professor Thomas. Ich habe nichts Relevantes gegen die dortigen Feststellungen gehört und meine, dass hier noch einmal nachgedacht werden sollte. Ganz zum Schluss ein paar Zahlen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen: Dabei geht es um die Preisbindung. Ich habe die Zahlen aus dem Jahrbuch des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger 2015 entnommen. Betrachtet werden die Entwicklung der Umsätze seit 2000. Die Gesamtumsätze der Tageszeitungen in Deutschland sind von 10,8 Milliarden Euro im Jahr 2000 auf 7,6 Milliarden Euro im Jahr 2014 zurückgegangen. Im Jahr 2000 beliefen sich die Nettoerwerbe und



Werbeerlöse bei Tageszeitungen in Deutschland auf 6,6 Milliarden Euro. 2014 sind es nur noch 2,8 Milliarden Euro. Der Anteil der Tageszeitungen am Gesamtwerbemarkt ist von knapp 50 Prozent im Jahr 1975, über 33 Prozent im Jahr 2000, auf 16,8 Prozent im Jahr 2014 gesunken. Hier liegt das eigentliche Problem. Es ist schwierig, Urhebern einen grundeinkommensichernden Anteil an Erlösen, die nicht erwirtschaftet werden, zu geben. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr Herr Professor Hegemann. Dann hat Herr Professor Dr. Peifer das Wort.

SV Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer: Vielen Dank Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, ich bin sehr froh, dass ich als Wissenschaftler an dieser Anhörung teilnehmen kann. Mein Institut hatte im Vorfeld der Entwürfe eine Expertise erstellt, bei der wir all die Vorschläge in der Vergangenheit aufgelistet haben und selber auch Textvorschläge vorgelegt haben. Insofern sind wir in diesem Prozess sehr stark auch von der wissenschaftlichen Seite her involviert. Ich möchte zunächst einmal die drei Punkte, die der Regierungsentwurf voranstellt, beleuchten und die Frage stellen, ob diese Ziele, die man sich dort setzt, erreicht werden. Es geht um die Stärkung des Beteiligungsgrundsatzes. Es geht um mehr Kontrolle der Kreativen durch Auskunfts- und Zweitverwertungsrechte in den Entwürfen zu § 32d und § 40a UrhG. Ferner geht es um die Verbesserung der kollektiven Rechtedurchsetzung. Der Referentenentwurf hatte aus unserer Sicht, aus Sicht der Wissenschaft, im zweiten Bereich starke Akzente gesetzt. Der Regierungsentwurf nimmt vieles davon wieder zurück, ohne allerdings die anderen beiden Bereiche zu stärken, sodass das Gleichgewicht in der Gesamtkonstruktion durchaus gestört scheint. Lassen Sie mich zu allen drei Punkten etwas sagen: Der Beteiligungsgrundsatz des § 32 UrhG wird individuell im Ergebnis nicht gestärkt. Er kann aber geschwächt werden, wenn der Begriff der Häufigkeit der Nutzung hinzugesetzt wird, obwohl das bisher schon ständige Rechtsprechung war. Der Referentenentwurf hatte den Beteiligungsgrundsatz als Prinzip vorgeschlagen. Dieses Prinzip wird jetzt beseitigt. Wenn nur ein Teil des Prinzips, die Häufigkeit, eingefügt wird,

wird dieses Prinzip jedenfalls nicht gestärkt. Zweiter Punkt: Kontrolle durch Zweitverwertung und Auskunft. Der Auskunftsanspruch wird jetzt auf den Vertragspartner beschränkt. Ich halte das für gefährlich. Ich halte es auch im Sinne der klassischen Verwerterindustrie nicht unbedingt für sinnvoll, denn wir haben mittlerweile sehr viele Nutzungen, die durch neue digitale Verwertungsmodelle auf den Markt kommen. Dort gibt es keine Auskunftsansprüche, wenn diese Werknutzungen nicht erfassbar sind, sondern nur im Vertragsverhältnis erfassbar werden. Es kann also sein, dass wir gerade den Bereich der digitalen Wirtschaft, der für die Zuwächse in diesem Bereich erforderlich ist, nicht erfassen. Die Ausnahmen des Auskunftsanspruchs entwerten den Anspruch vielfach. Ich will gar nicht von den Bereichsausnahmen sprechen, sondern vor allem vom Begriff der untergeordneten Werkbeiträge. Der ist für sich genommen sehr unbestimmt und erweckt den Eindruck, als ob alle Beiträge zu Sammlungen im weitesten Sinne damit ausgenommen sind. Damit wird ein Großteil der Schaffensproduktion aus dem Auskunftsanspruch herausgenommen. Eigentlich sind nur noch diejenigen erfasst, die sozusagen Individualwerke und Individualurheber haben, letztlich die klassischen Verleger, die Einzelwerke verwerthen. Ob man ausgerechnet nur denen dieses auferlegen soll, obwohl in anderen Bereichen das Problem eine sehr viel größere Rolle spielt, möchte ich bezweifeln. Das Zweitverwertungsrecht im Entwurf zu § 40a UrhG wirkt aus meiner Sicht kontraproduktiv. Ich halte es auch für eine große Schwäche des Entwurfs. Ich habe den Eindruck, dass mit dem jetzigen Entwurf zu § 40a UrhG eigentlich niemand so richtig zufrieden sein kann. Herr Diesbach hat das anders beurteilt. Aber auch die Fassung des Entwurfs zu § 40a UrhG ist äußerst sperrig. Es sieht zunächst so aus, als ob es einen Anreiz zu Buy-outs gebe, weil die Pauschalverträge erfasst sind. Diese Anreize wollte der Regierungsentwurf aber gerade vermeiden. Das dem Verwerter verbleibende Nutzungsrecht entwertet auch die Möglichkeit, das Recht künftig zweitzuverwerten. Auch der Verwerter dürfte keine große Freude daran haben; denn es entsteht auf jeden Fall eine Konkurrenz zwischen beiden Nutzungsarten. Das könnte dazu führen, dass etwa der Urheber am Ende sagt: ich lizenziere Creative Commons. Das



wäre für einige Nutzungen gar nicht so tragisch. Aber es würde dazu führen, dass der Urheber auf der einen und auf der anderen Seite nicht mehr viel bekommt. Das scheint mir kontraproduktiv, gemessen an den Zielen des Entwurfes. Die Ausnahmen für untergeordnete Beiträge sind auch hier problematisch. Aber auch die Ausnahmen für Baukunst und Design halte ich für zu weitgehend. Hier würde man besser mit Nutzungsrechten nur für diese Branchen arbeiten, ohne den Bereich ganz herauszunehmen. Die Ausnahme für unveröffentlichte Werke ist für mich nicht verständlich. So etwas macht man vertraglich. Dann ist es auch gut. Dann braucht man nicht dem Urheber auch noch das Recht zu nehmen. Letzter Punkt: Die kollektiven Regeln sind immer so gut wie GVR zahlreich sind. Daran fehlt es. Wenn man die Standardregelungen angehoben hätten, wäre das besser für uns gewesen. Dieser Anreiz fehlt im Entwurf. Deswegen ist insgesamt mein Fazit nicht sehr positiv zugunsten der Zwecke, die der Entwurf selbst erreichen will. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Herr Peifer. Dann hat Professor Pfennig das Wort.

SV Prof. Dr. Gerhard Pfennig: Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich bedanke mich für die Gelegenheit, dass ich hier für die „Initiative Urheberrecht“ sprechen kann. Ziel dieses Gesetzentwurfes war es, entsprechend der Koalitionsvereinbarung eine Augenhöhe zwischen Verwerter und Verwerteten herzustellen. Was wir feststellen ist, dass in einem dialektischen Prozess der Referentenentwurf sehr weit in Richtung Interessenlage der Urheber ging und dass der Regierungsentwurf jetzt genau in die andere Richtung geht. Dem Protokoll der ersten Lesung entnehmen wir, dass bei sehr vielen der Eindruck besteht, dass man jetzt eine Synthese aus beiden erstellen müsste und einen Mittelweg sucht, der noch nicht gefunden ist. Der Regierungsentwurf ist für die Urheber nicht praktikabel. Er hilft den Urhebern nicht weiter. Die Verwerter drücken die Sorge aus, dass eine Stärkung der Urheber, wie es der Gesetzentwurf eigentlich anstrebt, die Verhandlungspartität störe. Ich verstehe das nicht. Aus meiner Sicht besteht im Augenblick keine Verhandlungspartität. Deswegen ist der Schritt des

Referentenentwurfes richtig gewesen, den individuellen Anspruch zunächst zu stärken und den Anspruch auf angemessene Vergütung und damit das Bestreben zu unterstützen, kollektive Regelungen zu erwirken, die wir im Prinzip begrüßen. Das Problem der Kulturwirtschaft ist nicht so sehr der Kampf der Urheber gegen die Verwerter, sondern die Frage, wie sie sich gegen neue Playerplattformen usw. insgesamt zur Geltung bringt und ihre Interessen vertritt, die für die Existenz der Informationsgesellschaft wichtig sind. Es geht auch aus unserer Sicht bei diesem Entwurf nicht darum, die Vergütungen der Urheber insgesamt zu erhöhen, die in bestimmten Bereichen beklagenswert niedrig sind. Es geht vielmehr darum, dass eine angemessene Vergütung für Urheberinnen und Urheber überhaupt nur erzielt werden kann, wenn die vertraglichen Grundlagen im Verhältnis mit den Verwertern stimmen, und wenn nicht die eine Seite über Gebühr stark ist und die Bedingungen diktieren kann, nach denen die Verträge abgeschlossen werden. Wenn ich einen Satz im Vorgriff auf den zweiten Teil der Anhörung sagen darf: Auch die Verlegerbeteiligung erfordert nach dem BGH-Urteil ein starkes Urhebervertragsrecht ...

Die **Vorsitzende**: Damit eröffnen Sie etwas, was wir nicht wollen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich auf den ersten Teil beschränken würden.

SV Prof. Dr. Gerhard Pfennig: Gut, das wusste ich nicht. Im Einzelnen beziehe ich mich auf unsere Stellungnahme und nehme zu den Punkten des Entwurfs Stellung. Dabei kann ich mich auf das beziehen, was der Kollege Peifer eben schon gesagt hat. Der Anspruch auf angemessene Vergütung ist im Regierungsentwurf weichgespült worden. Wir sind der Meinung, und wir haben auch einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, dass allein die Einfügung des Begriffs der Häufigkeit nichts bringt, sondern dass wir in den Entwurf statt des Begriffs der Nutzungsmöglichkeiten den Begriff der Nutzungsrechte einfügen müssen. Es geht um die Nutzungsrechte, die auch in der Informationsgesellschaft eine wichtige Rolle spielen. Wir müssen, wenn wir schon die bisherigen Begriffe des § 32 UrhG erweitern, unbedingt den Terminus des Ausmaßes der Nutzung einfügen. Das ist der Begriff, der die Häufigkeit von Nutzungen überschreitet und die



Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft abbildet. Herr Diesbach hat zum Auskunftsanspruch Ausführungen gemacht, die wir von Verwertern kennen und so nicht teilen. Schon heute müssen Verwerter vielfältig Auskunft gegenüber dem Finanzamt und gegenüber anderen Unternehmen geben, mit denen sie in Zusammenhang stehen. Es gibt eigentlich keinen Grund, diesen Auskunftsanspruch, den schon § 43 UrhG gewährt, den Urhebern im besonderen zu verwehren. Wir sind der Meinung, dass der Auskunftsanspruch gegenüber dem Regierungsentwurf dahingehend erweitert werden muss, dass nicht nur der erste Vertragspartner des Urhebers in diesen Anspruch hineinkommt, sondern dass auch derjenige, der wirtschaftlich diese Verwertung steuert, mit von der Auskunft berührt werden muss. Im Übrigen reicht es, wenn der Begriff der Verhältnismäßigkeit eingeführt wird. Zum Rückrufrecht kann ich nur sagen: Wir sind der Meinung, dass dieser Rückruf erforderlich ist. Man kann darüber sprechen, ob er zehn Jahre oder länger möglich sein soll. Weil die Zeit schon abläuft, möchte ich noch kurz etwas zu den Kollektivregelungen sagen und den Rest meinem Kollegen Pöppelmann überlassen: Es ist unbedingt wichtig, dass bei den Vergütungsregeln auch solche Unternehmen als Partner von Regeln in Frage kommen, die nicht selber die Verträge abschließen, sondern Werknutzer sind. Auch die Sendeunternehmen müssen Partner von Vergütungsregeln sein können, auch wenn sie Auftragsproduzenten zwischenschalten. Wir bitten noch einmal den Gesichtspunkt zu überprüfen und aufzugreifen, dass Schlichtungsverhandlungen in irgendeiner Form Verbindlichkeit erlangen müssen, damit sie überhaupt eine Wirkung haben. Im Übrigen, Frau Vorsitzende, beschränke ich mich jetzt auf diesen Vortrag und erwarte Fragen, wenn noch etwas offen ist.

Die **Vorsitzende**: Danke. Da kommen bestimmt noch Fragen. Dann hat Herr Pöppelmann das Wort.

SV Benno H. Pöppelmann: Besten Dank Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Zunächst spreche auch ich aus der Praxis, nämlich aus der Praxis des Journalismus. Dort spreche ich nicht nur für den Deutschen Journalisten-Verband (DJV), sondern auch für die Kolleginnen und

Kollegen von ver.di. Wir haben in unserer Stellungnahme zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Einkommenssituation der Journalistinnen und Journalisten, und zwar insbesondere der Freien, sich seit 1998 – wir machen regelmäßig Erhebungen – nicht nur nicht verbessert, sondern eher noch verschlechtert hat. Man kann es in der Tat wie Herr Professor Hegemann sagen: Es geht hier nicht um Fragen eines auskömmlichen Grundeinkommens, aber es geht sehr wohl um das Verhältnis zwischen dem Einkommen einerseits und der Rechtesituation in der Zeit von 1998 bis heute. Man kann den Rundfunk genauso nehmen wie die Tageszeitung oder die Zeitschriften. Ich nehme mal als Beispiel die Tageszeitung. Wenn Sie sich die Rechtesituation 1998 in den Tageszeitungen ansehen, werden Sie feststellen, dass es im Wesentlichen um Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte ging, und zwar um den Druck. 1998 war die Onlineverbreitung von Tageszeitungen und von Zeitschriften und anderen Medien – das gilt im Übrigen auch für den Rundfunk – noch nicht allzu weit verbreitet. Wenn Sie sich die Rechtesituation heute anschauen, werden Sie feststellen, dass sämtliche digitalen Rechte über allgemeine Geschäftsbedingungen oder über individuelle Verträge einzuräumen sind. Das heißt also: Die Einkommenssituation hat sich eher noch verschlechtert, jedenfalls nicht verbessert, aber die Rechtesituation hat sich ebenfalls sehr zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen entwickelt. Es hätte eigentlich so sein müssen, dass in dem Umfang wie Rechte zusätzlich eingeräumt werden, auch die Einkommenssituation eine Verbesserung hätte erfahren müssen. Das ist nicht der Fall. Deswegen sind wir der Auffassung, dass eine Reform des Vertragsrechts dringend notwendig ist. Die Initiative, sowohl der Regierung wie auch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, kann man nur begrüßen. Das bedeutet nicht, dass wir mit allen Einzelvorschlägen einverstanden wären. Nehmen wir zunächst die Frage der mehrfachen Nutzung und die Einfügung des Wortes „Häufigkeit“ in § 32 Absatz 2 Satz 2 UrhG. In der Tat geht es – und das kommt auch im Regierungsentwurf zum Ausdruck – nicht um die Frage, ob Pauschalvergütung grundsätzlich verboten werden soll, wie manche Vertreter meinen es anmerken zu müssen. Sondern es geht um die Frage, ob, wenn



mehrfach genutzt wird, diese Mehrfachnutzung in der Vergütung auch ihren Ausdruck findet. Da geht es eben nicht nur um Häufigkeiten, sondern vor allen Dingen auch um die Frage von Rechtspaketen. Bei den Rechtspaketen muss man im Vergleich von Referentenentwurf und Regierungsentwurf feststellen, dass man die Rechtspakete im Wortlaut des Gesetzes im Regierungsentwurf nicht mehr findet. Deswegen plädieren wir dafür, entweder zu dem Referentenentwurf an der Stelle zurückzukehren – so hat es auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates empfohlen – oder aber die Formulierung, die der Kollege Pfennig gerade genannt hat, zu nehmen. Beim Auskunftsrecht ist unseres Erachtens nicht darauf abzustellen, dass es nur ein Auskunftsrecht bei entgeltlichen Nutzungen gibt. Entgeltlichkeit ist zwar einfach, wenn tatsächlich eine Vergütung fließt. Es wird aber sehr schwer und es ist auch nicht mehr kontrollierbar, wenn es um Fragen von Tauschgeschäften geht, oder wenn es um Nutzungsrechte geht, die in Konzernen hin und her geschoben werden, und am Schluss keiner mehr ganz genau weiß, ob es dabei noch entgeltliche Nutzung gab. Wir sind ebenfalls nicht der Auffassung, dass lediglich die Vertragspartner auskunftsverpflichtet sein sollten. Denken Sie bitte an das Verhältnis etwa zwischen Rundfunkanstalten und Auftragsproduzenten. Auftragsproduzenten arbeiten in aller Regel wirtschaftlich gesehen im Interesse der Rundfunkanstalten. Es gibt – aus unserer Sicht jedenfalls – keinen Grund, warum nicht auch die Rundfunkanstalten, also diejenigen, die das Geschäft wirtschaftlich kontrollieren, zur Auskunft verpflichtet sein sollten. Wir plädieren nachdrücklich für eine Streichung des Entwurfs zu § 32d Absatz 2 UrhG hinsichtlich der untergeordneten Beiträge zu Produkten und Dienstleistungen. Im Grunde genommen brauche ich dazu nichts mehr auszuführen. Herr Professor Hegemann hat gesagt: Selbstverständlich sind sämtliche Zeitungsbeiträge oder Zeitschriftenbeiträge von untergeordneter Bedeutung für das Produkt. Das heißt mit anderen Worten, diese Regel führt dazu, dass ganze Urhebergruppen vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen werden. Zum Verbandsklagerecht kann ich mich dem anschließen, was Herr Professor Pfennig gerade eben ausgeführt hat. Es ist nicht sehr sinnvoll, den Unterlassungsanspruch an die Mitgliedschaft

in Verbänden zu knüpfen, sondern es ist eher sinnvoll zu schauen, ob man es mit einer Branchenvergütungsregel zu tun hat. Dann sollte auch jeder, der in dieser Branche tätig ist, dem Unterlassungsanspruch ausgesetzt sein. Hat man es mit Vergütungsregeln Einzelner zu tun, kann man mit der Regel, so wie sie von der Regierung vorgeschlagen worden ist, ganz gut leben. Wir haben dieses Problem zum Beispiel im Tageszeitungsbereich. Wir haben mit dem Bundesverband der Zeitungsverleger 2010 Vergütungsregeln abgeschlossen. Der Bundesverband hatte nicht für sämtliche seiner Landesverbände Vollmachten, zum Beispiel nicht für den Hessischen Verlegerverband. Es leuchtet eigentlich nicht ein, warum ein hessischer Verleger anders behandelt werden soll als ein Verleger aus Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Baden-Württemberg oder Bayern. Es ist sinnvoll, den Unterlassungsanspruch, wenn es um Branchenregelungen geht, an jedes Mitglied der Branche richten zu können. Zu der Frage Rückrufrecht und anderweitige Nutzung: Hier haben wir im Referentenentwurf einerseits und im Regierungsentwurf andererseits zwei völlig unterschiedliche Lösungsansätze. Im einen Fall, nämlich im Referentenentwurf, ein Rückrufrecht, und im anderen Fall bleibt es bei einer fortdauernden Rechtsbeziehung. Uns leuchtet es nicht ein, dass in jedem Fall der Urheber bis zum Ende der Schutzfrist – also noch nach seinem Tode – an Verträge gekettet sein soll. Es muss darüber nachgedacht werden, ob man nicht, wie es der Kölner Entwurf vorgesehen hat, ein Rückrufrecht nach einer angemessenen Zeit einräumt. Der Kölner Entwurf sah zehn Jahre vor und hat daran anknüpfend den Rückruf entsprechend ausgestaltet. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Pöppelmann. Herr Sundermeier hat das Wort.

SV **Jörg Sundermeier**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Wie man mir schon ansieht, bin ich nicht als Jurist, sondern als Praktiker hier. In diesem Fall sozusagen gleichzeitig als ...

Die **Vorsitzende**: Wo ist da der Gegensatz?

SV **Jörg Sundermeier**: Sie können über Bücher sprechen. Ich kann Bücher lektorieren und schreiben. Ich möchte einmal darlegen, wie ein



Buch kalkuliert wird. Das mache ich am Beispiel des eigenen Verlages. Ich weiß nach einer Rundfrage und durch „intime“ Kenntnis vieler anderer Verlage, dass es dort ähnlich aussieht. Wir haben zunächst, bevor wir das Buch verkaufen können, ein Lektorat zu leisten. An diesem Lektorat sind in unserem Fall mindestens zwei Leute beteiligt. Dieses Lektorat kann sich bis zu zwei Jahre – drei Jahre ist sehr selten – hinziehen. Manchmal reicht auch ein halbes Jahr. Das hängt vom Zustand des Manuskriptes ab. Es hängt aber auch von der Art und Weise des Werkes ab. Die Kalkulation nach Fertigstellung des Werkes wird in enger Abstimmung mit dem Lektorat gemacht. Das Lektorat hat auch erheblichen Einfluss auf die Endform des Werkes. Es nimmt momentan für sich noch kein Leistungsschutzrecht in Anspruch. Das sollte es auch nicht, um das Bild des Autors oder der Autorin nicht zu schädigen. Wenn das Buch dann druckreif ist und gedruckt wird, kalkulieren wir auf der Grundlage des festen Ladenpreises. Das ist in unserer Branche sicher etwas Besonderes. Wir danken Ihnen sehr dafür, dass es diesen auch in Zukunft für das E-Book geben wird. Unser Verlag gibt einen Grundrabatt – je nach Abgabevertrag mit den jeweiligen Zwischenhändlern und Endhändlern – von 35 bis 50 Prozent. Aus diesem Rabatt heraus finanzieren die Händler auch ihre ganzen Kosten: Logistik-, Lager-, Betriebskosten und Honorare. Dann bezahlen wir ca. 15 bis 20 Prozent für unsere Auslieferung und für das Handling, damit unser eigener Logistiker wiederum dafür sorgt, dass die Bücher weitervertrieben werden. Das heißt, wir haben im schlimmsten Fall 70 Prozent, im besten Fall 50 Prozent des gebundenen Ladenpreises überhaupt nicht in unserem Hause, wenn das Buch verkauft wird. Die kommen nie auf unserem Konto an. Dann zahlen wir dem Autor zwischen 10 Prozent für ein Hardcover und 8 Prozent für ein Softcover. 80 Prozent sind im schlimmsten bzw. 58 Prozent im besten Falle weg. Das heißt, 32 bis 20 Prozent kommen bei uns an. Daraus müssen wir wiederum bestreiten: Logistik-, Lager-, Betriebskosten und Honorare. Manchmal schaffen wir es, Nebenrechte zu verwerten. Das schaffen wir aber beileibe nicht für jedes Buch. Es ist in Deutschland – und es ist gut für die deutsche Buchkultur – noch üblich, dass es eine sogenannte Mischkalkulation gibt. Das heißt: Man

rechnet auch damit, dass man mit Büchern, die sich gut verkaufen, andere Bücher, bei denen das Risiko höher ist, mitfinanziert und das dementsprechend auch preislich ausdrückt. Es gibt bereits seit 2005 von verschiedenen Verlagen mit dem Verband der Schriftsteller bei ver.di ausgehandelte GVR, an die sich in der Branche auch die allermeisten halten. Zu den Unterschieden kann ich dann gerne später noch etwas sagen. Im E-Book-Bereich ist alles noch sehr fließend. Dort wird aber auch noch nicht so richtig viel Geld gemacht. Man zahlt dort – das will ich aber auch sagen – 20 bis 25 Prozent vom Nettoerlös. Das ist derzeit Standard. Zur Frage der Laufzeit: Wir agieren auch mit dem Standardvertrag, den der Börsenverein des Deutschen Buchhandels mit dem Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller bei ver.di ausgehandelt hat. Es gibt aber große Unterschiede zwischen einem Unterhaltungsroman, einem literarisch ambitionierten Werk, einem Sachbuch oder einem wissenschaftlichen Werk. Diese müssen verschiedene Laufzeiten einfach deshalb haben, weil ich beispielsweise in einer Werkausgabe damit kalkuliere, dass diese Werkausgabe wahrscheinlich länger braucht als 10 Jahre. Ich kann aber keine Werkausgabe mehr anbieten, wenn die ersten Bücher schon zurückgerufen sind. Das ist in anderen Fortsetzungsfällen, Autorenaufbau etc. dasselbe. Ich bin mit dem derzeitigen Entwurf der Regierung sehr einverstanden. Ich finde, es ist ein guter Kompromiss. Ich will aber ganz zum Schluss etwas Grundsätzliches anmerken. Ich glaube, dass es problematisch ist, wenn man davon ausgeht, es gäbe nur eine gute Seite, die immer gut ist und es gäbe nur eine böse Seite, die immer böse ist. Ich glaube nicht, dass in meiner Branche speziell, also im Buchbereich, so gearbeitet wird. Ich unterstelle es auch den anderen Branchen nicht und glaube, dass es Probleme gibt, wenn gedacht wird, man müsse am Ende die Urheber und die Verlage durch gesetzgeberische Maßnahmen gegen ihr natürliches böses Tun schützen. Das schränkt nicht nur die Vertragsfreiheit, sondern insgesamt die Freiheit ein. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Sundermeier. Als letztes in der Runde hat Herr Dr. Verweyen das Wort.



SV Dr. Urs Verweyen: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bedanke mich ebenfalls für die Einladung. Ich bin auch als Praktiker hier, allerdings als juristischer Praktiker, als praktizierender Rechtsanwalt. Ähnlich wie der Kollege Diesbach führe ich Verfahren im Bereich des Urhebervertragsrechts. Ich vertrete typischerweise allerdings aufseiten der Urheber. Zum Beispiel vertrete ich Drehbuchautoren gegen Fernsehsender bei ihrem Verlangen auf Auskunft und hoffentlich angemessene Nachvergütung. Aus dieser Perspektive kommt meine Stellungnahme. Wir haben aus dieser praktischen Perspektive relativ große Schwierigkeiten mit der aktuellen Fassung der §§ 32, 32a UrhG, da diese im Moment Anlass für sehr aufwendige und langwierige Verfahren geben. Es sind immer Stufenklagen. Die gehen erst auf Auskunft durch alle Instanzen bis zum BGH. Dann fallen sie wieder zurück bis zum Landgericht. Dann muss man erst die eigentliche Nachvergütung oder Vertragsänderung einklagen. Eines der führenden Verfahren – das werden Sie alle kennen – „Das Boot“ – Kameramann gegen Fernsehsender und gegen Fernsehproduzent – läuft jetzt seit 12 Jahren und steht immer noch nicht vor dem Abschluss. Die Betragsstufe wurde gerade erst vergleichsweise beendet, wobei der Vergleich, wenn man den letzten Meldungen glauben darf, auch schon wieder aufgekündigt wurde und es jetzt wieder prozessual weitergeht. Das ist für die betroffenen Urheber ein riesiges Problem, weil sie ihrem Geld ewig mit hohen Prozesskostenrisiken und mit langem Zeitaufwand hinterherklagen. Der ein oder andere erlebt es vielleicht gar nicht mehr. Das ist auch ein Problem für die Industrie, weil sie in einem Zustand von Rechtsunsicherheit lebt und nicht weiß, was am Ende des Tages rauskommt. Vor dem Hintergrund halte ich den Regierungsentwurf für relativ gelungen. Er weicht signifikant vom Referentenentwurf ab und fällt in einigen Bereichen deutlich dahinter zurück. Ich werde gleich noch zu ein paar Punkten Stellung nehmen, die ich für dringendst änderungsbedürftig halte. Vorweg: Wichtig ist, dass beide Entwürfe keine Änderungen in den §§ 32, 32a UrhG selbst bringen. Zu den Klarstellungen: Eine Kernfrage, die meines Erachtens geklärt werden müsste, ist die Frage, wann die Verjährung dieser Ansprüche zu laufen beginnt. Darüber streiten

gerade in verschiedenen Gerichtsverfahren alle Kollegen, von denen ich weiß, ganz hervorragend. Wenn sie sich die einzelnen Land- und Oberlandesgerichte ansehen, hat jedes eine Meinung dazu und keine ist identisch. Das ist ein großes Problem. Ich meine, es sollte eine Regelung eingeführt werden, die klarstellt, dass es sich dabei um verhaltene Ansprüche handelt, wie zum Beispiel bei den Vertragsstrafeansprüchen nach § 41 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Das würde bedeuten, die Verjährung beginnt erst dann zu laufen, wenn der Anspruch fällig wird, nämlich durch Ausübung durch den Urheber. Zum Beispiel, wenn der Drehbuchautor zum Sender kommt und sagt: Ich mache diesen Anspruch jetzt geltend und erst dann beginnt die Verjährung. Das führt zu einer Verschiebung nach hinten. Das ist mir klar. Mir ist auch klar, dass es der eine oder andere Fernsehsender nicht gerne hören möchte. Aber es ist eine klare Regelung, die auch nicht dazu zwingt, vorzeitig Klagen zu erheben und in Streitigkeiten hineinzugehen, solange die betreffenden Verträge noch laufen. Das halte ich für einen ganz wichtigen Punkt. Vor diesem Hintergrund halte ich auch den Auskunftsanspruch für ganz wichtig, der jetzt eingeführt werden soll und der keine weiteren Voraussetzungen, wie den Verdacht auf ein Missverhältnis, bedingt. Da fällt der Regierungsentwurf signifikant gegenüber dem Referentenentwurf zurück, da der Auskunftsanspruch jetzt nur noch gegen den Vertragspartner gehen soll. Diesbezüglich war der Referentenentwurf vorzuziehen, indem er gegen alle Nutzer den Anspruch gewährt hat. Der Filmbereich ist das beste Beispiel. Sie haben als Drehbuchautor einen Vertrag mit dem Produzenten. Der Produzent verwertet aber nur insofern, dass er ein- oder zweimal Rechtepakete an einen Sender verkauft. Die eigentliche Auswertung macht der Sender. Dort werden auch die Erträge und Vorteile erzielt. Das heißt, der Auskunftsanspruch muss sich gegen den Sender richten können. Der muss mitteilen, wie oft er gesendet hat, damit der Drehbuchautor nachrechnen kann, ob sich die Geltendmachung eines Anspruchs lohnt. Das ist ein ganz kritischer Punkt. Da fällt der Entwurf zurück. Zu dem Thema GVR: Ja, die finden wir richtig. Wir machen damit bisher gemischte Erfahrungen. Ich meine, man müsste das Instrument der GVR



stärken, weil es insbesondere die Möglichkeit gibt, branchenspezifische Sonderregelungen einzuführen. Da sind die einzelnen Branchenteilhaber sicherlich auch diejenigen, die es am besten können, weil sie das spezifische Knowhow haben, wie ich heute für den Filmbereich gelernt habe. Das Insiderwissen hat typischerweise der Gesetzgeber auch nicht. Das Problem ist: Diese GVR können missbraucht werden. Stellen Sie sich folgende Konstellation vor: Es gründet sich ein kleiner Verband. Der macht, aus welchen Motiven auch immer, eine GVR mit einem einzelnen Fernsehsender, welche nach dem derzeitigen Regelungsstruktur für alle Außenseiter auch gilt. Dieser kleine Verband hätte damit gewissermaßen seine gesamte Branche mit einer GVR beglückt, die vielleicht sonst niemand haben will. Das kann man durch zwei Mechanismen abfedern. Ein Verband auf Urheberseite, der Verhandlungen über GVR beginnen will, sollte die anderen Verbände einladen müssen. Dann hat man eine breitere Akzeptanz. Das Zweite ist eine inhaltliche Missbrauchskontrolle. Die kann man auch in das Gesetz hineinschreiben. Zum Verbandsklagerecht: Wir haben im Moment wenig praktische Erfahrungen. Ich halte es grundsätzlich für richtig. Als Stichwort wird häufig die Gefahr des Blacklistings genannt. Ich kann nur an Sie appellieren: Lassen Sie sich nicht erweichen. Sie werden oft lesen und hören, dass es das gar nicht gäbe. Ich kann aus eigener Erfahrung bestätigen, dass es das gibt. Ich will nicht Streit mit den Kollegen hier am Tisch suchen. Meiner Meinung nach ist es ein sinnvolles Instrument. Urheber sind typischerweise Einzelkämpfer. Die wollen sich zum großen Teil gar nicht organisieren und müssen dann aber mit einem Verhandlungspartner verhandeln, der eine zehnfache Größe und entsprechende Mittel hat. Es bleibt noch das Recht zur anderweitigen Verwertung nach dem Entwurf zu § 40a UrhG. Das halte ich auch für sehr sinnvoll. Die Regelung des Regierungsentwurfs fällt hinter den Referentenentwurf zurück. Auch die Frist von 10 Jahren erscheint mir sehr lang. Auf der anderen Seite führt diese relativ lange Frist dazu, dass man gar nicht so viel Widerstand bekommt. Ich denke hier beispielsweise an den Fernsehbereich. Da sind 10 Jahre eine Ewigkeit. Danach besteht oft fast kein Interesse mehr. Es trifft möglicherweise

einige wenige Verwerter, die sehr langfristige Kalkulationen bei bestimmten Werken haben. Es ist schwierig, dazu jetzt schon eine Einschätzung zu geben. Im Moment gibt es dem Urheber nach einem gewissen Zeitpunkt die Möglichkeit, nochmal etwas zu verdienen. Das dient dem Gesetzeszweck: Die Verbesserung der wirtschaftlichen Position der Urheber. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Verweyen. Ich habe erste Wortmeldungen von Herrn Heck, Frau Wawzyniak und Herrn Flisek.

Abg. **Dr. Stephan Heck** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Sie haben mit dem Thema Verbandsklagerecht geendet. An dieser Stelle würde ich gerne mit einer Frage an Herrn Professor Pfennig und Herrn Professor Hegemann weitermachen und darum bitten, das Thema aus Ihrem jeweiligen Erfahrungsbereich noch einmal zu beleuchten. Herr Verweyen, Sie haben gerade gesagt: Es gibt dieses Blacklisting. Herr Professor Pfennig, wenn Sie dazu nochmal ausführen könnten: In welchen Branchen kommt es vor? Wie ausgeprägt ist es und in welcher Qualität kommt es vor? Wie viele Fälle sind es pro Jahr? Wenn dem so ist, bedarf die Verbandsklage in unserem Rechtssystem einer besonderen Begründung. Wir haben das im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir haben das im Datenschutzrecht. Es ist aber jedenfalls die Ausnahme. Wenn wir darüber diskutieren, die Verbandsklage auch im Urheberrecht einzuführen, müssen wir das irgendwie gegenüber anderen begründen, dass die diese Privilegierung nicht haben. Ich denke an den Handwerker, der gegenüber einem großen Generalunternehmer nicht unbedingt in einer anderen Rolle ist, als der Urheber gegenüber dem Verwerter. Warum also sollen wir es ausgerechnet in diesem Bereich einführen? Letzter Punkt: Gibt es die Möglichkeit eines anonymisierten Verfahrens, damit der Einzelne sich nicht offenbaren muss, um dadurch nicht auf diese schwarze Liste zu kommen? Oder befinden wir uns am Ende wieder innerhalb der zivilprozessualen Beweisverfahren, in denen der Name im Zeugenstand ohnehin offenbart werden muss. Wie soll das funktionieren?

Die **Vorsitzende**: Frau Wawzyniak und Herr Flisek. Wir machen erst eine Runde und sammeln.



Abg. **Halina Wawzyniak** (DIE LINKE.): Wir, als DIE LINKE., haben den Referentenentwurf als deutlich besser als den Regierungsentwurf bewertet. Die Themen, die hier schon angesprochen worden sind, sehen wir ähnlich. Dies gilt insbesondere für das Rückrufrecht und das Auskunftsrecht. Wir würden eher noch ein Kündigungsrecht präferieren. Aber danach fragen wir vielleicht später noch einmal. Ich will im Hinblick auf das Rückrufrecht und die Zweitverwertung Herrn Verweyen und Herrn Peifer noch einmal nach dem Gutachten von Professor Möllers fragen. Herr Professor Möllers hat ein Gutachten erstellt, in dem er verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelung geltend gemacht hat. Ich teile das inhaltlich nicht, aber wüsste trotzdem gerne Ihre Sichtweise dazu. Inwiefern sehen Sie durch das Rückrufrecht und das Zweitverwertungsrecht einen Eingriff in die Berufsfreiheit gegeben? Ein Eingriff ist es wohl unzweifelhaft. Ist es auch einer, der nicht mehr gerechtfertigt ist?

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Flisek.

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Frau Vorsitzende, herzlichen Dank noch einmal von meiner Seite an die Sachverständigen. Herzlichen Dank, dass Sie hier sind und in der ersten Runde so ausführlich Stellung genommen haben. Ich möchte vorab eine kleine Bemerkung machen: Sie arbeiten mit dem Referenten- und dem Kabinettsentwurf. Das ist auch richtig so. Es liegt Ihnen ja nichts anderes zur Begutachtung vor. Wir arbeiten an dem Parlamentsentwurf. Und der wird am Ende im Bundesgesetzblatt stehen. Insofern haben wir noch viel Spielraum, den wir hier ausloten wollen. Zunächst hätte ich eine Frage an Herrn Professor Pfennig und an Herrn Professor Peifer zum Thema Auskunftsanspruch. Der Referentenentwurf hatte ursprünglich einen Auskunftsanspruch gegenüber jedem Nutzer vorgesehen. Der Auskunftsanspruch ging sehr weit. Vielleicht ging er tatsächlich auch zu weit. Der jetzige Kabinettsentwurf sieht vor, dass nur noch der jeweilige Vertragspartner in Anspruch genommen werden kann. Ferner soll es auch nur einen jährlichen Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch geben. Meine Frage an Sie wäre: Wie könnten Sie sich eine Regelungsmöglichkeit vorstellen, die das Problem irgendwo in der Mitte austariert? Für

mich sind das zwei Extreme. Ich sehe das Bedürfnis, über den jeweiligen Vertragspartner hinauszugehen, weil wir in der Verwertungskette Konstruktionen haben, in der der jeweilige Vertragspartner gar nicht derjenige ist, der über die Informationen verfügt, die zu beauskunften sind. Wenn man umgekehrt jeden einzelnen in Anspruch nehmen würde, wäre das aus meiner Sicht auch zu weitgehend. Wie bekommt man ein vernünftiges Mittelmaß hin? Das wäre aus meiner Sicht die erste Frage. Dann hätte ich eine weitere Frage ebenfalls an Herrn Professor Pfennig und an Herrn Professor Peifer.

Die **Vorsitzende**: Das sind jetzt drei am Ende?

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Jetzt sind Sie aber streng bei mir. Da sieht man: Die Vorsitzende ist mit den Abgeordneten strenger als mit den Sachverständigen. Aber gut. Mir geht es um einen Punkt. Hier ist angesprochen worden, dass der „Burdensome-Ansatz“ verfehlt sei. Wenn man so etwas wie einen „roten Faden“ in diesem Entwurf sucht, ist es doch der, die einzelnen Urheber, die einzelnen Kreativen, aus der Schusslinie zu bringen, das kollektive Verhandlungssystem zu stärken, GVR hinzubekommen, und diese im Zweifel auch durchzusetzen. Ist denn nicht der Weg zu einem branchenspezifisch ausdifferenzierten Urheberrecht genau über diesen Weg zu erreichen? Wir als Gesetzgeber sind kaum in der Lage, dies für die einzelnen Kreativbranchen im Sinne eines allgemeinen Teils und eines besonderen Teils des UrhG auszubuchstabieren. Es sollen diejenigen aus der jeweiligen Branche, die die Branche selbst am besten kennen, und die bei allen Interessengegensätzen jeweils den Tod des anderen nicht wünschen, miteinander an einem Tisch die Regelungen und den jeweils besonderen Teil ihrer Branche miteinander verhandeln. Das ist aus meiner Sicht ein Stückweit der „rote Faden“ dieser Entwürfe. Was müsste man eigentlich tun, um genau diesen Ansatz weiter zu stärken und auch dafür zu sorgen, dass er dann am Ende gelebt werden kann?

Die **Vorsitzende**: Frau Hupach und Frau Rößner.

Abg. **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Fragen gehen an Dr. Verweyen und an Herrn Professor Dr. Peifer: Ich bitte um Beantwortung meiner Frage zu der



Thematik Kündigungsrecht versus Rückrufrecht jeweils aus Ihrer Perspektive. Gibt es rechtliche Bedenken gegen das Kündigungsrecht, welches meine Fraktion gerne einführen würde?

Die **Vorsitzende**: Frau Rößner.

Abg. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Peifer und Herrn Pöppelmann: Sie haben die ganze Zeit die Diskussion um das Urhebervertragsrecht mitbekommen. Die Komplexität, glaube ich, ist uns allen hier bewusst geworden und Herr Flisek hat sie auch nochmal angesprochen. Können Sie sich vorstellen, dass bei der Bemessung der Vergütung und angesichts der technologischen Entwicklung mehrere Nutzungen und Nutzungsarten auch sachgerecht zusammengefasst werden können, um Verwaltungskosten zu sparen? Voraussetzung ist, dass sie angemessen sind. Gibt es die Möglichkeit, Rechtepakete zum Beispiel zu verhandeln? Wäre das handhabbar?

Die **Vorsitzende**: In der Runde hat sich noch Herr Ehrmann gemeldet.

Abg. **Siegfried Ehrmann** (SPD): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Herren, ich habe eine Frage an Herrn Professor Pfennig, die sich auf das Zweitverwertungsrecht bezieht. Welche Vor- und Nachteile bietet ein solches gegenüber dem Rückrufrecht oder einem automatischen kompletten Rechterückfall?

Die **Vorsitzende**: Jetzt kommen wir zur Antwortrunde, die wir in umgekehrter Reihenfolge machen. Dann ist Herr Verweyen der erste und hat Fragen von Frau Wawzyniak und Frau Hupach.

SV **Dr. Urs Verweyen**: Die erste Frage war die nach dem Möllers-Gutachten, und ob ich ein Problem in einem nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit sehe. Ich tue mich da ein bisschen schwer. Ich bin kein ausgewiesener Verfassungsrechtler. Von meinem Judiz her sehe ich kein Problem. Das Recht, vom Nutzer, vom Verwerter und vom Vertragspartner etwas zu bekommen und etwas zu empfangen, wird von vornherein durch dieses Rückrufrecht eingeschränkt. Das ist eigentlich eine Konstruktion, die wir immer wieder haben, und

die - soweit ich weiß - bisher immer gehalten hat, auch verfassungsrechtlich. Deswegen, ich will Professor Möllers nicht die Kompetenz absprechen, ginge das zu weit, aber ich schätze es nicht so ein. Die zweite Frage war die Frage der Gewichtung zwischen den verschiedenen Varianten der Rechterückfallkündigung und dem, was im Entwurf steht, wonach nach zehn Jahren das eingeräumte Recht automatisch teilweise zurückfällt. Da war sicherlich der Referentenentwurf stark. Der Kölner Entwurf war noch stärker. Er hat auch einen Rückfall nach einem Zeitraum X vorgesehen. Das ist das stärkste Mittel. Dann ist alles sofort wieder beim Urheber und er kann völlig neu darüber verhandeln, verfügen, es verkaufen, was auch immer. Das ist auch aus Sicht des Verwerters und Nutzers eine Kalkulationsgröße. Er weiß: Nach einem Zeitpunkt X ist alles wieder weg. Er muss seine Kalkulation von vornherein darauf ausrichten, in diesem Zeitraum etwas damit zu machen. Der Referentenentwurf hatte einen charmanten Mittelweg, indem er einen Rückruf, kombiniert mit dem Vorkaufsrecht auf Seiten des Nutzers vorsah. Das fand ich persönlich keine schlechte Lösung. Sie würde dazu führen, dass die zwei Parteien nach einem Zeitraum X noch einmal an den Verhandlungstisch zurückkehren. Es gibt dem Urheber noch einmal die Möglichkeit zu verhandeln, und bringt auch den Nutzer, wenn er ein großes Interesse an der weiteren Nutzung hat, wieder zurück an den Verhandlungstisch. Das ist, nach allem, was ich gehört habe, bei den Kollegen nicht gut angekommen und wurde vor allem allgemein als relativ starker Eingriff gewertet. Ich tue mich schwer, das einzuordnen und mit dem zu vergleichen, was wir jetzt haben. Ich halte die Regelung, die wir jetzt haben oder die im Regierungsentwurf steht oder in dem Entwurf, den wir zuletzt vorgelegt bekommen haben – abgesehen von der nach meinem Dafürhalten relativ langen Frist von zehn Jahren – auch für einen gut gangbaren Weg. Sie gibt dem Urheber noch einmal die Möglichkeit, das Werk zu verkaufen. Er kann eine Konkurrenzsituation erzeugen. Er kann an zwei Verwerter einfache Rechte geben. Das mag sogar direkt im Gesamtvolumen einen interessanten Effekt haben. Konkurrenz belebt das Geschäft: Mal sehen, wer mehr daraus machen kann? Deswegen hat das auch einen gewissen Charme in der inneren



Logik. Aber ich tue mich ganz schwer, eine Präferenz auszusprechen.

Die **Vorsitzende**: Herr Staatssekretär Lange musste gehen, weil er im Plenum sitzen muss und dort Pflichten hat. Jetzt gehen wir weiter in der Beantwortung. Herr Sundermeier hatte in dieser Runde keine Frage, aber Herr Pöppelmann hat eine Frage von Frau Rößner.

SV Benno H. Pöppelmann: Frau Rößner, Sie hatten gefragt, ob es vorstellbar sei, auch mehrere Nutzungen zusammenzufassen und dies bei der Vergütung zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung des BGH geht schon in diese Richtung. Sie sagt nicht: Pauschalvergütungen sind nicht zulässig. Sie sagt vielmehr: Wenn pauschal vergütet wird, muss das Paket dabei berücksichtigt werden. Das heißt: Was an Rechten eingeräumt wird und was an Nutzung stattfindet, muss im Verhältnis zur Vergütung angemessen sein. Das entspricht heute schon der Rechtsprechung. So war es wohl auch im Referentenentwurf gemeint. Dort sollten mehrere Nutzungen jeweils gesondert vergütet werden, was nicht heißt – so stand es meiner Meinung nach auch in der Begründung – Pauschalvergütungen gibt es nicht mehr. Wir haben das heute schon in der Praxis. Man kann sich an der einen oder anderen Stelle noch über die Höhe streiten. Wenn Sie aber die GVR mit den Tageszeitungsverlegern betrachten, sehen Sie, dass in den GVR eine Nutzung im Print- und eine Nutzung im Online-Bereich von der angemessenen Vergütung umfasst wird. Im Rundfunkbereich haben wir mit einer Reihe von Rundfunkanstalten Tarifverträge geschlossen. In diesen Tarifverträgen haben wir – bezogen auf die rundfunkmäßige Nutzung und vor allen Dingen die Sendung – geregelt, dass in bestimmten Fällen eine Sendung plus eine Wiederholung innerhalb eines gewissen Zeitraumes mit dem Honorar abgegolten ist. Das sind 48 Stunden im Fernsehen unter der Woche und am Wochenende 72 Stunden. Im Hörfunk sind es 24 Stunden. Dann fängt die Uhr wieder neu an zu laufen. Das haben wir nicht bei allen Rundfunkanstalten. Ich will damit nur zum Ausdruck bringen: Ja, das ist denkbar. Es kommt auch nach unserer Auffassung keineswegs darauf an, jede kleinteilige Nutzung mit einem Preisschild zu versehen. Es kommt vielmehr darauf an, so etwas in Verhandlungen zu lösen.

Deswegen plädieren wir auch nachdrücklich für diesen Branchenansatz. In etlichen Branchen sind wir durchaus auf einem ganz vernünftigen Weg.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Pöppelmann. Jetzt hat Herr Professor Pfennig Fragen von Herrn Dr. Heck, Herrn Flisek und Herrn Ehrmann.

SV Prof. Dr. Gerhard Pfennig: Danke schön, Frau Vorsitzende. Herr Dr. Heck, Sie haben zuerst nach dem Blacklisting gefragt. Der Einfachheit halber verweise ich auf die hier vorliegende Stellungnahme des DJV, meines Nachbarn, Seite 11. Er hat fünf Fälle aus Prozessen von Journalisten aufgeführt, die sein Verband genau zu dieser Frage geführt hat. Journalisten berichten, dass sie von ihren Verlegern aufgefordert worden sind, Nachforderungen, die aus § 32 UrhG resultierten, zurückzuziehen, wenn sie nicht ihre Beschäftigung verlieren wollten. Das sind Fälle aus dem journalistischen Bereich. Ich glaube, die sprechen für sich. Ähnliche Fälle gibt es auch aus dem Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, obwohl das dort immer besonders vehement bestritten wird. Wenn eine Urheberin oder ein Urheber wirklich darauf besteht, dass Verträge bis aufs letzte i-Tüpfelchen eingehalten werden, oder dass auch nur die Grundverpflichtung eingehalten wird, werden sie oft sehr dezent darauf hingewiesen, dass man Mühe haben würde, mit diesen Personen weiter zusammenzuarbeiten. Dafür gibt es Einzelfälle und auch Belege, die ich Ihnen hier nicht einzeln zitieren kann, weil ich sie nicht in meiner Stellungnahme habe. Ich kann Ihnen einen aktuellen Fall berichten - anonymisiert. Wir haben in der Initiative Urheberrecht viele Urheber inzwischen gewonnen, die sich für ihre Sache selber einsetzen. Ein Komponist aus Köln, der sehr stark für die Interessen der Freien in dieser Branche eintritt, hat inzwischen Probleme freie Verträge zu bekommen, weil die Leute sagen: Der kennt sich mit Urheberrecht aus und mit dem darfst du keine Verträge abschließen. Der passt auf und das ist gefährlich. Diese Fälle gibt es. Sie sind schwer zu belegen. Einzelne, ähnlich wie Herr Vacano, der den Prozess um „Das Boot“ führt, sind in Rente. Die anderen, die noch arbeiten wollen, gehen zu ihren Verbänden, offenbaren sich dort. Anonymisiert hat man diese Dinge vorliegen. Wir würden das nicht behaupten, wenn es nicht so wäre. Zweiter Punkt:



Verbandsklage. Sie haben gesagt, in anderen Bereichen gibt es Verbandsklagen. Es gibt sie bisher in Bereichen, in denen man angenommen hat, dass ein besonderes öffentliches Interesse bestehe, und dass bestimmte Gruppen die Möglichkeit haben sollen, gegen Behörden oder gegen andere stärkere Kräfte vorzugehen, um Interessen für das Gemeinwohl durchzusetzen. Im Falle des Urheberrechts geht es zwar nicht um das Gemeinwohl; aber ich glaube, die Grundlage der Gesetzgebung hier ist die Annahme eines strukturellen Ungleichgewichts. Dieses strukturelle Ungleichgewicht kann man nur dadurch beheben, dass man bestimmte Positionen der kreativen Menschen stärkt. Das ist der Gegenstand dieses Gesetzes, über das wir reden. Zu dieser Stärkung gehört auch die Durchsetzbarkeit dieser Positionen. Wir haben das immer wieder erlebt. Auch in Verwertungsgesellschaften kommt es vor, dass Urheber sich an diese Gesellschaften wenden und sagen: „Könnt ihr uns unsere Rechte durchsetzen. Ich habe nicht das Geld. Ich bin erpressbar, wenn ich selber gegen ein Unternehmen klagen muss.“ Es gibt bisher keine Versicherung, die solche Klagen abdeckt. Kreative können sich nicht oder jedenfalls nur sehr begrenzt von den gängigen Rechtsschutzversicherungen in solchen Fällen versichern lassen. Freie Künstler können das gar nicht. Alle lehnen das ab. Es geht darum, dass die Einhaltung von Vergütungsregeln durch Verbände durchgesetzt werden kann, wo es Vergütungsregeln gibt. Nur darum geht es. Es geht nicht um ADAC-ähnliche Klagen, wo jedes Verbandsmitglied bei jedem Streitfall seinen Verband vorschicken kann. Das ist sinnvoll. Es ist sogar in dem Vertrag, der auf der Berlinale vorgestellt wurde, zwischen Filmproduzenten und der ARD geregelt, dass Filmproduzenten gegen die ARD über ein Klagesystem ihre Rechte durchsetzen können, weil auch diese Filmproduzenten, die man immer für ganz stark hält, offensichtlich so schwach gegenüber den Sendern sind, dass sie eine strukturelle, institutionelle Hilfe brauchen, um Prozesse zu führen. Zu der Notwendigkeit der Offenbarung des Individuums in den Prozessen: Die Gewerkschaften und die Verbände, die diese Regeln abgeschlossen haben, haben oft die Möglichkeit auf allgemeine Geschäftsbedingungen und Honorarordnungen der Unternehmen anonymisiert zurückzugreifen, um diese

gegenüber dem Unternehmen, welches die Regeln nicht einhält, im Verfahren vorzulegen. Der Einzelne kommt dadurch nicht unbedingt ins Feuer. Es geht um die Einhaltung der Regeln durch bestimmte Unternehmen. Insofern ist die Sorge nicht begründet, dass man für Individuen Probleme schafft. Ich hoffe, ich habe das damit ausreichend beantwortet. Zu der Frage von Herrn Flisek: Auskunftsanspruch. Der Referententwurf hat in der Tat einen sehr umfassenden Auskunftsanspruch postuliert, der von der Praxis kritisiert worden ist. Wir haben das zum Teil auch aufgegriffen. In unserem Vorschlag wird jetzt nur noch gefordert, den Auskunftsanspruch gegen den ersten Vertragspartner und den wirtschaftlich verantwortlichen Vertragspartner zu richten. Das ist der entscheidende Punkt. Wir haben formuliert: „Der Urheber kann von seinem Vertragspartner oder einem Dritten Auskunft verlangen, für den der Vertragspartner das Werk wirtschaftlich hergestellt hat.“ Das ist der klassische Fall der Auftragsproduktion. Es wurde in der Kritik erwähnt, ein Kabelunternehmen könne mit Auskunftersuchen hinsichtlich der Frage überzogen werden, welche Werke oder welche Urheber an den Werken über das Kabel verbreitet werden. Diese Forderung haben wir nicht mehr. Das wollen wir alle nicht. Wir wären schon froh, wenn man wenigstens den dahinter stehenden Sender auf Auskunft in Anspruch nehmen könnte, weil der Auftragsproduzent, mit dem der Urheber seinen Vertrag gemacht hat, gar nicht immer weiß, was der Sender mit dem Werk macht. Schauen Sie nochmal in diesen Vertrag zwischen der ARD und der Produzentenallianz. Dort sind solche Auskunftsansprüche sogar zwischen den Sendern formuliert. Diesen Anspruch gegen den wirtschaftlich verantwortlichen Hersteller braucht der Urheber. Im Übrigen bin ich der Meinung, dass nicht jeder - das wurde hier auch kritisiert - der Anspruchsgegner ist. Wir haben in unserer Kompromissformulierung zur Unverhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme des Vertragspartners gesagt: Mit der Unverhältnismäßigkeit können die Gerichte umgehen. Oder sie werden es schnell auf die Reihe bekommen, weil es keinen Sinn macht, den Urhebern gegen jeden einen Anspruch zu verschaffen. Dann gibt es noch ein paar andere Punkte. Ich verweise hier auf das, was in unserem Papier steht. Es gibt dann noch eine Frage, die sich bei Urhebern gestellt



hat, die Softwareprogramme gestalten. Hier sind wir nach längerer Überlegung zu dem Punkt gekommen, dass man diese Gruppe in einer Regelung zu dem § 69a UrhG insgesamt herausnehmen kann, weil die gesamte Branche anders strukturiert ist als die typischen Vermarktungsverhältnisse der Urheber. Damit ist - glaube ich - auch das Problem von Bitkom, SAP und anderen hoffentlich erledigt. Zu dem „Burdensome-Ansatz“: Ich bin eigentlich der Meinung, dieser „Burdensome-Ansatz“ ist ein quälender Begriff, der von den Verwertern nicht gerne gesehen wird. Wir sehen ihn als Unterstützung für das Urhebervertragsrecht – auch gerade in dem Teil, der sich auf die Vergütungsregeln bezieht. Es ist eigentlich etwas, was den Branchen entgegenkommt. Der Börsenverein beschwert sich dagegen, dass man ihm vorwirft, er sei nicht bereit, Verhandlungen zu führen, weil er unterschiedliche Gruppen von Unternehmen hat, die in verschiedenen Branchen produzieren. Ich glaube, dieses Urhebervertragsrecht führt dazu, dass jetzt zielgerichtete Verträge zwischen einzelnen Branchen und den Urhebern abgeschlossen werden können, damit passgenau verhandelt werden kann. Wir wollen nicht die Lösung "one-size-fits-all". Das geht im Urheberrecht nicht. Aber wenn eine Branche sich überhaupt nicht bereiterklärt, sich auf solche...

Die **Vorsitzende**: Denken Sie ein bisschen an die Zeit. Danke

SV Prof. Dr. Gerhard Pfennig: ... auf solche Verhandlungen einzulassen, muss man eben auf die einzelnen Punkte zurückkommen und darum brauchen wir den Auskunftsanspruch und § 32 UrhG. Es war die Frage von Herrn Ehrmann nach dem Zweitverwertungsrecht. Wir haben - vielleicht ist das auch ein Missverständnis - in dem Regierungsentwurf die Möglichkeit, dass der Erstrechtsinhaber ein einfaches Nutzungsrecht fortbehält. Das ist eigentlich im Interesse der Erstrechtsinhaber, weil sie dann mit den Werken auch weiterhin agieren können, zum Beispiel bei Reihen oder bei irgendwelchen fortlaufenden Produkten. Auf der anderen Seite ist diese Regelung unbefriedigend, weil der Urheber mit dem einfachen Nutzungsrecht, welches er nach Rückruf seines Werkes zurückbekommt, wenig anfangen kann, solange immer noch ein anderer Verwerter dieses Recht nutzen kann, ohne dass er

dafür zusätzlich zahlen muss. Der Urheber kann das schwer verwerthen. Im Übrigen ist der Rückruf im Prinzip gar nicht zu kritisieren, weil die derzeitige Praxis, Lebenszeit plus 70 Jahre bei jeder Rechtseinräumung, mit jemanden, der nicht sehr stark ist, nicht mehr akzeptabel ist. Die guten, starken Autoren machen mit ihren Agenten Verträge, die acht Jahre laufen. Da regt sich keiner darüber auf, dass sie nach acht Jahren ihre Rechte selber zurückholen können, wenn sie das wollen. Dieses Recht muss man den anderen Urhebern einräumen. Über die Frage, ob man dem Erstrechtsinhaber noch ein fortlaufendes Dokumentationsrecht oder so etwas gibt, kann man vielleicht noch einmal reden. Vielen Dank. Ich hoffe, ich habe alles beantwortet.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat die nächste Antwort Herr Professor Peifer mit Fragen von Frau Wawzyniak, Herrn Flisek, Frau Rößner und Frau Hupach. Ich freue mich immer über Präzision. Alle Beteiligten freuen sich darüber.

SV Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer: Ich gebe mir Mühe. Erste Frage: Frau Wawzyniak, zum Gutachten Möllers. Kollege Möllers geht davon aus, dass Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) im Bereich der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit überschritten wird. Das ist ein bisschen ein Passepartout-Argument. Man kann sagen: Wir hatten bisher schon einen Eingriff und jede Verschärfung des Eingriffs macht es ein bisschen unangemessener. Dann wird es schwierig zu sagen, wann genau der Punkt erreicht ist, an dem es wirklich unangemessen ist. Es ist ein schwieriges Thema, aber ich möchte da entgegenhalten, dass wir zwei Verfassungspositionen haben. Wir haben Artikel 14 GG auf Seiten des Urhebers, also der Kreativen. Das ist ein echtes Eigentumsrecht. Der Verwerter hat zunächst einmal keine Artikel 14-Position, sondern er hat nur die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit. Das ist zwar auch ein Grundrecht, aber im Bereich der Abwägung zwischen Artikel 14 GG und Artikel 12 GG müssen wir schon zusehen, dass wir dem Urheber die Möglichkeiten, die Artikel 14 GG ihm eigentlich qua Verfassung geben soll, auch nutzbar gestalten. Dann zwei Fragen von Herrn Flisek, vielen Dank auch dafür: Wie kann man den Auskunftsanspruch regeln, wenn er nicht gegen jeden Werknutzer, aber auch nicht nur



gegen den engen Vertragspartner gerichtet werden kann? Es geht offenbar auch um die Frage: Wie kann man ihn auf einen überschaubaren Kreis begrenzen, der in dem ursprünglichen Vertragskonzept beinhaltet war und nicht außerhalb jeder Vertragskonstruktion wild um sich schlagen kann? Zu dieser Möglichkeit hat sich Herr Pfennig geäußert: Man kann die Vertragspartner und deren Sublizenznehmer einbeziehen, die letztlich für die Hauptnutzung dieses Nutzungsrechts verantwortlich sind. Wenn klar ist, der Vertragspartner gibt das an einen Hauptnutzer, ist der Kreis der Nutzer einerseits überschaubar, denn auch der Vertragspartner weiß, wie es dort genutzt wird, und andererseits wird verhindert, dass es zu weit geht. Das wäre eine Lösung. Man könnte auch darüber nachdenken, ob man hier eine Art Subsidiarität einfügt, damit der Urheber zunächst einmal gegen den Vertragspartner vorgeht. Wenn der Vertragspartner den Nutzer nicht kennt, kann man dieses Auskunftsrecht verlängern. Das ist jetzt eine Empfehlung aus dem Bauch heraus; aber wenn es darum geht, den Kreis zu begrenzen, wäre das eine denkbare Möglichkeit. Ist der Ansatz, das über GVR branchenspezifisch zu regeln, verfehlt? Natürlich nicht. Das war genau der Sinn der Regelung im Jahr 2002. Der Gesetzgeber war mit einem Entwurf konfrontiert, der einen gesetzlichen Anspruch auch für die Vergütungen vorsah. Die Industrieseite hat damals nachvollziehbar dargestellt, mit einem solchen Anspruch branchenspezifisch nicht gut leben zu können, und forderte: Wir brauchen unterschiedliche Regelungen für die einzelnen Branchen. Überlässt uns die Möglichkeit, das auszuhandeln. Die Frage, ob das dann funktionieren würde, die haben wir nach mehr als zehn Jahren beantwortet. Es funktioniert eben nicht überall. Jetzt ist die Frage: Lassen wir den Urheber darauf warten, dass es irgendwann einmal funktioniert, oder erhöhen wir die Standards der Urheber, die in keiner dieser Vergütungsregelungen abgebildet werden, um deren Situation zu verbessern. Dann kann man für Branchen, die merken, dass diese Standards nicht lebbar sind, die Möglichkeit schaffen, diese durch Vergütungsverhandlungen zu verändern. Das war die Idee, und ich halte das nach wie vor für eine gute Idee. Die kartellrechtliche Frage spielt neuerdings eine Rolle. Damals spielte sie

nur in Ansätzen eine Rolle. Aber es ist ein gefährliches Argument, wenn man sagt: Wir können die Parteien hier nicht verhandeln lassen. Dann müsste es der Gesetzgeber selbst machen. Das ist bestimmt auch nicht gewollt. Letzter Punkt dazu: Die Kartellrechtssituation ist immer dann schwierig, wenn sich eine Seite kartelliert. Aber wir haben hier zwei Seiten, die zunächst einmal gegensätzliche Interessen haben, und die dann in eine Vereinbarung auf Augenhöhe gehen. Das ist etwas, was das Kartellrecht so überhaupt nicht abbildet, außer bei den Bereichsausnahmen im Tarifrecht. Frau Hupach ist jetzt wieder anwesend. Das freut mich, denn dann kann ich die Frage direkt adressieren. Kündigungsrecht versus Rückrufrecht: Das Kündigungsrecht würde zunächst einmal den Vertrag erfassen, aber noch nicht das Nutzungsrecht zurückholen. Das ist der Charme des Rückrufrechts, das gewissermaßen diese dingliche Verfügung auch wieder zurückzieht. Wenn man beide miteinander verknüpft, könnte es aber auch klappen. Wir hatten nur den Eindruck, dass diese dingliche Seite schwieriger ist und wir deswegen dem Urheber an dieser Stelle etwas mehr Verhandlungsmacht durch den Rückruf dieser Befugnis sichern müssen. Wir haben im Kölner Entwurf übrigens kein generelles Rückrufrecht vorgesehen, sondern ein generelles Rückfallrecht nach zehn Jahren. Die Idee war es, die Initiative über die Weiterverhandlung auf die Verwerterseite zu verlagern. Der Urheber konnte kurz vor Ablauf dieses Rückfalls auch verzichten, wenn er mit seinem Vertrag weiterhin zufrieden war. Er war also nicht gezwungen, diesen Rückfall entgegenzunehmen. Der Verleger konnte vor Ablauf dieser Zehnjahresperiode in neue Verhandlungen treten. Das haben wir eigentlich für eine sehr ausgewogene, ausbalancierte Regelung gehalten, um auch die Kooperation zwischen den beiden Parteien zu stärken. Die letzte Frage hatte Frau Rößner an mich gestellt. Ist es denkbar, dass man nicht zu kleinteilig denkt, wenn man jede Nutzungsart erfasst? Sollte man nicht Nutzungsarten zusammenfassen? Das kann man auf der gesetzlichen Seite tun. Es wird aber dann sehr aufwendig. Unsere Idee war es deswegen, diesen Bereich mit den Branchenlösungen zu beantworten und damit in den GVR die Möglichkeit zu schaffen, typische Nutzungsformen zu definieren. Wir haben auch da keine



kartellrechtlichen Probleme gesehen, weil es um die Frage geht, dass man gewissermaßen ein Rechtspaket und damit auch die Weitergabe dieses Paketes definieren kann. Wenn das nicht entlang des Kartellrechts ginge, wären auch viele Sublizenzverträge gefährdet. Auch da kommt es zu solchen Zusammenbindungen. Im Ergebnis würde ich das für gangbar halten. Ich glaube nur nicht, dass man das gesetzlich vordefinieren kann. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Jetzt hat in dieser Runde noch Herr Professor Hegemann eine Frage von Herrn Dr. Heck.

SV Prof. Dr. Jan Hegemann: Wenn ich es richtig verstanden habe, waren es zwei Fragen, nämlich einmal zum Blacklisting und einmal zum Verbandsklagerecht. Zum Blacklisting: Erstens, ich kenne es aus meiner anwaltlichen Praxis nicht. Deswegen war ich einigermaßen verblüfft, sowohl im Referentenentwurf wie auch im Regierungsentwurf in der Begründung das Blacklisting als tragenden Grund für die Einführung eines doch einigermaßen starken und beachtlichen Instrumentes zu finden, nämlich der Verbandsklage. Ich habe versucht, Belege für diese Annahme des Blacklistings zu finden. Aus den Stellungnahmen, die mir zur Verfügung standen, und aus dem, was ich recherchieren konnte, fanden sich solche Belege auch tatsächlich nicht. Das einzige, was ich gefunden habe, waren zwei berichtete Fälle, in dem übrigens auch sonst sehr beachtlichen Beitrag von Obergfell/Zurth zum Referentenentwurf in der Zeitschrift für Geistiges Eigentum. Ich bin darauf in meiner Stellungnahme eingegangen. Deswegen will ich die hier nicht repetieren. Einer dieser Fälle ist jedenfalls kein Blacklisting. Auch die Stellungnahme von ver.di aus dem Mai war diffus. Es gab eine Formulierung: „Wir nehmen wahr, dass es Blacklisting gibt.“ Jetzt wird es in der Stellungnahme des DJV, die nun gestern gekommen ist, ein bisschen konkreter. Herr Kollege Pfennig hat auf diese Beispiele, die auf Seite 11 genannt werden, verwiesen. Ich will überhaupt nicht bestreiten, dass es diese gibt. Natürlich schreiben Sie da etwas hinein, was Ihnen untergekommen ist. Auch das ist, vor dem Hintergrund dessen, was hier mit der Einführung eines Verbandsklagerechts und seiner Folgen beabsichtigt ist, und auf das ich gleich eingehen

werde, wenig substantiiert. Man weiß gar nicht, in welchem Zeitraum es zu diesen Fällen gekommen ist. Wer war das eigentlich? Dieses ganze Thema Blacklisting ist für mich eine Blackbox. Wenn das Blacklisting denn schon ein so tragender Grund sein soll, würde ich als Urheber- und gelegentlich auch Wettbewerbsrechtler auf die Idee kommen, eine Umfrage unter den beteiligten Kreativen zu machen. Im Wettbewerbsrecht würden wir das in einem Streitfall sofort machen und ein anerkanntes Meinungsforschungsinstitut mit einer Umfrage beauftragen, um aus einem Sample von 2.000 Befragten sozialempirisch valide festzustellen, ob wir hier ein wirkliches Problem haben. Ich will die Existenz nicht bestreiten. Aber vielleicht sind die Zahl der Fälle und der Zeitraum, in dem es vorgekommen ist, doch nicht so tragfähig. Das ist jedenfalls gegenwärtig mein Verdacht. Kommen wir zur Verbandsklage. Wird die in dieser Weise durchsetzbar sein? Da finde ich interessant, dass die beteiligten Verbände in ihren Stellungnahmen nun an vielen Stellen ganz unterschiedlicher Auffassung sind. An dieser sind sie sich aber einig. Das Verbandsklagerecht dürfte, wie es gegenwärtig im Regierungsentwurf vorgesehen ist und wie es in etwas anderer Form im Referentenentwurf vorgesehen war, eher eine negative Folge haben, weil es zur Verbandsflucht führt. Das ist übrigens auch ein weiteres Argument aus der Stellungnahme von Professor Möllers. Möllers schreibt nicht allein über die Berufsfreiheit aus Artikel 12 GG, sondern vor allen Dingen auch über die Vereinigungsfreiheit aus Artikel 9 GG. Wirtschaftsverbände, die sich mit dem Thema der GVR beschäftigen und die auch satzungsmäßig vielfältige andere Aufgaben haben, zwingen durch die Einführung einer solchen Klage alle ihre Mitglieder, egal ob sie für GVR die Ermächtigung erteilen oder nicht, unter die verhandelte Vergütung und damit letztlich zur Verbandsflucht. Das ist etwas, was auch ver.di in der Stellungnahme beschreibt. Das halte ich für hochproblematisch. Ich meine, dass die Bedenken, die unter vereinsrechtlichen Gesichtspunkten, und zwar aus dem dualen Recht des Artikels 9 GG, von Möllers aufgeworfen werden, bisher nicht ausgeräumt sind. Interessanterweise wird es in der Diskussion gar nicht adressiert. Möllers Gutachten ist vorhanden und keiner redet bislang darüber, was einigermaßen erstaunlich ist. Wird



die Verbandsklage das Thema Blacklisting - das hätte ich vorher erwähnen sollen - überhaupt beseitigen, unterstellt es gäbe Blacklisting? Ich glaube nein. Ich bin da nicht so hoffnungsvoll, wie Sie, Herr Kollege Pfennig. Spätestens, wenn es in ein Betragsverfahren geht, muss der Urheber, der klagt und zusätzliches Geld haben will, sagen, wer er ist und was er möchte. Das Thema Blacklisting wird, wenn es das überhaupt gibt, mit diesem Instrument bestenfalls auf das Betragsverfahren verschoben.

Die **Vorsitzende**: Danke. Damit hätten wir die erste Runde zum Thema Urhebervertragsrecht abgeschlossen. Gibt es zu dem Teil noch Fragen? Herr Dr. Heck, Frau Rößner.

Abg. **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Diesbach zum Rückrufrecht wegen Nichtausübung. Es ist vorgesehen, dass das geltende Rückrufrecht wegen Nichtausübung nach zwei Jahren individualvertraglich ausgeschlossen werden soll. Vielleicht könnten Sie uns eine Einschätzung aus Ihrer Erfahrung geben? Wie wirkt sich das auf die Filmbranche aus? Ist das eigentlich angemessen? An Herrn Professor Hegemann habe ich eine Frage zum Entwurf zu § 79b UrhG. Dort geht es um die Vergütung für später bekannt gewordene Nutzungsarten. Es ist jetzt vorgesehen, dass diese zwingend verwertungsgesellschaftspflichtig sind. Sehen Sie dafür ein überzeugendes Bedürfnis? Wir haben in den Stellungnahmen im Vorfeld gehört, dass das auch mit den Vorgaben des internationalen Rechts nicht vereinbar sei.

Abg. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vorab eine kurze Bemerkung: Parallel tagt der Kulturausschuss. Deshalb sind einige Kolleginnen und Kollegen dort und ich muss auch gleich weg. Aber meine Mitarbeiterin ist anwesend und hört die Antwort. Ich komme auch später wieder. Meine Frage richtet sich an Herrn Sundermeier. Sie haben die Perspektive aus Verlagssicht geschildert. Ihre Branche ist besonders durch das Rückrufrecht betroffen gewesen. Jetzt gab es auch den Vorschlag mit dem Rückfallrecht. Was hätte ein Rückrufrecht und auch ein Auskunftsrecht konkret an Auswirkungen für Sie? Wie bewerten Sie das aus Sicht eines Verlegers?

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Ich hätte eine Frage an Herrn Prof. Dr. Hegemann zum

Auskunftsanspruch. Wir haben von verschiedenen Branchen gehört, dass man die Bürokratie eines solchen Auskunftsanspruchs fürchte. Ich möchte an Sie folgende Frage stellen: Wir sind zum Beispiel im Bereich der Verwertungsgesellschaften in der Lage, mit moderner IT – ich unterstelle in Kreativbranchen ist das auch kein Fremdwort – minutiös abzurechnen. Sind die Bedenken nicht einfach nur politischer Popanz, das Übliche, die Bürokratiekeule. Sie erfassen mit Content-Management-Systemen im Zeitungsverlagsbereich sehr detailliert, welche Artikel und Bilder online gestellt werden. Natürlich wird es eine Umstellung geben. Man muss Softwareprogramme ändern und anpassen. Aber der Markt wird so etwas sicherlich, wenn das notwendig und nachgefragt ist, auch schnell zur Verfügung stellen. Ist es nicht so, dass man das mit einem überschaubaren Aufwand bewerkstelligen könnte? Kann man es nicht auch unter dem Aspekt bewerkstelligen, wie wir es gerade angesprochen haben, dass wir nicht Auskunftsansprüche ins Blaue hinein wollen, sondern Auskunftsansprüche, die wirklich denjenigen treffen, der auch über die Informationen verfügt? Können wir nicht auch eine Missbrauchsklausel als Korrektiv dort vorsehen? Das wäre meine Frage an Sie. Ich würde gerne noch eine Frage an Herrn Pöppelmann stellen. Wenn wir uns jetzt die Rechtslage ansehen: Die Verwerter erhalten in der Regel ein Recht für post mortem auctoris 70 Jahre eingeräumt. Wenn wir dann die Lebenszeit dazu rechnen, reden wir sicherlich manchmal über 100 Jahre. Ist eigentlich ein so gigantischer Zeitraum in dieser Pauschalität für alle Werke vertretbar oder ist das nicht ein Dinosaurier aus alten Zeiten?

Die **Vorsitzende**: Dann haben wir jetzt eine Rückrunde. Herr Dr. Diesbach beginnt mit der Frage von Herrn Dr. Heck. Es folgen Herr Professor Hegemann, Herr Pöppelmann, Herr Sundermeier.

SV **Dr. Martin Diesbach**: Vielen Dank für die Frage zur Auswirkung des Rückrufrechts im Bereich der Film- und Fernsehindustrie. Filme machen kostet nicht nur viel Geld, sondern auch viel Zeit. Es wird regelmäßig - auch in Deutschland - bemängelt, dass Filme nicht genügend ausentwickelt seien, also nicht genügend Zeit gelassen wurde, das Produkt reifen



zu lassen. Ich habe in den letzten Jahren vielleicht 80, 90 Film- und Fernsehproduktionen betreut. Ich würde sagen, die weit, weit überwiegende Zahl, sicherlich 70 bis 80 Prozent, wenn nicht mehr, haben eine Zeit von mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, bis es zur Verfilmung kam. Das bedeutet, die jetzige Regelung, also die Möglichkeit der Ausweitung auf die Fünfjahresfrist, die schon international sehr kritisch beargwöhnt wird, ist gerade noch akzeptabel. Damit kann die Branche und die Praxis sehr gut umgehen. Wenn man diese Frist auf zwei Jahre beschränkt oder genau genommen die Verlängerung ausschließt, so wie es jetzt vorgeschlagen wird, führt es dazu, dass im Zweifel Produktionen sich beeilen müssen, um tatsächlich in den Dreh zu gehen. Es dauert Zeit bis ein Drehbuch in der Form vorhanden ist, dass man es Partnern vorstellen kann, bis die Finanzierung eingesammelt und bis der Dreh vorbereitet ist. Zwei Jahre sind einfach zu wenig. In GVR könnte man das abbedingen. Das ist auch ein Vorschlag. Aber ich finde es auch rechtspolitisch höchst bedenklich, Fragen von Vergütungsregeln mit Fragen des Rückrufs zu verknüpfen. Es ist auch nur ein unzureichender Schutz. Nehmen Sie Romanverfilmungen, die Urheber von Romanen, von vorbestehenden Werken sind regelmäßig nicht verbandlich organisiert. Dort haben Sie niemanden mit dem sie Gesamtvergütungsregelungen verhandeln können. Es gibt auch Filme, die auf Zeitungsartikeln oder auf Comic-Figuren oder auf Apps oder Computerspielen basieren. Überall dort würde die Regelung über die Gesamtvergütungsregelungen auch nicht helfen. Diese zwei Jahre sind deutlich zu kurz. Für die Film- und Fernsehindustrie wäre es dringend erforderlich, zu der alten Regelung zurückzugehen, damit der Rückruf auf fünf Jahre ausgeweitet werden kann.

SV Prof. Dr. Jan Hegemann: Zwei Fragen, zunächst Herr Dr. Heck, § 79b UrhG. Bei der Frage der Verwertungspflichtigkeit für die Vergütung und für die Einräumung von noch unbekanntem Nutzungsarten für ausübende Künstler bin ich bei Bert Brecht: „Es geht auch anders, doch so geht es auch.“ Dass eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit für die Ausübung solcher Rechte sicherlich nicht verfassungswidrig ist und unter Umständen

sinnvoll sein kann, will ich nicht bestreiten. Es fordert wiederum einen besonderen Akt, der vorgenommen wird, nämlich die Einbringung in die Verwertungsgesellschaft, was gerade im Schauspieler- und Musikerbereich ganz wenige tun. Das schafft Hürden. Ich frage mich, warum man nicht einfach den § 32c UrhG mit in den Katalog aufnimmt. Dann haben wir Vergütungsansprüche für die Wahrnehmung noch unbekannter Nutzungsarten auch für ausübende Künstler, die an dieser Stelle, wie auch sonst, mit den Urhebern gleichbehandelt werden. Aus meiner Sicht wird mit diesem sehr einfachen Schritt – § 32c UrhG ist, wenn Sie im Entwurf zu § 79b UrhG lesen, im Moment aus der Reihe ausgeschlossen – des Künstlers Problem gelöst. Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit ist an der Stelle vielleicht keine Katastrophe, aber ich halte sie auch nicht für nötig. Für nötig halte ich in der Tat, dass § 32c UrhG dort in die Verweisungsliste wieder aufgenommen wird. Herr Flisek, zu Ihrer Frage zum Auskunftsanspruch. Wenn man sich einmal eine Sekunde überlegt: Was macht eigentlich eine Verwertungsgesellschaft, wie die GEMA? Herr Dr. Holz Müller ist hier am Tisch. Gerade bei der Verwertung von Musiktiteln ist doch alles darauf angelegt, dass das Musikstück, der Song wiederholt verwendet und abgespielt wird. Wenn es gut geht, bei Schlagern über Jahre, bei Welthits über Jahrzehnte. Die GEMA betreibt, wenn ich das richtig sehe, ihr Geschäft ganz wesentlich auch mit einem ausgepichteten IT-System zur Überwachung von Nutzungen, die tatsächlich stattfinden und die stattfinden sollen. Das ist der Zweck bei Musik. Ich bleibe jetzt bei diesem Beispiel. Vergleichen Sie das mit der Situation einer Tageszeitung. Ich habe die FAZ von heute in der Tasche. Paul Fechter hat einmal das Wesen einer Zeitung folgendermaßen definiert: Heute aktuell, morgen Wurstpapier, in 20 Jahren Kulturgeschichte. Der Zeitungsartikel, um bei diesem Gegenbeispiel zu bleiben, ist nicht darauf angelegt, über Jahre hinweg immer wieder aufgerufen und gelesen zu werden. Das trifft den ein oder anderen hochbedeutenden Beitrag. Zum Beispiel Frau Merkels Scheidebrief an Helmut Kohl aus dem Jahr 1998 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung wird für politische Seminararbeiten und von Zeithistorikern immer wieder aufgerufen. Das mag bei einigen anderen auch noch der Fall sein. Aber wenn wir ehrlich



mit uns selber sind, gilt das doch für - ich greife es jetzt wild – 98 oder 99 Prozent der Inhalte einer Tages- oder Wochenzeitung nicht. Im Magazinbereich, bei Special Interest, bei Wissenschaftsmagazinen mag das noch ein bisschen anders sein. Sie sagen: Das muss doch möglich sein, ein solches IT-System wie bei den Verwertungsgesellschaften einzurichten. Die Antwort ist: Ja, selbstverständlich ist das möglich. Es bedeutet aber einen hohen Aufwand. Ich nehme hier die Zahl, die mir der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger zugerufen hat. Der schätzt den Aufwand zwischen 20 und 40 Millionen. Das sind Mittel, die am Ende aus den für redaktionelle Arbeit zur Verfügung stehenden Mitteln der Unternehmen genommen werden müssen - irgendwo müssen sie herkommen. Rechtfertigt das die Installation eines solchen IT-Systems in jedem Verlag, der dieses Monitoring leisten kann, damit der Urheber, wenn er die Auskunft verlangt, die Antwort bekommt? Und das ist mein Punkt. Dieser Auskunftsanspruch, so wie er hier vorgesehen wird, schafft bei derartigen Sammelwerken einen hohen Aufwand auf der Verwerterseite und praktisch keinen Ertrag auf der Urheberseite. Das wird übrigens von den Verbänden, die das verlangen, auch gesehen. Das Stichwort ist heute schon ein paar Mal gefallen. Auch das ist ein klassischer „Burdensome-Approach“. Ver.di sagt es in der Stellungnahme vom 9. Mai 2016 auf der Seite 1 ganz deutlich, „... so fehlen im Regierungsentwurf die im Referentenentwurf noch vorgesehenen Verhandlungsanreize, wie ein umfassendes Recht auf Auskunfts- und Rechnungslegung...“ Das ist der Hebel. Es soll ein umfassendes Recht auf Auskunfts- und Rechnungslegung ins Gesetz hinein, das so peinvoll ist, dass es einen Verhandlungsanreiz für die Verwerter bietet, in günstige Vergütungsregeln einzuwilligen. Dazu muss man sich dann bekennen, wenn man sagt: Das setzen wir nicht ein, weil es für den Urheber wirtschaftlich sinnvoll ist und wir nehmen die Kosten auf der Verwerterseite in Kauf, weil wir diesen Hebel haben wollen. Wenn das jemand sagt: in Ordnung. Dann muss ich das als Sachverständiger nicht bewerten.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Professor Hegemann. Jetzt hat Herr Pöppelmann das Wort.

SV **Benno H. Pöppelmann**: Es würde mich reizen,

zu der Frage Auskunftsanspruch Stellung zu nehmen. Ich mache es aber nicht, Frau Vorsitzende, sondern nur zu der gestellten Frage. Herr Flisek, ich gehe davon aus, es geht Ihnen nicht um die Frage, ob eine Schutzfrist sinnvoll ist, sondern es geht um die Frage, ob Verträge über diese Schutzfrist für alle Branchen gleichmäßig geschlossen werden müssen. Unseres Erachtens müssen sie das nicht. Die Praxis zeigt, sowohl im Rundfunk wie auch in vielen Printbereichen, dass kürzere Vertragslaufzeiten für beide Seiten mindestens ebenso effektiv sind. Schauen Sie sich den Entwurf zu § 40a UrhG mit der vorgesehenen Vertragslaufzeit von zehn Jahren an und legen Sie sich die Regelungen in § 38 Abs. 1 und Abs. 3 UrhG, die für die periodische Presse diesen Fall schon regeln, allerdings mit wesentlich kürzeren Zeiten bezogen auf ausschließliche Rechte, daneben. Im Zeitschriftenbereich ist es so: Das ist das ausschließliche Recht. Das ist das Leitbild des Gesetzgebers, wenn nichts anderes geregelt ist. Im Zeitschriftenbereich ist das ausschließliche Recht auf ein Jahr begrenzt. Danach kann der Urheber in anderer Weise vervielfältigen, verbreiten oder auch sein Werk öffentlich zugänglich machen. Im Tageszeitungsbereich sind die Fristen sogar noch wesentlich kürzer. Dort steht ausdrücklich, dass das ausschließliche Recht, wenn es so vereinbart ist, mit Ablauf der ersten Veröffentlichung endet. Das heißt also: Es wird an einem Tag veröffentlicht, am nächsten Tag habe ich schon kein ausschließliches Recht mehr. Wenn ich nicht ein einfaches Recht gesichert habe, habe ich überhaupt kein Recht mehr. Man kann es anhand von existierenden Regeln sehen. Beispielsweise in Tarifverträgen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Nicht mit allen. Ich will keineswegs den Eindruck erwecken, wir hätten mit allen Rundfunkanstalten bereits Tarifverträge. Nein, eine ganze Reihe von Rundfunkanstalten arbeitet nach wie vor mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Aber es gibt einige Rundfunkanstalten, die eine Begrenzung der Rechte regeln. Dort ist es nämlich so geregelt, dass für Hörfunkproduktionen drei Jahre die Rechte ausschließlich eingeräumt werden, bei Fernsehproduktionen für fünf Jahre, bei Fernsehspielen und -serien für sieben Jahre. Das sind Fristen, die aufgrund der Praxis ausverhandelt wurden. Ich war selbst an diesen



Verhandlungen beteiligt und wir haben sehr lange über die Frage der richtigen Fristen gestritten, damit die Rundfunkanstalten die Rechte, die ihnen ausschließlich eingeräumt werden, auch nutzen können. Wir sind zu diesen Ergebnissen, die ich gerade geschildert habe, gelangt. Das bedeutet im Übrigen nicht, nur um an der Stelle ein auch immer wieder ins Spiel kommendes Argument aufzunehmen, dass die Rundfunkanstalten ihre Archive nicht mehr nutzen könnten. Sondern es ist so geregelt, dass das Recht am Werk, so wie es in der gestalteten Produktion und dann in der gesendeten Produktion festgelegt ist, weiterhin genutzt werden kann. Das heißt, die Produktion kann unbegrenzt genutzt werden. Diese Archivierungsproblematik ist damit gelöst und der Urheber selbst kann im Übrigen aber nach diesen Fristen sein Werk wieder nutzen. Das ist eigentlich sinnvoll und in diese Richtung sollte man auch denken. Nochmal: Ich glaube, dass der Kölner Entwurf an der Stelle, was diese Frage angeht, der beste Entwurf überhaupt bisher war.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat als Letzter Herr Sundermeier das Wort.

SV Jörg Sundermeier: Ich werde mich kurz fassen. Ich wollte auch eben nicht in irgendeiner Weise despektierlich sein. Beim Rückrufrecht ist es aus Sicht der reinen Buchverlagspraxis so, dass es sich individuell unterscheidet. Herr Pfennig hat zum Beispiel darauf hingewiesen, dass es sehr wohl sehr viele Verträge mit einer Laufzeit von acht Jahren oder mehr gibt. Die werden mit literarischen Agenturen, aber auch oft mit den Autoren selbst abgeschlossen. Wir können das auch - ich in meinem eigenen Verlag oder wir in unserem Verlag - sehr gut verkraften und daraufhin kalkulieren. Das sind spezielle Werke, bei denen man allerdings auch weiß, dass der Verkauf recht früh, recht gut sein kann. Diese Überlegungen werden dabei ein bisschen nach hinten geschoben. Man geht davon aus, dass man sich mit der Autorin oder dem Autor schon einigen wird. Das ist aber gerade im Bereich der Werkausgaben, auch im Bereich Nebenrechte, Verfilmungen, Übersetzungen usw. ab einem gewissen Punkt sehr kompliziert, weil ich einem ausländischen Verlag nicht sagen kann: Jetzt - drei Jahre nach Erscheinen des Buches - hast du es endlich für dich entdeckt bzw. gibt es endlich

genug Samples, Translations etc, ich muss dir dieses Werk aber, wenn du es herausbringst, in ein paar Jahren wieder wegnehmen. Man könnte jetzt ewige Zusatzverträge mit dem jeweiligen Urheber machen. Das ist aber sehr kompliziert und wird viele Partnerverlage, Filmfirmen etc. ab einem gewissen Punkt abschrecken. Das ist sicherlich individuell zu entscheiden. Im Bereich von Serienwerken, Romanserien beispielsweise, oder Werkausgaben ist es dann wirklich sehr kompliziert, weil teilweise während diese Ausgaben noch laufen, erste Rechte auslaufen und es ein erstes Rückrufrecht gibt. Ich finde es schwierig, wenn es nicht individuell ausgehandelt wird, weil ich glaube, dass es gerade im Buchbereich lange Laufzeiten braucht, auch um Bücher dann verfügbar zu halten. Es ist aber so, das ist jetzt vielleicht etwas sehr spezielles in meiner Branche, dass in allen Fällen, in denen Autorinnen und Autoren wegwechseln wollten, weil sie ein besseres Angebot hatten, sich kein Verlag dagegen gewehrt hat, im Rahmen einer vertretbaren und vernünftigen Frist die Rechte an dem Werk vorzeitig zurückzugeben. Das habe ich bislang noch nicht erlebt und kenne das eigentlich auch in der Praxis nicht. Das ist jetzt aber sehr eingeschränkt auf den belletristischen Bereich. Es ist vielleicht dort eine Schwierigkeit, dass davon ausgegangen wird, dass das nicht passiert. Ich glaube, dass das eben doch stattfindet.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Meine Damen und Herren, ich weise jetzt darauf hin, dass wir den ersten Teil der Beratungen zum Urhebervertragsrecht damit abschließen und bedanke mich bei den Sachverständigen ganz herzlich. Ich entlasse alle bis auf Herrn Verweyen. Wenn die anderen hierbleiben und noch zuhören wollen, können Sie das gerne tun. Aber die Anhörung findet jetzt mit den anderen fünf Sachverständigen zu dem anderen Teil statt. Herzlichen Dank, dass Sie da waren und uns einen so guten Überblick gegeben haben, zu dem, was nötig ist und was zu Schiefen führen könnte.

Dann kommen wir jetzt zu der zweiten Runde. Sie haben Unterlagen von uns zu dieser Anhörung bekommen. Ein Papier der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (A-Drs. 18(6)237) und Formulierungsentwürfe seitens der Koalitionsfraktionen (A-Drs. 18(6)238(neu)). Wir würden



mit Herrn Dr. Holzmüller mit einem Fünfminutenstatement zu den Vorschlägen anfangen. Die Frage ist auch allgemein gestellt. Es kann ja sein, dass beide Vorlagen in der Umsetzung der BGH-Entscheidung unzureichend sind. Sie haben das Wort, Herr Dr. Holzmüller.

SV Dr. Tobias Holzmüller: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren, ich glaube zur Strukturierung der Debatte ist es sinnvoll, sich nochmal vor Augen zu führen, dass, wenn man über den Themenkomplex „Verlegerbeteiligung“ redet, man über zwei verschiedene Systeme spricht, die oft in einen Topf geworfen und dann auch gemeinsam bewertet werden. Ich möchte nochmal ganz kurz differenzieren. Wir reden über die gemeinsame Auswertung von Nutzungsrechten in Verwertungsgesellschaften. Das ist eigentlich ein Spezifikum aus dem Musikbereich, da ist in Deutschland eigentlich auch nur die GEMA als Verwertungsgesellschaft in einem relevanten Maße betroffen. Aber auf der ganzen Welt funktionieren Musikverwertungsgesellschaften nach diesem Konzept, dass sie Musikurheber haben - Komponisten, Songwriter, Textdichter -, die ihre Nutzungsrechte an eine Verwertungsgesellschaft abtreten. Sie räumen sie nicht einem Verwerter oder einem Verlag ein, sondern sie treten sie an die Verwertungsgesellschaft ab und dann entscheidet die Verwertungsgesellschaft darüber, ob der Verleger in Ansehung der Vertragsbeziehung des Urhebers mit einem möglichen Verleger beteiligt wird. Nur wenn ein Verlagsvertrag vorliegt und wenn der Urheber dem Verleger eine Beteiligung eingeräumt hat, bekommt der Verleger auch eine Ausschüttung von der Verwertungsgesellschaft. Es ist also ein grundlegend anderes Verwertungskonzept als wir es aus dem Filmbereich kennen, wo die Rechte praktisch immer an den Produzenten abgetreten werden. Es ist auch anders als im Printbereich, wo es in der Tat so ist, dass wir zum Beispiel das Vervielfältigungsrecht üblicherweise an den Verlag abtreten, der es dann auswertet und den Autor wieder beteiligt. Das ist eine vollkommen erprobte und auch für den Urheber sehr positive Praxis, weil er die Kontrolle über seine Rechte behält. Er kann sie jederzeit mit einer sechsmonatigen Frist zurückrufen. So steht es im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Er hat in der Praxis in der Regel viel bessere Beteiligungs-

quoten als bei einer Auswertung durch Verwerter. Bei der GEMA bekommt er immer mindestens 60 Prozent vom Verwertungserlös. Wenn Sie einmal gucken, was Filmurheber oder Printurheber für Quoten bekommen, reden wir über ganz andere Größenordnungen. Das sind übrigens beides Elemente, über die wir jetzt auch im Rahmen des Urhebervertragsrechts immer sprechen: Kontrolle über die Rechte und kollektiv ausgehandelte Quoten, die im Zweifel für den Urheber besser sind als individuell ausgehandelte Quoten. Dieses Konzept hat sich über Jahre bewährt. Deswegen war es auch weitgehend unbestritten und war auch nicht Gegenstand dieser Diskussionen im sog. Vogelverfahren. Erst jetzt ist es so, dass durch die BGH-Entscheidung im Fall Vogel durch einen etwas unglücklichen Begründungsansatz - obwohl es gar nicht Streitgegenstand war - die jahrzehntelang geübte Praxis zumindest in Gefahr gerät, weil der BGH sagt: Die Verwertungsgesellschaft soll nur noch an denjenigen ausschütten können, der auch das dingliche Recht eingebracht hat. Insofern hat das BMJV konsequenterweise auch einen Regelungsvorschlag gemacht, der versucht, wieder klarzustellen, was durch die Ausführungen des BGH in Gefahr geraten ist. Es ist auch ein Thema, bei dem wir überhaupt keine unionsrechtlichen Vorgaben haben. Es ist ein rein deutschrechtliches Problem. Der Vorschlag, den das BMJV zu § 27 Abs. 2 VGG vorgelegt hat, ist gut. Er orientiert sich ein bisschen an dem, was die Österreicher vor einem halben Jahr gemacht haben. Dort erfolgte eine ähnliche Klarstellung im Gesetz. Damit wäre das Thema im Sinne aller beteiligten Kreise gelöst. Das ist der erste Themenkomplex. Deutlich komplexer ist es, wenn wir uns die gesetzlichen Vergütungsansprüche anschauen. Hier ist es deshalb komplex, weil wir die unionsrechtlichen Vorgaben haben, auch wenn man nicht genau weiß, wie die unionsrechtlichen Vorgaben sind, weil der BGH leider die Chance vertan hat, die Sache vorzulegen. Er hat selber freihändig die Unionsrechtsprechung ausgelegt. Da wird es darum gehen, in dem bestehenden Rahmen eine praktikable und administrierbare Lösung zu finden bis der Unionsgesetzgeber selber für Klarheit sorgt und sagt, was er eigentlich gemeint hat. Auch hier geht der Ansatz des BMJV in die richtige Richtung. Es gibt zwei Punkte, die ich aus Sicht



der praktischen Handhabung ansprechen möchte. Der erste ist, dass der Ansatz vorschlägt, dass die Beteiligung des Verlegers nur nach Veröffentlichung des Werkes erklärt und dann auch festgelegt werden kann. Das mag für den Printbereich sinnvoll sein, wo die Veröffentlichung des Werkes ein relativ klar definierbarer Zeitpunkt ist. Das ist bei Musikwerken ganz anders. Wenn Sie sich anschauen, wann ein Stück der Filmmusik veröffentlicht wird, haben Sie viele verschiedene Zeitpunkte, die schwierig zu bestimmen sind. Das zweite Thema ist ein in der Praxis viel Wichtigeres. Wenn Sie sich die Lizenzierungspraxis einer Verwertungsgesellschaft wie der GEMA anschauen, haben Sie eine Datenbank, in der sämtliche Werke dokumentiert sind. Pro Jahr werden 1,1 Millionen Werke eingetragen. Dann wird genau dokumentiert, wer welchen Anteil an diesem Werk bekommen soll. Nur wenn ein Urheber den Verleger daran beteiligt hat, wird auch eine Verlegerbeteiligung eingetragen. Diese Anmeldung erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Vorgang. Wenn jetzt zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich wenn das Werk irgendwann veröffentlicht wird, diese Festlegung nochmal geändert werden muss, haben Sie 1,1 Millionen theoretische Umregistrierungsvorgänge, nur wegen dieser Regelung. Deswegen halten Sie...

Die **Vorsitzende**: Sehen Sie die rote Zahl?

SV Dr. Tobias Holzmüller: ... Ja, ich sehe sie. Ich bin auch gleich am Ende. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass der richtige Anknüpfungzeitpunkt, um eine Abtretbarkeit zu regeln, und es ist sicher richtig einen festen Zeitpunkt zu wählen, nicht die Veröffentlichung sein kann, sondern die Werkschöpfung, allenfalls noch die Werkanmeldung bei der Verwertungsgesellschaft. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Sprang hat als nächstes das Wort.

SV Prof. Dr. Christian Sprang: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren, der Börsenverein bedankt sich sehr für die Einladung und die Möglichkeit sprechen zu dürfen. Sie können sich vorstellen, dass das Thema, mit dem es wir es zu tun haben, in der Wichtigkeit für viele Verlage gar nicht unterschätzt werden kann. Diese Rechtsprechung von Europäischen

Gerichtshof (EuGH) und BGH geht geradezu ins Existenzielle, auch was das Thema Rückforderungen betrifft. Trotzdem, das möchte ich auch gleich vorweg sagen, kommen die Verlage nicht als Bittsteller, sondern sie kommen in der sicheren Überzeugung, dass die durch die Rechtsprechung entstandene Schieflage korrigiert gehört. Ein Beispiel sind private Vervielfältigungen nach § 53 UrhG, wo nicht das Manuskript des Urhebers, sondern ein verlegtes Werk kopiert wird, das ohne die Investitionen eines Verlegers oder das private unternehmerische Risiko gar nicht vervielfältigt werden könnte. Dort gehört auch eine Kompensation hin. Dann müssen wir die Verlegerbeteiligung auch im Zusammenhang mit Urheberrechtsschranken sehen. Sehen Sie sich zum Beispiel an, was der BGH in einem anderen Urteil aus § 52b UrhG gemacht hat. Jetzt können Bibliotheken so eine Art digitale Kopierstation für Bücher und E-Books betreiben. Dann wird deutlich: Nicht nur die Autoren, sondern die gesamte Gesellschaft ist darauf angewiesen, dass ein Rechtsrahmen erhalten bleibt, der gerade im Bildungs- und Wissenschaftsbereich Anreize bietet, dass es überhaupt noch Investitionen privater Unternehmen in hochwertige Inhalte gibt. Schließlich läuft der Anspruch von Verlagen an den Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften beteiligt zu werden, nicht auf eine Bereicherung des Verlages oder gar auf eine missbräuchliche Vereinnahmung von Geld heraus, das allein den Autoren zusteht. Es geht vielmehr darum, dass durch die Rechtsprechung so eine Art Störung der Geschäftsgrundlage von Verlagsverträgen entstanden ist. Autoren und Verlage haben sowohl in den individuellen Verträgen ausdrücklich vereinbart, dass nach den Verteilungsschlüsseln der Verwertungsgesellschaften aufgeteilt werden soll, als auch in den Verwertungsgesellschaften gemeinsam entschieden, wie die Verteilungsschlüssel aussehen sollen. Es geht jetzt letztlich darum, das zu realisieren, was Urheber und Verlage gemeinsam gewollt und vereinbart haben. Wir haben eine Lösung vorgeschlagen. Sie wissen, wie man diese Probleme übergangsweise national lösen könnte, indem man darauf abstellt, dass es einen Unterschied zwischen dem gerechten Ausgleich des Europäischen Rechts und der angemessenen Vergütung des deutschen



Urheberrechtsgesetzes gibt. Das halten wir nach wie vor für die beste Option und auch für europarechtlich zulässig. Die EU-Kommission empfiehlt es und in Belgien wird es beispielsweise so gemacht. Es gibt weitere Lösungsvorschläge der Verwertungsgesellschaften, von Bertelsmann usw., auf die ich nicht eingehen möchte. Wir nehmen einfach zur Kenntnis, dass es im Justizministerium Bedenken hinsichtlich der europarechtlichen Vereinbarkeit unserer Lösung mit dem Europarecht gibt. Wir sind in einer Situation, wo es extrem eilig ist - time is of the essence, sagt der Engländer. Wenn wir jetzt noch weitere Monate verlieren...

Die **Vorsitzende**: Die kennen sich bei so etwas aus.

SV Prof. Dr. Christian Sprang: Genau. Wenn wir da jetzt noch weitere Monate verlieren, um uns über das Europarecht zu streiten, brechen die Verwertungsgesellschaften zusammen. Deswegen begrüßen wir den seit gestern vorliegenden Vorschlag des BMJV. Ich möchte gerne noch ein paar Anmerkungen dazu machen. Erstmals war ich ziemlich angetan, dass er sprachlich sehr klar in der Formulierung ist. Ein extrem sauber ausgearbeiteter Gesetzentwurf, wie ich finde – nicht etwa ein Schnellschuss. Das ist schon einmal ansprechend. Auch sehr gut gelungen finde ich den Entwurf für die Regelung im § 27 Abs. 2 VGG, ein überzeugendes Korrektiv für den Irrweg des BGH bei dem Prioritätsgrundsatz. Was die Entwürfe zu § 27a VGG und § 63a Abs. 2 UrhG betrifft, wird im Prinzip nur festgeschrieben, was auch gelten würde, wenn diese gesetzlichen Festlegungen nicht gelten würden. Es ist trotzdem auch aus unserer Sicht sinnvoll, dass man nochmal klarmacht, dass es nicht darum geht, dass jetzt Autoren alles abtreten sollen. Was wir wollen ist nur, dass die gemeinsame Wahrnehmung mit einem Autorenanteil von 70 Prozent und einem Verlegeranteil von 30 Prozent in der VG Wort in der Belletristik oder von 50 Prozent zu 50 Prozent weitergeht. Beim Entwurf zu § 27a VGG wird eine Chance verschenkt, nicht nur die Probleme bei VG Wort und GEMA zu lösen, sondern auch bei der VG Bild-Kunst. Da müsste man eine neutrale Formulierung wählen. Wenn jemand zum Beispiel einen Museumskatalog als Verleger veröffentlicht, hat er für das Picasso-Gemälde,

was darin veröffentlicht wird, ein einfaches Abdruckrecht. Er ist kein Verleger. Das ist kein verlegtes Werk. Nicht so ganz gelungen finde ich den § 63a UrhG in dem Entwurf. Den Abs. 1 könnte man entweder ganz streichen oder man könnte mindestens den Abs. 2 streichen und durch die Hinzufügungen in Abs. 1 Satz 2 das Problem lösen. Da greift das BMJV etwas auf, was, wie Herr Dr. Holzmüller richtig sagt, nur eine Interpretation des Europarechts war. Ich glaube, diese Interpretation ist falsch und deswegen sollte man eigentlich diese ganze Geschichte lassen. Beim Absatz 2 des Entwurfs zu § 63a UrhG wäre es schön, wenn das Wort „insbesondere“ auch wegfallen könnte. Dadurch würde deutlicher, dass es wirklich nur um die Regelung der Abtretung an Verleger geht und dass nicht noch sonstige Abtretungsbegünstigte dazukommen. Erfreulich fanden wir auch das Papier der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verlegerbeteiligung. Die Grundsätze stimmen im Wesentlichen mit dem überein, was jetzt das BMJV vorgelegt hat. Insofern hoffen wir, dass Sie sich darauf verständigen können, hier schnell etwas zu machen. Es sollte Ihnen allen klar sein, dass wichtig ist und bleibt, dass vor allem auch auf europäischer Ebene korrigiert wird. Denn was wir jetzt bekommen werden, kann nur eine Übergangslösung sein, und was wir brauchen, ist eine Wiederherstellung des Status quo ante. Deswegen ist das schon einmal ein wichtiger schneller Schritt. Wir hoffen aber, dass es dann kurzfristig auch in Europa weitergeht. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Danke. Als nächster hat Herr Dr. Staats das Wort.

SV Dr. Robert Staats: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, herzlichen Dank für die Einladung. Das Problem der Verlegerbeteiligung und der gemeinsamen Rechtswahrnehmung betrifft in Deutschland vier Verwertungsgesellschaften, neben VG Wort und GEMA auch noch VG Bild-Kunst und VG Musikedition. Es gibt Verwertungsgesellschaften darüber hinaus in einer Vielzahl von anderen Ländern, innerhalb der EU und auch weltweit. Die gemeinsame Rechtswahrnehmung wird durch die BGH-Entscheidung zum Verlegeranteil sehr grundsätzlich in Frage gestellt. Das gilt mit Blick auf die Vergangenheit, in der Ausschüttungen an die



Verlage geflossen sind, aber auch gerade mit Blick auf die Zukunft, um die es hier heute geht. Es gibt für die gemeinsame Rechtswahrnehmung innerhalb einer Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen eine ganze Reihe von sehr, sehr guten Gründen. Das gilt gerade im Hinblick auf die Durchsetzung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, wie insbesondere im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung. Es gilt aber auch im Hinblick auf die Ermöglichung von Lizensierungen von neuen digitalen Nutzungsmöglichkeiten, wo die Rechte in aller Regel zunächst bei den Verlagen liegen, aber über eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft auch Lizenzen erteilt werden können. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Deutsche Bundestag bereits im Zusammenhang mit dem VGG die gemeinsame Rechtswahrnehmung weiterhin für sinnvoll gehalten hat und sich dafür klar ausgesprochen hat, dass sie weiter ermöglicht werden soll. Dieses Modell entspricht auch nach wie vor der Auffassung der Mitgliederversammlung der VG Wort, die Anfang Juni getagt, sich sehr intensiv mit diesem Thema befasst und mit großer Mehrheit einen Appell an die Politik verabschiedet hat, diese gemeinsame Rechtswahrnehmung auch in Zukunft zu ermöglichen. Was gibt es für Regelungsoptionen für die Zukunft? Zunächst teile ich die Auffassung, die hier auch schon von meinen Vorrednern vertreten worden ist, dass ein schnelles Eingreifen sehr notwendig ist. Wenn man lange wartet, wird es für die Verwertungsgesellschaften sehr schwierig werden. Natürlich muss die BGH-Entscheidung umgesetzt werden. Langes Warten heißt: Eine Lösung auf der europäischen Ebene, die wahrscheinlich der einfachste Weg wäre, ist nicht möglich, weil es dort einfach zu lange dauert. Deswegen muss es darum gehen, eine Übergangslösung zu finden. Wir begrüßen es auch sehr, dass das BMJV gestern diesen Vorschlag für eine nationale Regelung vorgelegt hat. Das gleiche gilt für das Eckpunktepapier von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das auch klar sagt, dass man eine nationale Regelung schaffen muss und diese jetzt geprüft werden soll. Regelungsbedürftig sind zwei Punkte: Herr Holzmüller hat das im Einzelnen schon gesagt. Vor dem Hintergrund der BGH-Entscheidung muss zum einen die Frage geklärt werden, ob eine Beteiligung von Urhebern und

Verlegern unabhängig davon möglich ist, wer das Recht eingebracht hat. Das betrifft vor allen Dingen die Nutzungsrechte, aber auch die gesetzlichen Vergütungsansprüche. Es betrifft nicht nur die GEMA, sondern auch andere Verwertungsgesellschaften, die ebenfalls Nutzungsrechte wahrnehmen. Das ist eine zentrale Frage. Ohne dass man klärt, dass unabhängig von der Rechteinbringung beide beteiligt werden können, wird man letztlich gemeinsame Verwertungsgesellschaften nicht fortsetzen können. Der zweite Punkt ist die Sicherstellung einer Beteiligung der Verleger an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Das ist deutlich schwieriger und komplizierter vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH und vor dem Hintergrund der BGH-Entscheidung zum Verlegeranteil. Hier halten wir es für sinnvoll, sich eng an der BGH-Entscheidung anzulehnen. Der BGH hat nicht entschieden, dass Verleger in keiner Weise an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften beteiligt werden können, sondern er hat gesagt, dass es auch bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen möglich ist, wenn der Urheber dem Verleger die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach ihrer Entstehung abgetreten hat. Gleiches wird auch gelten, wenn der Urheber einer Beteiligung des Verlegers an dem Auszahlungsanspruch gegenüber der Verwertungsgesellschaft nach der Entstehung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs zustimmt. Beide Möglichkeiten sollten in eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden, und es sollte ferner vorgesehen werden, dass nach festen Quoten, die durch die Verwertungsgesellschaften festgelegt werden, die Einnahmen entsprechend verteilt werden. Wenn man diesem Regelungsmodell folgt, muss festgelegt werden, ab wann eine solche Abtretung genau möglich ist. Herr Dr. Holzmüller hat auf den Punkt hingewiesen. Hier kommen verschiedene Anknüpfungzeitpunkte in Betracht. Das BMJV hat den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werkes vorgeschlagen, ab dem die Abtretung oder die Zustimmung möglich ist. Man kann das auch etwas vorverlegen, ab Schöpfung des Werkes. Beides ist denkbar. Wichtig ist aus meiner Sicht nur, dass diese Frage geklärt wird, um die Administration innerhalb der Verwertungsgesellschaft überhaupt zu ermöglichen. Nochmal insgesamt zu dem



Vorschlag vom BMJV: Der Vorschlag zu § 27 VGG, die Frage der Rechteeinbringung, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Der Vorschlag zu § 27a VGG befasst sich mit der Frage, ab wann die Zustimmung möglich ist, ob ab Schöpfung oder ab Veröffentlichung. Veröffentlichung ist für uns nicht so ein Problem, aber für andere. Herr Dr. Holzmüller hat darauf hingewiesen. Positiv ist zu bewerten, dass nach dem Vorschlag zu § 27a Abs. 2 VGG nun klar vorgesehen ist, dass die Höhe des Verlegeranteils von der Verwertungsgesellschaft festgelegt wird. Das dient dem Schutz des Urhebers. Die Vorschläge zu § 63a Abs. 1 Satz 2 UrhG sind meines Erachtens nicht erforderlich. Warum soll ein Verleger sich Vergütungsansprüche im Voraus abtreten lassen und sie dann wieder in eine Verwertungsgesellschaft einbringen, wenn dann am Ende doch die Vergütung komplett an den Urheber ausgeschüttet wird? Braucht man das? Ich denke nicht. Der Vorschlag zu § 63a Abs. 2 UrhG ist erforderlich, um klarzustellen, dass gesetzliche Vergütungsansprüche im Nachhinein abgetreten werden können und um den dafür erforderlichen Zeitpunkt entsprechend festzulegen. Ich meine auch, dass auf die Worte „insbesondere auch“ in § 63a Abs. 2 UrhG besser verzichtet werden sollte, um sicherzustellen, dass auch bei einer solchen nachträglichen Abtretung die Rechte bei der gemeinsamen Verwertungsgesellschaft landen, und um zu vermeiden, dass der Urheber am Ende des Tages vielleicht doch leer ausgeht. Auf diese Art und Weise sollen die Quoten, die durch die Verwertungsgesellschaften festgelegt werden, auch in diesem Bereich sichergestellt werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Dr. Staats. Ich will an die Koalitionsfraktion einen sachdienlichen Hinweis geben, bevor Herr Steinhau das Wort erhält. Wenn jetzt die Opposition einen Geschäftsordnungsantrag stellen würde, zum Beispiel die Sitzung zu beenden oder ähnliches, würde er durchkommen. Ich sehe eine entsprechende Initiative gerade nicht. Ich will nur darauf hinweisen, dass die Anhörung auf Wunsch der Koalitionsfraktionen zwingend heute sein musste. Dann sollte man auch eine entsprechende Anwesenheit garantieren. Ich will beileibe nicht die Anwesenden kritisieren, Wir haben das hier schon einmal erlebt. Jetzt hat Herr Steinhau das Wort. Bitte.

SV Henry Steinhau: Vielen Dank für die Einladung. Ich schicke kurz voran: Ich bin freiberuflicher Journalist, zu 100 Prozent Schöpfer und Urheber und lebe davon. Das geht, aber es ist in den letzten Jahren, Jahrzehnten - ich mache es schon fast 30 Jahre - sehr viel schwerer geworden. Normalerweise sitze ich in der dritten Reihe hinter Ihnen und schreibe mit, was die anderen sagen. In der Rolle des Mitschreibenden und berichtenden Journalisten fühle ich mich ein bisschen wohler. Ich bin ein bisschen nervös, jetzt hier eine Stellungnahme abzugeben, aber ich verstehe mich eben als Sachverständiger für die Urheber. Da wir hier jetzt schon sehr lange über das Urheberrecht reden, muss ich die Bemerkung loswerden: Ich bin der einzige echte, reine Urheber hier in der Runde. Ich rede kurz über das BGH-Urteil und die Lage der Urheberinnen und Urheber, über die Verteilungspraxis der VG Wort und die Leistung der Verleger, die hin und wieder damit in Zusammenhang gebracht wird. Zum Schluss gehe ich auf das ein, was das BMJV vorgelegt hat. Das BGH-Urteil ist eindeutig. Es sollte so schnell wie möglich umgesetzt werden. Diese offensichtlich rechtswidrige Verteilungspraxis sollte tatsächlich beendet werden. Die Nichtumsetzung geht zu Lasten der Urheber. Ich als Wahrnehmungsberechtigter – ich bin seit über 20 Jahren Wahrnehmungsberechtigter - finde das sehr gut, dass das jetzt umgesetzt wird. Ich sehe keinen Grund, warum das nicht geschehen sollte. Den Urhebern geht es in den letzten 20 Jahren zunehmend schlechter. Das trifft Journalisten genauso wie viele Urheber-Genres und damit erzähle ich auch nichts Neues. Das wurde heute auch schon öfter gesagt. Wir sind hauptberuflich und professionell schöpferisch tätig. Wir leben davon. Wir sind fleißig, aber die Umsätze gehen zurück, weil die Honorare sinken, weil die Vergütung von Zweit- oder Nachverwertungen immer weiter gestrichen wurde und weil es eben immer öfter zum Rechteaussverkauf kommt. Das heißt, man soll alles, was irgendwie an Verwertung möglich ist, mit einem Honorar abgelten und dann freigeben. Dazu werden Spesen oder andere Dinge, die ich von früher noch kenne, gekürzt. Es gibt immer mehr die Tendenz zu diesen Buy-Out-Verträgen. Nicht zuletzt gibt es auch eine Willkür mit Urhebern und freien Journalisten umzugehen, indem man sagt: Jahrelang haben wir gut zusammengearbeitet.



Jetzt haben wir kein Geld mehr. Aufträge von dir müssen wir leider stornieren. Selbst Texte, die du geliefert hast, können wir nicht mehr bezahlen, weil wir mehr oder weniger keinen Topf mehr für euch haben. Das hat der Tagesspiegel in Berlin so gemacht. Das können wir nicht im Sinne von Auftraggebern gutheißen, die dann sagen: Jetzt wollen wir aber auch weiterhin an den gesetzlichen Vergütungen beteiligt werden. Nein, diese Vergütungen, die Einnahmen aus den Vergütungen sind für uns Urheber wichtig und willkommen und deswegen stehen wir hinter dem Urteil und hinter dem Grundsatz, dass uns das zusteht. Die VG Wort-Verteilungspraxis sehen wir als Urheberinnen und Urheber sehr kritisch. Jetzt wurde uns von dem Gericht erklärt, dass das jahrzehntelang eigentlich nicht gesetzesgerecht war, rechtswidrig. Deswegen sind wir der Meinung, dass auch die VG Wort das jetzt umsetzen sollte. Vielleicht sollte sie auch die Chance ergreifen, sich zu reformieren und anders vorzugehen, was die Verteilungspraxis betrifft. Es kann ja sein, dass es da mal eine Gemeinsamkeit bei der Gründung und beim Aufbau dieser Verwertungsgesellschaft gab, und dass es damals einvernehmlich entschieden wurde, wie man verteilt. Wir Urheber müssen das aus der jetzigen Situation beurteilen. Viereinhalbtausend Verhandlungsberechtigte, wie die VG Wort selber sagt, sagen einfach: Wir können diese Beträge gut gebrauchen und wir können sie hundertprozentig gebrauchen. Ein Leistungsschutzrecht und die Beteiligung an den Vergütungseinnahmen einer Verwertungsgesellschaft sehen wir als Journalisten kritisch, weil in den letzten Jahren die Tendenz eher war, immer weniger schöpferisch oder urheberrechtlich relevante Leistungen zu erbringen. Es wird viel in die Technik gesteckt. Da sind bestimmt auch Aufwände für Infrastruktur, Vertrieb, Marketing und Inkassoleistungen notwendig. Aber die redaktionellen Leistungen, die man urheberrechtlich als relevant betrachten kann, sind immer weiter zurückgegangen. Redaktionen sind zusammengeschrumpft und zentralisiert worden. Es gibt Redaktionssysteme in die die Autoren direkt hineinschreiben. Verlage wollen fertige Manuskripte möglichst als PDF-Datei haben. Redigierleistungen gehen zurück und manche Redaktionen sind auch nur noch mit ein oder zwei Personen besetzt und sehr froh, wenn die

Autoren universal in ihre Systeme hineinschreiben. Das verdient für mich keine Schutzrechte. Auch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist für uns eine große Enttäuschung. Die VG Media nimmt zwar Geld ein, kann es aber nicht ausschütten, weil sie viel zu viel in Rechtskämpfe setzt. Ganz kurz zum Schluss die Frage: Wie sieht der Regelungsvorschlag der Bundesregierung aus? Wir als Urheber betrachten ihn als doppelt schwierig. Erstens, wenn dort steht, dass die Abtretung der Vergütungsansprüche danach oder vorher in irgendeiner Form an die Verlage möglich ist, dann ist das für uns nur ein Hinweis darauf, dass das bei Vertragsverhandlungen, ob nun mit Angestellten, Urhebern oder freien Urhebern, eingepreist wird. Es wird dann verlangt, dass diese Abtretung stattfindet. Das ist ein Druckmittel. Deswegen ahnen wir schon, dass es ähnlich läuft, wie seinerzeit als die digitalen weiteren Verwertungsrechte mit in einen Buy-Out einbezogen werden sollten. Insofern auch hier das Resümee: Nein, einer Beteiligung und einer Festschreibung in solchen gesetzlichen Regelungen kann ich oder können wir als Urheberinnen und Urheber nicht zustimmen. Es gibt andere Möglichkeiten, Verlage zu fördern, wenn man das will. Als Fazit: Vergütungen sind für uns Urheberinnen und Urheber wichtiger denn je zuvor, weil unsere Einnahmesituation schwieriger ist. Deswegen halten wir von dieser Verlegerbeteiligung erst einmal gar nichts. Danke schön.

Die Vorsitzende: Danke schön, Herr Steinhilber. Als letzter hat Herr Verwey das Wort.

SV Dr. Urs Verwey: Ich bedanke mich auch für die Einladung zu diesem Teil. Sie wissen schon: Ich bin Rechtsanwalt. Ich bin als solcher auch Wissenschaftsautor und somit unmittelbar von dem Urteil zur VG Wort betroffen. Ich habe daraus gelernt, dass auch mir im geringen Umfang, es ist für mich ein Nebenkriegsschauplatz, Gelder nicht zugeflossen sind, die mir nach Ansicht des BGH und des EuGH hätten zufließen müssen. Ich will in dem Zusammenhang nicht verhehlen, dass ich als Rechtsanwalt einen ganz bunten Strauß von Mandanten habe. Dazu gehören unter anderem auch Gerätehersteller, Unternehmen, die Vervielfältigungsgeräte herstellen und von dieser Frage nicht wirklich



betroffen sind, weil es eine interne Verteilungsfrage ist. Es wurde mir gelegentlich nahegelegt, diese Tatsache offener zu kommunizieren. Das habe ich hiermit getan. Ich will an dem Punkt ansetzen, der mich aus juristischer Perspektive an diesem ganzen Vorgang am meisten irritiert. Wir haben druckfrisch ein Urteil des BGH, das sagt: Die letzten 50 Jahre wurde es falsch gemacht. Wir haben davor mindestens zwei Urteile des EuGH, die das auch schon gesagt haben: das sind die Luksan-Entscheidung und die Reprobil-Entscheidung. Und jetzt wird versucht, dieses druckfrische Urteil des BGH, die Tinte ist im wahrsten Wortsinne noch nicht trocken, mit gesetzgeberischen Maßnahmen wieder aus der Welt zu schaffen. Das ist aus meiner Perspektive offen gesprochen sehr irritierend. Ich wundere mich eh, wie schnell das geht. Ich nehme zur Kenntnis: Das kann manchmal sehr, sehr schnell gehen. Das ist in dieser Situation überhaupt nicht geboten. Man müsste es erst einmal sacken lassen. Existentielle Probleme bestehen für einzelne Verlage sowieso. Das betrifft die Vergangenheit. Das werden Sie überhaupt nicht mehr regeln können. Wenn jetzt Verlage mit größeren existenziellen Rückforderungen konfrontiert werden, haben wir ein Problem. Dann ist die Frage nicht: Ändern wir jetzt das Gesetz? Sondern die Frage ist: Kann man denen irgendwie unter die Arme greifen, mit einem Kohlepennig oder einem Soli oder dergleichen? Mir fällt kein guter Begriff ein. Ich habe ein bisschen gegrübelt, ob mir noch etwas Sachlicheres einfällt. Aber die Vergangenheit existiert als Problem, und wir können sie auch nicht mehr rückgängig machen. Die Frage ist: Was passiert in der Zukunft? Es besteht überhaupt kein besonderer Zeitdruck. Ob wir das noch vor der Sommerpause oder kurz danach, oder ob wir das in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit einer gewissen Vorarbeit regeln, macht keinen Unterschied. Darüber wird auch keine einzige Verwertungsgesellschaft zerfallen. Das ist immer so ein Kurzzenario, was an die Wand geschrieben wird. Der erste Schritt müsste im Übrigen sein, dass man fragt: Wer will denn überhaupt, dass dieser Status quo ante, der hier auch schon zitiert wurde, in der Zukunft erhalten bleibt? Soweit ich das aus meiner anwaltlichen Praxis beobachten kann, wurden die Urheber bisher jedenfalls noch nicht gefragt. Ich habe meiner schriftlichen

Stellungnahme einen offenen Brief, initiiert von Herrn Hillenbrand, das ist ein Schriftsteller, beigelegt, den über 1.200 andere Schriftsteller bisher unterschrieben haben. Das war der Stand von Ende Mai. Wie viele ihn bis heute unterschrieben haben, weiß ich nicht. Der Brief sagt ganz klar: Sie wollen diese Regelung, die wir bisher haben oder diese Praxis, wie wir sie bisher kennen, nicht. Sie wollen ihren gerechten Ausgleich aus den Einnahmen, die die Verwertungsgesellschaft haben. Ich weiß, dass es auch andere Stimmen gibt. Es ist auch offensichtlich, dass Verlage das anders sehen. Es gibt sicherlich auch einzelne Urheber, die das anders sehen. Mir fehlt nur die empirische Grundlage, um mir überhaupt einen vernünftigen Gedanken darüber zu machen. Ist es wirklich so gewollt, wie es von Seiten der Verwertungsgesellschaft jetzt propagiert wird, oder ist es möglicherweise nicht so gewollt? Das ist die Frage, die man als erstes beantworten müsste, bevor man weitergeht. An der Stelle eine kurze gedankliche Pause zu dem Entwurf, wie er jetzt vorliegt. Ich habe den erst seit gestern. Wenn ich es richtig gesehen habe, wurde er verteilt. Ich bin noch nicht so in die Details eingestiegen. Mir sind zwei Dinge unmittelbar aufgefallen. Das erste ist: Es entsteht für mich der Eindruck und wird im Gesetz impliziert, es gäbe einen Verlegeranspruch, der aber tatsächlich gar nicht vorhanden ist. Das sind die Regelungen, die sinngemäß sagen: Im Verteilungsplan kann bestimmt werden, dass der Verleger einen Anteil X bekommt. Das setzt aber doch voraus, dass es überhaupt einen Anspruch gibt. Der Verteilungsplan kann ihn doch nicht schaffen. Der kann ihn doch nur verteilen. Es ist doch ein Verteilungsplan. Das ist das erste, was mir aufstößt. Es erinnert mich fatal an die Situation mit dem derzeit gültigen § 63a UrhG, mit dem man ursprünglich auch glaubte, das Problem in Anführungsstrichen gelöst zu haben und über den der BGH jetzt aber gesagt hat: Nein, das war zu kurz gesprungen bzw. es hat nicht funktioniert. Ich kann nicht so recht den Mehrwert in den Regelungen insgesamt erkennen. Das zweite, was mir aufgefallen ist: In der Begründung zu den Vorschlägen zu § 63a UrhG und auch zu § 27a VGG, die uns jetzt kurzfristig vorliegen, steht, dass durch den Zeitpunkt, der für die Rechteabtretung vorgesehen ist, nämlich erst die



Veröffentlichung des Werkes und nicht die Entstehung, die Möglichkeit entfalle, auf die Autoren Druck auszuüben. Dem stimme ich nicht zu. Die Möglichkeit Druck auszuüben, besteht weiterhin. Sie besteht unmittelbar bezogen auf das einzelne Werk. Der Verlag sagt einfach: Entweder unterschreibst du das jetzt oder ich habe kein Geld mehr für das Marketing. Dann sinken der Umsatz und der Absatz des Buches und entsprechend auch der Anteil für die Autoren. Ein Autor, der das nicht unterschreibt, hat dann für das nächste Buch plötzlich keinen Verleger mehr. Das ist sicherlich zu kurz gedacht. Ich habe auch keine Lösung, wie man das vermeiden könnte. Ich will jetzt nicht behaupten, dass es etwas Besseres gebe. Wenn die Regelung so mit der Intention kommt, wie sie jetzt vorliegt, wird man damit umgehen müssen. Neun von zehn Urhebern werden davon überzeugt werden, ich sage es mal vorsichtig, dass sie diesen Nachtrag zum Wahrnehmungsvertrag oder zum Verlagsvertrag bitte unterschreiben. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Jetzt habe ich Wortmeldungen von Herrn Flisek, Frau Rößner, Frau Wawzyniak und Herrn Dr. Heck.

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Danke, Frau Vorsitzende. Ich muss gleich ankündigen, dass ich nach meiner Frage leider aufgrund eines anderen Termins gehen muss. Aber ich werde sicherstellen, dass ich die Antwort höre. Zum einen hätte ich eine Frage an Herrn Prof. Dr. Sprang. Ich möchte vorwegschicken, dass wir die frühere Verteilungspraxis mit Beteiligung beider Seiten grundsätzlich für angemessen erachtet haben. Einen gewissen Respekt vor der Rechtsprechung, insbesondere des EuGH und des BGH sollte man aber jetzt haben. Wir haben eine von allen Seiten an uns herankommunierte ungute Situation, so dass unglaublich großer zeitlicher Druck besteht. Ich sage ganz offen: Dieses Urteil, insbesondere auf nationaler Ebene durch den BGH, ist nicht vom blauen Himmel herabgefallen. Bereits das Landgericht München I hat im Jahr 2012 erstinstanzlich in der Konstellation Vogel gegen VG Wort zu Gunsten von Herrn Vogel entschieden. Seitdem hat immerhin die VG Wort die Verlage darauf hingewiesen, das entsprechende Ausschüttungen möglicherweise zurückgezahlt werden müssen. Jetzt möchte ich Sie als Vertreter des

Börsenvereins fragen: Welche Maßnahmen haben Sie gegenüber Ihren Mitgliedsunternehmen getroffen, um die an die Wand gemalten existentiellen Schwierigkeiten zu vermeiden? Es wäre schon angemessen gewesen, das Verfahren ernst zu nehmen und darauf hinzuweisen, dass es über einen längeren Zeitraum mit drei Instanzen gehen kann und mit erheblichen Risiken behaftet ist. Ich sehe uns da in einer ungunstigen Situation und würde gerne konkret wissen: Was sind die Maßnahmen gewesen, die Sie als Börsenverein ergriffen haben? An Herrn Dr. Staats habe ich eine zweite Frage: Unterstellt, man würde gar nichts tun und es gebe eine Rückforderung von der VG Wort an einen Verlag. Was passiert ganz konkret, wenn der Verlag gegenüber der VG Wort kommuniziert, er komme durch diese Rückforderung in existentielle Schwierigkeiten? Welches Instrumentarium hätten Sie als VG Wort in der Hand, um hier ein Entgegenkommen zu signalisieren? Können Stundungsvereinbarungen getroffen werden? Können Ratenzahlungsvereinbarungen oder Kombinationen aus beidem getroffen werden? Das würde mich grundsätzlich interessieren, weil wir das Problem in der Tat für die Vergangenheit nicht auflösen können. Wir können Gesetze in diesem hohen Haus nur für die Zukunft machen. Herzlichen Dank.

Abg. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für die Ausführungen. Ich habe eine Frage an Herrn Steinhaus bezüglich der vertrackten Situation zwischen Verlegern und Autoren durch dieses Urteil. Ich kann verstehen, dass die Urheber sagen: Das ist unser Recht und wir bestehen darauf. Wie sehen Sie die produktive zukünftige Zusammenarbeit mit den Verlagen, gerade mit den kleinen, die in Schwierigkeiten kommen könnten? An Herrn Staats möchte ich die Frage stellen: Welche Folgen und möglichen Reaktionen sehen Sie denn bei den Verlagen und auch für die Arbeit bei der VG Wort? Welche erwarten Sie, wenn es zukünftig keine Beteiligung für die Verlage mehr geben sollte?

Abg. **Halina Wawzyniak** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Verwey. Sie haben die Rechtsprechung auf europäischer Ebene nur angedeutet. Ich würde Sie gerne fragen, ob es überhaupt unter Beachtung von Europarecht möglich ist, dass der deutsche Gesetzgeber eine



eigene Regelung macht? Das zweite ist: Sie hatten angesprochen, dass es überhaupt erst einmal einen Anspruch auf Verlegerbeteiligung geben müsste. Der kann ja nicht im Verteilungsplan enthalten sein. Jetzt würde ich Sie gerne fragen, ob möglicherweise – ich teile das nicht – aus Art. 14 GG sich ein solcher Anspruch auf Verlegerbeteiligung herleiten lassen könnte?

Abg. **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU): Da knüpft auch meine erste Frage an. Ich würde gerne von Herrn Professor Sprang wissen: Es gibt jetzt eine Verfassungsbeschwerde in dieser Sache. Wenn Sie nochmal die verfassungsrechtliche Ausgangssituation beleuchten können? Wir haben jetzt von Herrn Steinhau schon etwas aus der Perspektive eines einzelnen Urhebers gehört. Deswegen eine Frage noch an Herrn Professor Pfennig: Könnten Sie nochmal aus Ihrer Perspektive darstellen, wie die bei Ihnen organisierten Urheber zur Frage der Verlegerbeteiligung stehen?

Die **Vorsitzende**: Herr Professor Pfennig ist nicht in der Anhörung.

Abg. **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU): Er sitzt doch noch hier.

Die **Vorsitzende**: Das macht nichts. Er ist aber nicht Teilnehmer der Anhörung. Das ist so vereinbart. Das waren die sieben Sachverständigen im ersten Teil der Anhörung. Der einzige, der für beide Teile der Anhörung benannt wurde, ist Herr Verweyen.

Abg. **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU): Dann Herr Staats: Könnten Sie etwas dazu sagen, wie das die in der VG Wort organisierten Urheber sehen?

Die **Vorsitzende**: Kommen wir zur Antwortrunde im umgekehrten Wege. Jetzt fängt Herr Verweyen mit den Fragen von Frau Wawzyniak an.

SV **Dr. Urs Verweyen**: Die erste Frage war: Wie gestaltet sich die europäische Ebene angesichts des Luksan-Urteils und der Reprobelle-Entscheidung des EuGH? Es ist wie im deutschen Recht auch. Es ist eben kein Verlegerrecht im europäischen Recht vorgesehen - Status quo. Das ist relativ einfach beantwortet. Das ist eigentlich die Antwort. Das kann man genauso kurz fassen. Die Art. 14 GG-Frage im deutschen Recht und die Art. 17-Frage der Europäischen Grundrechte-Charta sind im Wesentlichen gleich. Müsste man darauf irgendwie zu einem Verlegerrecht

kommen? Klare Antwort wiederum des BGH: Eigentlich nein. Das wird sicher im Rahmen der Verfassungsbeschwerde des Beck-Verlages nochmal beleuchtet werden. Im Kollegenkreis, Professor Flechsig oder andere zum Beispiel, sieht man das eher nicht. Ich sehe es auch nicht. Was bräuchte ich denn, um einen Art. 14-Eingriff zu haben, der nicht zu rechtfertigen ist? Ich bräuchte ein eigentumsähnliches, dingliches Recht auf Seiten der Verleger. Das gibt es nicht. Das heißt: Die Antwort ist nein.

Die **Vorsitzende**: Dann hat als nächstes Herr Steinhau eine Frage von Frau Rößner.

SV **Henry Steinhau**: Vielen Dank für die Frage nach der zukünftigen Zusammenarbeit mit den Verlagen in der VG Wort. Es wird sich zeigen, wie viele Verlage noch mit uns zusammensitzen werden, wenn sich das entsprechend verändert. Das ist genauso eine Projektion, wie die Gesetzesänderungen, die jetzt geschaffen werden, um die Verlegerbeteiligung hinterher doch noch zu ermöglichen. Also nehme ich die Projektion und sage: Es kann sein, dass es dann weniger werden. Dann muss man sich eben neu einigen. Vielleicht werden es auch ganz wenige. Dann sind wir eben als Urheber unter uns, als Verhandlungsberechtigte und auch Mitglieder, und werden das neu organisieren. Das hört sich jetzt vielleicht ein bisschen nach Wolkenkuckucksheim an. Aber ich würde es erstmal als nicht unrealistische Projektion in die andere Richtung betrachten. Ich möchte nochmal darauf hinweisen, dass es die Idee der Privatkopievergütung und der Rechteinhaberschaft durch eine Verwertungsgesellschaft war, den Urhebern, Autoren und Schriftstellern eine Kompensation zu erschaffen und nicht den Verlagen. Verlage haben genug Möglichkeiten, in Verträgen mit Nutzungsrechten, mit Verwertungsrechten und Vervielfältigungsrechten ihre Geschäfte zu machen und vernünftig zu wirtschaften. Sie sollten für diese Art der Vergütung speziell im schriftstellerischen und im Textbereich - für Musik und Film würde ich das wahrscheinlich auch anders beurteilen - genug Optionen haben. Deswegen würde ich sagen: Es ist offen und es ist mit den Verlagen zu besprechen, die weiterhin auf einer rechtlichen gesetzlichen Grundlage in einer Verwertungsgesellschaft mitwirken und Rechte einbringen. Dann muss man sich dort neu einigen. Das wäre



meine Antwort.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Dr. Staats hatte Fragen von Herrn Flisek, Frau Rößner und Herrn Heck.

SV Dr. Robert Staats: Vielen Dank. Herr Flisek hatte gefragt, ob es bei Rückforderungen Stundungsmöglichkeiten, Ratenzahlungsvereinbarungen oder dergleichen gibt. Das wird auf den Einzelfall ankommen. Wir prüfen im Moment sehr genau, wie eine Rückforderung zu bewerkstelligen ist, und unter welchen Voraussetzungen die Gelder zurückzufordern sind. Nochmal: Der BGH hat nicht entschieden, dass Verlage überhaupt nicht an gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden können, sondern er hat entschieden, dass es nicht pauschal möglich ist. Aber er hat auch gesagt, dass eine Beteiligung von Verlagen möglich ist, wenn gesetzliche Vergütungsansprüche nach ihrer Entstehung nachträglich an Verlage abgetreten werden. All das wird man berücksichtigen müssen. Es wird im September dazu außerordentliche Gremiensitzungen der VG Wort geben, wo genau diese Frage entschieden wird, wie man die Rückforderungen im Einzelnen organisiert. Dazu wird auch gehören, im Einzelfall über Stundungen oder Ratenzahlungen nachzudenken, wobei das nur in gewissen Grenzen möglich sein wird. Man muss sich den Einzelfall wirklich genau anschauen. Wenn Rückforderungen von uns durchgesetzt werden müssen, dann kann das nur mit einer Abwägung unter Berücksichtigung unserer Treuhänderstellung passieren. Wenn unsicher ist, ob ein Verlag das leisten kann, dann wird man sehr genau prüfen müssen, auf was man sich dort einlassen kann und auf was nicht. Die zweite Frage kam von Frau Rößner. Was passiert, wenn die Verleger bei der VG Wort nicht mehr beteiligt werden? Die Einnahmen der VG Wort stammen zum weit überwiegenden Teil aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Wenn das Ergebnis sein sollte, dass Verleger davon nichts mehr bekommen, dann stellt sich die sehr grundsätzliche Frage, inwieweit Verlage satzungsmäßig noch in der VG Wort beteiligt werden können. Es stellt sich auch die Frage, ob sie überhaupt noch in der Verwertungsgesellschaft selbst bleiben wollen, wenn sie keine Einnahmen mehr beziehen. Es wird dieses

Modell, was es seit 1958 gibt und was nach wie vor in der Satzung der VG Wort so klar beschrieben ist, nämlich eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen sein zu wollen, ganz konkret in Frage gestellt. Die dritte Frage kam von Herrn Dr. Heck. Wie stehen die Urheber dazu? Ich hatte schon eingangs gesagt: Die Frage der Verlegerbeteiligung ist auf den zurückliegenden Gremiensitzungen der VG Wort im Juni sehr ausführlich diskutiert worden. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Gremium der VG Wort. Die VG Wort ist ein wirtschaftlicher Verein mit einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat mit ganz großer Mehrheit einen Appell an die Politik verabschiedet, dass die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen weiter ermöglicht werden soll. Das ist das Ergebnis. Die Mitgliederversammlung ist dazu berufen, über die Geschicke dieser Verwertungsgesellschaft zu entscheiden.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat Herr Professor Sprang noch eine Frage von Herrn Flisek und Herrn Dr. Heck.

SV Prof. Dr. Christian Sprang: Danke schön. Herr Flisek wies darauf hin, dass der zeitliche Druck nicht vom Himmel gefallen sei. Das erste Vogel-Urteil des Landgerichts München sei von 2012. Er wollte wissen, was der Börsenverein für Maßnahmen ergriffen hätte. Erstens muss man dazu sagen, dass sowohl nach dem Urteil des Landgerichts München als auch nach dem Urteil des Oberlandesgerichts München in der Vogel-Sache nicht die Situation existierte, die wir durch das Reprobel- und das BGH-Urteil jetzt bekommen haben. In den ersten beiden Instanzen ging es um Prioritätsfragen. Da sehr oft, gerade bei den Wissenschaftsverlagen, bezugsberechtigte Autoren vorhanden sind, schien es nach den ersten beiden Urteilen so, dass die Ausschüttungen quasi zu 100 Prozent an die Verlage gehen müssten, weil eben die Autoren in der Regel keine Wahrnehmungsberechtigten sind. Deswegen war schon einmal bei den ersten beiden Instanzen nicht deutlich, dass diese Auswirkungen so sein würden. Insbesondere gab es die europarechtliche Ebene noch nicht. Trotzdem sind wir seit 2012 zu der Frage, was der Börsenverein für Maßnahmen ergriffen hat, permanent bei der Bundesregierung vorstellig



gewesen und haben darum gebeten, das klarzustellen, Rechtssicherheit zu schaffen und genau das zu tun, was jetzt in höchster Not geschieht. Ende 2014 ging es darum, ob sich die Bundesregierung mit einer Stellungnahme beim EuGH am Verfahren Repobel beteiligt. Wir haben Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt. Sowohl die Autorenorganisationen als auch die Verwertungsgesellschaften als auch die Verleger und der Börsenverein sind auf die Bundesregierung, auf das BMJV, zugegangen. Die Bundesregierung hielt es zu diesem Zeitpunkt nicht für nötig, sich an diesem Verfahren zu beteiligen, weil sie offensichtlich keine Gefahr sah. Innerhalb des Repobel-Verfahrens war es tatsächlich so, dass bis zum Votum des Generalanwaltes, dessen Voten in 80 Prozent der Fälle inhaltlich übernommen werden, eine Lösung herausgekommen wäre, die die Praxis der VG Wort aufrechterhalten hätte. Das kam also auch erst ganz am Schluss und damit erst im November 2015. Vorher war es für unsere Verlage auch nicht möglich, Gelder zurückzustellen, weil dies gegenüber dem Finanzamt nicht so einfach ist. Dann sagt das Finanzamt: Nein, du zahlst Steuern. Es war dem Finanzamt nicht darzustellen, weil sich das erst durch das Repobel- und Vogel-Urteil in der Dramatik gezeigt hat und nicht schon durch die ersten beiden Instanzen. Erst das BGH-Urteil zu Vogel und nicht schon die ersten beiden Instanzurteile zeigten, dass diese Rückstellungsnotwendigkeit besteht. Herr Dr. Heck, Sie hatten nach der Verfassungsbeschwerde des Beck-Verlages gefragt. Tatsächlich gibt es eine ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, dass auch die Leistungen von Verlagen unter den Schutzbereich des Art. 14 GG fallen. Ein Schwerpunkt, auf den die Verfassungsbeschwerde abzielt, ist, ob nicht das Urteil des BGH zu einem Eingriff in die durch Art. 14 GG geschützten Rechte der Verlage führt. Der zweite Schwerpunkt der Verfassungsbeschwerde geht dahin, ob der BGH nicht den gesetzlichen Richter verwehrt hat, weil er hätte vorlegen müssen und weil er selbst Europarecht ausgelegt hat. Nach der Begründung der Verfassungsbeschwerde hat der BGH das Repobel-Urteil des EuGH quasi freischaffend weiterinterpretiert. Die Frage ist, ob es nicht seine Pflicht gewesen wäre, diese Fragen dem EuGH vorzulegen, statt das deutsche Recht contra legem

auszulegen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Gibt es Fragen in der zweiten Runde? Ich selbst habe an Herrn Staats eine Frage: Sie wiesen auf die Juni-Sitzung und ihre Mitgliederversammlung hin und sagten, dass dort mit großer Mehrheit eine Aufforderung an die Politik erging, diesen Bereich so zu regeln, dass es auch in der Zukunft eine Verlegerbeteiligung gibt. Haben Sie dort auch über die Frage der Rückwirkung gesprochen? Sie haben gerade eine derartige Andeutung gemacht. Auf der einen Seite können wir uns eine Stundung überlegen, auf der anderen Seite geht es aber um den Rechtsanspruch der Urheber. Haben Sie darüber diskutiert, welcher Prämisse sie jetzt folgen? Mir geht das durch den Kopf, weil ich verstehe, dass die Verleger - auch nach den Ausführungen von Herrn Professor Sprang - kaum Rückstellungen haben. Auf der anderen Seite ist es das gute Recht der Urheber. Das sind auch Existenzen. Wir haben nicht nur damit zu tun, dass „nur“ die eine Seite auf eine existentielle Frage hinweist, sondern die andere auch. Man kann sagen: Da hängen Arbeitsplätze daran. Aber beim Urheber hängt auch ein Arbeitsplatz daran. Die Frage ist, ob man öffentliche Gelder in Anspruch nimmt oder von seinen eigenen Einnahmen lebt? Deshalb würde mich interessieren, ob darüber geredet wurde. Die zweite Frage an Sie ist: Wie sieht Ihr Zeitrahmen für die Haushaltsaufstellung für die Jahre 2017 und 2018 aus, falls der Bundestag zu einer Verlegerbeteiligung kommt? Hat sich jetzt inzwischen eine Frage ergeben? Nein. Dann haben Sie gleich das Wort.

SV **Dr. Robert Staats**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Frage der Rückforderung ist auch diskutiert worden. Es gibt eine BGH-Entscheidung und diese BGH-Entscheidung haben wir umzusetzen. Wie wir das genau machen, muss noch entschieden werden. Es gibt in dem Verteilungsplan der VG Wort, aber auch in den Verteilungsplänen von anderen betroffenen Verwertungsgesellschaften eine Regelung, wie man bei Verteilungsfehlern vorzugehen hat. Dort gibt es bestimmte Möglichkeiten der Pauschalierung, der zeitlichen Begrenzung und dergleichen mehr. Das muss alles sorgfältig abgewogen und dann muss darüber entschieden werden. Das ist das, was wir



im Moment gerade vorbereiten. Wie gesagt, das wird Thema bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die für den 9. September 2016 geplant ist, sein. Dann gibt es eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung Ende November, in der über die Zukunftsfrage entschieden werden soll. Sie sehen, bei uns ist im Moment eine Menge los. Wie geht es weiter in der Zukunft? Hierfür ist für uns eine Entscheidung durch den Gesetzgeber sehr, sehr wichtig. Wenn diese Entscheidung so getroffen wird, dass wir sie bei der Entscheidung für die Zukunft im November berücksichtigen können, dann ist das eine ganz andere Option, als wenn wir im November da sitzen und nichts haben, weder auf nationaler Ebene noch auf europäischer Ebene und auch für die Zukunft die BGH-Entscheidung schlicht und ergreifend umsetzen müssen. So ist also unser Zeitplan im Moment. Vergangenheit September - Zukunft November. Die im November beschlossenen Änderungen werden dann voraussichtlich ab 1. Januar 2017 für die Zukunft gelten. Ich glaube, das war die Frage.

Die **Vorsitzende**: Jetzt gibt es doch noch eine Frage von Frau Rößner.

Abg. **Tebea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe mich nochmal gefragt, was für Folgen alles nach sich zieht, wenn es keine Beteiligung gibt. Deshalb meine Frage nochmal an Sie, Herr Dr. Staats: Könnte es sein, dass die Geräteabgabe im Zweifel sinkt, wenn die Verleger austreten und die Autoren am Ende weniger bekommen? Wäre das ein mögliches Szenario?

SV **Dr. Robert Staats**: Vielen Dank. Das ist eine gute Frage und vielleicht auch eine Frage, die nicht ganz leicht zu beantworten ist. Wenn es so ausgeht, dass es keine Beteiligung von Autoren und Verlagen mehr über die VG Wort gibt, und man für die Zukunft Regelungen schafft, die gleichwohl eine Beteiligung von Verlagen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ermöglichen

sollen, wird man Verlagen, die in gleicher Weise wie Tonträgerhersteller oder Filmhersteller zur Verwertung der Werke maßgeblich beitragen, nicht absprechen können, dass sie ein wie auch immer geartetes Recht bekommen werden, um an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu partizipieren. Das hat man in der Vergangenheit nur deswegen nicht geschaffen, weil es die Beteiligungsmöglichkeit über die Verwertungsgesellschaften gab, die Autoren und Verlage gemeinsam vertreten haben. Fällt sie weg, werden die Verlage ein eigenes Recht bekommen und dann stellt sich die Frage: Kommt es zu der Vergütung, die bisher gezahlt worden ist oder nicht? Wenn es dazu kommt, dann wird es nach meiner Erwartung ganz erhebliche Auseinandersetzungen mit der Geräteindustrie geben. Es wird Streitigkeiten geben, die lange dauern werden, und es wird zu Einnahmeausfällen bei allen betroffenen Verwertungsgesellschaften kommen. Das wird dann auch die Urheber sehr unmittelbar treffen. Wir haben im Moment in diesem Bereich erfreulicherweise eine ganz gute Situation. Die Einnahmen der VG Wort sind anständig, maßgeblich bestimmt durch die Geräte- und Speichermedienvergütung. Wenn wir das durch eine solche Entwicklung gefährden, dann kommt es zu Einnahmeausfällen, die dann selbstverständlich auch ganz unmittelbar bei den Urhebern zu merken sind, und zwar sehr deutlich.

Die **Vorsitzende**: Gut, dann sind wir jetzt auch mit diesem Teil der Anhörung durch. Ganz herzlichen Dank dafür. Jetzt sind wir bei einigen Dingen klüger und wissen zumindest hinreichend um die Problembeschreibung. Wir werden das Thema wohl direkt nach der Sommerpause hier wieder aufgreifen und auch zügig bearbeiten. Ich danke Ihnen allen für die lange Ausdauer und Konzentration und schließe die Sitzung. Danke.

Schluss der Sitzung: 17:26 Uhr

Renate Künast, MdB

Vorsitzende



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Martin Diesbach	Seite 47
Prof. Dr. Jan Hegemann	Seite 63
Dr. Tobias Holzmüller	Seite 79
Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer	Seite 87
Prof. Dr. Gerhard Pfennig	Seite 94
Benno H. Pöppelmann	Seite 104
Dr. Robert Staats	Seite 145
Henry Steinhau	Seite 151
Dr. Urs Verweyen	Seite 158

SKW Schwarz Rechtsanwälte Postfach 20 17 42 80017 München

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

München, den 04. Juli 2016

Anhörung Gesetzentwurf der Bundesregierung zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung (BT-Drucksache 18/8625)

Ihr Geschäftszeichen: PA 6-5410-2.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Möglichkeit, im Vorfeld der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 6. Juli 2016 schriftlich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung (BT-Drucksache 18/8625, nachfolgend „**Gesetzentwurf**“, oder „**UrhG-E**“) Stellung zu nehmen. Ich führe eine Vielzahl von Verfahren nach §§ 32, 32a UrhG in der Film- und Fernsehindustrie und betreue anwaltlich jährlich mehrere nationale und internationale Film- und Fernsehproduktionen. Vor diesem Hintergrund sowie in meiner Eigenschaft als Mitverfasser des „Münchner Entwurfs“ für eine Novelle des Urhebervertragsrechts kann ich sowohl über die Erfahrungen mit der bestehenden Gesetzeslage berichten, als auch aus der Praxis Stellung nehmen zu den Auswirkungen des Gesetzentwurfs.

A. Vorbemerkungen

Auch der Gesetzentwurf basiert – wie der Referentenentwurf – weiterhin in weiten Teilen auf Annahmen tatsächlicher Verhältnisse, die einer näheren Überprüfung nicht standhalten und die nach meiner Überzeugung insbesondere für die Film- und Fernsehindustrie unzutreffend sind.

Dr. Martin Diesbach
Rechtsanwalt

80333 München
Wittelsbacherplatz 1

Büro: Daniela Sauter
T+49 89 286 40-189
F+49 89 280 94 32

m.diesbach@skwschwarz.de
www.skwschwarz.de

Bankverbindung
Donner & Reuschel
BLZ 200 303 00
Konto 100 985 000
IBAN DE 39 2003 0300 0100 9850 00
SWIFT CHDBDEHHXXX

Stadtsparkasse München
BLZ 701 500 00
Konto 377 622
IBAN DE74 7015 0000 0000 3776 22
SWIFT SSKMDEMM

VR Bank München Land eG
BLZ 701 664 86
Konto 736 392
IBAN DE 49 7016 6486 0000 7363 92
SWIFT GENODEF1OHC

Steuernummer 148 234 10124
Ust-IdNr. DE130746179

10719 Berlin
Neues Kranzler Eck
Kurfürstendamm 21
T +49 (0) 30.889 26 50-0
F +49 (0) 30.889 26 50-10

40212 Düsseldorf
Steinstraße 1/Kö
T +49 (0) 211.82 89 59-0
F +49 (0) 211.82 89 59-60

60598 Frankfurt/Main
Mörfelder Landstraße 117
T +49 (0) 69.63 00 01-0
F +49 (0) 69.63 55 22

20095 Hamburg
Ferdinandstraße 3
T +49 (0) 40.33 40 10
F +49 (0) 40.33 40 15 30

80333 München
Wittelsbacherplatz 1
T +49 (0) 89.286 40-0
F +49 (0) 89.280 94 32

SKW Schwarz Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Partnerschaft mbB
AG München PR 884

Dies gilt zunächst schon für die Behauptung eines flächendeckenden Phänomens des „Blacklisting“, das es aber nicht gibt. Ich verweise auf den hier als Anlage 1 beigelegten „Debattenbeitrag: Über das Blacklisting“ aus „Blickpunkt Film 50/15“, Seite 40 ff.

Die Herstellungs- und Auswertungsbedingungen in den verschiedenen Teilsektoren der Kreativindustrie zeichnen sich durch eine erhebliche Heterogenität und Komplexität aus. Es ist daher nachdrücklich vor holzschnittartigen Maßnahmen zu warnen und davor, zur Heilung vermeintlicher Missstände in einzelnen Branchenteilen einheitliche Lösungen für die gesamte Kreativindustrie anzubieten.

Dies gilt im besonderen Maß für die Film- und Fernsehindustrie. Das Urheberrecht gibt – neben etwa dem Filmförderrecht und dem Rundfunkrecht – den maßgeblichen Regelungsrahmen vor, der die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der deutschen Film- und Fernsehindustrie bestimmt. Zu dieser Film- und Fernsehindustrie in einem zunehmend internationalen Wettbewerbsumfeld gehören nicht nur Verwerter, sondern genauso Urheber und ausübende Künstler. Es muss ihnen daran gelegen sein, dass Werkmittler über attraktive, zumindest aber ein langfristiges Überleben sichernde Marktchancen verfügen.

Nach meiner Überzeugung geht der Vorwurf einer grundsätzlich unzureichenden Vergütung der Kreativen ins Leere. Die Filmbranche beschäftigt z.B. Kreative stets nur vorübergehend und nicht ganzjährig. Im Gegenzug wird diese projektweise Beschäftigung im Vergleich zu anderen Branchen außergewöhnlich hoch vergütet. So sehen etwa die kollektivrechtlichen Mindestvergütungen der Filmbranche, die in der Praxis bei etablierten Kreativen regelmäßig noch weit übertroffen werden, bei einem Kameramann für den Bereich TV/Kino eine Mindestvergütung von 2.755 EUR pro Woche vor. Der Regisseur eines normal budgetierten Kinofilms erhält nach Maßgabe der Gemeinsamen Vergütungsregeln zwischen der Produzentenallianz und dem Bundesverband Regie eine pauschale Grundvergütung von 70.000 EUR. Erfolgreiche und vielbeschäftigte Kreative können bei guter Auftragslage außergewöhnlich hohe, weit über diese Mindestvergütungen hinausgehende Jahresvergütungen erzielen. So erhält etwa bei einem außergewöhnlich erfolgreichen Kinofilm ein etablierter Kameramann

eine Gesamtvergütung – bestehend aus der Grundvergütung und der Erlösbeteiligung nach Maßgabe des Ergänzungstarifvertrags – in gut sechsstelliger Höhe bei einer Beschäftigungszeit von ca. drei Monaten.

Analysiert man daher im Detail die Vergütungsstrukturen der Film- und Fernsehindustrie, ist nachweisbar für die teils prekäre wirtschaftliche Lage von Kreativen nicht die Vergütungshöhe pro Werk verantwortlich, sondern die Beschäftigungslage bzw. allgemeine wirtschaftliche Lage an sich (insbesondere: regelmäßig keine durchgehende Beschäftigung). Gagen liegen weit über bundesweiten Durchschnittsgehältern, selbst ohne tarifvertragliche Regelungen oder Gemeinsame Vergütungsregeln. Auch zahlen etwa Produzenten und Sendeunternehmen zusätzlich Arbeitgeberanteile wie zum Beispiel an die KSK. Die Ursache für die prekäre wirtschaftliche Situation vieler Filmschaffender ist somit nicht in einer unfairen Vergütungskultur zu sehen, sondern in ihrer nicht durchgehenden Beschäftigung verbunden mit einem Überangebot an Kreativkräften. Auch insofern verweise ich auf meinen beigefügten „Debattenbeitrag: Über das Blacklisting“, dort S. 41. Die prekäre wirtschaftliche Situation gilt übrigens im gleichen Maße für viele Nachwuchsproduzenten (die im Übrigen durch den Gesetzentwurf im gleichen Maße belastet würden). Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass z.B. 77 % aller deutschen Spielfilme mit einem Kinostart in 2014 im Kino in besagtem Jahr weniger als 200.000 Besucher erreicht haben. Die Zahlen für 2015 sind noch ernüchternder: Von 226 erstaufgeführten deutschen Langfilmen haben nur 22, also knapp 10 % mehr als 200.000 Zuschauer. In all diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der Produzent erhebliche Investitionen in den Film getätigt und seine eigenen Honorare zurückgestellt hat, aber für seine jahrelange Arbeit keine oder nur marginale Erlöse aus der Auswertung seines Films erzielt.

Zwar bemüht sich der Gesetzentwurf, die wirtschaftlichen Zusammenhänge und die komplexen Strukturen bei der Verwertung von Werken zu berücksichtigen. Er stellt jedoch immer noch (und entgegen der Behauptung der Urheberseite) eine Verschärfung der bestehenden Rechtslage zu Lasten der Werkmittler dar.

Insgesamt halte ich den Gesetzentwurf – allerdings mit den unten aufgeführten erforderlichen Änderungen – für einen gerade noch akzeptablen Kompromiss. Verschärfungen des Gesetzentwurfs, wie sie von Urheberseite gefordert werden, und wie sie Eingang in die Stellungnahme des Bundesrats (Drs. 163/1/16) sowie in

den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 18/7518) gefunden haben, würden – jedenfalls für den audiovisuellen Bereich, für den ich hier spreche - zu nicht akzeptablen und unverhältnismäßigen Belastungen der Verwerterseite führen mit zum Teil existenzbedrohenden Konsequenzen.

In jedem Falle aber gehe ich von einer deutlichen Zunahme von Rechtsstreiten aus. Es stellt bereits bei der bestehenden Rechtslage eine erhebliche Herausforderung dar, Gerichten die Besonderheiten der Herstellungs- und Auswertungsbedingungen von Film- und Fernsehwerken nahe zu bringen. Gerichte beklagen die ihnen vom Gesetzgeber übertragene „hoheitliche Preiskontrolle“ und haben regelmäßig entweder nicht die Zeit, die Bereitschaft oder das Interesse, sich mit den Detailproblemen der Normanwendung in der komplexen Wirklichkeit der Kreativindustrie zu befassen. Sie entscheiden im Zweifel gegen die Verwerter. Ich bin nach meiner Erfahrung überzeugt, dass eventuelle Ungenauigkeiten in einer Novellierung des Urhebervertragsrechts zulasten der Werkmittler gehen werden. Dies erscheint sowohl unter wirtschafts- wie rechtspolitischen Gesichtspunkten fragwürdig, da sich gerade jetzt die Produktionssituation in Deutschland positiv entwickelt und die mit der geplanten Novellierung einhergehende Rechtsunsicherheit dieser erfreulichen Entwicklung nachweislich abträglich wäre. Das Ziel, einen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten zu erreichen und die Kreativwirtschaft zu stärken, wird so verfehlt.

B. Zu einzelnen Regelungsvorschlägen

Im Folgenden konzentriere ich mich auf die vorgeschlagenen Regelungen zur Vergütung (§ 32 Abs. 2 UrhG-E, s. dazu unten B.I), zu Fragen des Auskunftsanspruchs (vgl. § 32d UrhG-E, s. dazu unten B.II) den Regelungen zur verbesserten Durchsetzung von Gemeinsamen Vergütungsregeln (§§ 36b UrhG-E, s. dazu unten B.III), sowie den Regelungen zum Rückrufs- und Verfilmungsrecht (§§ 40a, 41, 88 Abs. 2 UrhG-E, s. dazu unten A.I).

I. Vergütung

Die Urheberseite fordert und wendet gegen den Gesetzentwurf ein, dass in individualvertraglichen Regelungen grundsätzlich jede einzelne Nutzung einzeln zu vergüten sei.

Dies wird aber der heutigen kleinteiligen Nutzung von audiovisuellen Werken aufgrund der diversifizierten Nutzungsgewohnheiten der Verbraucher nicht gerecht. Seit der Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 kam es angesichts technologischer Konvergenz zu gravierenden Rückgängen der Nutzung einzelner Verbreitungswege. Zuschauer werden über eine Vielzahl neuer Plattformen erreicht. Gleichwohl gelingt es in Summe nicht, die Reichweiten aus dem 20. Jahrhundert zu erreichen. Daher: Würde jeder einzelne Verbreitungsweg gesondert vergütet, potenziert das den Administrationsaufwand, aber steigert nicht die Vergütung der Urheber. Denn eine Aufspaltung in immer mehr Nutzungsformen führt weder automatisch zu einer Erhöhung der Anzahl der tatsächlichen Nutzungen des jeweiligen Werkes, noch zu einer Erhöhung der Anzahl der Nutzer oder einer Erhöhung der Einnahmen.

Vielmehr müssen moderne Vergütungsstrukturen dem veränderten Konsumverhalten und der Fragmentierung der Verbreitungswege in der digitalen Welt gerecht werden. Mit einer „gestörten Vertragsparität“ hat dies nichts zu tun, sondern mit den veränderten Rahmenbedingungen. Die zahlreichen Gemeinsamen Vergütungsregeln, die sowohl die Produktionswirtschaft, als auch der private und öffentlich-rechtliche Rundfunk mit der Urheberseite abgeschlossen haben, tragen diesem Gedanken bereits Rechnung. Denn allen diesen Regelungen ist gemeinsam, dass Nutzungen in einem gewissen Umfang pauschal vergütet werden (zum Beispiel bei Erreichen bestimmter Reichweitenschwellen, bei Erreichen bestimmter Zeitabläufe oder Erreichen bestimmter Erlösschwellen).

Sodann ist daran zu erinnern, dass eine gesonderte Vergütung für jede der beinahe unzähligen möglichen Nutzungsformen eines Filmwerkes (z.B. Kino, TV [Pay-TV, Free-TV, etc.], Online mit den einzelnen Erscheinungsformen wie: [EST, SVOD, TVOD, AdVOD, FreeVOD, etc.], Videogramm [DVD, BluRay, Kauf, Miete, etc.], Merchandising, Soundtrack, Hörbuch, Hörspiel, Filmhörspiel, Buch zum Film, Novelization, Klammerteil-Auswertungen, etc.) gerade im Bereich einer Film- und Fernsehproduktion die Beteiligten vor unverhältnismäßige und in der Praxis nicht lösbare administrative Schwierigkeiten stellen. Denn eine Filmproduktionsgesellschaft schließt beispielsweise für einen einzelnen Film 50 - 100 gesonderte Verträge mit Mitwirkenden ab, denen entweder ein Urheber- oder (bei Schauspielern) als ausübenden Künstlern ein Leistungsschutzrecht zusteht. Es ist rein faktisch nicht möglich, in diesen Verhandlungen den „richtigen Preis“ für die jeweiligen Nutzungsformen festzulegen. Häufig ist es dem Vertragspartner der

Urheber auch gar nicht möglich, eine solche Allokation vorzunehmen – man denke nur an die deutschen, international höchst erfolgreichen VFX-Studios, die für große Filme Teilleistungen erbringen und hierfür eine Pauschalvergütung erhalten. Müssten sie mit ihren ausländischen Auftraggebern Diskussionen über Allokationen führen, ist nach meinen Erfahrungen vorprogrammiert, dass der Auftrag anderweitig vergeben würde – eine deutliche Schädigung des Filmstandorts Deutschland.

Im Zweifel würde die Forderung der Urheberseite zu einem Absinken der Anfangsvergütung führen, denn Vergütungen für Rechte, deren Nutzung nicht unmittelbar bevorsteht oder unsicher ist, würden noch nicht fällig. Hier darf ich auch daran erinnern, dass es daher in der Vertragspraxis regelmäßig Urheber sind, die eine Pauschalvergütung wünschen, weil sie Mehrfachverwertungen bereits einpreist und daher von Beginn an höher ist, und die Urheber nicht mit der Frage belastet, ob etwa eine bestimmte Nutzung auch tatsächlich realisiert wird.

Die Forderung der Urheberseite kann sich auch nicht auf die BGH-Rechtsprechung berufen. Der BGH hat bei der Frage der Angemessenheit einer Vergütung keineswegs auf eine Beteiligung an jeder Nutzung abgestellt, sondern von einer Beteiligung an wirtschaftlichen Nutzungen gesprochen. Auch kann nach dem BGH eine Pauschalvergütung der Redlichkeit entsprechen, wenn sie – bei objektiver Betrachtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses – eine angemessene Beteiligung am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleistet.

Es erscheint daher angesichts der Vielzahl von Beteiligten bei der Erstellung sog. „komplexer Werke“ angezeigt, für den Filmbereich eine entsprechende Bereichsausnahme wie bei „Computerprogrammen“ vorzusehen (Bereichsausnahme im Katalog von § 32d UrhG-E).

Jedenfalls sollte die Gesetzesbegründung aber auf der Linie der BGH-Rechtsprechung klarstellen, dass Einmalzahlungen für auch mehrfache Nutzungen (wie auch für wirtschaftliche unbedeutende Nutzungen) grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind. Individuell vertraglich vereinbarte Buy-out-Verträge müssen möglich bleiben.

II. Regelungen zur Auskunftserteilung

Auch mit Blick auf die Neuregelung des Auskunftsanspruchs Stellen die Vorschläge des Gesetzentwurfs einen aus Praxissicht gerade noch gangbaren Kompromiss dar. Aus eigener Erfahrung kann ich den unverhältnismäßigen Aufwand für Auskunftserteilung bestätigen in Fällen, in denen – und sei es nur, um auf die Verwerterseite maximalen Druck auszuüben – Auskünfte verlangt wurden, die für die Beurteilung eines eventuellen Nachvergütungsanspruchs nach § 32a UrhG offenkundig irrelevant waren. Gerichte befassen sich aber mit der Relevanz von Auskünften schon nach der geltenden Rechtslage, die ja bereits weitreichende Auskunftsansprüche gewährt, stets erst auf der nachgelagerten Stufe des Betragsverfahrens, nicht aber im Zusammenhang mit der Frage, ob überhaupt eine Auskunft erteilt werden muss.

Ich habe schon oben auf die Vielzahl von Vertragsabschlüssen im Rahmen einer einzelnen Filmproduktion hingewiesen. Allein bei einem durchschnittlichen Kinofilm erhielten – da kaum jemand davon ausgehen wird, einen „untergeordneten Beitrag“ geleistet zu haben - 50 – 100 Personen jeweils Auskunftsansprüche über alle Nutzungen des Films. Wenn sich die Regelung auch auf Altfilme beziehen würde (wie immer noch z.T. gefordert wird), hätte jeder Filmproduzent - und die deutsche Produktionslandschaft ist überwiegend mittelständisch geprägt – sofort, jedenfalls aber in Kürze pro Jahr mehrere hundert Auskunftsberechtigte zu befriedigen, bei größeren Unternehmen gleich mehrere tausend, und dies unabhängig davon, ob die jeweiligen Projekte überhaupt Erlöse generieren und unabhängig davon, ob die jeweiligen Kreativen jeweils an diesen Erlösen, wenn vorhanden, partizipieren. Der damit einhergehende administrative Aufwand ist gewaltig. Allenfalls sehr große Produktionsunternehmen könnten bei Einsatz entsprechender finanzieller Mittel für den Aufbau erforderlicher Kapazitäten diesem gerecht werden. Mittelgroße und kleinere Produktionsunternehmen stehen vor einer nicht lösbaren Aufgabe.

Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung auf die Verfügbarkeit von Daten, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes vorliegen, zumindest der Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl besteht berechtigter Grund zur Sorge, dass die bisherige gerichtliche Praxis, die aber ausschließlich auf „Bestseller“-Fälle (§ 32a UrhG) und den hieraus abgeleiteten (ausufernden) Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch zurückgeht, doch eins zu eins auf § 32d UrhG-E

übertragen wird. Es sollte – jedenfalls in der Begründung – jedoch ergänzend klargestellt werden, dass § 32d UrhG-E eine eigenständige Bedeutung zukommt und der von der Rechtsprechung in den Fällen von § 32a UrhG abgeleitete (ausufernden) Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch (hierzu sogleich unten) nicht als Bewertungsmaßstab heranzuziehen ist. Dies scheint erforderlich, um einer überschießenden Auslegung des Tatbestandsmerkmals „im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs üblicherweise vorhandenen Informationen“ vorzubeugen.

Es erscheint zudem fraglich, ob sich mittels des Kriteriums „untergeordneter Werkbeitrag“ die gebotene Trennschärfe und Rechtssicherheit herstellen lässt. Der Regierungsentwurf nennt zwar exemplarisch den Statisten oder den Schauspieler, der nur eine kleine Nebenrolle in einem Film innehatte. Jedoch greift dies deutlich zu kurz und verschleiert ein wenig die Komplexität der Frage des „untergeordneten Werkbeitrags“, zumal auch Kreative anderer Gewerke, die man sonst regelmäßig als Wesentlich ansehen würde, in bestimmten Fällen einen untergeordneten Werkbeitrag leisten können

Folgerichtig böte sich aber aufgrund der beschriebenen Praxisprobleme eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen generell auf komplexe Werke/ Filmwerke an, um den Besonderheiten insb. im Filmbereich Rechnung zu tragen.

Jedenfalls aber sollte bei Beibehaltung des im Gesetzentwurfs vertretenen Konzepts die amtliche Begründung zusätzlich klarstellen, dass der Vertragspartner dann nicht zu einer Auskunft verpflichtet ist, wenn sich aus dieser keine weiteren Ansprüche des Urhebers oder ausübenden Künstlers ergeben. Zu denken ist hier etwa an Nutzungen von Bildmaterial in Trailern, die Abgabe von Screenshots zu Programmbewerbungszwecken oder auch die ausschnittmäßige Nutzung in anderen Produktionen. Es sind gerade solche kleinteiligen Nutzungen, die den Aufwand einer Auskunftserteilung potenzieren, ohne dass ihnen maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung für den einzelnen Auskunftsberechtigten zukommt. Zudem sollte der Kreis der Auskunftsberechtigten zumindest für Filmwerke in der Begründung klargestellt werden, etwa durch die Beschränkung auf Urheber, die in § 65 Abs. 2 UrhG als Urheber eines Filmwerks ausdrücklich genannt sind.

Vor einer Ausweitung des Auskunftsanspruchs auch auf Dritte – d.h. Abänderung des Gesetzentwurfs und Übernahme des noch im Referentenentwurf enthaltenen Konzepts – ist eindringlich zu warnen.

Der Umfang und Aufwand der Auskunftsermittlung bei so genannten „Massennutzern“ darf nicht unterschätzt werden. Gerade bei den Sendeunternehmen liegen eine Vielzahl von Einzel- und Gesamtwerken vor, die aus einer Vielzahl von Werkteilen bestehen und an denen eine Vielzahl von unterschiedlichsten Urhebern und Leistungsschutzberechtigten beteiligt sind.

Das ZDF etwa geht – jährlich geschätzt - mit ca. 70.000 Einzelverträgen um. Der WDR hat 2014 über 240.000 Verträge mit ca. 14.000 freien Mitarbeitern über die Erstellung eines Werkes oder die Mitwirkung hieran abgeschlossen. Auch bei den privaten Sendeunternehmen ist in den letzten Jahren eine starke Zunahme im Bereich der Produktionen. Wenn Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten ohne Anlass und ohne konkreten Vergütungsanspruch jährlich Auskunft verlangen können sollen, führt dies zu einem nicht abschätzbaren Administrations- und Personalaufwand. Es mag möglich sein, für zukünftig hergestellte Werke Daten zumindest über die wesentlichen Auswertungsvorgänge zu erfassen und verfügbar zu halten (was allerdings ebenfalls erhebliche Investitionen in IT- und Reporting-Systeme sowie Personalaufbau erfordert und wohl erst nach einer Übergangszeit realisierbar wäre). Dieser Aufwand ist aber immens, wenn man sich vergegenwärtigt, dass z.B. der WDR allein für Neuproduktionen Dritter (d.h. also über die oben genannten selbst unter Vertrag genommenen Mitwirkenden hinaus z.B. auch über Lizenzankäufe) mit jährlich 10.000 Auskunftsberechtigten rechnet. Damit ist zudem das Problem von Altproduktionen nicht gelöst, auf die sich der Auskunftsanspruch auch beziehen soll. Aus eigener Erfahrung kann ich berichten, dass ein Sendeunternehmen in einem Auskunftsverfahren eines einzelnen Urhebers (!) – schon nach geltendem Recht und in einem Fall, in dem zusätzliche Beteiligungsansprüche zumindest möglich erscheinen und der Auskunftsanspruch somit nicht anlasslos geltend gemacht wird - für ältere Produktionen für die Aufbereitung der erforderlichen Daten intern weit über 200 Arbeitsstunden aufwenden musste. Hierin ist noch nicht eingerechnet, dass Auskunftserteilungen regelmäßig zu umfangreichen Nachfragen führen, die weitere Kapazitäten binden. Es liegt auf der Hand, welche Kapazitäten gebunden bzw. aufgebaut werden müssten, um einem voraussetzungslosen Anspruch aller Mitwirkenden auch der Altproduktionen nachzukommen. Die Unternehmen wären somit gezwungen, ihre

Administration überproportional bei der Kostenplanung zu berücksichtigen, statt vorrangig in neue kreative Projekte und originäre Programminhalte investieren zu können. Auch verhindert dies das eigentlich erstrebenswerte Ziel, durch eine breitere Auftragslage letztlich mehr Kreativen eine Ausübung ihres Berufs überhaupt zu ermöglichen. Aus meiner Erfahrung erscheinen vor diesem Hintergrund auch die Schätzungen des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft aufgrund der Auskunftspflicht im Regierungsentwurf nicht realistisch. Dieser ist (dort noch ausgehend von einem nur gegenüber dem Vertragspartner bestehenden Auskunftsanspruch!) viel zu niedrig angesetzt.

Das Argument, der Gesetzesentwurf falle hinter die bisherige Rechtsprechung zu bestehenden Auskunftsansprüchen zurück, und aus diesem Grund müsse am noch im Referentenentwurf enthaltenen ursprünglichen Auskunftsanspruch festgehalten werden, überzeugt nicht.

Zunächst: Es ist zwar zutreffend, dass der BGH in dem Urteil „Das Boot“ (I ZR 127/10) einen weit reichenden Auskunftsanspruch zugelassen hat. Allerdings gründete dies darauf, dass der BGH von greifbaren Anhaltspunkten für einen Zahlungsanspruch nach § 32a Abs. 2 UrhG ausging. Dies darf also nicht mit einem voraussetzungslosen Auskunftsanspruch verwechselt werden, den der Gesetzesentwurf gegenüber dem Vertragspartner (und der Referentenentwurf zusätzlich gegenüber jedem Werknutzer) vorsieht. Gerade dieses Urteil zeigt aber in seiner praktischen Auswirkungen, dass und warum mit einem voraussetzungslosen Auskunftsanspruch mit äußerster Vorsicht umgegangen werden sollte: Die Bemühungen, dem Auskunftsanspruch in seiner unendlichen Weite in Bezug auf Nutzungen von untergeordneter oder ohne wirtschaftlicher Bedeutung nachzukommen, haben auch hier einen Arbeitsaufwand einer deutlich dreistelligen Zahl interner Arbeitsstunden bei den Beklagten ausgelöst. All diese Auskünfte waren sodann für den geltend gemachten Zahlungsanspruch ohne jegliche Bedeutung: Der Kläger hat im weiteren Betragsverfahren nahezu keine der erhaltenen Auskünfte, die er nicht ohnehin bereits vor der Auskunftserteilung hatte, genutzt. Auch in dem Musterprozess „Der Bulle von Tölz“ hat der klagende Autor die erstrittenen Auskünfte zur Begründung seines Zahlungsanspruchs weitgehend unberücksichtigt gelassen. Dies führt deutlich vor Augen, dass die Frage der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Auskunftsansprüchen mit Sorgfalt betrachtet werden muss.

Die Befürchtung, die Beschränkungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Auskunftsansprüche (nämlich mit Blick auf den Adressatenkreis und des Auskunftsumfangs) fielen hinter die derzeitige Rechtslage zurück, sind aus einem weiteren Grund unbegründet. Denn die geltende Rechtslage hat für den inhaltlich (derzeit) unbeschränkten Auskunftsanspruch die höheren Voraussetzungen, dass für einen Auskunftsanspruch „greifbare Anhaltspunkte“ für einen tatsächlichen Zahlungsanspruch bestehen müssen. Dem gegenüber soll nach dem Gesetzentwurf ein Auskunftsanspruch voraussetzungslos sein. Wenn aber ein Urheber oder ausübender Künstler ohne jede Voraussetzung Auskünfte verlangen kann, gebietet es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Auskunftsumfang auf das tatsächlich Leistbare zu beschränken.

III. Gemeinsame Vergütungsregeln

Im Film- und Fernsehbereich existieren zwischenzeitlich zahlreiche Gemeinsame Vergütungsregelungen und tarifvertragliche Vereinbarungen, die die angemessene Vergütung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten zum Gegenstand haben. Aus eigener Erfahrung kann ich berichten, dass hier insbesondere in den vergangenen drei bis vier Jahren eine positive Dynamik zu verzeichnen ist. Ich habe keinen Zweifel daran, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird und erwarte den Abschluss einer Vielzahl weiterer Vergütungsregeln.

Die Parteien auf Seiten der Werkmittler – Produzenten und Sender – halten die darin enthaltenen Bestimmungen auch ein. Sofern in anderen Branchen zum Beispiel eine Gemeinsame Vergütungsregel nicht eingehalten wurde, dürfte es sich hierbei aus meiner Sicht allenfalls um Einzelfälle handeln. Einen flächendeckenden gesetzgeberischen Eingriff, der auch die Film- und Fernsehindustrie betrifft, vermag dies nicht zu rechtfertigen.

Allerdings erscheint es aus praktischen Gesichtspunkten ratsam, weitere Anreize für den Abschluss Gemeinsamer Vergütungsregeln zu schaffen (und zwar, wohl gemerkt, nicht im Sinne des rechtspolitisch höchst bedenklichen *burdensome approachs*, der darin besteht, dass nur durch Gemeinsame Vergütungsregeln andernfalls unverhältnismäßigen Belastungen für die Verwerterseite entkommen werden kann, sondern dadurch, dass Gemeinsame Vergütungsregeln für die Praxis tatsächliche Erleichterungen sowohl für die Verwerter- als auch für die Urheberseite bringen können).

Zu diesen Anreizen gehören insbesondere die folgenden Aspekte, die der Gesetzentwurf bislang nicht ausreichend berücksichtigt:

- Derzeit ist es nicht möglich, bei komplexen Werken mit allen oder großen Teilen der beteiligten Kreativen eine gemeinsame Verhandlung zum Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln führen zu können, wenn sich die Urheberseite dem verschließt. Schon jetzt sind inkongruente Teilregelungen die Folge, die zu Anwendungsproblemen führt. Bei komplexen Werken ist eine Regelung erforderlich, die alle an einen Tisch bringt, damit die unterschiedlichen Werkbeiträge, die nur gemeinsam Sinn machen und zu einem auswertungsfähigen Werk führen, auch im Rahmen der angemessenen Vergütung (sowie weiteren angemessenen Beteiligung) richtig gewichtet werden können. Es kann nicht zu Lasten der Verwerter gehen, wenn einzelne Urheberverbände aufgrund von Konflikten untereinander nicht zu gemeinsamen Verhandlungen bereit sind. Der Münchner Entwurf, den ich mitverfasst habe, hat einen Lösungsvorschlag unterbreitet, dem sich auch der Antrag von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN (Drs. 18/7518) angeschlossen hat: Er sieht im Kern vor, dass der in Anspruch genommene Verwerter Verhandlungen nur mit allen Verbänden von Urhebern gemeinsam führt, wenn deren Werke nur verbunden genutzt werden können, und also sinnvollerweise Fragen der angemessenen Vergütung nur im Verbund zu lösen sind.
- Regelung von Altfällen: Ziel der vom Gesetzgeber angestrebten „wünschenswerten Einigung“ zwischen Verwertern und Urhebern ist eine umfassende Befriedigung der wechselseitigen Erwartungen durch Gemeinsame Vergütungsregeln, in die der beiderseitige Branchensachverstand eingeflossen ist. Eine umfassende Befriedigung kann jedoch nur eintreten, wenn die so erarbeiteten Gemeinsamen Vergütungsregeln – bezogen auf die jeweilige Branche oder jedenfalls das jeweilige Unternehmen – nicht nur für künftige Vertragsverhältnisse Geltung entfalten, sondern, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, auch sog. „Altfälle“ berücksichtigt werden können. Die Gerichtspraxis steht dem entgegen. Sie ignoriert Gemeinsame Vergütungsregeln sogar auch dann, wenn diese ausdrücklich „Altfälle“ zum Gegenstand haben. Das erscheint gerade vor dem Hintergrund der rückwirkenden Anwendbarkeit des § 32a UrhG nicht ausbalanciert. Rechtssicherheit wird so gerade nicht hergestellt.

Branchensachverständigen, der sich in Gemeinsamen Vergütungsregeln niederschlägt, sollte daher auch für Altfälle nutzbar gemacht werden können. Auch hier hat der Münchner Entwurf einen konkreten Regelungsvorschlag (Anpassung des § 36 Abs. 3 Satz 2 UrhG) unterbreitet.

IV. Regelungen zum Verfilmungsrecht und Wiederverfilmungsrecht

Die Entwicklung von Film- und TV-Produktionen erfordert in aller der Regel einen Zeitraum von deutlich mehr als zwei Jahren. Schon heute ist die derzeitige deutsche Regelung, die eine vertraglich auf höchstens fünf Jahre verlängerbare Frist vorsieht, bevor ein Rückruf von Verfilmungsrechten ausgeübt werden kann, internationalen Vertragspartnern kaum vermittelbar, wie ich aus vielen Vertragsverhandlungen weiß. Wird die Rückrufrfrist nunmehr auf zwei Jahre verkürzt, droht mitten in der Entwicklung einer Film- oder TV-Produktion ein Rückruf durch den Urheber. Das würde die sorgfältige Entwicklung von Produktionen praktisch unmöglich machen. Darauf zu vertrauen, dass eine entsprechende Verlängerung dieser Frist in gemeinsamen Vergütungsregeln erreicht werden kann, erscheint dagegen als keineswegs gesichert. Es ist hier abermals rechtspolitisch höchst bedenklich, die Frage der Rückrufrmöglichkeiten mit Vergütungsfragen zu verknüpfen. Zudem könnten durch Gemeinsame Vergütungsregeln viele Fälle gar nicht erfasst werden: So sind etwa die Autoren vorbestehender Werke gar nicht verbandlich organisiert. Und wie soll sich ein Filmproduzent schützen, wenn sein Film auf Comicfiguren, auf Computerspielen, einer App oder Zeitungsartikeln basiert?

Sodann sind auch die Vorschläge des Gesetzentwurfs zum Wiederverfilmungsrecht bedenklich:

Die Beschränkung in § 88 UrhG-E, wonach das Recht zur Wiederverfilmung nur noch für die Dauer von 10 Jahren erworben werden kann, beschneidet massiv die Möglichkeiten der deutschen Filmwirtschaft, dass deutsche Erfolgsstoffe im Ausland wiederverfilmt werden. Dies geht auch zu Lasten deutscher Urheber, die an einem Erfolgsfilm mitgewirkt haben, und dessen Stoff auf Interesse im Ausland stößt. Auch hier gilt, dass die Entwicklung eines Remakes einige Jahre in Anspruch nimmt. Verhandlungen über den Erwerb solcher Remakerechte beginnen aber erst nach Veröffentlichung des ersten Films, mit anderen Worten: Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Remakerechte dürfte regelmäßig bereits die

Hälfte des Zeitraums verstrichen, für den der Produzent überhaupt die Wiederverfilmungsrechte erworben hat. Nach dem Erwerb vergeht erfahrungsgemäß wiederum einige Zeit bis der Erwerber der Remake-Rechte das Remake tatsächlich verfilmt und erstmals ausgewertet hat. Sieht sich nun der Erwerber eines Wiederverfilmungsrechte aber der Gefahr ausgesetzt, dass nahezu zeitgleich weitere Wiederverfilmungsrechte direkt durch den Autor vergeben werden könnten, sähen viele potentielle Erwerber davon ab, entsprechende Rechte zu erwerben. Ich habe in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Remake-Verhandlungen für erfolgreiche deutsche Filme geführt und aus erster Hand die große Zurückhaltung ausländischer Filmfirmen erlebt, deutsche Stoffe anzufassen, wenn diese mit rechtlichen Unsicherheiten belastet sind. Dies würde durch den Gesetzentwurf weiter verstärkt.

Ich darf meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass der Rechtsausschuss die oben aufgezeigten Besonderheiten der Film- und Fernsehbranche angemessen berücksichtigt, und stehe jederzeit gerne für ergänzende Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Diesbach
Rechtsanwalt

Gastbeitrag



Urheberrecht und Forderung nach fairer Vergütung

Debattenbeitrag: Über das Blacklisting

von Martin Diesbach

Der 45-Jährige ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Urheber- und Medienrecht und Partner der Sozietät SKW Schwarz Rechtsanwälte in München. Er berät vor allem Unternehmen der Entertainmentindustrie, insbesondere bei der Entwicklung, Finanzierung, Produktion und Auswertung von Film- und Fernsehproduktionen, sowie in Urheberstreitigkeiten. Er ist neben Mathias Schwarz und Konstantin Wegner Mitverfasser des „Münchener Entwurf“ zum Urhebervertragsrecht. Dieser Debattenbeitrag gibt seine persönliche Meinung wieder.

In *Blickpunkt:Film* 46/15, S. 20 wurde „Urheberrechtsexperte Artur-Axel Wandtke“ im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit des Synchronsprechers eines Nebendarstellers der „Tribute von Panem“-Filmreihe zitiert, mit dem markigen Satz: „Wer aufmuckt, landet auf einer Blacklist.“ Und da war es wieder, das Unwort des urheberrechtlichen Debattenjahrs 2015: Das Blacklisting – das Wort, das soziale Schutzreflexe auslöst, weil es finsterste Assoziationen weckt, das riecht nach Berufsverbot, nach Abschneiden der beruflichen Ehre, Verwehrung eines menschenwürdigen Einkommens. Ein Unwort, das für die geschichtlich interessierten Anklänge an die McCarthy-Ära beinhaltet, deren Protagonisten gerade in der Filmindustrie der 50er-Jahre so furchtbar wüteten.

Prof. Wandtke ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Urheberrecht an der Humboldt Universität. Er ist ohne Zweifel einer der anerkanntesten Urheberrechtsprofessoren dieses Landes. Er ist kein Praktiker. Beides – unzweifelhafte wissenschaftliche Kompetenz, aber keine Verankerung in der Urheberrechtspraxis – eint ihn mit Prof. Peifer, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit Urheberrecht,

Gewerblichen Rechtsschutz, Neue Medien und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln. Auch Prof. Peifer hat früh das in Urheberkreisen verbreitete „on dit“ des Blacklisting aufgegriffen und verbreitet. Die Vermutung aber ist: Beide Professoren können Blacklisting nicht von eigener Beratungserfahrung kennen, schon gar kein Blacklisting als in der Kreativindustrie verbreitetes Phänomen. Die Behauptung eines Blacklisting wurde ihnen zugetragen. Und in der politischen Diskussion zeigt sich: Wenn man es nur häufig genug wiederholt, wird es geglaubt. Der Referentenentwurf zum Gesetz

Gibt es Blacklisting im Filmgeschäft?

zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung stellt dies unter Beweis, indem er die ja jetzt von Rechtswissenschaftlern von der polemischen Behauptung Einzelner zum Branchenphänomen geadelte These des flächendeckenden Blacklisting zur Arbeitshypothese befördert und angebliches Blacklisting ausdrücklich in der Begründung aufführt. Der Entwurf macht sich in-

des nicht die Mühe, das vermeintliche Phänomen zu belegen, und es ist auch nicht bekannt, dass das Justizministerium Untersuchungen im Vorfeld angestellt (oder alle Branchenbeteiligten dazu befragt) hätte. Wenden wir uns den Fakten zu: Gibt es Blacklisting? Ich sage nach 15 Jahren Beratung insbesondere der Film- und Fernsehbranche: Nein, es gibt keine Listen mit vermeintlich querulatorischen Urhebern (oder Künstlern), die nicht mehr beschäftigt werden sollen, weil sie einen Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) oder Bestsellervergütung (§ 32a UrhG) geltend gemacht haben. Gibt es Fälle, in denen Urhebern und Künstlern ein Anschlussengagement verweigert wird, weil sie finanzielle Forderungen stellen? Wahrscheinlich gibt es solche Fälle vereinzelt (aber ich habe sie nicht erlebt). Es gibt solche Einzelfälle genauso, wie ein Rechtsanwalt, der seinen Mandanten wegen vermeintlich ausstehender Honorare in Anspruch nimmt, im Zweifel nicht mehr mandatiert wird, wie auch das Magazin, in dem dieser Beitrag erscheint, im Zweifel den, sagen wir, IT-Administrator wechselt, wenn dieser unangemessen erscheinende finanzielle Forderungen erhebt.

Die Branche ist voll von Mythen schwieriger Charaktere, mit denen die Zusammenarbeit – gelinde gesagt – herausfordernd ist: despotische Regisseure oder Produzenten, divenhafte Schauspieler, überempfindliche Drehbuchautoren, aber allesamt im Idealfall wunderbare Schöpfer, die für wahre Werke der Filmkunst verantwortlich zeichnen. Sie alle wurden und werden nach wie vor beauftragt und unter Vertrag genommen, aller Schwierigkeiten im Umgang mit ihnen sowie ihrer finanziellen Forderungen zum Trotz (und ich empfehle sowohl Prof. Wandtke als auch Prof. Peifer die Teilnahme an kreativen Diskussionen am Set nach einem zwölfstündigen Drehtag bei überzogenem Budget). Und übrigens: Die Übersetzer literarischer Werke, die bis zum BGH für eine angemessene Vergütung fochten, sind unverändert tätig. Die Wahrheit ist eine andere und vielleicht

„Filmbranche ist voll von Mythen“

eine bitter klingende: Urhebern, die Ansprüche stellen (die ja übrigens gar nicht oder nur zum Teil begründet sein müssen!), wird nur dann ein Anschlussengagement verweigert, wenn es auch ohne sie geht. Dies gilt genauso, wie es im obigen Beispiel des Rechtsanwalts oder des IT-Administrators ohne diese geht. Und das ist sicherlich nicht immer der Fall. Um den (ironischen!) Kommentar eines befreundeten Justiziers zu zitieren: „Wenn ich diesen X bloß auf diese angebliche Liste setzen könnte, von der alle reden! Aber dann kommt meine Redaktion um die Ecke und macht mich rund, weil X so gute Arbeit liefert!“ Das klingt nach einem Element der Austauschbarkeit, vielleicht ein fast noch schlimmeres Wort als Blacklisting. Aber es trifft den Kern. Johnny Depp wurde ab dem vierten Teil der „Fluch der Karibik“-Reihe von einem anderen Synchronsprecher verkörpert, dem Erfolg dieser Filme hat das keinen Abbruch getan. Gleiches ist dem Finale der „Tribute von Panem“-Reihe zu

wünschen, auf das sich Prof. Wandtke bezieht, und das ist am 19. November in den deutschen Filmtheatern gestartet ist. Ist eine solche Austauschbarkeit gegenüber dem Urheber fair, gerecht? Wahrscheinlich ist sie das nicht – genauso wenig

Urheberrecht ist kein Mindestlohngesetz

wie eine Austauschbarkeit gegenüber dem Rechtsanwalt oder dem IT-Administrator fair ist. Oder, um näher an der Branche zu bleiben: Es ist auch für den Produzenten vielleicht nicht fair, wenn er von einem Sender bei Einforderung höherer Vergütungen keine Folgeaufträge mehr bekommt, oder der Sender keine Anschlusslizenzen, wenn er marktstarke Lizenzgeber verklagt. Das Leben ist eben leider nicht fair. Das ist eine stets frustrierende Binsenweisheit, aber deshalb nicht weniger zutreffend. Das Urheberrecht hat jedoch nicht zur Aufgabe sicherzustellen, dass ein Urheber fair behandelt wird, indem er auch Anschlussengagements erhält. Ein Urheber hat keinen gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Anspruch auf Beauftragung. Das Urheberrecht ist kein Mindestlohngesetz für die Kreativbranche und soll keinen sozialen Mindeststandard sichern. Es hat (zu Recht!) die Aufgabe, faire Vergütungen für eine konkrete Werkschöpfung sicherzustellen – nicht weniger, aber eben auch nicht mehr.

Es sprechen alle Gründe dafür, dass das Problem tiefer liegt, dass nämlich die Frage zu stellen ist, in welchem Zustand sich eine Branche befindet, in der es vielleicht zu viele Kinofilme gibt, vielleicht zu wenige ausreichend budgetierte TV-Produktionen, vielleicht zu viele Produzenten und vermutlich auch zu viele Kreative, und für welchen Markt die Filmhoch- und Schauspielerschulen ausbilden, um nur ein paar Themen anzureißen. Dies aufzuklären wäre eine Aufgabe gestaltender Politik, und die Wissenschaft kann und soll hierzu Beiträge leisten. Vielleicht sogar die Rechtswissenschaft.

STELLUNGNAHME

Von: Prof. Dr. Jan Hegemann

Datum: 05. Juli 2016

Betreff: Zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung, Drucksache 18/8625

A. Einleitung

Der „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchführung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung“ (im Folgenden „**Regierungsentwurf**“ oder „**UrhG-RegE**“) verfolgt das Ziel, Störungen in der Verhandlungsparität zwischen Kreativen und Verwertern zu beseitigen und eine angemessene Vergütung der Kreativen für die Nutzung ihrer Werke sicher zu stellen. Die Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 18/8625) betont aber auch, dass die Reform kein Grundeinkommen für Kreative garantieren kann und will. Die marktunabhängige Förderung von Kunst und Kultur sei Sache der öffentlichen Kulturförderung bzw. des privaten Mäzenentums. Die soziale Absicherung leisten Institutionen wie beispielsweise die Künstlersozialkasse. Zu ergänzen wäre, dass es dem nationalen Gesetzgeber auch europarechtlich versagt wäre, als angemessen erkannte Vergütungen gesetzlich vorzuschreiben. Dies ginge nur im Rahmen gesetzlich normierter Vergütungsordnungen (wie beispielsweise RVG, HOAI o.ä., vgl. dazu Thomas, Kurzstellungnahme zur kartellrechtlichen Bewertung der Vorschriften über gemeinsame Vergütungsregeln im RegE zur Novelle des Urhebervertragsrechts 2016, S. 3).

Der jetzt vorliegende Regierungsentwurf erfüllt die Zielsetzung weitgehend und korrigiert richtigerweise Vorschläge des Referentenentwurfes, die Fehlanreize gesetzt und die letztlich auch für den wirtschaftlichen Erfolg der Urheber notwendige wirtschaftliche Verwertung von Werken durch Dritte gefährdet hätten.

Da es ausdrücklich nicht das Ziel des Gesetzgebers ist, Urhebern ein sozial angemessenes Grundeinkommen zu verschaffen, ist die angemessene Vergütung stets im Verhältnis zur Verwertung des konkreten Werkes zu ermitteln. Überlegungen, wie aktuell in der Stellungnahme des Deutschen Journalistenverbandes zum Regierungsentwurf vom 1. Juli 2016, die mit Einkommensvergleichen operieren, sind deshalb problema-

tisch: Ihnen fehlt die zur Ermittlung der Angemessenheit notwendige Bezugsgröße, nämlich der aus der Verwertung gezogene Ertrag.

Auch die Erwartung, dass etwa eine online-Nutzung von Werken zusätzlich zur traditionellen Print-Verwertung auch zusätzliche Einkünfte von Journalisten generieren muss, dürfte wirtschaftlich in der Regel verfehlt sein. Jedenfalls im Bereich der Zeitungen und Zeitschriften handelt es sich bei der Online-Verwertung entweder um ein bloßes Substitut der Print-Verwertung oder um Zusatzangebote, mit denen die Verlage ihre Printtitel vermarkten, ohne damit aber nennenswerte zusätzliche Erlöse zu erzielen. Während die Online-Nutzung zunimmt, sinken die Auflagen der Printprodukte. Wer einen Artikel online liest, liest ihn nicht noch einmal im Druck. Die Mehrfachverwertung (print und online) kann zwar, muss aber nicht notwendig zu einer Erhöhung der angemessenen Vergütung führen.

Richtig ist deshalb der Ansatz des Regierungsentwurfs, gesetzliche Mechanismen zu schaffen, die die Bildung und die Durchsetzung einer angemessenen Vergütung für die Verwertung urheberrechtsschutzfähiger Werke erleichtern. Dabei bleibt aber zu beachten, dass es sich hierbei um einen Vorgang der Preisbildung in einem überwiegend von hohem Wettbewerbsdruck geprägten Markt handelt. Mechanismen, die das Werk im Verhältnis zu den allgemeinen Marktbedingungen unverhältnismäßig verteuern, werden letztlich auch den Kreativen schaden. Dies vorausgeschickt, nehme ich zu dem Regierungsentwurf wie folgt Stellung:

B. Ergebnisse

1. Die Regelungen zur Angemessenheit der Vergütung

- Die Angemessenheit der Vergütung soll die Beteiligung des Urhebers an den Erträgen der Verwertung seines Werkes sicherstellen, nicht aber ein sozial angemessenes Grundeinkommen für Kreative garantieren.
- Eine Regel, wonach eine Vergütung nur dann angemessen ist, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat, begründet einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsparität von Verwertern und Urhebern, indem sie absatzbezogene Erlösbeteiligung als gesetzliches Leitbild etabliert.
- Eine Pauschalvergütung muss sich schon heute an den in § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG genannten Kriterien für eine angemessene Vergütung messen lassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob ein Werk wiederholt genutzt

wird. Einer Ergänzung des Kriterienkatalogs um das Merkmal der „Häufigkeit“ bedarf es nicht.

2. **Der gesetzliche Auskunftsanspruch des Urhebers**

- Der Auskunftsanspruch des § 32d UrhG-RegE tritt neben den richterrechtlich entwickelten Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung, der seine Grundlage in §§ 242, 259 BGB hat und der Vorbereitung von Vertragsanpassungsansprüchen nach §§ 32 ff. UrhG dient.
- Da der Urheber gem. § 32d UrhG-RegE Auskunft verlangen kann, ohne Anhaltspunkte für eine Unangemessenheit bzw. ein auffälliges Missverhältnis zwischen seiner Vergütung und den Erträgen aus der Nutzung seines Werkes vortragen zu müssen, drohen eine unverhältnismäßige Belastung des Vertragspartners und ein Missbrauch des Rechtsbehelfs. § 32d UrhG-RegE sieht daher zu Recht eine persönliche, gegenständliche und zeitliche Beschränkung der Auskunftsberechtigung vor.
- Arbeitnehmer sind vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen.

3. **Das Zweitverwertungsrecht des Urhebers**

- Sowohl das noch im Referentenentwurf vorgesehene Rückrufsrecht des Urhebers als auch die Normierung eines Zweitverwertungsrechts im Regierungsentwurf (§ 40a UrhG-RegE) führen zu einer empfindlichen Störung der Vertragsparität von Verwerter und Urheber, die sich zulasten von Verwertern und Urhebern auswirkt.
- Die Vorschrift ist ersatzlos zu streichen.

4. **Das Verbandsklagerecht**

- Es bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Verbandsklagerechts und seiner Vereinbarkeit mit europäischem Kartellrecht.
- Ein „Blacklisting“ von Urheber ist nicht belegt und damit zur Rechtfertigung einer weitreichenden Verbandsklage zur Durchsetzung und Überprüfung gemeinsamer Vergütungsregeln ungeeignet.

C. Im Einzelnen

I. Anspruch auf angemessene Vergütung

§ 32 Abs. 2 UrhG-RegE sieht vor, dass die aktuelle Regelung zur Angemessenheit der Vergütung des Urhebers um das Kriterium der „Häufigkeit“ ergänzt wird. Die im Referentenentwurf vorgenommene Ergänzung der Regelung um einen Satz 3, wonach eine Vergütung des Urhebers „in der Regel nur dann angemessen [sei], wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat“ wurde gestrichen. Dabei sollte es bleiben:

1. Grundsatz der Angemessenheit der Vergütung

§ 32 UrhG soll die auch verfassungsrechtlich gebotene angemessene Vergütung des Urhebers für jede Art der Werknutzung sicherstellen (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013, Az. 1 BvR 1842/11, 1 BvR 1843/11, NJW 2014, 46, 47 – Übersetzerhonorare; BGH, Urteil vom 25. Oktober 2012, Az. I ZR 162/11, GRUR 2013, 717, 719 – Covermount; Czychowski, in: Fromm/Nordmann, Urheberrecht, 11. Auflage, § 32 Rn. 8).

Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung ist gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 UrhG zunächst zu fragen, ob es gemeinsame Vergütungsregelungen gibt. Sind diese wirksam zustande gekommen, gilt die dort festgelegte Vergütung als angemessen. Fehlen gemeinsame Vergütungsregelungen ist die Angemessenheit der Vergütung unter Rückgriff auf die in § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG genannten Kriterien festzustellen, wobei zunächst die branchenübliche Vergütung festzustellen und diese Vergütung dann unter Berücksichtigung der „**Art und des Umfangs**“ der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist. Gemeint sind damit u.a. die erfassten Nutzungsarten, die Frage der Exklusivität der Rechteeinräumung (einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte), die räumliche Reichweite, die Häufigkeit und die Dauer der vertraglich festgelegten Nutzung. Aber auch weitere Kriterien, wie z.B. die getätigten Investitionen, das Risiko einer erfolglosen Auswertung des Werkes sowie die voraussichtlich zu erzielenden Einnahmen sind in eine umfassende Güter- und Interessensabwägung einzustellen (Czychowski, in: Fromm/Nordmann, a.a.O., § 32 Rn. 53 ff.; BT-Drs. 14/6433, S. 14).

Die Bezugnahme auf „Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit“ zur Ermittlung der angemessenen Vergütung erfasst deshalb grundsätzlich alle denkbaren Nutzungen. Unter diesem Begriff sind auch Mehrfachnutzungen zur Bemessung der Vergütung heranzuziehen, wenn sie wertsteigernde Bedeutung haben. Hingegen muss die mehrfache Nutzung desselben Werkes für die angemessene Vergütung unbeachtlich bleiben, wo sie aus

Sicht des Werknutzers tatsächlich keinen zusätzlichen wirtschaftlichen Ertrag erbringt. Das ist zum Beispiel bei Zeitungen und Zeitschriften der Fall, wenn die Nutzung des gedruckten Mediums durch die Nutzung des digitalen Angebotes lediglich substituiert wird. Wo hingegen durch die mehrfache Nutzung desselben Werkes ein tatsächlicher Mehrwert geschaffen wird, kann dieser durch die Ermittlung von „Art und Umfang der Nutzung“ angemessen berücksichtigt werden.

Eine angemessene Beteiligung des Urhebers an den wirtschaftlichen Erträgen seines Werkes kann – auch bei fortlaufender Nutzung des Werkes – sowohl durch die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung, als auch durch **Zahlung eines Pauschalhonorars** sichergestellt werden, vorausgesetzt dieses erweist sich unter Berücksichtigung der in § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG genannten Kriterien als angemessen (so ausdrücklich BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009, Az. I ZR 38/07, GRUR 2009, 1148, 1150 – Talking to Addison, unter Verweis auf die Beschlussempfehlung des Bundestags, BT-Drs. 14/8058, S. 18; Czychowski, in: Fromm/Nordmann, a.a.O., § 32 Rn. 116; Erdmann, GRUR 2002, 923, 927). Auch Buyout-Verträge sind grundsätzlich zulässig, müssen sich aber an dem in § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG normierten Grundsatz messen lassen. Insbesondere bei Produkten, die eine Vielzahl urheberrechtlich geschützter Werke zur einheitlichen Verwertung zusammen fassen, wie zum Beispiel Zeitungen und Zeitschriften aber auch Filmproduktionen, sind Pauschalvergütungen und „Buyouts“ sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit – man denke an die Erfordernisse des Nachweises sicherer Rechteketten im internationalen Verleihverkehr – wie auch aus denen der Wirtschaftlichkeit zulässig und erforderlich (BGH, Urteil vom 31. Mai 2012, Az. I ZR 73/10, GRUR 2012, 1031 ff. – Honorarbedingungen Freie Journalisten).

2. Keine Notwendigkeit einer Sondervergütung für Mehrfachnutzungen

Es ist zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf auf den im Referentenentwurf noch vorgesehenen neuen Satz 3 des § 32 Abs. 2 UrhG-RegE verzichtet, der als „*Regel*“ für eine angemessene Beteiligung eine gesonderte Vergütung des Urhebers für Mehrfachnutzungen desselben Werkes vorsah. Eine solche Ergänzung begründet einen **unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsparität**, der zum Schutz des Urhebers weder interessensgerecht noch geboten ist.

Dem Ergänzungsvorschlag liegt die Annahme zu Grunde, bei Mehrfachnutzungen könne nur die erfolgsabhängige Vergütung des Urhebers eine angemessene Beteiligung des Urhebers an den Früchten seiner Arbeit sicherstellen. Die Vereinbarung von Pauschalvergütungen hingegen soll nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen „hinreichender Gründe“ (so die Begründung des Referentenentwurfs, S. 21) zulässig sein. Empirisch belegt und begründet ist diese Annahme nicht. Tatsächlich kann die Vereinbarung eines Pauschalhonorars für den Urheber

auch vorteilhaft sein, da sich ein Scheitern der Verwertung seines Werkes für ihn nicht mehr nachteilig auswirken kann. Der Urheber trägt kein Verwertungsrisiko. Auch sind Pauschalvergütungen in vielen Branchen notwendige Voraussetzung für die Planung und Realisierung von Projekten. Untersagt der Gesetzgeber Pauschalvergütungen und nimmt dem Verwerter damit die erforderliche Planungssicherheit, wirkt sich dies nachteilig auf die Vergütungsstrukturen aus und hat im schlimmsten Fall zur Folge, dass Investitionen ausbleiben.

Erfolgsabhängige und Pauschalvergütungen müssen auch in Zukunft gleichermaßen zulässig sein und die Angemessenheit der Vergütung anhand der in § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG genannten Kriterien überprüft werden. Eine Ergänzung des Kriterienkatalogs um das **Merkmal der „Häufigkeit“** (so §32d UrhG-RegE) ist wohl unschädlich, aber nicht erforderlich. Laut Gesetzesbegründung soll das Kriterium die Vertragsparteien dazu anhalten, zukünftig klarer zu vereinbaren, ob Werke wiederholt auf unveränderte Art genutzt werden dürfen. Die Gesetzesbegründung zu § 32d UrhG-RegE nennt beispielhaft Artikel für Zeitungen und Zeitschriften, die in mehreren Regionalausgaben eines Blatts genutzt werden. Tatsächlich beeinflussen Mehrfachnutzungen aber schon nach geltendem Recht – über die in § 32 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien des Umfangs und der Dauer der Nutzung – die Höhe der Vergütung und tragen Honorarbedingungen, wie sie etwa Journalisten regelmäßig gestellt werden, einer solchen wiederholten Nutzung auch Rechnung.

II. Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft gem. § 32d UrhG-RegE

Der Regierungsentwurf sieht in § 32d UrhG-RegE bei entgeltlicher Nutzung eines Werkes einen Anspruch des Urhebers auf Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile vor. Der Anspruch kann einmal jährlich gegen den Vertragspartner geltend gemacht werden. Die Auskunft ist auf der Grundlage der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs üblicherweise vorhandenen Informationen zu erteilen und soll den Urheber in die Lage versetzen, die Angemessenheit seiner Vergütung zu überprüfen und gegebenenfalls Ansprüche auf (weitere) Beteiligung geltend zu machen, wie sie in §§ 32 ff. UrhG vorgesehen sind.

1. Auskunftsanspruch nach geltendem Recht

Einen Anspruch auf Auskunft und ggf. Rechenschaftslegung zur Vorbereitung von Vertragsanpassungsansprüchen kennt schon das geltende Recht. Nach ständiger Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2001, Az. I ZR 44/99, GRUR 2002, 602, 603 – Musikfragmente; BGH, Urteil vom 7. Dezember 1979,

Az. I ZR 157/77, GRUR 1980, 227, 232 – Monumenta Germaniae Historica; BGH, Urteil vom 28. Oktober 1953, Az. II ZR 149/52, zitiert nach juris) findet er seine Grundlage in den §§ 242, 259 BGB. **Voraussetzung** für den Anspruch ist, dass

- auf Grund nachprüfbarer Tatsachen klare (bzw. greifbare) Anhaltspunkte für einen Anspruch auf Vertragsanpassung und nachträgliche Vergütung gemäß der §§ 32 ff. UrhG bestehen,
- der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Anspruchs im Unklaren ist, und
- der Verpflichtete unschwer Aufklärung geben kann.

Der Auskunftsanspruch, der in der Regel im Wege einer Stufenklage (Auskunft - Vertragsanpassung – Vergütung) geltend gemacht wird, erfährt durch den in § 242 BGB verankerten Gedanken des Treu und Glaubens seine **Begrenzung**. Er scheidet aus, wenn die geforderte Auskunft und Rechenschaft zur Geltendmachung der Ansprüche nicht erforderlich sind und der Verpflichtete dem Auskunftsverlangen nicht ohne unzumutbaren Aufwand und ohne Beeinträchtigung berechtigter Interessen nachkommen kann (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2001, Az. I ZR 44/99, GRUR 2002, 602, 603 – Musikfragmente; BGH, Urteil vom 28. Oktober 1953, Az. II ZR 149/52, zitiert nach juris).

Außerdem soll der Berechtigte dann keine Auskunft verlangen können, wenn es sich um einen untergeordneten Beitrag handelt, der üblicherweise ohne Rücksicht auf den Umfang der Nutzung durch eine **Pauschalvergütung** entgolten wird (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2001, Az. I ZR 44/99, GRUR 2002, 602, 603 – Musikfragmente; BGH, Urteil vom 28. Oktober 1953 - II ZR 149/52, zitiert nach juris). Anders als es die Gesetzesbegründung zu § 32d UrhG-RegE nahelegt, ist Grund für diese Ausnahme nicht die gewählte Form der Vergütung (Pauschalhonorar statt absatzbezogener Erlösbeteiligung). Vielmehr fehlt es in diesen Fällen regelmäßig an einem auffälligen Missverhältnis zwischen der gezahlten Vergütung und den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung im Sinne des § 32a UrhG (vgl. für untergeordnete Beiträge BGH, Urteil vom 21. 6. 2001, Az. I ZR 245/98, GRUR 2002, 153, 155 – Kinderhörspiele). Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung schließt deshalb Ansprüche nach §§ 32 ff. UrhG nicht aus. Im Gegenteil: hier kann insbesondere bei langjähriger Auswertung des Werkes die Gefahr einer unangemessenen Vergütung des Urhebers sogar besonders hoch sein (Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, § 32a Rn. 8; vgl. LG München I, Urteil vom 13. September 2006, Az. 21 O 553/03, ZUM-RD 2007, 137, 150 – Pumuckl).

2. Notwendige Beschränkung des Auskunftsanspruch nach § 32d UrhG-RegE

Durch § 32d UrhG-RegE wird ein weiterer Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft des Urhebers eines entgeltlich genutzten Werkes nun gesetzlich geregelt.

Der wesentliche Unterschied zum richterrechtlich aus §§ 242, 259 BGB entwickelten Auskunftsanspruch besteht darin, dass es sich nicht mehr um einen vorbereitenden Hilfsanspruch handelt. Der Anspruch kann vielmehr auch losgelöst von einem etwaigen urheberrechtlichen Vertragsanpassungsanspruch geltend gemacht werden. Das ist auch richtig. Ansprüche auf Vertragsanpassung sind, einschließlich der vorbereitenden Auskunftsansprüche, in der Praxis nur schwer durchsetzen, da der Urheber häufig schon nicht in der Lage ist, die von der Rechtsprechung geforderten „klaren Anhaltspunkten“ (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2001 - I ZR 44/99, GRUR 2002, 602, 603 – Musikfragmente) für das Bestehen eines Anspruchs auf Vertragsanpassung vorzutragen.

Dass der Urheber gem. § 32d UrhG-RegE Auskunft verlangen kann, ohne Anhaltspunkte für eine Unangemessenheit seiner Vergütung vorzutragen, birgt jedoch die Gefahr einer unverhältnismäßigen Belastung des Vertragspartners und des Missbrauchs. Der Anspruch ist daher gesetzlich zu beschränken.

- Es ist zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf – anders als noch der Referentenentwurf, der den Werknutzer „*mindestens einmal jährlich*“ zur Auskunft verpflichten wollte – den Anspruch auf **eine Auskunft pro Jahr** beschränkt. Nur so lässt sich der mit der Auskunftserteilung verbundene Aufwand auf ein zumutbares Maß reduzieren.
- Auch ein Ausschluss des Anspruchs für sog. **untergeordnete Beiträge** gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG-RegE ist vor diesem Hintergrund unerlässlich.

Der dahinter stehende Gedanke ist nicht neu und von der Rechtsprechung anerkannt: Es gibt Gesamtwerke, an denen eine Vielzahl von Personen in unterschiedlicher Form und Intensität mitwirken. Wesentliche Beiträge zum Gesamtwerk rechtfertigen eine Beteiligung nach § 32a UrhG, während eine zusätzliche Vergütung untergeordneter Beiträge zur Wahrung der Angemessenheit nicht erforderlich ist. Ein Beitrag ist dann wesentlich, wenn er – anders als andere Beiträge – den Eindruck des Gesamtwerkes prägt (Gesetzesmaterialien zu § 32a UrhG, BT-Drs. 14/8058, S. 19; Kammergericht, Urteil vom 29. Juni 2011, Az. 24 U 2/10, ZUM 2011, 741, 744; OLG München, Urteil vom 10. Februar 2011, Az. 29 U 2749/10, GRUR-RR 2011, 245, 247 – Tatortvorspann). § 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG-RegE knüpft in seiner Wortwahl und Begründung an diese Rechtsprechung an.

Richtig ist, dass die Vorschrift des § 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG-RegE untergeordnete Beiträge nicht nur zu dem (urheberrechtlich geschützten) Werk sondern auch zu einem „Produkt“ und einer „Dienstleistung“ von dem Anwendungsbereich der Norm ausnimmt. Denn auch und gerade solche Beiträge können sonst eine anlassunabhängige, weitreichende Auskunftspflicht auslösen und fallen zahlenmäßig besonders ins Gewicht. „Produkt“ im Sinne der Vorschrift ist neben dem in der Gesetzesbegründung zu § 32d Abs. 1 UrhG-RegE genannten Fotoband auch eine Zeitung oder eine Zeitschrift oder auch eine Filmproduktion. Ebenso wie die an dem Fotoband mitwirkenden Fotografen sind daher auch die für die einzelnen Artikel verantwortlichen Journalisten von dem Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen. Dies begegnet keinen Bedenken, da auch einzelne Beiträge zu Sammelwerken für den Gesamteindruck des Gesamtwerkes nicht derart prägend sind, dass bei einer besonders erfolgreichen Verwertung des Gesamtwerkes der Urheber jedes Einzelbeitrages zusätzlich an den Erlösen zu beteiligten wäre. Jedenfalls ist die Ausnahme auch solcher Einzelbeiträge als Korrektiv des weiten § 32d UrhG-RegE unverzichtbar. Werden eine Vielzahl von Einzelbeiträgen zu einem Gesamtprodukt zusammengeführt werden, kann der Verwerter seiner Auskunftspflicht nach § 32d UrhG nur dann nachkommen, wenn er Art, Umfang und Dauer der Auswertung jedes einzelnen Beitrags aufwändig dokumentiert und ein Jahr vorhält. Dies ist nicht zu leisten.

Eine Tageszeitung enthält durchschnittlich ca. 300 Werke (Artikel, Fotos, Grafiken etc.). Sie erscheint ca. 300 Mal im Jahr, mit Wochenendausgaben auch öfter. Alleine für die Printverwertung einer Tageszeitung wäre ein Presseverlag verpflichtet, Auskunft zu mehr als 90.000 Beiträgen im Jahr zu erteilen. Die online-Verwertung ist hier noch gar nicht in Betracht gezogen. Es liegt auf der Hand, dass ein „Monitoring“ dieser Verwertungen im Sinne des Auskunftsanspruches nach dem Referentenentwurf eine enorme wirtschaftliche Belastung bedeuten würde. Der Verlegerverband BDZV spricht schätzungsweise von 20 bis 40 Millionen Euro jährlich. Angesichts der Zahl der betroffenen Artikel erscheint diese Schätzung nicht fernliegend.

Da der neue gesetzliche Auskunftsanspruch neben den aus den §§ 242, 259 BGB entwickelten richterrechtlichen Auskunftsanspruch tritt, ist durch die Ausnahme untergeordneter Beiträge zu einem Produkt oder einer Dienstleistung keine Schlechterstellung der Urheber zu befürchten. Erweist sich ein Gesamtwerk als besonders erfolgreich und ist ein Urheber der Auffassung, dass dieser Erfolg maßgeblich auf seinen Beitrag zurückzuführen ist, steht es ihm frei, in Vorbereitung eines Anspruchs auf Vertragsanpassung von seinem Vertragspartner Auskunft verlangen. Er muss dafür allerdings als Voraussetzung für den Hilfsanspruch nach §§ 242, 259 BGB klare Anhaltspunkte für ein

Missverhältnis zwischen Verwertung und Vergütung vortragen. Auch der Auskunftsanspruch nach § 97 UrhG bleibt unberührt.

- Auch dass der Urheber nur Auskunft auf der Grundlage von Informationen verlangen kann, die **im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs üblicherweise vorhanden** sind, ist wichtig. Auch hier handelt es sich um eine Konkretisierung des Merkmals „ohne unzumutbaren Aufwand“, das die Rechtsprechung schon heute heranzieht, um die Pflicht des Vertragspartners auf ein zumutbares Maß zu beschränken (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2001, Az. I ZR 44/99, GRUR 2002, 602, 603 – Musikfragmente; BGH, Urteil vom 28. Oktober 1953, Az. II ZR 149/52, zitiert nach juris).
- Zu begrüßen ist auch, dass der Urheber Auskunft nicht von jedem „Werknutzer“ – so noch der Referentenentwurf – sondern nur noch **vom Vertragspartner** verlangen kann. Die Ausnahme weiterer Verwerter in der Lizenzkette ist notwendig, um unzumutbare Belastungen zu vermeiden (so die Begründung zu § 32d UrhG-RegE, S. 24).

Entgegen anderer Auffassung in Stellungnahmen der Urheberverbände (ver.di und Initiative Urheberrecht) wird der Urheber durch den Vorschlag des Regierungsentwurfs nicht schlechter gestellt. Die Verbände verkennen, dass der neue gesetzliche Auskunftsanspruch neben den fortbestehenden Auskunftsanspruch aus § 32a Abs. 2 UrhG i.V.m. §§ 242, 259 BGB tritt, wonach der Urheber, wenn der Vertragspartner Nutzungsrechte übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt hat, grundsätzlich auch gegenüber Dritten einen Anspruch auf Vertragsanpassung hat und zur Vorbereitung dieses Anspruchs Auskunft und Rechnungslegung verlangen kann (BGH, Urteil vom 10. Mai 2012, Az. I ZR 145/11, GRUR 2012, 1248, 1251 – Fluch der Karibik; BGH, Urteil vom 22. September 2011, Az. I ZR 127/10, GRUR 2012, 496, 499 – Das Boot; Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 5. Auflage, § 32a Rn. 47). Soweit auch der Auskunftsanspruch gegen den Dritten voraussetzt, dass der Urheber konkrete Anhaltspunkte für ein Missverhältnis zwischen den aus der Verwertung gezogenen Erträgen und der Vergütung vortragen kann, ist dies zumutbar.

- Schließlich sind **Arbeitnehmer** von dem Anwendungsbereich des § 32d UrhG-RegE ausdrücklich auszunehmen.

Dies folgt aus dem in Literatur und Rechtsprechung weitgehend unbestritten anerkannten Abgeltungscharakter des Arbeitslohns in Anstellungsverhältnissen mit Kreativen (vgl. Axel Nordemann, in: Fromm/Nordmann, a.a.O., § 43 Abs. 58 m.w.N.). Auch die Begründung zum Regierungsentwurf trägt den für Urheber in Arbeitsverhältnissen geltenden Besonderheiten mehrfach Rech-

nung und verweist u.a. darauf, dass in Ermangelung eines wirtschaftlichen Risikos eine Pauschalvergütung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses sinnvoll und üblich ist (RegE zum Urhebergesetz-E, S. 24). Auch im Zusammenhang mit § 40 a UrhG-E stellt der Regierungsentwurf fest, dass diese Vorschrift auf Inhalt und Wesen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses in der Regel nicht anzuwenden ist (a.a.O., S. 28). Die Gesetzesbegründung stellt damit an zwei Stellen zutreffend fest, dass wegen des Abgeltungscharakters der Lohnzahlung im Arbeitsverhältnis insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entlastung des Urhebers vom wirtschaftlichen Risiko der Arbeitslohn als angemessene Vergütung zu gelten hat. Damit aber entfällt die Notwendigkeit eines zusätzlichen Auskunftsanspruches, was (auch durch Klarstellung in der Gesetzesbegründung) zur Rechtsklarheit ausdrücklich festgestellt werden sollte. Liegen hingegen die Voraussetzung für eine Vertragsanpassung nach §§ 32 ff. UrhG vor, steht auch dem Arbeitnehmer selbstverständlich unter den von der Rechtsprechung aufgestellten Bedingungen ein Auskunftsanspruch nach §§ 242, 259 BGB zu.

Im Übrigen müsste der Arbeitgeber, um seiner Auskunftspflicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nachkommen zu können, den Umfang der Verwertung und damit inzident auch die (wirtschaftliche) Qualität des Arbeitsproduktes erfassen und dokumentieren. Dies stößt auf datenschutz- und betriebsverfassungsrechtliche Bedenken (vgl. § 87 Abs. 1 Ziffer 6 Betriebsverfassungsgesetz).

III. Recht zur Zweitverwertung gem. § 40a UrhG-RegE

Gem. § 40a Abs. 1 UrhG-RegE soll der Urheber, der ein ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt hat, künftig berechtigt sein, das Werk nach Ablauf von 10 Jahren anderweitig zu verwerten. Ist das Nutzungsrecht für mehr als 10 Jahre eingeräumt worden, besteht es für die verbleibende Dauer der Einräumung als einfaches Nutzungsrecht fort. Eine davon abweichende Erstreckung der Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung ist gem. § 40a Abs. 3 UrhG-RegE nach Ablauf von fünf Jahren möglich. In bestimmten Fällen können die Parteien das Recht zur Zweitverwertung außerdem ausschließen. § 40a Abs. 3 UrhG-RegE nennt neben den untergeordneten Beiträgen zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung Computerprogramme, Werke der Baukunst oder Entwürfe dafür, Werke die für eine Marke oder sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestimmt sind, sowie Werke, die nicht veröffentlicht werden sollen.

1. Verbesserung zum Referentenentwurf

Anstelle des in § 40a UrhG-RegE normierten Zweitverwertungsrechts sah der Referentenentwurf ein Rückrufsrecht vor. Danach konnte der Urheber ein dem Vertragspartner eingeräumtes ausschließliches Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückrufen, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung des Vertrags nach Rückruf verpflichtet hatte. Mit Wirksamwerden des Rückrufs sollte nicht nur das zurückgerufene Recht erlöschen, sondern auch alle Nutzungsrechte, welche der ursprüngliche Vertragspartner Dritten eingeräumt oder übertragen hatte.

Urheberverbände haben das Rückrufsrecht begrüßt, da es Urhebern ermögliche, ihr Werk anderweitig zu verwerten. Tatsächlich führt die gesetzlich erzwungene Möglichkeit des Rückrufs zu einer empfindlichen Störung der Verhandlungsparität, die sich – dies ist der Irrglaube – nicht zugunsten, sondern zulasten des Urhebers auswirkt. Die Möglichkeit des Rückrufs von Nutzungsrechten nach fünf Jahren würde vor allem kleine und mittelständische Unternehmen gefährden. Diese investieren in die Entwicklung und Einführung von Produkten, können aber bei einem Rückrufsrecht nicht mehr verlässlich kalkulieren – zu groß ist das Risiko, dass nach Ablauf der Fünfjahresfrist ein finanzkräftiger Wettbewerber die für die Auswertung der Produkte erforderlichen Rechte erwirbt. Unternehmen werden daher nur noch eingeschränkt bereit sein, in kreative Prozesse zu investieren. Bedroht sind auch Geschäftsmodelle, die auf eine Quersubventionierung weniger erfolgreicher Werke durch Bestseller angelegt sind. Will der Verwerter ein besonders erfolgreiches Werk halten, muss er Rücklagen bilden, die an anderer Stelle fehlen. Dies kann für die breite Masse der Urheber zu einer Absenkung des Vergütungsniveaus führen und gefährdet die Vielfalt kreativen Schaffens. Schließlich ist auch der Fortbestand bestehender für den Urheber günstiger Honorierungen gefährdet. Denn ein Verwerter, der ein Werk nur noch zeitlich begrenzt nutzen kann, wird zu einer Vergütung nach den bisher üblichen Bedingungen nicht bereit und übrigens nach den Grundsätzen der Angemessenheit der Vergütung auch nicht verpflichtet sein.

Auch die im Referentenentwurf noch vorgesehene Regelung, nach der mit Rückruf nicht nur die Hauptlizenz sondern auch jede Sublizenz erlöschen sollte, ist zu Recht kritisiert worden. Sie steht in Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH, der in den Grundsatzentscheidungen „M2Trade“ und „Take Five“ ausdrücklich den Fortbestand der Unterlizenz bei Wegfall der Hauptlizenz bestätigt (BGH, Urteil vom 19. Juli 2012, Az. I ZR 70/10, GRUR 2012, 916, ff. – M2Trade; BGH, Urteil vom 19. Juli 2012, Az. I ZR 24/11, GRUR 2012, 914 ff. – Take Five). Der BGH begründet diesen Fortbestand mit dem in § 33 UrhG verankerten Grundsatz des Sukzessionsschutzes, der das Vertrauen des Rechtsinhabers auf den Fort-

bestand seines Rechts zu schützen und ihm die Amortisation seiner Investitionen zu ermöglichen soll – unerlei, ob die Hauptlizenz aufgrund eines Rückrufs wegen Nichtausübung oder aus anderen Gründen erlischt (BGH, Urteil vom 19. Juli 2012, Az. I ZR 24/11, GRUR 2012, 914, 915 – Take Five). Gründe, davon abzurücken, gibt es nicht. Im Gegenteil: Kann der Hauptlizenznehmer dem Sublizenznehmer eine langfristige Nutzung nicht mehr zusagen, verlieren Haupt- und Sublizenz gleichermaßen an Wert – ein Ergebnis, das mit dem ausgerufenen Ziel einer fairen Beteiligung des Urhebers an den Erlösen von Verwertungen kreativer Leistungen unvereinbar ist.

Schließlich weisen die Presseverlegerverbände zu Recht darauf hin, dass ein Rückrufsrecht ohne Fortbestand einfacher Nutzungsrechte die zeitgeschichtliche Dokumentation in Pressearchiven gefährden würde.

2. Fortbestehen eines zweckwidrigen Eingriffs in die Vertragsparität

Gem. § 31 UrhG kann der Urheber grundsätzlich frei entscheiden, ob er Nutzungsrechte ausschließlich oder einfach, (zeitlich) beschränkt oder unbeschränkt einräumt. Ausnahmen von diesem Grundsatz macht das Urheberrechtsgesetz schon heute. In den meisten Fällen allerdings geschieht dies, um eine möglichst ungehinderte und umfassende Auswertung von Werken sicherzustellen. Beispielhaft genannt seien die Zwangslizenz bei der Herstellung von Tonträgern (§ 42a UrhG) und bei privaten Normwerken (§ 5 Abs. 3), die gesetzlichen Sonderregelungen für den Bereich des Films, die den Filmproduzenten begünstigen (§§ 88 ff. UrhG) und die Zuweisung der vermögensrechtlichen Befugnisse an Computerprogrammen an den Arbeitgeber (§ 69b UrhG). Einen gesetzlich zwingenden Verbleib von Rechten beim Urheber kennt nur § 63a UrhG, der einen Verzicht des Urhebers auf gesetzliche Vergütungsansprüche ausschließt, solange diese noch nicht entstanden sind (Satz 1) und eine Abtretung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässt (Satz 2).

Mit § 40a UrhG-RegE will der Gesetzgeber nun eine weitere Norm schaffen, die den Urheber vor den Folgen einer Einräumung weitreichender Nutzungsrechte gegen die Zahlung einer Pauschalvergütung schützen soll. Ob der Urheber vor einem solchen Rechte-Buyout tatsächlich geschützt werden muss, sei hier dahingestellt. Jedenfalls ist das Zweitverwertungsrecht, wie es in § 40a UrhG-RegE vorgesehen ist, zur Verbesserung seiner Position nicht geeignet. Ebenso wie das im Referentenentwurf vorgesehene Rückrufsrecht nimmt auch das Recht einer Zweitverwertung durch den Urheber dem (Erst-)Verwerter die Möglichkeit, verantwortungsbewusst und nachhaltig zu wirtschaften. Zwar droht dem Verwerter nun nicht mehr ein vollständiger Verlust von Nutzungsrechten, jedoch können nach Ablauf von 10 Jahren auch andere das von ihm entwickelte und produzierte Werk nutzen. Will er das verhindern, muss er auf der Grundlage von § 40a UrhG-

RegE nachverhandeln. Dabei wird er beträchtliche Mittel aufbringen müssen, um die für die weitere Auswertung erforderlichen Nutzungsrechte nicht zu verlieren. Vor diesem Hintergrund werden – auch nach Einführung eines Zweitverwertungsrechts – Verwerter zu einer Vergütung von Lizenzen nach den bisher üblichen Bedingungen nicht bereit sein. Auch der neue § 40a UrhG-RegE birgt daher die Gefahr einer Absenkung des Vergütungsniveaus, die durch die dem Urheber eingeräumte Möglichkeit der Zweitverwertung des Werkes nicht ausgeglichen wird. Da der ursprüngliche Vertragspartner gem. § 40a Abs. 1 Satz 2 UrhG-RegE ein einfaches Nutzungsrecht behält, kann der Urheber auch dem Zweitverwerter nur ein einfaches Nutzungsrecht einräumen. Dies wirkt sich nachteilig auch auf die vom Zweitverwerter zu erzielenden Vergütung aus.

Vor diesem Hintergrund ist auch von der in § 40a UrhG-RegE enthaltenen Neuregelung abzusehen. Der Urheber ist durch das in § 41 UrhG normierte Rückrufsrecht bei Nichtausübung sowie gesetzlichen Vorgaben zur Angemessenheit der Vergütung und ihrer Sicherstellung durch einen Anspruch auf Vertragsanpassung hinreichend geschützt.

IV. Verbandsklagerecht nach § 36 b UrhG-RegE

Erheblichen Bedenken begegnet die Einführung eines Verbandsklagerechts gemäß § 36 b UrhG-RegE.

1. Bedenken gegen den Verfassungsmäßigkeit

In diesem Zusammenhang sind besonders hervorzuheben die hierzu vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen von Möllers und Thomas. Danach dürfte das Verbandsklagerecht – ebenso wie die in § 36 Abs. 2 Satz 2 UrhG-RegE vorgesehene Ermächtigungsfiktion, nach der (vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitglieder) eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, als zum Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregelungen ermächtigt gilt – einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit gem. Art 9 Abs. 1 GG begründen und damit verfassungsrechtlich unzulässig sein (Möllers, Verfassungsrechtliche Probleme des Verbandsklagerechts nach den §§ 36 ff. UrhG in der Fassung des aktuellen Entwurfs der Bundesregierung zur Reform des Urhebervertragsrechts, S. 8 ff.) und verstößt die Regelung auch gegen das europäische Kartellrecht (Thomas, a.a.O., S. 6 f.). Auf beide Gutachten nehme ich Bezug.

Der Gesetzentwurf zu § 36b Urh-RegE stellt zunächst einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 GG dar. So können einzelne Mitglieder eines Verwerterverbandes auch dann verklagt werden, wenn sie ausdrücklich einem Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregeln widersprochen haben. Die Verbandsklageregelung zwingt Verbände, die gemeinsame wirtschaftliche Interessen von sehr unterschiedlich aufgebauten Unternehmen vertreten, sich grundlegend intern umzustrukturieren. Unternehmen, die ihre Interessen in einem Wirtschaftsverband bündeln wollen ohne sich auf gemeinsame Vergütungsregeln verpflichten zu lassen, werden gezwungen, die bisherigen Verbände zu verlassen und neue Vereinigungen zu gründen, wenn die bisherigen Verbände Partner von gemeinsamen Vergütungsregelungen werden. Hierdurch wird Art. 9 Abs. 3 GG verletzt (vgl. Gutachten Möllers).

Professor Dr. Stefan Thomas, Tübingen, hat in seinen beiden gutachterlichen Stellungnahmen nachvollziehbar begründet, warum die gemeinsamen Vergütungsregelungen in Kombination mit der hier vorgesehenen Verbandsklage europäisches Wettbewerbsrecht verletzt, insbesondere Art. 101 Abs. 1 a AEUV. Eine überzeugende Entgegnung zu diesen Ausführungen fehlt bisher.

In der vorgesehenen Form greift das Verbandsklagerecht im Übrigen auch deshalb viel zu weit, weil es auch Nebenabreden und sonstige Bestimmungen, die nicht unmittelbar Vergütungsfragen betreffen, erfasst. So äußern die Verlegerverbände mit nachvollziehbaren Gründen die Befürchtung, dass die Erprobung neuer Vermarktungsformen, die noch nicht von gemeinsamen Vergütungsregeln erfasst sind, künftig im Wege der Verbandsklage unterbunden werden kann.

2. Anreiz für Vermeidung gemeinsamer Vergütungsregeln

Auffällig ist, dass die beteiligten Verbände – und zwar gleichermaßen diejenigen der Urheber wie der Verwerter – die vorgesehene Regelung dafür kritisieren, dass sie für die Verwerter eher einen Anreiz bietet, den Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln zu vermeiden, um sich nicht dem Risiko einer Verbandsklage auszusetzen (vgl. Stellungnahme von ver.di vom 9. Mai 2016, S. 4/5; Stellungnahme BDZV zum Regierungsentwurf (undatiert) S. 3 f.). Während aus dieser Erkenntnis jedoch erwartungsgemäß die Urheberverbände das Verbandsklagerecht stärken und Ausnahmen abschaffen wollen, plädieren ebenso erwartungsgemäß die Verwerterverbände für seine Streichung.

3. Unbelegte Behauptung des „Blacklisting“

Zur Begründung eines Verbandsklagerechts wird sowohl von den Urheberverbänden wie auch vom Regierungsentwurf neben der fehlenden Markt- und Verhandlungsmacht von Kreativen angeführt, den Urhebern drohte ein faktischer

Boycott („Blacklisting“), wenn sie individuell versuchen, ihren gesetzlich verankerten Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen (schon so die Einleitung der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung; ebenso: ver.di vom 9. Mai 2016, S. 3).

Belege indes für ein immerhin als tragender Grund für die Einführung eines Verbandsklagerechts behauptetes „Blacklisting“ fehlen indes völlig! Die Gesetzesbegründung nennt gar keine Belege. Die Stellungnahme von ver.di bleibt völlig diffus („... nehmen wir als ver.di wahr, dass es zumindest faktisch eine Art Blacklisting gibt.“). Einzig Obergfell/Zurth (Die Angemessenheit vertraglicher Urhebervergütungen und ihrer gesetzlichen Sicherungsmechanismen, ZGE Band 8, 2016, 1, 18) nennen zwei (!) konkrete Beispiele: Den Szenenbildner Lüthy, der behauptet, nach der rechtlichen Auseinandersetzung um den Film „Der Zauberberg“ keine Aufträge mehr erhalten zu haben, und einen von Bornkamm, dem früheren Vorsitzenden Richter am Ersten Zivilsenat des BGH, berichteten Fall, wonach ein Übersetzer es im Rechtsstreit erleben musste, dass seine Übersetzung vom Verlag zurückgezogen und durch eine andere ersetzt wurde. Diesen letzten Fall wird man kaum als „Blacklisting“ bezeichnen können, denn er schildert das rationale Verhalten eines Verlages, der sich wegen eines konkreten Werkes mit dem Übersetzer im Rechtsstreit befindet und deshalb das Streitobjekt aus dem Verkehr zieht.

Das behauptete aber nicht belegte „Blacklisting“ erscheint deshalb als Begründung für die Einführung eines weitreichenden Verbandsklagerechts zur Durchsetzung und Überprüfung gemeinsamer Vergütungsregeln nicht tragfähig.

§ 36 b UrhG-RegE sollte gestrichen werden.

gez.
Prof. Dr. Jan Hegemann
Rechtsanwalt

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des
Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler
auf angemessene Vergütung sowie zum Urhebervertragsrecht**



Themenbereich Verlegerbeteiligung

Dr. Tobias Holzmüller, LL.M. (NYU)

Öffentliche Anhörung am 6. Juli 2016

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

I. Ausgangslage

Seit mehr als 100 Jahren vertreten Verwertungsgesellschaften in ganz Europa die Verwertungsinteressen von Musikurhebern und Musikverlegern gemeinschaftlich. Diese gemeinsame Vertretung von Verlegern und Urhebern geht auf die frühe Erkenntnis zurück, dass zu den zentralen Aufgaben einer effektiven kollektiven Rechtswahrnehmung nicht nur die Bündelung von Rechten gehört, sondern auch der Ausgleich unterschiedlicher Interessen unter den Rechteinhabern – wie zum Beispiel zwischen Verlegern und Urhebern. Zu diesen Ausgleichsmechanismen gehört zum Beispiel, dass die Beteiligung von Verlegern an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft nach festen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen und rechtlich auf ihre Angemessenheit und Willkürfreiheit überprüfbaren Quoten erfolgt. Diese Quote liegt bei der GEMA je nach Nutzungsbereich bei maximal 40 Prozent. Bei einer individuell zwischen Urheber und Verleger ausgehandelten Beteiligung hinge das Ergebnis hingegen stark von der individuellen Verhandlungsstärke ab und würde gerade weniger bekannte Urheber erheblich schlechter stellen.

Dabei ist der Erfolg der Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musikurheberrechte entscheidend auf die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern zurückzuführen. Die Wahrnehmung von Musikurheberrechten wird ganz wesentlich dadurch geprägt, dass die Verwertung der Primärrechte – zum Beispiel durch die Lizenzierung von Tonträgerherstellern, Konzertveranstaltern, Rundfunksendern oder Online-Diensten – anders als in anderen Nutzungsbereichen nicht über Verlage und sonstige Verwerter, sondern kollektiv durch Verwertungsgesellschaften erfolgt. Während die Nutzungsrechte an den geschützten Werken beispielsweise im Printbereich oder auch im anglo-amerikanischen Musikverlagssystem dem Verlag übertragen und von diesem

ausgewertet werden, werden sie hier regelmäßig direkt in die Verwertungsgesellschaft eingebracht. Nur weil Urheber und Verleger die kollektive Rechtswahrnehmung gemeinsam betreiben, kann es gelingen, eine Vielzahl der relevanten Nutzungsrechte für Musikknutzungen in einer Verwertungsgesellschaft zu bündeln.

Der Verleger erhält nach diesem System als Gegenleistung für seine verlegerische Tätigkeit einen Anspruch auf anteilige Beteiligung an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft. Dieser Auszahlungsanspruch ist seine wesentliche Einnahmequelle. Ein eigenes Leistungsschutzrecht gewährt die Rechtsordnung dem Musikverleger - anders als beispielsweise dem Film- oder Tonträgerproduzenten - nicht, gerade weil seine wirtschaftliche Investition in der Regel durch die Teilabtretung des Auszahlungsanspruchs in den Verlagsverträgen abgesichert ist.¹ Aus Sicht des Urhebers hat dieses System den großen Vorteil, dass er seine Nutzungsrechte nicht an den Verleger übertragen muss, sondern sie direkt in die Verwertungsgesellschaft einbringt, wo Dauer und Umfang der Rechtswahrnehmung weiterhin seiner Kontrolle unterliegen. Daher ist auch aus Sicht der meisten Urheber die gemeinsame Wahrnehmung von Rechten durch Verwertungsgesellschaften gegenüber einer Rechteübertragung an Verleger und andere Verwerter mit kommerziellen Interessen vorzugswürdig.

Das Vorstehende gilt sowohl im Bereich der ausschließlichen Nutzungsrechte, als auch im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche, wie beispielsweise der Privatkopievergütung, die allerdings für den Tätigkeitsbereich der GEMA nur eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung haben.²

II. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Sache Vogel ./ VG Wort

Oggleich die Entscheidung des Bundesgerichtshofs gegen die VG Wort (Az. I ZR 198/13) nur die Verteilung gesetzlicher Vergütungsansprüche in der VG Wort zum Gegenstand hat, wirkt der vom BGH gewählte Begründungsansatz über den Fall der VG Wort und über den Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche hinaus.

¹ BT-Drucks. 16/1828, S. 32: „Ein Ausschluss der Verleger von der pauschalen Vergütung wäre angesichts der von ihnen erbrachten erheblichen Leistung auch sachlich nicht hinnehmbar. Dies gilt um so mehr, als den Verlegern im Gegensatz zu anderen Verwertern vom Gesetzgeber bisher keine eigenen Leistungsschutzrechte zugesprochen worden sind.“

² Ausschüttungen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen belaufen sich in der GEMA auf ca. 3 – 5 % der Gesamtausschüttung.

1. Ausschließliche Nutzungsrechte

Die GEMA beteiligt die Verlage nicht pauschal an der Verteilung, sondern nur an Ausschüttungen auf diejenigen Werke, für die der Urheber dem Verlag im Rahmen eines Verlagsvertrags die Beteiligung eingeräumt hat. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs stellt jedoch auch diese Praxis in Frage, indem sie nahelegen scheint, dass Ausschüttungen grundsätzlich nur an denjenigen erfolgen dürfen, der die entsprechenden Nutzungsrechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Da dies je nach Priorität der Abtretungserklärungen aus Verlags- bzw. Wahrnehmungsvertrag jeweils nur entweder der Verleger oder der Urheber sein kann, wäre das bewährte und in der gesamten Welt gebräuchliche System der gemeinsamen, anteiligen Beteiligung von Urhebern und Verlegern an den Einnahmen aus der Nutzung von Musikurheberrechten hinfällig.

Eine solche Radikallösung nach dem „Alles oder Nichts-Prinzip“ gefährdet jedoch nicht nur die Verwertungsgesellschaften in ihrer Struktur und Existenz, sondern wäre auch für die in ihr organisierten Urheber fatal. Um sich auch in Zukunft eine Gegenleistung für ihre verlegerische Tätigkeit zu sichern, würde ein Verleger nur noch im Gegenzug für die Einräumung von Nutzungsrechten tätig werden. Dies bedeutet, dass die Urheber ihre Rechte nicht mehr vorab an die Verwertungsgesellschaften abtreten könnten, sondern sie dem Verlag einräumen müssten, der sie dann entweder selbst wahrnehmen oder in die Verwertungsgesellschaft einbringen könnte - und damit 100 Prozent der Ausschüttungen erhalten müsste. Diese Situation ist im Bereich der US-amerikanischen Verwertungsgesellschaften bereits Realität, mit dem Ergebnis, dass dort die Urheber keinerlei Zugriff auf ihre eigenen Nutzungsrechte mehr genießen, sondern die gesamte Kontrolle über die Nutzungsrechte von den (Major-)Verlagen ausgeübt wird. Es sind im Kreise der GEMA-Mitglieder gerade die Komponisten und Textdichter, die eine solche Entwicklung am meisten fürchten.

2. Gesetzliche Vergütungsansprüche

Darüber hinaus schafft jedoch auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche gravierende Probleme für die Verteilungspraxis der GEMA. In der Praxis gestaltet sich die Beteiligung von Verlegern an den Einnahmen aus der Werkauswertung wie folgt: Nach Schaffung des Werkes unterzeichnet der Urheber einen Verlagsvertrag, in dem auch die Beteiligung des Verlages an den Einnahmen aus der kollektiven Rechtswahrnehmung geregelt ist. Sodann wird das Werk – zumeist durch den Verleger – bei der GEMA als verlegt angemeldet und mit den entsprechenden

Beteiligungsquoten registriert. Für die GEMA ist es insoweit wichtig, dass die Werke noch vor der Veröffentlichung bei ihr angemeldet werden, um die Erstverwertungsrechte ohne Zeitverzögerung wahrnehmen zu können. Alle am Werk Beteiligten erhalten von der GEMA eine Bestätigung und haben die Möglichkeit, der Registrierung und namentlich der Verlegerbeteiligung zu widersprechen oder durch Schweigen ihre konkludente Zustimmung zu erklären. Erfolgt kein Widerspruch, werden die Berechtigten entsprechend der Anmeldung an den Ausschüttungen der GEMA beteiligt. Eine Anknüpfung der Abtretbarkeit an ein späteres Datum, wie zum Beispiel die Veröffentlichung des Werkes, wäre für die GEMA praktisch nicht handhabbar. Anders als etwa im Buchbereich, wo die Veröffentlichung regelmäßig mit dem Erscheinen der Printausgabe zusammenfällt und daher leicht datierbar ist, können Musikwerke auf höchst vielfältige Weise veröffentlicht werden – etwa durch Aufführung, durch das Hochladen auf einer Website, durch Vervielfältigung auf Tonträgern – ohne dass dies mit vertretbarem Aufwand verifizierbar wäre.

Dabei bliebe das Anknüpfen für eine Abtretbarkeit an die Veröffentlichung auch hinter der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zurück. In seiner Entscheidung gegen die VG Wort hat der Bundesgerichtshof lediglich geurteilt, dass eine Abtretung nach der Veröffentlichung zulässig sei, hatte die Veröffentlichung aber nicht zum frühesten Zeitpunkt bestimmt. In der Entscheidung „Porträtkunst“ aus dem Jahr 2014 (Az. I ZR 35/13) urteilte der Bundesgerichtshof bereits, dass der gesetzliche Vergütungsanspruch aus der Speichermedien- und Geräteabgabe mit der Schöpfung entstehe, so dass er in der Logik des Urteils gegen die VG Wort bereits zu diesem Zeitpunkt abtretbar wäre.

Die Praxis einer Beteiligung auf Basis der Werkanmeldung hat sich in der Vergangenheit bewährt und gibt den Urhebern die Möglichkeit, selbst bis zum Moment der Werkregistrierung die Kontrolle über die Ausschüttung an Verleger zu behalten. Allerdings wird dieses Wahlrecht für ausschließliche Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche pro Werk einheitlich ausgeübt, das heißt, der Autor entscheidet den Verleger entweder an allen oder keinen Ausschüttungen zu beteiligen. Demgegenüber wäre es mit ganz erheblichem administrativem Aufwand verbunden, wenn die GEMA hinsichtlich der Verlegerbeteiligung eine werkbezogene Differenzierung zwischen den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen einerseits und Ausschließlichkeitsrechten andererseits vornehmen müsste.

Dieser Aufwand würde sich noch massiv erhöhen, wenn die Frage der Verlegerbeteiligung an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erst nach Veröffentlichung des Werks durch eine gesonderte Abtretungserklärung geregelt werden könnte. Die GEMA müsste in diesem Fall bei jedem angemeldeten Werk damit rechnen, dass die regelmäßig

bereits vor Veröffentlichung erfolgte Registrierung der Beteiligungen zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt korrigiert werden müsste. Bei ca. 1,25 Mio. Werkanmeldungen im Jahr, die die GEMA 2015 bearbeitet hat, wäre dies mit enormen Kosten verbunden.

Ohne die Möglichkeit zu einem gewissen Maß an Pauschalierung droht die Gefahr, dass die Verwaltungskosten der GEMA die vergleichsweise geringen Erträge aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen in diesem Bereich vollkommen „auffressen“. Auch für die Berechtigten erscheint es unverhältnismäßig, für einen Anteil von 3 – 5 Prozent der Gesamtausschüttung – und damit bei vielen Berechtigten für nicht mehr als ein paar Euro im Jahr – ein aufwändiges gesondertes Anmeldeverfahren zu durchlaufen.

III. Bedarf für eine gesetzliche Klarstellung im deutschen Gesetz

Die BGH-Entscheidung erzeugt eine derartige Rechtsunsicherheit, dass der nationale Gesetzgeber dieser Situation nicht tatenlos zusehen kann. Wie bereits in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages zum VGG vom 27. April 2016 betont wurde, ist die Verlegerbeteiligung in den Verwertungsgesellschaften eine Errungenschaft, die geschützt werden muss.

Die existenzgefährdende Bedrohung für Musikverlage, aber auch die Wettbewerbssituation der GEMA, die im internationalen Wettbewerb um attraktives Repertoire steht, machen ein rasches Handeln erforderlich. Wäre die GEMA als einzige europäische Verwertungsgesellschaft gezwungen, Ausschüttungen an Verleger auf ausschließliche Nutzungsrechte zu stoppen, wäre mit sofortigem Repertoireabzug in ganz erheblichem Umfang zu rechnen.

Bundestag und Bundesregierung sollten daher Schritte unternehmen, um eine Verlegerbeteiligung sowohl im Ausschließlichkeitsrecht wie auch bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen weiterhin zu ermöglichen. Dabei sollten folgende Klarstellungen im Gesetz vorgenommen werden:

- Erstens müsste im unlängst verabschiedeten VGG klargestellt werden, dass Einnahmen der Verwertungsgesellschaften zwischen werkbeteiligten Urhebern und Verlegern unabhängig vom Rechtfloss, das heißt unabhängig davon, wer im konkreten Fall die Rechte eingebracht hat, nach festen Quoten aufgeteilt werden können. Unionsrechtliche Hindernisse stehen einer solchen Regelung nicht entgegen. Vielmehr geht die Verwertungsgesellschaftsrichtlinie selbst davon aus, dass Verlage aufgrund von Verlagsverträgen ausschüttungsberechtigt sein

können.³ Entsprechende Regelungen finden sich zum Beispiel in § 34 des neuen österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetzes.

³ EG 20.

Regelungsvorschlag - § 27 Abs. 2 VGG-neu:

(2) Der Verteilungsplan einer Verwertungsgesellschaft, die Rechte für Urheber und Verleger gemeinsam wahrnimmt und an deren Entscheidungen die Urheber mindestens gleichberechtigt mit den Verlegern mitwirken, kann vorsehen, dass die Einnahmen aus den Rechten für verlegte Werke unabhängig davon, ob der Urheber oder der Verleger der Verwertungsgesellschaft die Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt hat, nach festen Quoten an Urheber und Verleger verteilt werden.

- Zweitens müsste im VGG und im UrhG klargestellt werden, dass an Erträgen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch Verleger beteiligt werden können. Dabei besteht im zweiten Punkt die Komplikation, dass der Bundesgerichtshof die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes so auslegt, dass ein Vorausabtretungsverbot für sämtliche gesetzliche Vergütungsansprüche bestehen soll. In einer derartigen Interpretation der europäischen Rechtsprechungspraxis steht der BGH in ganz Europa alleine. Weder hat der Europäische Gerichtshof dies bislang für den Bereich der Privatkopievergütung entschieden, noch hat er sich überhaupt zu der Frage der Aufteilung von Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen für den Verleih von Werkstücken durch Bibliotheken geäußert. Insofern sollte der deutsche Gesetzgeber im Sinne einer Übergangslösung rasch klarstellen, dass zumindest in dem vom BGH andeutungsweise für möglich gehaltenen Fall einer Abtretung des Vergütungsanspruchs nach Schaffung des Werkes eine Beteiligung des Verlages möglich bleibt. Parallel dazu sollte die deutsche Bundesregierung sich in Brüssel für eine Revision der InfoSoc-Richtlinie und der Richtlinie über das Vermiet- und Verleihrecht stark machen, um dort klarzustellen, dass die Interpretation des Bundesgerichtshofs nicht im Einklang mit der Regelung der Richtlinie steht. (Dazu unten sogleich IV.).

Regelungsvorschlag - § 27 Abs. 3 VGG-neu:

(3) Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen können nur dann nach festen Quoten gemäß Abs. 2 verteilt werden, wenn der Verleger sie gemäß § 63a Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung abgetreten oder der Urheber der Beteiligung des Verlegers an dem Auszahlungsanspruch gegen die Verwertungsgesellschaft nach Schöpfung des Werkes zugestimmt hat.

§ 63a UrhG-neu:

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Gesetzliche Vergütungsansprüche können nach Schöpfung des Werkes an einen Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte für Urheber und Verleger gemeinsam wahrnimmt.

IV. Regelung auf europäischer Ebene

Wie bereits ausgeführt, kann eine komplette Regelung zumindest im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche nur unter Einbeziehung des europäischen Sekundärrechts erfolgen. So wäre in den relevanten Richtlinien 2006/115/EG und 2001/29/EG entsprechend klarzustellen, dass ein Verleger, der Rechte vom Urheber über einen Verlagsvertrag ableitet, ebenfalls bezugsberechtigt sein kann. Zudem ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass es für ein funktionsfähiges System der kollektiven Rechtewahrnehmung essentiell ist, dass die entsprechenden Regelungen in Europa einheitlich gelten und in diesem Fall beispielsweise keine strengeren Regeln im deutschen Recht bestehen bleiben, beispielsweise für den Fall einer Abtretung vor Schöpfung des Werkes.

* * *

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages

Dr. Karl-Nikolaus Peifer
Universitätsprofessor
Institut für Medienrecht und
Kommunikationsrecht
Albertus Magnus Platz
D-50923 Köln

Datum: 4.7.2016

Geschäftszeichen PA 6 – 5410-2.2.

Stellungnahme zur Anhörung am 6. Juli 2016 - Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/8625, Antrag der MdB Rößner, Künast, Dr. von Notz u.a., BT-Drucks. 18/7518, und Vorschläge zur Beteiligung von Verlegern an Ausschüttungen gemeinsamer Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern

I. Vorschläge zum Urhebervertragsrecht

1. Ziele und Zielerreichbarkeit

Die Vorschläge zum Urhebervertragsrecht beabsichtigen eine Stärkung des Beteiligungsgrundsatzes für mehrfache Werknutzungen, die Begrenzung übermäßiger Rechtebindung und die Verbesserung der kollektiven Durchsetzung individueller Urheberinteressen zur Vermeidung einer Ausgrenzung des seine Rechte individuell durchsetzenden Kreativen („Blacklisting-Problematik“).

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die Frage, ob und inwieweit diese Ziele erreicht werden.

2. § 32 Abs. 2 S. 2 Regierungsentwurf (RegE) – Angemessenheitsvermutung

a) Eine Änderung in § 32 UrhG durch den RegE soll den Grundsatz der angemessenen Vergütung besonders betonen. Dazu soll die Vergütungshöhe auch von der Häufigkeit der Werknutzung abhängig gemacht. Allerdings war bereits zur bisherigen Fassung des § 32 Abs. 2 UrhG anerkannt, dass eine vertraglich vereinbarte Vergütung im Grundsatz nur angemessen ist, wenn der Urheber für jede Nutzung eine gesonderte Vergütung erhält (BGHZ 193, 268 = GRUR 2012, 1031 Rn. 39 – Honorarbedingungen freie Sendeverträge). Die Änderung erweckt den Eindruck, dass dies nicht mehr grundsätzlich gelten soll, sondern die häufige Werknutzung nur eines von mehreren Kriterien für die Vergütungshöhe wird. Damit wird der Beteiligungsgrundsatz nicht gestärkt, sondern geschwächt. Erforderlich wäre es, im Gegenteil klarzustellen, dass eine Vergütung regelmäßig erst angemessen ist, wenn für mehrfache Nutzungen jeweils gesonderte Vergütungen gezahlt werden: Hierdurch würden Ausnahmen von dem Prinzip begründungspflichtig. Dies entsprach dem Referentenentwurf vom 5.10.2015. Der Regierungsentwurf, der die dortige Formulierung nicht übernimmt, erweckt den Eindruck, dass er auch die Rechtsprechung korrigieren, also die Stellung der Kreativen herabstufen möchte. Damit ist der Entwurf kontraproduktiv zu den gesetzten Zielen.

b) Das Ziel, Blacklisting zu vermeiden, wird zum Teil verfehlt. Es wäre erreichbar, wenn man eine AGB-Kontrolle der Angemessenheitsfrage über das Gesetz über Unterlassungsklagen (UKlaG) ermöglichte. Dann müsste der Beteiligungsgrundsatz nicht nur Auslegungsmaxime, sondern Strukturprinzip werden. Daher hatte der Kölner Entwurf vorgeschlagen, Vergütungsgrundsätze in einem neuen § 11 Abs. 2 zu kodifizieren (vgl. Peifer, Urhebervertragsrecht in der Reform, 2016, S. 19), etwa

- den Grundsatz der Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung;
- die Pflicht, Einmalzahlungen zu begründen und
- die Aufschlüsselung der Vergütung nach Nutzungsarten, wenn vorformulierte Verträge verwendet werden.

Solche Strukturprinzipien könnten durch klagebefugte Verbände anhand geschwätzter Standardverträge gerichtlich kontrolliert werden. Damit wäre Blacklisting wirksam bekämpft. Der paradigmatische Fall hierzu – BGHZ 193, 268/Honorarbedingungen Freie Journalisten – wäre in diesem Punkte zugunsten der Kreativen entscheidbar gewesen, weil Strukturkriterien Leitbildcharakter im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB haben (vgl. G. Schulze, GRUR 2012, 993, 994; Gialeli/v. Olenhusen, ZUM 2012, S. 389, 391).

2. § 32d RegE - Auskunftsanspruch

Auskunftsansprüche dienen der Kontrolle von Werknutzungen und der Durchsetzung von Vergütungsansprüchen. Dass der Entwurf einen Auskunftsanspruch vorsieht, ist daher konsequent. Ein solcher Anspruch folgt derzeit nur mittelbar aus Verträgen mit Beteiligungsvergütung, im übrigen ist er in Verletzungsfällen aus § 242 BGB herzuleiten. Bisher werden digitale Werknutzer außerhalb einer Vertragsbeziehung ebenso wenig erfasst wie Verträge, in denen Nutzungen pauschal abgegolten, dann aber wirtschaftlich einen erheblichen Wert erlangen können (z.B. Nebennutzungen in allen Werkbereichen). Bei Urheberrechtsverletzungen sind extensive Auskunftsklagen üblich. Jeder Verwerter muss sich darauf einstellen und Vorsorge für die Beantwortung treffen.

Der in § 32d RegE vorgesehene Anspruch richtet sich nur gegen den Vertragspartner, nicht gegen jeden Werknutzer. Damit verfehlt er wichtige digitale Veränderungen. Werke werden heute nicht mehr nur von Primärverwertern, sondern auch von Intermediären und Portalen zum Vertrieb elektronischer Produkte vertrieben. Die dabei akquirierten Umsätze über Werbung, Vorschauanzeigen und ähnliche Nutzungen von wirtschaftlicher Relevanz bleiben damit aus Sicht des Kreativen unbekannt. Klassische Buchverleger werden dadurch nicht begünstigt, sondern gegenüber neuen Verlagsmodellen mittelbar sogar benachteiligt.

Warum der Entwurf nur entgeltliche Nutzungen erfasst, ist nicht ersichtlich. Diese Begrenzung erschwert die Erfassung digitaler Nutzungen von hohem wirtschaftlichem Wert. Der Entwurf verpasst auch in diesem Zusammenhang eine wichtige Entwicklung im Bereich digitaler Verträge, die zunehmend dahin geht, digitale Nutzungen nicht gegen direkte Entgelte, wohl aber mittelbare wirtschaftliche Vorteile zu ermöglichen, etwa durch Nutzung personenbezogener Daten. Der Auskunftsanspruch spart hiermit zusätzlich gerade diejenigen Beteiligten aus, die nach Ansicht der klassischen Verleger mittlerweile ihre stärksten Konkurrenten geworden sind.

Problematisch sind die Ausnahmen des Auskunftsanspruchs in § 32d Abs. 2 RegE. Streitfällig ist, wann ein untergeordneter Beitrag zu einem Werk, aber auch wann ein zu Produkten oder Dienstleistungen untergeordneter Beitrag vorliegt. Im Ergebnis werden die Urheber von Werksammlungen jeder Art – von der Zeitung über Websites, Film, Bühnenwerk bis hin zur Festschrift – vollständig und unabhängig von der Schöpfungshöhe des Beitrages ausgenommen. Eine Rechtfertigung dafür ist nicht ersichtlich und sie wird auch in der Begründung des RegE nicht genannt.

Unklar ist § 32d Abs. 2 Nr. 3 RegE. Hierdurch werden Ansprüche ausgenommen, die „aus anderen Gründen unverhältnismäßig“ sind. Das erweckt den Eindruck, als läge der eigentliche Grund für die Verkürzung des Auskunftsanspruchs in einem befürchteten treuwidrigen Vorgehen des Auskunftstellers. Wenn dies so ist, so kann man auf § 242 BGB vertrauen, der zivilrechtliche Ansprüche stets begrenzt. Die Regelung des § 32d Abs. 2 RegE wäre dann vollständig obsolet.

Insgesamt ist der vorgesehene Auskunftsanspruch wenig wirkungsvoll.

3. §§ 36, 36a RegE – Kollektive Verfahren

Die kollektiven Durchsetzungsmechanismen im RegE sind schwach und sie waren bereits im RefE schwach. Ein Anreiz zur kollektiven Verhandlung besteht aber aus Sicht der verhandlungsstarken Partei nur, wenn die Standardregeln, die ohne kollektive Vereinbarung bestehen („Default-Regeln“) stark sind, also Verhandlungen sinnvoll werden. Da der RegE insgesamt nur schwache Standardregeln enthält, ist zu erwarten, dass auch die kollektiven Mechanismen weiterhin nur schleppend funktionieren werden.

Das liegt im Ergebnis daran, dass § 36 Abs. 2 RegE den Mitgliedern einer Vereinigung jederzeit die Möglichkeit gibt, ihrer Vereinigung das Verhandlungsmandat durch Beschluss wieder zu entziehen. Bei der Verhandlung von Vergütungsregeln für belletristische Autoren hatte dies in der Vergangenheit dazu geführt, dass Verhandlungen zwar begonnen, aber durch Entzug des Verhandlungsmandates vom verhandelnden Verband (konkret dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels) nicht zu einem Abschluss gebracht wurden.

Auch das Schiedsverfahren wird nur wenig gestärkt. § 36a Abs. 3 RegE hilft zwar bei der Beschleunigung solcher Verfahren, sichert aber nicht, dass es zu einer bindenden Entscheidung kommt. Insbesondere kann auch ein angemessener Vorschlag grundlos von einer Partei abgelehnt werden.

Die schwache kollektive Durchsetzung lässt den Vorschlag, das Schiedsverfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln verbindlich auszugestalten (so Nr. 1 bis 3 des Vorschlags der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 18/7518), nachvollziehbar erscheinen. Die Alternative zu einer Lösung, an der die Beteiligten auf beiden Seiten des Verhandlungsprozesses konstruktiv mitwirken könnten, wäre, dass der Gesetzgeber oder die Gerichte selbst Vereinbarungen, die nicht zustande kommen, für angemessen erklären müssen. Das haben die Gerichte im Falle der Vergütungen für Übersetzer getan, ist aber allenfalls eine „second-best-Lösung“, weil Gerichte auf beschränkter Tatsachengrundlage weitreichende allgemeine Regeln aufstellen mussten.

4. §§ 36b, 36c RegE

§§ 36b, 36c RegE hilft bei der kollektiven Durchsetzung von Gemeinsamen Vergütungsregeln gegenüber gebundenen Mitgliedern. Aus Kreisen der Urheberverbände ist vorgebracht worden, dass gebundene Mitglieder zum Teil die GVR nicht anwenden. Diesen Missbrauch würden §§ 36b, 36c RegE bekämpfen und damit im Grundsatz auch den Vorschlag Nr. 4 und 5 der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 18/7518 aufgreifen.

Der Mechanismus verspricht für sich genommen wirksame Abhilfe des geschilderten Problems, § 36c RegE bekämpft allerdings nicht vollständig die Gefahr des Blacklistings. Wichtiger ist daher die kollektive Befugnis in § 36b RegE. Warum § 8 Abs. 4 UWG für anwendbar erklärt wird, ist nicht ersichtlich. § 8 Abs. 4 UWG bekämpft das Problem sog. Abmahnverbände, also Organisationen, die vor allem mit dem Ziel der Gebührenerzielung tätig sind. Dass dies bei Verbänden der Fall ist, die stets zuvor an GVR mitgewirkt haben müssen, ist kaum zu erwarten. Die Verweisung auf § 8 Abs. 4 UWG sollte daher gestrichen werden.

Insgesamt sind §§ 36b, 36c RegE nur so wirksam wie die geschlossenen GVR zahlreich sind. Das Problem der Außenseiterbindung wird durch die Vorschriften nicht gelöst. Das wäre nur anders, wenn der Gesetzgeber oder die Gerichte eine Möglichkeit hätten, GVR für allgemeinverbindlich zu erklären. Diese Lösung wird umso wichtiger je schwächer die Standardregeln für Urheberverträge bei fehlenden Vergütungsregeln sind.

5. § 40a RegE – Recht zur anderweitigen Verwertung

§ 40a RegE ist eine erhebliche Veränderung des für die Kontrolle über das Werk erheblich stärkeren Rückrufrechts, das § 40a Referentenentwurf enthielt. Die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung stärkt die Befugnisse der Kreativen nicht, sondern schwächt sie.

Die Kontrollmöglichkeit der Kreativen ist bei Geltung der Vorschrift auf einfachste Weise zu beenden, nämlich durch Vereinbarung einer Pauschalvergütung. Für den Verwerter liegt darin ein erheblicher Anreiz, Buy-Out-Vereinbarungen zu schließen. Sein Risiko ist gering, denn § 40a Abs. 1 RegE belässt ihm sogar ein Weiternutzungsrecht. Das dem Urheber nach einem mit den üblichen Blacklist-Risiken belasteten Rückruf verbleibende Zweitverwertungsrecht ist wenig werthaltig, denn eine Lizenzierung an einen anderen Verwertern würde von Beginn an mit Konkurrenz durch ein weiterwirkendes Nutzungsrecht desjenigen Verwerter belastet sein, der das Werk bereits einen beträchtlichen Zeitraum genutzt hat. Das Recht ist also unattraktiv, der Urheber hat überdies einen potentiell schlechten Vertrag mit einem Erstverwerter weiterhin faktisch zu erdulden. Selbst der Weg des § 32a bei sehr erfolgreicher Weiterverwertung wird fragwürdig. Der Druck auf den Urheber, nach fünf Jahren die Ausschließlichkeit zu verlängern, wird damit erheblich erhöht.

Unverständlich ist, warum der Urheber die Möglichkeit der Zweitverwertung nur ein einziges Mal haben soll.

Die Ausnahmen des § 40b Abs. 2 RegE sind ebenso problematisch, wie sie es beim Auskunftsanspruch sind. Zusätzlich ist die Ausnahme für Werke der Baukunst unnötig, denn wer ein solches Werk hat errichten lassen, bleibt Eigentümer, dazu benötigt er kein weiterwirkendes Nutzungsrecht. Warum der Architekt seinen Entwurf nicht nach bestimmter

Zeit anderweitig vermarkten können soll, ist nicht ersichtlich. Die in Nr. 4 genannten Nutzungen könnten mit wesentlich weniger Aufwand durch ein begrenztes einfaches Nutzungsrecht desjenigen, der Marke, Muster oder Design beauftragt hat, ermöglicht werden. Dass der Urheber eines Markenlogos die Gestaltung für eine konkurrierende Markennutzung neu lizenziert, ist bereits deswegen kaum zu erwarten, weil die Verwertung des Nutzungsrechts auf markenrechtlicher Grundlage abgewehrt werden könnte. Ebenso ist es bei Design- oder Musterrechten.

Die in Nr. 5 geregelte Ausnahme ist überflüssig. Der damit geregelte Fall kann durch Verträge gelöst werden. Wer als Urheber ein Gutachten erstellt, das unter Verschluss bleiben soll, kann dies mit dem Auftraggeber vereinbaren. Dem Urheber hierfür eine wesentliche Befugnis zu entziehen, tut nicht not.

Insgesamt ist § 40a RegE in allen Teilen misslungen. Den Anliegen der Kreativen würde durch eine Rückkehr zu der Fassung des Referentenentwurfs unter Verlängerung der Rückrufrfrist auf 10 Jahre besser gedient. Die Ausnahmen für Marken, Muster und Designs sollten allerdings auch in diesem Falle durch weiterwirkende einfache Nutzungsrechte der ersten Nutzungsrechtsinhaber ersetzt werden.

6. § 41 RegE

§ 41 RegE enthält keinerlei Verbesserung gegenüber dem aktuellen Rechtsstand. Eine solche Verbesserung hätte die Fassung des Referentenentwurfs dargestellt. Indem § 41 RegE in Abs. 4 sogar die kaum urheberschützende bisherige Regelung noch zum Gegenstand von Gemeinsamen Vergütungsregeln erhebt und sie damit abdingbar macht, würde sie den Rechtszustand zulasten der Urheber zusätzlich verschlechtern.

7. § 79b RegE

§ 79b RegE ist eine vertretbare Regelung, die § 137k ergänzt. Zu begrüßen ist, dass § 79b Abs. 2 Satz 2 des Referentenentwurfs gestrichen wurde. Die Verdoppelung des Vergütungsanspruchs nur bei den ausübenden Künstlern ist eine Besserstellung gegenüber den Urhebern, die so nicht gerechtfertigt ist.

8. § 88 RegE

Die Regelung ist zu begrüßen, die Verlängerung der Auswertungssperre auf zehn Jahre ist allerdings eine Schlechterstellung der Betroffenen, also mit dem Gesetzeszweck nicht zu rechtfertigen.

9. § 90 RegE

§ 90 RegE schützt in besonderer Weise die Position des Filmproduzenten und liegt daher in der Tradition der Rechtsentwicklung in diesem Bereich. Eine Besserstellung der Betroffenen liegt darin nicht.

10. § 132 RegE

§ 132 RegE schützt Altverträge. Da die Wirkungen des RegE überwiegend die Position der Kreativen nicht stärken, hat die Vorschrift paradoxerweise sogar eine manchen besseren Altvertrag stabilisierende Funktion.

11. Vorschläge zu § 63a UrhG und § 27 VGG

Der RegE muss keine Regelungen zur Verteilung der Erlöse aus Schrankenvergütungen bei der Kopiervergütung enthalten und tut dies auch nicht. Im Rahmen der Anhörung sollen hierzu Textvorschläge diskutiert werden, die aus dem Umfeld der Verwertungsgesellschaften vorgelegt wurden und die § 27 VGG sowie § 63a UrhG betreffen.

Diese Vorschläge sehen im Kern vor, dass die nach der Rechtsprechung des EuGH und des BGH den Urheber zustehenden Kopiervergütungen pauschal teilweise auch Verlegern zugewiesen werden sollen. Diese Regelung würde zunächst eine teilweise Schlechterstellung für einige Urheber bedeuten. Sie im Zusammenhang mit einem Gesetz zu diskutieren, dass ihrer Besserstellung dient, ist widersprüchlich.

In der Sache würden die bisher vorgeschlagenen Regelungen den Inhalt der BGH-Entscheidung vom 21.4.2016 umdrehen. Dies mag der deutsche Gesetzgeber isoliert tun können. Doch wendet sich der Schritt gegen die vom BGH maßgeblich als Begründung seiner Entscheidung herangezogene EuGH-Rechtsprechung, also gegen Unionsrecht. Im Kern besagt diese Rechtsprechung, dass Ausschüttungen nur an diejenigen Wahrnehmungsberechtigten erfolgen dürfen, die Rechte einbringen, zudem müssen die Urheber von diesen Ausschüttungen profitieren (EuGH Ur. v. 12.11.2015 – C-572/13 – Reprobel, Rn. 48). Eine pauschale Kürzung der den Urhebern stehenden Vergütungen steht damit nicht in Einklang. Die in der Sache betroffene Richtlinie 2001/29/EG sieht Ausschüttungen an Nichtberechtigte nicht vor und hat auch kein Leistungsschutzrecht zugunsten von Verlagen eingeführt. Erwägungsgrund 20 der VGG-Richtlinie 2014/26/EG sieht lediglich vor, dass Mitglieder in Verwertungsgesellschaften „aufgrund eines Rechtsverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft“ haben mögen. Eine pauschale Teilung, ggf. flankiert durch eine allgemeine Zustimmung ist damit nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass eine Zustimmung typischerweise in Formularverträgen erfolgen würde, und zwar sowohl gegenüber Verwertungsgesellschaften als auch gegenüber Verwertern. Ob solche pauschalen Zustimmungen zulässig sind, hat der BGH mit deutlichen Worten bezweifelt (BGH Ur. v. 21.4.2015 – I ZR 198/13 Rn. 31).

Der deutsche Gesetzgeber riskierte daher eine unionrechtswidrige Regelung und damit ein Vertragsverletzungsverfahren, sowie einen verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in Eigentumsrechte der Urheber, weil dem Zugriff gerade keine eigenständige Eigentumsposition der Verleger gegenübersteht. Ein Verlageigentum als eigenes Verlegerrecht gibt es im deutschem Recht nicht. Daher dürfte auch die nach Pressemeldungen eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen das BGH-Urteil vom 21.4.2016 erfolglos bleiben.

II. Ergebnis

Der RegE verbessert die Position der Urheber überwiegend nicht. Folgendes wäre zu empfehlen, §§ 32 Abs. 2 Satz 2, 32d, 40a, 41 zumindest in der Form des Referentenentwurfs zu fassen. Bei § 40a RefE könnte eine maßvolle Verlängerung der Rückrufsfrist vorgesehen werden. Ausschlüsse für Marken, Muster und Designs sind nicht nötig, es genügt, für die Nutzungsberechtigten weiterwirkende einfache Nutzungsrechte vorzusehen.

Köln, 4.7.2016

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer



Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung – Drucks. 18/8625

Vorbemerkung

Die Aufgabenstellung haben CDU/CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag formuliert: es gehe darum „einen gerechten Ausgleich der Interessen von Urhebern, Verwertern und Nutzern“ zu schaffen.

Die Initiative Urheberrecht hat zu diesem Ziel der Großen Koalition am 20.3.2015 ausführlich Stellung genommen - http://www.urheber.info/positionen/2015-03-05_urhebervertragsrecht-reformvorschlaege-der-ini-urheberrecht - und am 18.12.2015 eine weitere Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben (http://www.urheber.info/positionen/2015-12-18_urhebervertragsrecht-stellungnahme-der-ini-urheberrecht).

Zum Regierungsentwurf hat die Initiative sich am 1.4.2016 unter dem Stichwort „Steine statt Brot“ geäußert: http://www.urheber.info/positionen/2016-04-11_regierungsentwurf-urhebervertragsrecht-steinen-statt-brot. Auf diese Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Im Folgenden nehmen wir insbesondere auf der Grundlage der seit April 2014 geführten Gespräche mit Bundestag und Bundesregierung und in Bezug auf die Debatte zur ersten Lesung des Regierungsentwurfs am 7.6.2016 im Deutschen Bundestag ergänzend Stellung. Wir begrüßen die Bereitschaft aller Redner in dieser Debatte, die seit Vorlage des Regierungsentwurfs geäußerten Bedenken der Organisationen und Verbände der Kreativen zum Anlass zu nehmen, die Diskussion um den richtigen Weg zur Erreichung des Ziels des Gesetzgebungsprozesses, nämlich der verbesserten Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung, fortzusetzen und den Regierungsentwurf in diesem Sinne weiter zu entwickeln.

Dabei unterstützen wir den Ansatz des Entwurfs, einerseits die Voraussetzungen der individuellen Vereinbarung angemessener Vergütungen im Vertragsverhältnis zwischen Kreativen und Verwertern zu verbessern, die Auflösung des Vertragsverhältnisses zu erleichtern und die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung über die bisher schon durch § 242 BGB gewährten Auskunftsansprüche hinaus zu stärken. Angesichts der Vielfalt der Verwertungsverhältnisse in der Kreativwirtschaft setzt der Entwurf darüber hinaus auf das Instrument der zwischen Urheber- und Verwerterorganisationen vereinbarten „Gemeinsamen Vergütungsregeln“, das in der bisherigen Praxis auf der Grundlage des seit 2002 geltenden Gesetzes nur

bedingt zur Anwendung gekommen ist, und versucht, die Voraussetzungen zum Abschluss solcher Vereinbarungen, die Grundlage zur Bestimmung angemessener Vergütungen in branchenbezogener „Maßarbeit“ legen sollen, zu verbessern. Hierzu gehört auch die Einführung des Instruments der Verbandsklage für den Fall, dass die vereinbarten Regeln von einzelnen Vertragspartnern nicht eingehalten werden. Der Regierungsentwurf wird jedoch nach unserer Auffassung bisher seinem Anspruch nicht gerecht, wie nachstehend dargelegt werden wird, nicht gerecht. Er gibt, wie die Initiative in ihrer Stellungnahme vom 11.4.2016 betont hat, in seiner bisherigen Form den Kreativen „Steine statt Brot“.

I. Anmerkungen und Vorschläge zu den Formulierungen, die den individuellen Anspruch auf angemessene Vergütung stärken sollen

1. Anspruch auf angemessene Vergütung

Der Regierungsentwurf (im Folgenden: RegE) schlägt vor, den § 32 Abs. 2 Satz 2 Referentenentwurf (im Folgenden: RefE) zu streichen: „Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat“. Dieser Satz entsprach im Wesentlichen der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Beteiligungsgrundsatz (vgl. nur: BGH GRUR 2012, 1031 (1035)).

Statt des gestrichenen Satzes soll gemäß Artikel 1, Ziff. 2 RegE lediglich in § 32 das Kriterium „Häufigkeit“ zur (weiteren) Beschreibung der Angemessenheit der Vergütung hinzugesetzt werden.

Unsere Kritik:

Die gestrichene Formulierung diene der auch in der Begründung ausdrücklich betonten Stärkung der Verhandlungsposition des Urhebers bei der Bemessung seiner angemessenen Vergütung. Dies sollte vor allem auch bei der Aushandlung der Konditionen für Buy-out-Verträge gelten. Der im RefE hervorgehobene Grundsatz, dass Urhebern für jede Nutzung ihres Werkes eine angemessene Vergütung zusteht, wird durch den Wegfall im RegE demonstrativ entwertet. Der Vorschlag aus dem RefE zu § 32 Abs. 2 Satz 3 ist auch vor dem Hintergrund der in § 36 Abs. 2 („Gemeinsame Vergütungsregeln“) im RegE vorgesehenen Ergänzung wichtig, nach der eine solche Regelung nicht zustande kommt, wenn die Mitglieder der Vereinigung der Werknutzer einen entgegenstehenden Beschluss fassen. In diesem Fall bleibt der Urheber auf sich selbst gestellt und bedarf der Stärkung seiner Verhandlungsposition in besonderem Maße, wie im RefE ursprünglich richtig vorgesehen.

Das neue unbestimmte Kriterium „Häufigkeit“ ist dagegen nur noch eines von mehreren Bemessungskriterien und kann die gestrichene Formulierung nicht ersetzen, zumal durch die Streichung der Eindruck erweckt wird, dass nunmehr nicht mehr jede Nutzung angemessen vergütet werden muss.

Änderungsvorschlag:

Wir schlagen daher vor, § 32 Abs. 2 wie folgt zu fassen (**Änderungsvorschläge kursiv**):

Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem

entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten *Nutzungsrechte* sowie insbesondere nach Dauer, Zeitpunkt, Häufigkeit *und Ausmaß* der Nutzung unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

2. Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

In § 32d Abs. 1 RegE wird die **Auskunfts- und Rechenschaftspflicht auf den Vertragspartner beschränkt**. In Abs. 2 RegE ist zudem der **Ausschluss der Auskunftspflicht in Fällen vorgesehen, in denen der Urheber einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, bzw. der Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist und zudem dann, wenn die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist.**

Unsere Kritik:

1. Der RegE nimmt mit den Einschränkungen und Ergänzungen in den Abs. 1 und 2 ganze Wirtschaftsbranchen aus der Anwendung der Auskunftspflicht heraus. Das bedeutet z.B. für die Film- und Fernsehbranche, dass den Mitwirkenden im Falle von Auftragsproduktionen der Sender ein **Auskunftsanspruch gegen die Sender nicht** zusteht, wenn ihre Ansprüche auf Vertragspartner, die in den meisten Fällen lediglich Auftragsproduzenten sind, beschränkt werden. Die Sender bestimmen jedoch in den meisten Fällen entscheidend die Konditionen, die dem Vertrag zwischen Produzenten und Urheber zu Grunde liegen, und steuern die Verwertung des Werks.

Der RegE erschwert mit der Änderung in Abs. 1 gerade in den Fällen, in denen Urheber des Anspruchs in besonderer Weise bedürfen, die Erlangung von Informationen zur Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung. Diese sind aber die Grundlage zur Geltendmachung von Nachforderungsansprüchen und auch von Ansprüchen, die sich aus § 32 a („Bestsellerparagraph“) ergeben.

Sie müssen zwingend auch den Fall umfassen, in dem der Vertragspartner des Urhebers (z.B. Auftragsproduzent) Dritten Rechte eingeräumt hat. Nach der Neufassung des RegE ist der Vertragspartner jedoch weder verpflichtet, sich Informationen zur weiteren Nutzung bei diesen Dritten zu beschaffen, noch sind diese auskunftspflichtig.

Die Ergänzungen in Abs. 2 RegE behindern nicht nur zukünftig die Durchsetzung von individuellen Ansprüchen, etwa wenn es um die Bezifferung eines geltend zu machenden Anspruchs von Urhebern geht, sondern auch die verbandsveranlasste AGB-Kontrolle. Denn diese dürfte kaum noch Erfolg haben, wenn der Auskunftsanspruch in der beabsichtigten Form ausgeschlossen wird.

2. Der Auskunftsanspruch soll im RegE den Urhebern nicht nur bei untergeordneten Beiträgen zu **Werken** genommen werden. Vielmehr sollen auch untergeordnete Beiträge zu „Produkten“ oder „Dienstleistungen“ vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen werden. Alle für Urheber wirtschaftlich interessanten Branchen leben aber von „Produkten“ und /oder „Dienstleistungen“. Die Begriffe werden im Gesetzentwurf nicht präzisiert, sondern offensichtlich nur in ihrer allgemeinen Bedeutung verwendet.

Daher muss davon ausgegangen werden, dass der RegE das Ziel verfolgt, die Schwellen für Auskunftsansprüche besonders hoch anzusetzen und damit den größten Teil der Urheber aus dem Anwendungsbereich der Norm herauszunehmen. Zu befürchten ist, dass damit ein erheblicher Teil von Urhebern von Werken für die periodische Presse, die Nachrichtenagenturen, den Rundfunk, den Film oder

auch andere Branchen vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen werden.

Mit der Ausnahme für Urheber von Computerprogrammen verlieren auch Autoren elektronischer Spiele ihren Auskunftsanspruch.

Die Ausnahmeregelung wird in der Praxis dazu führen, dass Folgenutzungen und Nutzungen in anderen Medien – über deren gesonderte Vergütung wegen der Streichung von § 32 Abs. 2 nicht mehr verhandelt werden muss – nicht mehr überprüft werden können.

Die im RegE enthaltenen Formulierungen sind deshalb geeignet, die Situation der Urheber gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 242 BGB) sogar noch zu verschlechtern. Wenn zukünftig der Auskunftsanspruch schon nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) ausgeschlossen ist, wird er den Urhebern auch nach BGB-Grundsätzen verwehrt werden können. Der Entwurf weist im Wortlaut der Begründung (Fotograf im Verhältnis zum Verleger eines Fotobuches) genau in diese Richtung.

Die Initiative Urheberrecht erhebt zwar nicht die Forderung, dass der gesetzliche Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch so formuliert sein muss, dass dem Verwerter vor allem Kosten und bürokratischer Aufwand entstehen. Der Anspruch muss aber für alle Urheber so durchsetzungsstark ausgestaltet sein, dass der Beteiligungsgrundsatz in der Praxis tatsächlich verwirklicht werden kann.

Wir schlagen deshalb vor, in Anlehnung an den Referentenentwurf zu formulieren:

§ 32d Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

(1) Der Urheber kann von seinem Vertragspartner oder einem Dritten, für den der Vertragspartner das Werk wirtschaftlich hergestellt hat, einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile verlangen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit

- 1. die Inanspruchnahme des Vertragspartners unverhältnismäßig ist**
- 2. die Rechte nach § 32 Abs. 3 S. 3 eingeräumt wurden (d.h. unentgeltliche Einräumung einfacher Nutzungsrechte)**

(3) Die Bestimmungen zu Miturhebern (§ 8) und zu Urhebern verbundener Werke (§ 9) sind anzuwenden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(5) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung bleiben unberührt.

Soweit Auskunftsansprüche Computerprogramme betreffen, würden wir einer entsprechenden Erweiterung der Bereichsausnahme in § 69 a Abs. 5 zustimmen, die die Geltendmachung dieser Ansprüche ausschließt.

Die Formulierung könnte lauten:

§ 69a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „(6) Die Vorschriften der §§ 32d und 40 a finden auf Computerprogramme keine Anwendung,“

3. Rückrufrecht / Recht zur anderweitigen Verwertung, § 40 a

Der Regierungsentwurf beschränkt das Recht zur anderweitigen Verwertung nach 10 statt bisher 5 Jahren auf Verwertungsverträge mit pauschaler Vergütung und schließt damit die Verträge mit individuell vereinbarter differenzierter Vergütung vom Rückruf aus. Er sanktioniert zudem erstmals Total-Buyout-Verträge.

Unsere Kritik:

1. Die Einführung eines Rückrufrechts sollte die Praxis beenden, nach der in vielen Verträgen noch immer die Einräumung für einen überlangen Zeitraum die Regel ist, nämlich für die Restlebenszeit des Urhebers zuzüglich siebzig Jahre gesetzliche Schutzfrist, also in der Regel mehr als 100 Jahre. Diese lange Vertragslaufzeit ist längst nicht mehr praxisnah. Der RegE verfehlt dieses Ziel deutlich.

Zunächst ist zu kritisieren, dass das Rückrufrecht auf Verwertungsverhältnisse bei pauschaler Vergütung beschränkt werden soll. Eine sachliche Begründung ist gegenüber dem RefE nicht ersichtlich. Die Änderung setzt allein Interessen der Verlage, der Rundfunkunternehmen und anderer Verwerter um.

Sie führt damit zu einer deutlichen und nach außen dokumentierten Schlechterstellung der Urheber gegenüber dem RefE..

Fraglich ist schon, ob dem Urheber aus dem „Recht zur anderweitigen Verwertung“, ausgestaltet als einfaches Nutzungsrecht überhaupt Nutzen erwachsen kann. Solange der ursprüngliche Vertragspartner, der sein Nutzungsrecht gegen eine Pauschalvergütung erworben hat, ohne weitere Zahlung wegen des bei ihm verbleibenden einfachen Nutzungsrechts weitere Nutzungen nach Belieben vornehmen kann, ist er damit gegenüber jedem anderen, der beim Urheber ein einfaches Nutzungsrecht erwerben will, im Vorteil. Auch der Urheber wird damit in eine schlechte Verhandlungsposition gebracht, weil er nur ein einfaches Recht anbieten kann. Ein derartig tiefgehender Eingriff in die Vertragsfreiheit und die Eigentumsposition des Urhebers dürfte kaum verfassungsrechtlichen Prüfungen standhalten.

Diese Änderung des Referentenentwurfs geht auch deshalb zu weit, weil im Vorfeld von den Verlegern nicht das Rückrufrecht als solches, sondern nur die kurze Frist von 5 Jahren kritisiert worden war, die der RegE nun verlängert.

Erschwerend kommt hinzu, dass nun auch dieses eingeschränkte Rückrufrecht gemäß Abs. 3 noch vertraglich abbedungen werden kann, u.a. wenn es gemäß Ziff. 1 um einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem

Werk, einem Produkt oder eine Dienstleistung geht oder gemäß Ziff. 3 der Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist.

Mit dieser Ergänzung würden Buy-out-Verträge erstmals gesetzlich sanktioniert.

2. Zu § 40a Abs. 3 RegE gelten im Übrigen die zuvor unter 2) dargestellten Argumente in Bezug auf die Begriffe „Produkt“ und „Dienstleistung“, soweit nunmehr geregelt werden soll, dass abweichend von Absatz 1 der Urheber bei Vertragsschluss in diesen Fällen ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen kann.

Dies wird dazu führen, dass in erheblichem Ausmaß die bisherige Praxis von Pauschalverträgen mit zeitlich grenzenloser Einräumung oder Übertragung der Rechte gegen geringe Vergütungen, wie sie z.B. von der Presse, Teilen des Rundfunks oder auch Nachrichtenagenturen angewandt wird, nicht nur nicht beendet, sondern im Gegenteil noch gesetzlich als „Vorbild“ etabliert wird.

In der Praxis werden Verwerter entgegen der ursprünglichen Intention des Referentenentwurfs dabei verbleiben, sich alle Rechte pauschal und bis zum Ende der Schutzfrist einräumen zu lassen, nach dem RegE aber zukünftig mit „dem Segen“ des Gesetzgebers.

Zusätzlich wird auch mit dieser Änderung die geltende Rechtslage zuungunsten der Urheber noch verschlechtert, weil auch hier der Schutz der Urheber durch Verbandsklagen gegen unangemessene AGB wie beim Auskunftsrecht unmöglich gemacht oder doch wenigstens erheblich erschwert werden. Nach den im RegE vorgesehenen gesetzlichen Regelungen würde allein deshalb zukünftig einer entsprechenden AGB-Klage seitens eines Urheberverbandes der Erfolg wohl versagt werden. Das Verhältnis von § 40a zu § 38 Abs. 1 und Abs. 3 (Aufnahme von Werken in Sammlungen) bleibt ungeklärt.

Unser Vorschlag:

Die Änderungen sollten bis auf die Verlängerung der Frist auf 10, ggf. 15 Jahre zurückgenommen werden. Die Initiative Urheberrecht unterbreitet daher folgenden Formulierungsvorschlag:

§ 40a Rückrufrecht bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts

(1) Hat der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, ist er berechtigt, das Nutzungsrecht nach Ablauf von zehn / fünfzehn Jahren zurückzurufen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn da Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. § 38 bleibt unberührt.

(2) Frühestens fünf Jahre nach dem in Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt können die Vertragsparteien die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung erstrecken.

- (3) Abweichend von Abs. 1 kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, wenn**
- 1. es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt,**
 - 2. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Geschmacksmuster bestimmt ist**
- (4) Von den Absätzen 1 – 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.**

Entsprechend sollte § 41 geändert werden:

§ 41 wird wie folgt geändert:

a. die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht für einen unangemessen langen Zeitraum nicht oder unzureichend aus, so kann der Urheber das Nutzungsrecht zurückrufen. Der Rückruf ist ausgeschlossen, wenn dem Urheber zuzumuten ist, die Ursachen für die Nichtausübung zu beseitigen.

(2) Der Zeitraum nach Abs. 1 Satz 1 ist jedenfalls dann unangemessen lang, wenn das Nutzungsrecht zwei Jahre weder ausgeübt noch die Nutzung vorbereitet wurde. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt der Zeitraum drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr. Der Zeitraum beginnt frühestens mit der Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung.

b. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Als Ausübung des Nutzungsrechts gilt nach Ankündigung des Rückrufs nur eine solche, die der bei Vertragsschluss vorausgesetzten Ausübung und deren Investitionsaufwand entspricht.

c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

4. Urheber und ausübende Künstler in befristeten Beschäftigungsverhältnissen

Die Begründung zu Nummer 2 des RegE verweist im Zusammenhang mit § 32 im letzten Absatz auf die geringere Schutzbedürftigkeit von Urhebern und ausübenden Künstlern in Arbeitsverhältnissen (S. 24 RegE). Diese Begründung ist missverständlich, weil sie übersieht, dass gerade im Kulturbereich zahlreiche befristete Arbeitsverhältnisse begründet werden, z.B. in der Film- und Fernsehproduktion. Die Beschäftigten in diesen Arbeitsverhältnissen sind ebenso schutzbedürftig wie Selbständige, könnten jedoch zukünftig benachteiligt werden, wenn die Begründung in der derzeitigen Form Bestand hat.

Wir schlagen deshalb vor, die Begründung zu ändern, um diese Beschäftigten nicht schlechter zu stellen.

Die Begründung sollte lauten:

Wird ein Werk in Erfüllung der Verpflichtungen aus einem unbefristeten Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen, wird eine Pauschalvergütung – in Form des Arbeitsentgeltes oder der Besoldung – in der Regel schon durch § 43 letzter Halbsatz UrhG ermöglicht. Der Arbeitnehmer oder Beamte wird hier unabhängig von der Verwertbarkeit seines Werkes, aber abhängig vom Inhalt des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bezahlt. Er trägt insoweit kein wirtschaftliches Risiko und es ist im Rahmen eines solchen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses daher nicht erforderlich, seine geschützte Leistung nutzungsabhängig zu vergüten. Hat er über seine Arbeitsverpflichtung hinausgehende Rechte eingeräumt, gilt § 43 erster Halbsatz.

II. Anmerkungen und Vorschläge zu Regelungen, die Gemeinsame Vergütungsregeln betreffen

1. § 36 Gemeinsame Vergütungsregeln

Der Regierungsentwurf präzisiert in § 36 Abs. 2, welche Organisationen von Urhebern und Verwertern als ermächtigt gelten, gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen. Sie will dem Umstand Rechnung tragen, dass Urheberorganisationen aufgrund des geltenden Rechts in bestimmten Bereichen – z.B. in Bezug auf Auftragsproduktionen des öff.-rechtl. Rundfunks – auf Schwierigkeiten stießen, mit den wirtschaftlich bestimmenden Sendern in Verhandlungen zu treten. Prozesse waren die Folge.

Wir schlagen deshalb vor, in der Logik der Erweiterung der Auskunftsansprüche auf die wirtschaftlich bestimmenden Verwerter – siehe oben die Ausführungen zu § 32 d Abs. 1 – auch diese Unternehmen zu verpflichten, sich an Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln zu beteiligen.

Unser Vorschlag:

§ 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss. Werknutzer im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist auch ein Dritter, für den der Vertragspartner des Urhebers das Werk wirtschaftlich herstellt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.

Wir halten im Übrigen unseren Standpunkt aufrecht, dass die Wirkung eines Schlichtungsverfahrens gesteigert werden würde, wenn das Ergebnis des Verfahrens selbst bei Ablehnung durch eine Seite auf Antrag der anderen Seite nach Prüfung der Angemessenheit durch ein Gericht festgestellt werden und damit Verbindlichkeit erhalten könnte.

Zur Umsetzung schlagen wir folgende Formulierung vor:

Absatz 5: Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 129 VGG zuständigen OLG im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütung und anderen Mindestbedingungen stellen.

2. Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln - § 36 b

Wir sind der Auffassung, dass der Unterlassungsanspruch des § 36 b sinngemäß auch gegen solche Verwerter anwendbar sein sollte, die zwar in Bereichen tätig sind, in denen gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen wurden, den vertragschließenden Verbänden jedoch nicht beigetreten oder aus ihnen ausgetreten sind, als diese Verbände Vergütungsregeln vereinbarten. Diese Verwerter haben sich dadurch Wettbewerbsvorteile verschafft. Ihr Verhalten ist geeignet, das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln insgesamt zu schädigen.

Wir schlagen deshalb vor, in Erweiterung von § 36 b RegE derartige Verwerter in den Anwendungsbereich der Unterlassungsklagen einzubeziehen und gleichzeitig in Abs. 2 eine redaktionelle Klarstellung in Bezug auf die Anwendbarkeit des UWG vorzunehmen.

Unser Vorschlag:

„§ 36b Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er

1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder

2. die gemeinsamen Vergütungsregeln von Branchenverbänden aufgestellt wurden.

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.

(2) Auf das Verfahren sind (*Streichung Verweis auf § 8 Abs. 4*) § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.

6. Juli 2016

Prof. Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht

In der Initiative Urheberrecht arbeiten über 35 deutsche Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen vertreten.

Rückfragen:

Initiative Urheberrecht | Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung

Mohrenstraße 63 | D-10117 Berlin

+49 (0) 30 2091 5807 | +49 (0)160 90 95 40 16

katharina.uppenbrink@urheber.info | www.urheber.info

1. Juli 2016

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung (BT-Drs. 18/8625)

und zum

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Urheberinnen und Urheber stärken - Urhebervertragsrecht reformieren - (BT-Drs. 18/7518)**

A. Zusammenfassung

1. Der Regierungsentwurf (BT-Drs. 18/8625) und der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gehen zu Recht davon aus, dass eine gestörte Vertragsparität zwischen Kreativen und Verwertern in vielen Fällen zu unangemessenen Vertragsgestaltungen (z. B. Total-Buy-outs) führt.
2. Der Regierungsentwurf und der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen weisen zu Recht darauf hin, dass die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 mit der gesetzlichen Verankerung des Anspruchs auf angemessene Vergütung und der gesetzlichen Schaffung des Instruments der gemeinsamen Vergütungsregeln die Erwartungen des Gesetzgebers nicht vollständig erfüllt hat.

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

3. Der Regierungsentwurf will die individualrechtliche Stellung von Urheberinnen und Urhebern sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstlern¹ stärken, in dem der Grundsatz der angemessenen Vergütung für jede Nutzung durch die Formulierung „Häufigkeit“ der Nutzung betont wird und ein gesetzlicher Auskunftsanspruch, ein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung von gemeinsamen Vergütungsregeln sowie ein Recht zur anderweitigen Verwertung in bestimmten Fällen eingeführt wird.
4. Der Regierungsentwurf beabsichtigt, die Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln zu stärken. Verbänden der Urheber, die gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt haben, soll die Möglichkeit der Unterlassungsklage eingeräumt werden, jedenfalls bei Verstößen gegen diese gemeinsamen Vergütungsregeln durch Mitglieder von Verwerterverbänden bzw. einzelnen Verwertern, die ihrerseits an der Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln beteiligt waren.
5. Die vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Instrumente zur Beseitigung der beschriebenen Defizite zur Durchsetzung vertragsrechtlicher Positionen und zur Stärkung der Vertragsparität seitens der Urheber, sind grundsätzlich geeignet, die erkannten Defizite zu beseitigen, greifen aber nicht in allen notwendigen Fällen.
6. Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen wären deutlich besser geeignet, die vertragsrechtliche Stellung aller Urheber effektiv zu verbessern.
7. Der Regierungsentwurf unterbreitet einige Vorschläge, die die rechtliche Position der Urheber gegenüber dem geltenden Rechtszustand noch verschlechtern könnten.
8. Der Regierungsentwurf bildet den Beteiligungsgrundsatz, wie er in der Rechtsprechung des BGH für die Fragen der Vergütung entwickelt wurde, nur unvollkommen ab.
9. Der Regierungsentwurf sieht einen grundsätzlich erfreulichen gesetzlichen Auskunftsanspruch vor, schließt ihn jedoch gleichzeitig für eine Vielzahl von Fällen aus. Zudem wird das Verhältnis zum bisherigen nebenvertraglichen Auskunftsanspruch nicht geklärt.

¹ Im Folgenden sind mit dem Wort Urheber jeweils Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler gleichermaßen gemeint.

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

10. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen zum Recht der gemeinsamen Vergütungsregeln können teilweise die Aufstellung kollektivrechtlicher Branchenlösungen gefährden und reduzieren damit letztlich die Möglichkeit, vertragsrechtliche Standards für Branchen im Interesse der Urheberinnen und Urheber zu setzen.

B. Stellungnahme

I. Sachverhalt

Ziel der Urhebervertragsrechtsreform von 2002 war es erklärtermaßen, die vertragrechtlichen Bedingungen für Urheber deutlich zu verbessern, damit das dem Urheberrecht innewohnende Prinzip, ihnen angemessene Vergütungen für die Rechteeinräumung und die Nutzung ihrer Werke zu ermöglichen, nicht nur auf dem Papier stehen bleibt. Dazu verankerte der Gesetzgeber dieses Prinzip als gesetzliches Leitbild im Urheberrechtsgesetz², schuf Ansprüche auf Anpassung von Verträgen, wenn die vereinbarte Vergütung nicht der angemessenen entspricht und gab den Branchenverbänden das Instrumentarium und den Auftrag gemeinsamer Vergütungsregeln zur Schaffung von Maßstäben zur angemessenen Vergütung an die Hand. Bewusst verzichtete der Gesetzgeber auf Instrumente zur Durchsetzung solcher Regeln, weil er den Zusagen der Verleger wie anderer Verwerter vertraute, sie würden sich freiwillig an die zugunsten der Urheber geschaffenen Vorschriften halten.³

In der seit dem Inkrafttreten der Reform von 2002 vergangenen Zeitspanne von mehr als einer Dekade haben sich die vergütungsrelevante und die übrige vertragsrechtliche Lage für die journalistischen Urheberinnen und Urheber, insbesondere für die freien Journalistinnen und Journalisten nicht verbessert.⁴

² Vgl. BT-Drs. 14/8058, S. 18

³ Vgl. BT-Plenarprotokoll 14/213, S. 21125

⁴ Die Beschreibung der Lage beschränkt sich im Folgenden auf die der Journalistinnen und Journalisten. Sie kann aber in vielen Fällen beinahe deckungsgleich auf fast alle andere Kreativbereiche übertragen werden, vgl. BT-Drs. 18/8625, Begründung, S. 14 f

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

1. Einkommenssituation freier Journalisten

Die Einkommenssituation und die Arbeitsbedingungen freiberuflicher Journalisten hat der DJV seit 1998 regelmäßig kontinuierlich repräsentativ erhoben bzw. untersuchen lassen⁵. Sie stellt sich seit dem wie folgt dar:

1.1 Einkommen im Vergleich

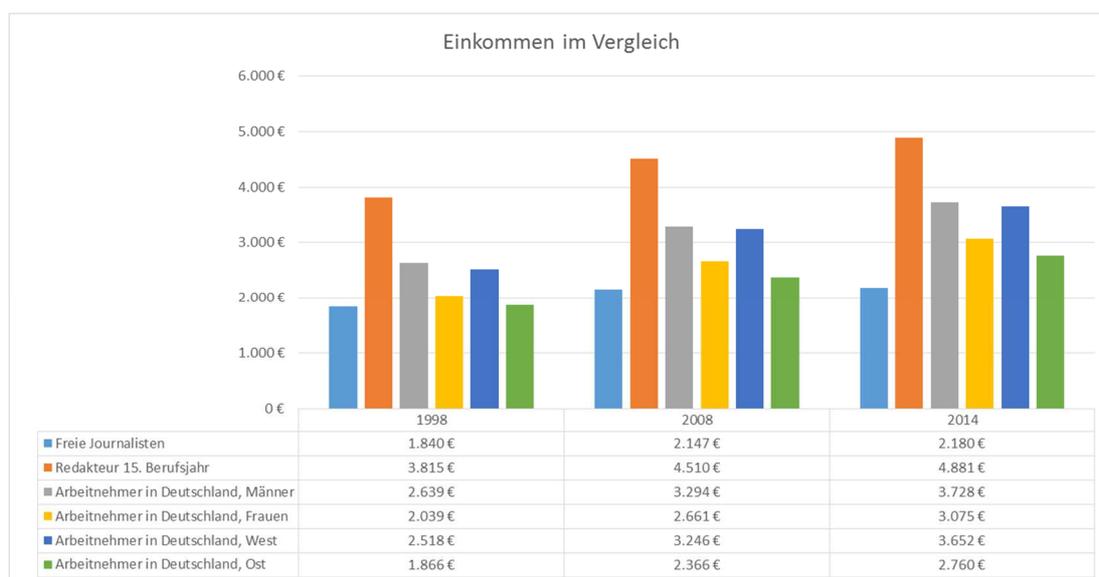


Tabelle 1

Das Einkommen der freien Journalisten hat sich seit nunmehr siebzehn Jahren gegenüber den allgemeinen Einkommensentwicklungen nicht positiv verändert. Es liegt beim Vergleich der durchschnittlichen Einkommen nach wie vor am unteren Ende der Tabelle (vgl. Tabelle 1). Unter Berücksichtigung der Inflationsrate⁶ in dem genannten Zeitraum ist die Einkommensentwicklung sogar negativ.

⁵ Vgl. www.djv.de/Info/Freie/Honorare/Umfragen 2014, 2008 und 1998

⁶ Vgl. <http://www.inflation-deutschland.de/inflation-historisch.html>: Durchschnittlich rechnerisch 1,47 Prozent per anno zwischen 1998 und 2014, Quelle: Statistisches Bundesamt, Lange Reihe, Stand 2014.

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

1.2 Onlinevergütung und Vergütung für Mehrfachnutzung

Im selben Zeitraum wurde das Urhebervertragsrecht geändert, ohne dass die Änderungen nachhaltige Wirkungen hinsichtlich des durchschnittlichen Einkommens entfaltetten. Vor allem aber wurden und werden seit dem deutlich mehr Rechte durch Verwerter wahrgenommen, so werden Texte und Bilder auch online genutzt. Auch dies hatte keinen positiven Effekt auf die Einkommen der Urheber, wie Tabelle 2 zeigt:

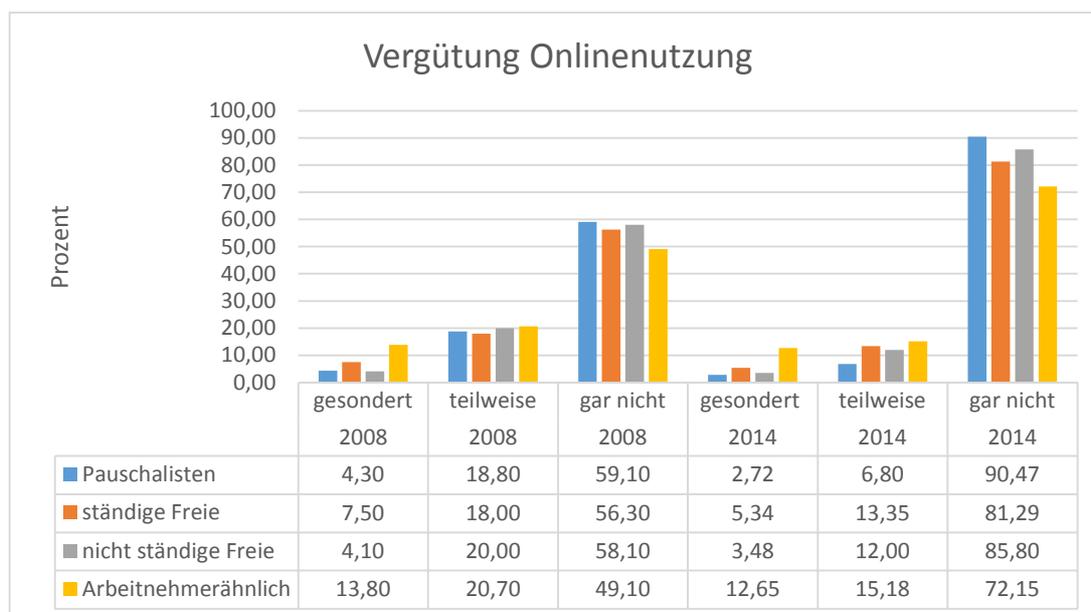


Tabelle 2

Ebenso wie bei der ganz überwiegend nicht gesondert oder durch höhere Honorare vergüteten zusätzliche Onlinenutzung zeigt sich das Bild, wenn die Vergütung von mehrfachen Nutzungen durch Verwerter betrachtet wird. Nach den vorliegenden Zahlen wird nur ein verschwindend geringer Teil der Werke der hauptberuflichen freien Journalisten zusätzlich vergütet, wenn Verlage oder Rundfunkunternehmen mehrfache Nutzungen vornehmen oder sich dafür die Rechte einräumen lassen. Das zeigt Tabelle 3:

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

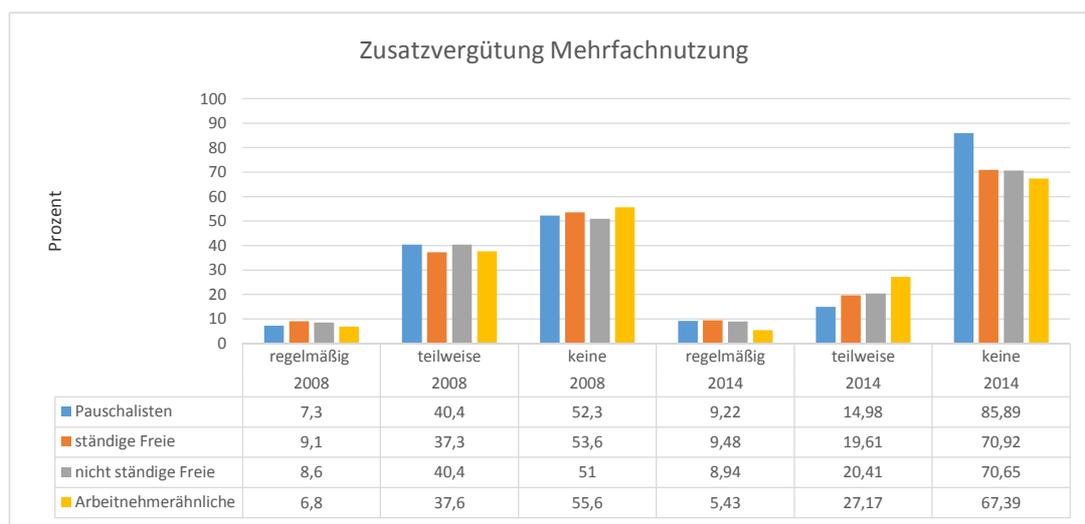


Tabelle 3

Mehr als zwei Drittel aller freien Journalistinnen und Journalisten bekommen weder die heute obligatorische Onlinenutzung zusätzlich bezahlt, noch werden sie an Erlösen aus der Verwertung ihrer Werke oder aufgrund sonstiger mehrfacher Nutzung beteiligt. Lediglich bei den arbeitnehmerähnlichen Personen im Rundfunk zeigt sich hinsichtlich der Onlinenutzung und – abgeschwächt – bei der Mehrfachverwertung ein etwas anderes Szenario. Das dürfte der Tatsache geschuldet sein, dass sich etliche Rundfunkanstalten durch Tarifvertrag verpflichtet haben, sowohl Onlinenutzungen gesondert (mit einem Satz von 4,5 % des Ersthonorars) zu bezahlen, wie Erlösbeteiligungen auszukehren und ggfs. auch Wiederholungen erneut zu honorieren.⁷

1.3 Einkommen nach Mediengattung

Nach wie vor wird im Zeitungsbereich unterdurchschnittlich bezahlt. Gleichzeitig beanspruchen Tageszeitungen wie alle anderen Verwertungsunternehmen so gut wie alle Rechte für sich, in der Regel allerdings, ohne eine gesonderte Honorierung zusätzlich vorzusehen oder zu vereinbaren. Die Tabelle 4 zeigt die Bruttoverdienste nach Mediengattungen aus der Umfrage 2014 auf:

⁷ Allerdings sei hier angemerkt, dass die vereinbarten 4,5% seit 2003 nicht mehr weiter entwickelt werden konnten, obwohl seitdem der Onlinenutzung im Rundfunk, sei es z.B. per Podcast oder per Mediathek, eine wesentliche höhere Nutzungsintensität zu eigen ist.

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

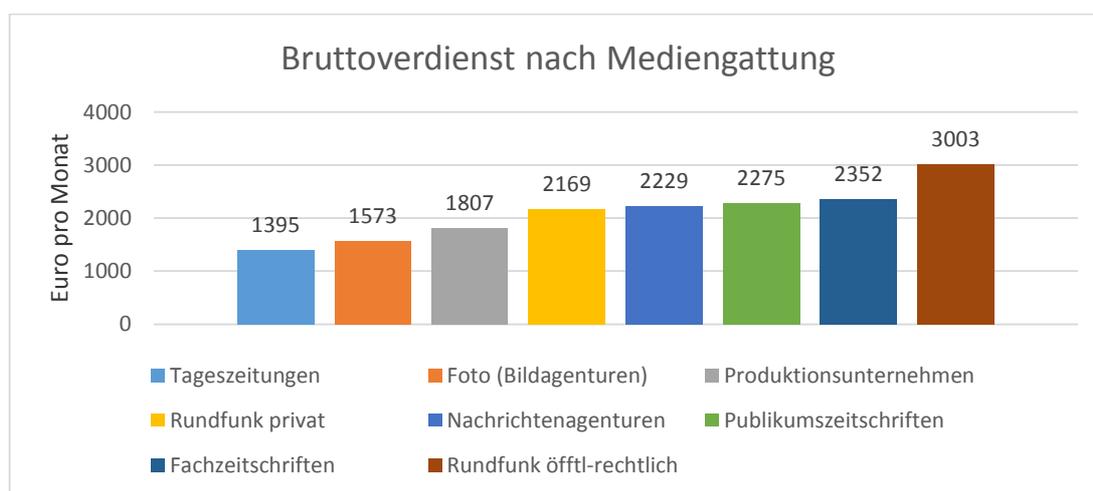


Tabelle 4

In der Tabelle kommt deutlich zum Ausdruck, welchen Stellenwert tarifvertragliche oder vergleichbare kollektive Regelungen haben können, um zu angemessenen Honorarbedingungen zu kommen. Während der öffentlich-rechtliche Rundfunk weitgehend tariflichen Regelungen für die freien arbeitnehmerähnlichen Personen unterliegt und die urheberrechtlichen Vorschriften im Bereich der Eigenproduktionen der Sender für die freien Urheber den Charakter von gemeinsamen Vergütungsregeln haben, fehlen diese in den anderen Medienbereichen fast vollständig, bzw. sind nur schwach ausgebildet oder leiden unter einem Durchsetzungsdefizit.

2. Vertragssituation

2.1 Tageszeitungen

Mit dem BDZV als Branchenverband der Tageszeitungen in Deutschland hat der DJV gemeinsam mit der dju in ver.di 2010 gemeinsame Vergütungsregeln für die Textbeiträge freier hauptberuflicher Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen aufgestellt. Durch Schlichterspruch kamen 2013 auch Vergütungsregeln für die Fotonutzung durch Tageszeitungen hinzu. Während der BDZV für die Verhandlungen über Textbeitragshonorierungen die Vollmacht fast aller wesentlichen Landesverbände hatte, verweigerten etliche Verlage die Anerkennung des Schlichtungsergebnisses für die Fotonutzung. Weniger als einhundert Verlage⁸ erkannten das Ergebnis als für sie verbindlich an. Die Durchsetzung der mit dem BDZV vereinbarten gemeinsamen

⁸ Von 329 Verlagen als Herausgeber von Tageszeitungen, vgl. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/36376/umfrage/anzahl-von-tageszeitungen-in-deutschland-seit-1965/>

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Vergütungsregeln gestaltet sich bis heute als sehr mühseliges Unterfangen. Nach wie vor weigern sich erhebliche Teile der Mitgliedschaft des BDZV, die für sie mit aufgestellten Regeln in ihren Häusern umzusetzen. Bis heute müssen Verlage immer wieder verklagt⁹ und gerichtlich gezwungen werden, angemessene Honorare zu zahlen. Immer wieder werden allein über den Rechtsschutz des DJV mehr als zwei Dutzend Gerichtsverfahren parallel geführt, um Freien zu ihrem Recht auf angemessene Vergütung zu verhelfen. Indem die Verlage sich entweder weigern, die Regeln anzuwenden, sie unterlaufen oder gegenüber ihren freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gar mit dem Abbruch der Vertragsbeziehungen arbeiten, enthalten sie den Urhebern deren angemessene Vergütung vor.

Die Honorardifferenzen, die zur angemessenen Vergütung im Sinne der gemeinsamen Vergütungsregeln i.V.m. §§ 32, 36 UrhG fehlen, schätzt der DJV auf der Grundlage der bisher durch Gerichtsurteile zugesprochenen Nachhonorare auf branchenweit mehrere hundert Millionen Euro¹⁰ seit 2010. Der DJV kann hier nicht alle Honorarunterschreitungen im Vergleich zu den gem. Vergütungsregeln darstellen. Im Fall BGH GVR Tageszeitungen I¹¹ wurde das angemessene Honorar um ca. 32 % unterschritten, im Fall BGH GVR Tageszeitungen II¹² waren es sogar mehr als ca. 40 %, die das gezahlte Honorar hinter dem angemessenen zurückblieb. In nicht wenigen weiteren Fällen bleibt das Honorar um deutlich mehr als 50 % gegenüber dem nach den gemeinsamen Vergütungsregeln angemessenen zurück.

2.2 Zeitschriften

Für den Zeitschriftenbereich wird von dort tätigen Journalistinnen und Journalisten zunehmend berichtet, dass Honorare immer weiter gekürzt werden. Auch in diesem Bereich werden von den Freien immer weitergehende Rechteeinräumungen zur Nutzung eingefordert, ohne dass sich das zugunsten der Journalisten in jedem Fall auswirkt. Z. B. werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Gruner und Jahr

⁹ Vgl. nur BGH GRUR 2016, 67 ff, - GVR Tageszeitungen I - ; BGH GRUR 2016, 62 ff, - GVR Tageszeitungen II -

¹⁰ Der Schätzung liegt die Annahme zu Grunde, dass lediglich 10000 freie Journalistinnen und Journalisten regelmäßig für Tageszeitungen arbeiten und diese jeweils durch die Nichtanwendung der gemeinsamen Vergütungsregeln mindestens ca. 5000 Euro jährlich verlieren., vgl. auch OLG Hamm, I-4 U 128/14; OLG Karlsruhe GRUR-RR 2015, 365 ff, - Freier Journalist - ; BGH GRUR 2016, 67 ff, - GVR Tageszeitungen I - ; BGH GRUR 2016, 62 ff, - GVR Tageszeitungen II -

¹¹ Vgl. BGH GVR Tageszeitungen I (Fn. 6), Rdn. 1 bis 5

¹² Vgl. BGH GVR Tageszeitungen II (Fn 6), Rdn. 1 bis 6

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

nur in seltenen Fällen für die Mehrfachverwertung gesonderte Honorare vorgesehen, gleichzeitig sind die Honorare in diesem Verlag in den letzten Jahren nach Berichten von DJV-Mitgliedern um mehr als 40 % gedrückt worden. In anderen Verlagshäusern stellt sich die Situation nicht grundsätzlich anders dar.

Seit 2003 verhandelt der DJV gemeinsam mit der dju in verdi mit dem Branchenverband der Zeitschriftenverlage, dem VDZ, über gemeinsame Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Zeitschriften. Die ungewöhnliche Dauer dieser Verhandlungen, deren Ende auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ist nur zu einem kleinen Teil der Tatsache geschuldet, dass der Markt der Zeitschriften in Deutschland ungewöhnlich vielfältig ist. Daher sind angemessene Vergütungen nur unter Berücksichtigung dieser Vielfalt zu finden. Die wesentliche Ursache für die überlange Verhandlungsdauer ist jedoch vielmehr darin zu finden, dass die Verlage alle Möglichkeiten nutzen, gemeinsame Vergütungsregeln nicht vereinbaren zu müssen. So werden z. B. Honorarvorstellungen in die Verhandlungen eingebracht und zur Diskussion gestellt, die sich an einem völlig anderen Markt, dem der Tageszeitungen, orientieren. Die Urheberverbände haben mehrfach geprüft, ob ein Schlichtungsverfahren zu einem Ergebnis führen würde, haben jedoch wegen der Widerrufsmöglichkeit nach § 36 Abs. 4 UrhG davon letztendlich immer wieder Abstand genommen, weil nicht zu erwarten steht, dass ein Schlichtungsverfahren zu einem unwidersprochenen Ergebnissen führt.

2.3 Rundfunk

Die freie journalistische Arbeit im Rundfunk ist einerseits, nämlich im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, geprägt durch tarifvertragliche Regelungen zum Urheberrecht, soweit arbeitnehmerähnliche Personen (§12a TVG) betroffen sind. Tarifliche Regelungen gibt es insoweit beim Deutschlandradio sowie beim BR, MDR, NDR, SWR, WDR und beim ZDF. Die tariflichen Regeln datieren in ihren aktuellen Fassungen von 2001 bis 2006 und sehen eine umfangreiche Rechtseinräumung für die Bedürfnisse einer Rundfunkanstalt sowie für außerrundfunkmäßige Rechte vor. Unterschieden werden Verträge, die zu Wiederholungshonoraren führen und Verträgen (vor allem im aktuellen Bereich), die Wiederholungsvergütungen nicht vorsehen. Die Wiederholungsvergütungen sind für Urheber zwischen 50 und 75 Prozent des Ersthonorars angesiedelt, sie liegen darunter, wenn die Wiederholungen lediglich in Teilbereichen des Sendegebiets erfolgen. Für Leistungsschutzberechtigte liegen die Wiederholungsvergütungen bei ca. 20 Prozent. Für alle Vertragsarten sind zusätzliche Online-nutzungsentgelte in Höhe von 4,5 % des Ersthonorars für einfache Onlinenutzungen

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

vorgesehen¹³. Ebenfalls für alle Vertragsarten sind Erlösbeteiligungen vereinbart, sie betragen 35 % der (definierten) Nettoerlöse für alle beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigte und werden zwischen diesen Gruppen hälftig geteilt. Die Aufteilung nach Köpfen erfolgt auf der Grundlage des Ersthonorars. Mit nicht tarifgebundenen Freien dürfen die tarifgebundenen Rundfunkanstalten keine schlechteren Urheberbedingungen vereinbaren, dazu haben sie sich im jeweiligen Tarifvertrag schuldrechtlich verpflichtet. Den Tarifverträgen kommt insoweit auch die Funktion einer gemeinsamen Vergütungsregel zu.

In den anderen Rundfunkanstalten gelten so genannte Honorarbedingungen, also AGB, die sich an den tariflichen Regelungen der oben genannten Anstalten orientieren, ohne allerdings das System der Wiederholungsvergütungen und Erlösbeteiligungen (vollständig) zu übernehmen.

Im journalistischen Arbeitsfeld ist zudem in allen Rundfunkanstalten eine Tendenz zu Pauschalverträgen festzustellen. Diese haben zur Folge, dass Ansprüche, die an die Erstellung eines Werkes geknüpft sind, nur schwer geltend gemacht werden können, weil die Bestimmung dazu, der wievielte Teile einer Pauschale für die Erstellung des Werkes zugrunde zu legen ist, oftmals kaum möglich ist.

In den privaten Rundfunkunternehmen, seien es Fernseh- oder Hörfunksender, wird im Urheberrecht andererseits ganz überwiegend mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen gearbeitet. Wiederholungsvergütungen für Journalisten sind hier ebenso unbekannt, wie Erlösbeteiligungen. Die Rechtseinräumung umfasst alle nur erdenklichen Rechte bis zum Ablauf der Schutzfrist. Ganz überwiegend wird mit Total-Buy-Out-Verträgen gearbeitet, Wiederholungsvergütungen, gesonderte Onlinevergütungen oder Erlösbeteiligungen sind bis auf wenige Ausnahmen¹⁴ unbekannt.

2.4 Foto und Agenturen

Hinsichtlich der Fotojournalistinnen und Agenturjournalisten gilt das zu 2. 1) bis 2. 3) Ausgeführte entsprechend, soweit die Situation in privaten Medienunternehmen dargestellt ist.

¹³ Vgl. dazu Fn. 7

¹⁴ So konnten nach einzelnen Bestsellerklagen für SchauspielerInnen und RegisseurInnen gemeinsame Vergütungsregeln mit der ProSiebenSat.1 Media SE aufgestellt werden.

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

2.5 Arbeitnehmer

Die journalistischen Arbeitnehmer sind überwiegend tariflich gebunden. Die Tarifverträge sehen dem § 43 UrhG Rechnung tragende Rechtseinräumungen vor. In den Tarifverträgen für Tageszeitungen, Zeitschriften und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind Erlösbeteiligungsregeln vorgesehen, soweit eine Nutzung außerhalb der vom Arbeitsvertrag umfassten betrieblichen Zwecke stattfindet.

3. Blacklisting

3.1 Direkter Druck

Das Phänomen des Blacklisting ist in allen Medienberichten verbreitet, allerdings in einigen Mediengattungen ausgeprägter, als in den übrigen. Es lässt sich in der direkten Variante am besten durch drei Zitate beschreiben. Die zitierten Schreiben erfolgten, als die Betroffenen ihre Rechte nach den gemeinsamen Vergütungsregeln Tageszeitungen (siehe oben) geltend machten:

1) *Sehr geehrte ...,
die Summe ist für die Abrechnung (...) angewiesen, die Zusammenarbeit mit (...).
damit dann beendet.“*

2) *Sehr geehrte ...,
"Haben Sie Dank für Ihr großzügiges Angebot, auf das wir leider nicht zurückgreifen
können. Ich wünsche Ihnen für Ihre berufliche Zukunft alles Gute."*

3) *„Sehr geehrte ...,
Bitte seien Sie sich im Klaren, daß wir in Zukunft nicht mehr mit Ihnen zusammenar-
beiten können, wenn Sie unseren Nutzungsvereinbarungen nicht zustimmen.“*

Diese Art der textlichen Mitteilung ist nicht sehr verbreitet, kommt aber vor. Sie wirft ein Schlaglicht auf die Denkweise in manchen Verlagen oder anderen Medienunternehmen, wenn es darum geht, gesetzliche Ansprüche der Urheber zu erfüllen. Interessanterweise gibt es vergleichbare Anschreiben auch aus Rundfunkanstalten. Dort sollte solches Verhalten eigentlich nicht vermutet werden, kommt aber vor, wie das folgende 4. Zitat zeigt:

4) *„Bitte überdenken Sie einmal, ob es klug ist, die Kunden des Auftraggebers Ihrer
Mandanten so vor den Kopf zu stoßen wie geschehen. Ich kann mir kaum vorstellen,*

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

dass ein Auftragsproduzent künftig noch Drehbuchautoren engagieren will, die glauben, sie könnten ihr ohnehin schon großzügig bemessenes Buyout-Honorar dadurch noch vervielfachen, dass sie seine Abnehmer angehen.“

In dem Schreiben bringt die Anstalt zum Ausdruck, dass sie nicht nur die Honoraranprüche für völlig überzogen hält, sondern gewillt ist, als Kunde den Auftragsproduzenten unter Druck zu setzen, den betroffenen Autor nicht erneut zu engagieren.

Viel deutlicher als in den vorangegangenen Zitaten kann der direkte Druck, dem Urheber immer wieder ausgesetzt sind, nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Die Spielart des Blacklisting, die sehr weit verbreitet ist, wird jedoch anders ausgeübt. Schriftliche Unterlagen werden dabei vermieden. Aus der Praxis des DJV-Rechtsschutzes sind nicht wenige Fälle aus allen Medienbereichen bekannt, in denen eher subtil auf die Tatsache hingewiesen wird, dass dem Auftrag keine weiteren folgen werden, wenn Ansprüche auf gesetzlicher, tariflicher oder auf Grundlage der Vergütungsregeln geltend gemacht oder durchgesetzt werden.

3.2 Die „Schere im Kopf“

Schließlich ist die Variante bekannt, die nicht einmal mehr mit Hinweisen, Drohungen oder vergleichbare Handlungen verbunden ist. Diese Variante setzt darauf, dass Urheber verinnerlichen, sich an die vorgegebenen Honorare und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu halten, wenn sie mit Folgeaufträgen rechnen wollen. Diese Variante führt in der DJV-Rechtsberatung dazu, dass Ansprüche oftmals nicht geltend gemacht werden können, weil die Angst tief sitzt, zukünftig keine Aufträge mehr zu erhalten.

3.3 Gestörte Vertragsparität

Letztlich ist es aber nach Ansicht des DJV für die Berechtigung der im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge, insbesondere zum Verbandsklagerecht und zum Vorrang von Tarifverträgen und gemeinsamen Vergütungsregeln, nicht entscheidend, ob das Phänomen des Blacklisting nachweisbar existiert oder nicht. Die unbestreitbar bestehende strukturelle Unterlegenheit der Urheber¹⁵, die schon darin zum Ausdruck kommt, dass flächendeckend ihren Interessen zuwiderlaufende AGB oder Honorarbedingungen von der Verwerterseite verwendet werden, ist für sich allein schon ein Grund durch

¹⁵ Vgl. dazu BVerfG, NJW 2014, 46 (48), Rdn. 74: „Der Gesetzgeber hat den Interessenkonflikt zwischen Verwertern und Urhebern angesichts der gestörten Vertragsparität berechtigterweise für regelungsbedürftig gehalten.“

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

die Gesetzgebung jedenfalls partiell korrigierend oder zumindest relativierend einzugreifen.

II. Stellungnahme zu den Vorschlägen im Regierungsentwurf und weitere Vorschläge

1. Zu § 32 Abs. 2 Mehrfache Nutzung

Der Regierungsentwurf sieht vor, in § 32 Abs. 2 Satz 2 im vorletzten Halbsatz das Wort „Häufigkeit“ einzufügen. Danach soll eine Vergütung angemessen sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere nach Dauer, **Häufigkeit** und Zeitpunkt der Nutzung unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

Der Referentenentwurf hatte dagegen vorgeschlagen, in § 32 Abs. 2 einen Satz 3 einzufügen, wonach eine Vergütung i. d. R. nur dann angemessen ist, wenn der Urheber **für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung** hat.

Zur Begründung des Vorschlags verwies der Referentenentwurf auf den urheberrechtlichen Grundsatz der angemessenen Beteiligung der Urheber an jeder Nutzung. Dieses gesetzliche Leitbild, den „Urheber tunlichst angemessen an den wirtschaftlichen Früchten (der Nutzung seiner Werke) zu beteiligen¹⁶, das seit 2002 in § 11 Satz 2 verankert ist¹⁷ und in § 32 ff. generell zum Ausdruck kommt¹⁸, sollte danach weiter präzisiert werden.

Dem Vorschlag des Referentenentwurfs ist der Regierungsentwurf nicht gefolgt. Stattdessen soll mit dem Substantiv „Häufigkeit“ der Praxis begegnet werden, dass Werkeleistungen wiederholt genutzt werden, ohne dass dies in die Vergütung des Kreativen mit einfließt¹⁹.

¹⁶ Vgl. BGHZ 17, 266 (282) - Grundig Reporter -

¹⁷ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 14/8058, S. 17f

¹⁸ Vgl. BGH GRUR 2012, 1031(1035, Rdn-Nr. 21) - Honorarbedingungen freie Journalisten -

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 18/8625, S. 23

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Ob die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 32 Abs. 2 Satz 2 eine vergleichbare Wirkung entfalten kann, wie der Vorschlag im Referentenentwurf, den Grundsatz der angemessenen Beteiligung der Urheber an jeder Nutzung als Kriterium im Rahmen der allgemeinen Angemessenheitskontrolle ausdrücklich zu formulieren, ist fraglich, und damit wenig wahrscheinlich.

Schon bisher sind bei der Bestimmung der Redlichkeit einer Vergütung die Dauer und der Zeitpunkt der Nutzung besonders zu berücksichtigen. Diese besonderen Kriterien zur Bestimmung der angemessenen Vergütung sollen in erster Linie Korrekturen ermöglichen, die notwendig werden, wenn die Vereinbarung von Pauschalhonoraren Zeitpunkte oder Dauer der Nutzung nicht berücksichtigt oder vernachlässigt²⁰. Werden Werke dauerhaft, also über einen längeren Zeitraum permanent oder wiederholt genutzt, ist das schon nach bisherigem Recht bei der Pauschalhonorierung zu berücksichtigen, und gegebenenfalls zu korrigieren²¹.

Anders als der Vorschlag des Referentenentwurfs hat die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG um das Substantiv „Häufigkeit“ nur zum Ziel, die quantitative Anzahl von Nutzungen ins richtige Verhältnis zur Vergütung zu setzen. Dagegen umfasst das vom Referentenentwurf verwendete Adjektiv „mehrfach“ nicht nur die Anzahl von Nutzungen, sondern auch unterschiedliche Arten der Nutzung. Die Häufigkeit der Nutzung eines Werkes kann lediglich als möglicher Unterfall der Dauer der Nutzung verstanden werden und hätte dann keinen eigenständigen Gehalt zur Bestimmung der angemessenen Vergütung.

Die unterschiedliche Reichweite der Formulierungsvorschläge im Referentenentwurf und im Regierungsentwurf wird auch an den gewählten Beispielen für den jeweiligen Wortlaut deutlich. Während im Referentenentwurf nicht nur die mehrfache Nutzung von Werken in der Presse bzw. im Rundfunk genannt werden, sondern auch der Umfang der Rechtseinräumung zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung herangezogen wird²², begnügt sich die Begründung des Regierungsentwurfs damit, die mehrfache Nutzung auf die Häufigkeit einer Nutzung zu reduzieren. Der Umfang der Rechtseinräumung, der ebenfalls zu einer mehrfachen, wenn auch unterschiedlichen

²⁰ Vgl. BT-Drs. 14/8058, S. 18; Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Rdn-Nr. 46, 4. Auflage

²¹ Vgl. BGH GRUR 2012, 1031 (1037), Rdn-Nr. 39

²² Vgl. Referentenentwurf, S. 21: „Publikation sowohl im Online-Auftritt eines Mediums als auch in der Printausgabe oder die Nutzung von Nebenrechten wie etwa die Hörbuchfassung eines literarischen Werks oder die Auswertung des Werkes per Merchandising.“

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Nutzung führen kann, wird in der Begründung des Regierungsentwurfs nicht einmal mehr erwähnt und daher vernachlässigt.

In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf weist der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates deswegen zu Recht darauf hin, dass die auch vom Regierungsentwurf angestrebte Beseitigung der gestörten Vertragsparität zwischen Urhebern und Verwertern mit dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Einfügen des Wortes „Häufigkeit“ in § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG nicht erreicht werden kann. Gerade vor dem Hintergrund der im Regierungsentwurf zu § 36 Abs. 3 UrhG vorgeschlagenen Ergänzung, dass gemeinsame Vergütungsregeln nicht zustande kommen, wenn die Mitglieder einer Vereinigung der Werknutzer einen entgegenstehenden Beschluss fassen, bleibe der Urheber auf sich selbst gestellt und bedürfe der Stärkung seiner Verhandlungsposition in besonderem Maße. Das unbestimmte Kriterium „Häufigkeit“ sei dagegen nur noch eines von mehreren Bemessungskriterien und könne die vom Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung nicht ersetzen²³.

Auch wenn der Bundesrat in seinem Beschluss zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf die Empfehlung seines Wirtschaftsausschusses nicht übernommen hat, fordert er doch, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die ständige Rechtsprechung des BGH zum Beteiligungsgrundsatz²⁴ durch Einfügung des Kriteriums der „Häufigkeit“ in § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG **nicht eingeschränkt wird**. Der Bundesrat ließ sich dabei von der Überlegung leiten, dass nicht nur die wiederholte Nutzung von Werken, sondern auch die Nutzung der Werke auf unterschiedlichen Distributionswegen zur Verwirklichung des Grundsatzes der angemessenen Beteiligung der Urheber von wesentlicher Bedeutung ist²⁵.

§ 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs wurde mit dem Verweis auf damit angeblich verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand²⁶ kritisiert. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der Referentenentwurf eine erhebliche Verschärfung des Beteiligungsgrundsatzes zu Lasten der Verwerter mit sich bringe²⁷. Diese Kritik wird nicht geteilt. Der angebliche erhöhte Verwaltungsaufwand ist wenig

²³ Vgl. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates zu § 32 Abs. 2 Satz 3-neu-UrhG, BR-Drs. 163/1/16, S. 2

²⁴ Vgl. BR-Drs.163/16 mit Verweis auf BGH, GRUR 2012, 1031 (1035) - Honorarbedingungen freie Journalisten -

²⁵ Vgl. BR-Drs. 163/16 (Beschluss), S. 2

²⁶ Vgl. Stellungnahme ARD, S. 7

²⁷ Vgl. Fn. 20, S. 6

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

wahrscheinlich. Pauschalvergütungen wären auch nach dem Referentenentwurf (jedenfalls bei ausreichender Höhe der Pauschale) weiter möglich gewesen.

Wenn jedoch eine Rückkehr zum im Referentenentwurf vorgeschlagenen Wortlaut nicht in Betracht kommt, sollte zumindest die Überlegung des Bundesrates aufgegriffen und nicht nur die Häufigkeit der Nutzung, sondern auch ihr Ausmaß im Wortlaut des § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG verankert werden²⁸. Auch sollten der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte und die tatsächlichen Nutzungen berücksichtigt werden. **Ein Vorschlag zur Formulierung des § 32 Abs. 2 Satz 2 wird im Anhang²⁹ zur Stellungnahme unterbreitet.**

2. Zu § 32d Urheberrechtsgesetz

2.1 Inhalt der Regelung

Mit dem Vorschlag zu § 32d UrhG sieht der Regierungsentwurf einen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft vor, wenn ein Werk entgeltlich vom Vertragspartner genutzt wird und der Anspruch des Urhebers mit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs üblicherweise vorhandenen Informationen befriedigt werden kann. Ferner sieht der Regierungsentwurf vor, dass ein Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft der dargestellten Art ausgeschlossen ist, soweit der Urheber einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist oder die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist. Als untergeordnet wird im Regierungsentwurf ein Beitrag bezeichnet, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt.

Dem gegenüber enthielt der Referentenentwurf zu einem Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft die genannten Einschränkungen nicht, insbesondere sah der Referentenentwurf für keine Gruppe von Urhebern einen Ausschluss des Auskunftsanspruchs und des Rechenschaftsanspruchs vor. Stattdessen verfolgte der Referentenentwurf den Ansatz, den weit gefassten Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch durch gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifverträge (ggfs. auch zum Nachteil der Urheber) auszugestalten.

²⁸ Vgl. dazu BGH, GRUR 2016, 67ff, Rdn. 15f, - GVR Tageszeitungen II -

²⁹ Alle im Anhang zu dieser Stellungnahme unterbreiteten Formulierungsvorschläge wurden in der Initiative Urheberrecht erarbeitet.

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Nach der bisherigen Rechtslage bestehen Auskunftsansprüche und Rechenschaftspflichten auf der Grundlage des § 242 BGB dann, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die notwendigen Informationen unschwer zu geben vermag³⁰. Die Auskunftspflicht setzt voraus, dass zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten ein vertragliches oder gesetzliches Schuldverhältnis besteht³¹. Ein Verschulden wird für den Auskunftsanspruch nicht vorausgesetzt, vielmehr bildet die Grundlage des Auskunftsanspruchs das Rechtsverhältnis der Beteiligten, das seinerseits auf der (fortlaufenden, auch rechtmäßigen) Nutzung des Werkes beruht³². Vorausgesetzt ist schließlich, dass sich der Berechtigte die notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen kann, der Verpflichtete sie aber unschwer, also ohne unbillig belastet zu werden, zu geben vermag³³.

2.2 Ausschluss des Anspruchs, § 32d Abs. 2 Nr.1

Anders als im Referentenentwurf vorgesehen, soll nach dem Regierungsentwurf der Auskunftsanspruch in weiten Teilen, d. h. für sehr viele Urheber, zukünftig ausgeschlossen sein. Das gilt nicht nur, wenn Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist, sondern vor allem auch dann, wenn der Urheber lediglich einen untergeordneten Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat.

Sowohl in § 32d UrhG wie im Vorschlag zu § 40a Abs. 3 Nr. 1 Regierungsentwurf wird als untergeordneter Beitrag derjenige legal definiert, der „den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produkts oder einer Dienstleistung wenig prägt“. Offenbar knüpft der Regierungsentwurf mit der Formulierung „untergeordneter Beitrag“ an die Rechtsprechung des BGH zu § 36 a.F.³⁴. an. Danach sollte die Norm nicht anwendbar sein, wenn ein untergeordneter Beitrag durch ein branchenübliches Pauschalhonorar abgegolten war, wobei als untergeordneter Beitrag ein solcher

³⁰ Vgl. BGH GRUR 1980, 227(232) - Monumenta Germaniae Historica -, st. Rspr.

³¹ Vgl. BGH GRUR 1986, 66(67) - GEMA Vermutung II -

³² Vgl. BGH GRUR 1988, 604(605) - Kopierwerk -

³³ Vgl. BGH GRUR 2008, 360(361) - Euro und Schwarzgeld -

³⁴ Nach § 36 a.F. UrhG sollte eine Vertragsanpassung erfolgen, wenn ein grobes Missverhältnisses zwischen Erträgen und Umfang der Nutzung festzustellen war

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

angesehen wurde, der dem Gesamtwerk aus Sicht des Rezipienten kein entscheidendes Gepräge gab³⁵. Unabhängig von der Frage, ob ein solcher Ausschluss berechtigt war, bezog der BGH die Unterordnung eines Beitrags stets auf ein Gesamtwerk, nicht aber auf Produkte oder Dienstleistungen. Auch war durch diese Rechtsprechung des BGH der Auskunftsanspruch nicht tangiert. Schließlich kann diese Rechtsprechung indessen auch insoweit nicht mehr berücksichtigt werden, weil die Nachfolgeregelung des § 36 a.F. UrhG, der § 32a UrhG, die Möglichkeit der Informationserlangung nicht nur verlangt, sondern zwingend voraussetzt³⁶.

Als Beispiele solch untergeordneter Beiträge werden in der Begründung genannt (Zitat): „Dies kann beispielsweise angewandte Kunst betreffen, etwa Werbegrafik oder die Gestaltung von Teilen komplexer Gebrauchsgegenstände. Ebenso erscheint es unverhältnismäßig, den Verleger eines Fotobandes mit Auskunftsansprüchen jedes mitwirkenden Fotografen zu belasten.“ Zudem wird auch ein Beitrag als untergeordnet angesehen, der „im Verhältnis zur Gesamtwertschöpfung, die durch das Werk erzielt wird, nur einen geringen Beitrag leistet.“³⁷

Die Begriffe „Produkt“ und „Dienstleistung“, die im Urheberrecht und insbesondere im Urhebervertragsrecht sonst keine Rolle spielen, weil dieses Rechtsgebiet durch den Werkbegriff geprägt wird, werden im Regierungsentwurf weder definiert, noch in der Begründung erläutert. Man muss daher aus anderen Rechtsgebieten Erklärungen dieser Begriffe heranziehen. In § 2 Produkthaftungsgesetz wird das Produkt als „jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache (oder einer unbeweglichen Sache) bildet“, definiert. Unter einer Dienstleistung wird nach der Dienstleistungsrichtlinie der EU (Art. 4) und nach dem AEUV (Art. 57) „jede selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird“, verstanden.

Bei einem derart weiten Verständnis der genannten Begriffe ist es ohne weiteres im Rahmen einer fachgerechten Auslegung (Wortlaut, Teleologie, Systematik, Historie) möglich, jede Zeitung, jede Zeitschrift, jede Rundfunkveranstaltung, jede oder jede Nachrichtenagenturtätigkeit als Produkt bzw. Dienstleistung zu verstehen.

Untergeordnete Beiträge sind nach der vorgesehenen Legaldefinition jedenfalls solche, die die Beschaffenheit eines Produkts oder einer Dienstleistung wenig prägen,

³⁵ Vgl. BGH GRUR 2002, 602(604), -Musikfragmente-; BGH GRUR 1998,680 - Comic - Übersetzungen I -; BGH GRUR 1986, 885(886), - Metaxa -

³⁶ Vgl. OLG Hamburg, NJOZ 2011, 1323(1329), - Bauer Achat -

³⁷ zum Ganzen: Begründung, RegE, S. 25 (BT-Drs. 18/8625)

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

bzw. zur Gesamtwertschöpfung nur einen geringen Betrag beisteuern. Daher ist es nicht fernliegend, anzunehmen, dass einzelnen journalistischen Beiträgen für sich betrachtet diese Prägekraft für die Beschaffenheit einer Sache oder einer selbständigen (entgeltlichen) Tätigkeit nicht zugebilligt werden wird. Denn das Gesamtprodukt oder die Dienstleistung werden erst durch die Summe der Beiträge gebildet bzw. entstehen erst durch sie in ihrer Gesamtheit. Der einzelne Beitrag verliert so i.d.R. seine prägende Wirkung. Journalistische Beiträge für Tageszeitungen, Zeitschriften, oder den Rundfunk, aber auch für Nachrichtenagenturen oder Onlineportale werden daher voraussichtlich als untergeordnete Beiträge eingestuft werden. Darauf weist in der Begründung auch das Beispiel des verlegten Fotobandes hin. Wenn schon ein Foto eines einzelnen verlegten Fotobandes als untergeordneter Beitrag dieses Bandes anzusehen ist, dürfte das umso mehr für einen Beitrag für eine Tageszeitung, eine Zeitschrift oder für ein komplettes Programm eines Rundfunkveranstalters gelten.

Dieses Verständnis wird von interessierter Seite so bereits auch schon artikuliert³⁸.

Selbst bei 90-minütigen Spielfilmen könnte argumentiert werden, dass sie die Beschaffenheit des 24-stündigen Programms eines Rundfunkveranstalters wenig prägen, wenn bedacht wird, dass allein die ARD im Jahr 531127 Sendeminuten ausstrahlt³⁹.

Der nach dem RegE in § 32d vorgesehene Auskunftsanspruch wird über die Regelung zu den untergeordneten Beiträgen für erhebliche Teile der Urheber demnach ausgeschlossen. Wenn dabei zudem berücksichtigt wird, dass der Gesetzgeber durch spezielle Schutzvorschriften zu Gunsten eines typischerweise unterlegenen Vertragspartners auch einen stärkeren Schutz vorsehen darf, als ihn z.B. die Gerichte durch die Anwendung zivilrechtlicher Generalklauseln im konkreten Fall gewähren könnten⁴⁰, ist für diese Art der Beschränkung des Auskunftsanspruch keine nachvollziehbare Begründung ersichtlich. Nach Meinung des DJV braucht es also keiner Regelung wie die in § 32 d Abs. 2 Nr. 1 RegE⁴¹, um die Interessen der Verwerter zu schützen. Dieser Schutz wäre in § 32d bereits durch § 32d Abs. 2 Nr. 3 (Verhältnismäßigkeit) gewährleistet.

³⁸ Vgl. Wallraf, FAZ, 27.04.2016 „Journalismus, ein „Traumjob“ für zu viele“ (Georg Wallraf ist Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses des BDZV); in die gleiche Richtung argumentiert die ARD-Stellungnahme zum Referentenentwurf, 30. 12. 2015, S. 11

³⁹ Vgl. BT-Drs. 18/8625, Begründung, S. 20 (die Zahl wird für das Jahr 2014 angegeben, sie ist allerdings erstaunlich, da das Jahr lediglich 525600 Minuten hat.)

⁴⁰ Vgl. BVerfG NJW 2014, 46 (47) - Übersetzerhonorare -; BT-Drs. 18/8625, Begründung, S. 18

⁴¹ Das Gleiche gilt für § 40a Abs. 3 Nr. 1 RegE, siehe unten S. 35 f

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

2.3 Verhältnis zum vertraglichen Auskunftsanspruch

Unabhängig davon, dass nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 wesentliche Gruppen vor Urhebern vom Auskunftsanspruch nach Abs. 1 ausgeschlossen werden, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis § 32d Abs. 2 zu dem allgemeinen Auskunftsanspruch auf der Grundlage von § 242 BGB stehen soll. Die Begründung des Regierungsentwurfs schweigt dazu. Zu Recht fordert der Bundesrat, insoweit im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Urheber durch die Neuregelung des § 32d UrhG gegenüber dem Status quo nicht schlechter gestellt werden und zumindest geregelt werden muss, dass der bestehende Auskunftsanspruch nach den Grundsätzen des BGB weiterhin besteht⁴².

2.4 Auskunft nur bei entgeltlicher Nutzung?

Selbst in den Fällen, in denen der Auskunftsanspruch und die Rechenschaftspflicht nicht von vornherein ausgeschlossen sein soll, sieht der Regierungsentwurf gegenüber dem Vorschlag des Referentenentwurfs deutliche Einschränkungen vor, die die Geltendmachung dieses Anspruchs und damit die Eindämmung der gestörten Vertragsparität zwischen Urhebern und Verwertern erheblich erschweren. Dies betrifft zum einen die Voraussetzung, dass der Anspruch nur bei „entgeltlicher Nutzung“ des Werkes geltend gemacht werden kann.

Der Anspruch auf angemessene Vergütung, zu dessen Verwirklichung der Auskunftsanspruch ausweislich der Gesetzesbegründung beitragen soll⁴³, setzt nicht voraus, dass eine Nutzung der vom Urheber eingeräumten Rechte stets gegen Entgelt erfolgt. Der Leitgedanke des Urheberrechts, dass der Urheber tunlichst angemessen an den wirtschaftlichen Früchten der Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist, berechtigt nicht zu dem Gegenschluss, dass dem Urheber für seine Leistung eine angemessene Vergütung nicht gebührt, wenn die Nutzung ohne Entgelt oder ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen erfolgt⁴⁴. Ebenso wenig, wie es hinsichtlich der Angemessen-

⁴² Vgl. BR-Drs. 163/16(B), S. 2

⁴³ Vgl. BT-Drs. 18/8625, S. 24

⁴⁴ Vgl. BGH GRUR 1955, 492(497), - Grundig Reporter -

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

heit einer Urhebervergütung darauf ankommen kann, ob ein Veranstalter Dritten Nutzungen des Werkes unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen ermöglicht⁴⁵, kann hinsichtlich der Auskunftspflichtung auf die Entgeltlichkeit der Nutzung abgestellt werden.

Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich zum einen nach § 32 UrhG, zum anderen als weiteren Beteiligungsanspruch nach § 32a UrhG. Nach § 32a UrhG sind nicht nur die direkt aus der Werknutzung erzielten Umsatzgeschäfte (Erträge) zu berücksichtigen, sondern auch indirekte Verwertungshandlungen (Vorteile, z.B. ersparte Aufwendungen). Solche Vorteile sind nicht nur in innerbetrieblichen Nutzungen des Werkes zu sehen, sondern auch z. B. durch den Einsatz des Werkes in der Werbung⁴⁶. Rechte zur Erlangung solcher Vorteile bei insoweit unentgeltlicher Nutzung lassen sich Verwerter auch im journalistischen Bereich durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) umfangreich einräumen. Als Beispiel mögen die AGB der Funke Mediengruppe gelten, die für die Verwendung von Beiträgen freier journalistischer Mitarbeiter verwendet werden. Danach soll dem Verlag u. a. die Befugnis eingeräumt werden, Dritten zu gestatten, die journalistischen Beiträge zu teilen und zu empfehlen, oder auch das Recht, die journalistischen Beiträge in Medien aller Art (z. B. Print, Online, Mobil und TV) zu Zwecken der Eigenwerbung für den Verlag und Titel des Verlags zu verwenden (Werberechte). Warum die Erlangung solcher Vorteile, die nicht durch entgeltliche, sondern in der Regel durch unentgeltliche Nutzung herbeigeführt wird, einen Auskunftsanspruch nicht zur Folge haben soll, erschließt sich urheberrechtlich nicht.

Zur Begründung der Entgeltlichkeit der Nutzung des Werkes im Zusammenhang mit dem Auskunftsanspruch stellt der Regierungsentwurf auf den Fall ab, dass eine unentgeltliche Einräumung einfacher Nutzungsrechte für jedermann gemäß § 32 Abs. 2 Satz 3 UrhG vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen sein soll⁴⁷. Es spricht nichts dagegen, diesen Sachverhalt mit Bezugnahme auf die genannte Vorschrift als Ausschlussstatbestand vom Auskunftsanspruch vorzusehen. Hingegen kann es hinsichtlich der Auskunftspflichtung nicht auf die Entgeltlichkeit der Nutzung ankommen, weil auch dadurch sehr viele berechtigte Auskunftsansprüche verhindert werden.

2.5 Auskunft nur gegenüber dem Vertragspartner?

⁴⁵ Vgl. BGH GRUR 1954, 412(414), - Bühnenaufführungsvertrag -

⁴⁶ Vgl. Dreier/Schulze UrhG, § 32, Rdn. 29, 4. Auflage; BGH GRUR 2012, 496(504, Rdn. 90)

⁴⁷ Vgl. BR-Dr. 163/16, S. 26

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Ebenso wenig ist es hinsichtlich der Passivlegitimation gerechtfertigt, lediglich auf den unmittelbaren Vertragspartner des Urhebers abzustellen. Es mag sein, dass die im Referentenentwurf verwendete Formulierung „Werknutzer“ u. a. in der Lizenzkette zu unredlichen Belastungen führen kann. Diese Überlegung kann jedoch nicht dazu veranlassen, die Auskunft- und Rechenschaftspflicht auch bei denjenigen Verwertern in der Lizenzkette zu verneinen, die Kenntnis von den vertraglichen Beziehungen haben, denen Auskunftsrechte zustehen oder in deren Auftrag bzw. für deren Verwendungen (ausschließlich) Werke hergestellt werden. Zu Recht fordert insoweit der Bundesrat, die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf den „Vertragspartner“ im Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen. Gerade bei Auftragsproduktionen könnten anderenfalls die Urheber das Auskunftsrecht nicht nutzen, weil der Vertragspartner des Urhebers nicht verpflichtet ist, sich Informationen zur weiteren Nutzung bei dem Dritten, der den Auftrag zur Produktion erteilt hat und das Werk nutzt, zu beschaffen. Auch wäre der Dritte selbst nicht auskunftspflichtig, wenn seinem Vertragspartner nicht selbst ein Auskunftsrecht zusteht⁴⁸. Es sollte daher sichergestellt werden, dass in den beschriebenen Konstellationen, in denen in der Lizenzkette der weitere Verwerter Kenntnisse hat bzw. ihm entsprechende Auskunftsrechte zustehen, der Auskunft- und Rechenschaftsanspruch auch gegen diesen gerichtet werden kann.

§ 32 d Abs. 1 Satz 1 UrhG sollte daher dahingehend geändert werden, dass neben dem Vertragspartner zumindest auch derjenige Dritte auskunftspflichtig ist, der die wirtschaftliche Kontrolle über die Herstellung eines Werkes ausübt. Als Vertragspartner im Sinne der Auskunft- und Rechenschaftspflicht sollte also auch ein Dritter angesehen werden, für den der Vertragspartner des Urhebers das Werk herstellt (z.B. der Sender, der eine Auftragsproduktion bei einem Produzenten beauftragt).

Ein Vorschlag zur Formulierung des § 32 d wird im Anhang⁴⁹ zur Stellungnahme unterbreitet.

⁴⁸ Vgl. BR-Drs. 163/16 (B, S. 2)

⁴⁹ Alle im Anhang zu dieser Stellungnahme unterbreiteten Formulierungsvorschläge wurden in der Initiative Urheberrecht erarbeitet.

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

3. Zu § 36 Gemeinsame Vergütungsregeln

3.1 Abs. 1

Der DJV ist der Meinung, dass § 36 Abs. 1 um einen Satz 4 ergänzt⁵⁰ werden sollte.

Die Ergänzung ist notwendig, um eine gesetzliche Unsicherheit zu beheben. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband Regie und dem ZDF⁵¹ sowie zwischen dem Berufsverband Kinematografie und dem Bayerischen Rundfunk (BR)⁵² haben gezeigt, dass Werknutzer wie z. B. Rundfunkanstalten sich nach der geltenden Regelung bequem hinter Auftragsproduzenten verstecken könnten, obwohl sie die eigentlichen und geplanten Nutznießer des Werkschaffens der Urheber sind. Für diese Fälle sollte geregelt sein, dass auch mit ihnen eine gemeinsame Vergütungsregel aufgestellt werden kann. Im journalistischen Bereich kommen insoweit nicht nur die Vertragsverhältnisse zwischen Rundfunkunternehmen und Produzenten in Betracht, sondern auch solche zwischen Onlineunternehmen und ihren Mutterverlagen.

3.2 Abs. 2

§ 36 Abs. 2 soll nach dem Regierungsentwurf um einen Satz 2 (neu) ergänzt werden, wonach Vereinigungen, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertreten, als ermächtigt zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln gelten, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen der Ermächtigung entgegenstehenden Beschluss.

Mit dem Vorschlag soll Klarheit über die Frage geschaffen werden, welche Vereinigungen nach Satz 1 repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sind. Die Voraussetzungen des Tatbestands sollen insoweit objektiviert werden, gleichzeitig soll die mit Satz 2 (neu) verbundene Befugnis den

⁵⁰ Vgl. Vorschlag der Initiative Urheberrecht zum Referentenentwurf, www.urheber.info und den Anhang zu dieser Stellungnahme

⁵¹ Vgl. LG München I, ZUM 2012, 1000 (1002), einerseits: die Anstalt ist Werknutzer i.S.d. § 36 UrhG, weil sie unmittelbaren bestimmenden Einfluss auf die zwischen den Auftragsproduzenten und den Regisseuren geschlossenen Verträge nimmt.

⁵² Vgl. LG München I, ZUM 2015, 823 (827), andererseits: die Anstalt ist Werknutzer nur im Bereich der Eigenproduktionen, weil der bloße Erwerb von Rechten an einer Produktion eines Dritten (Lizenzproduktion) bzw. die lediglich anteilige Finanzierung (Koproduktion) sie nicht zum Werknutzer macht.

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Maßgaben der verfassungsrechtlich gebotenen Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 GG Rechnung tragen⁵³.

Der DJV teilt die Meinung des Entwurfs, dass eine Klarstellung insoweit notwendig ist. Die zitierte Rechtsprechung belegt sie. Dies gilt jedoch nicht für die Verbände der Urheber, die, soweit sie gemeinsame Vergütungsregeln verhandeln, zu diesen Verhandlungen satzungsgemäß ermächtigt sind. Insoweit besteht kein Bedürfnis für die gesetzliche Regelung.

Wenn der Entwurf die Gültigkeit der Fiktion der Ermächtigung davon abhängig macht, dass kein entgegenstehender Beschluss der Mitglieder der Vereinigung gefasst wird, wird er der Praxis der Verbände der Verwerter und der gemachten Erfahrungen der Verbände auf der Seite der Urheber nicht gerecht. Danach muss davon ausgegangen werden, dass ein Beschluss auf Verwerterseite, die Vereinigung nicht zu ermächtigen, sehr rasch gefasst werden würde. Die Regelung liefe dann ins Leere, die Ermächtigung würde nicht nur nicht fingiert, es würde auch noch ein explizit gegen Verhandlungen zu gemeinsamen Vergütungsregeln gerichteter Beschluss dieser Vereinigung stehen. Der Vorschlag provoziert bei denjenigen Verbänden der Verwerterseite, die keine Vergütungsregeln abschließen wollen, geradezu einen Beschluss nach § 36 Abs. 2 Satz 2 (neu).

Zudem: Als einzige Voraussetzung der Fiktion wird lediglich die Vertretung des überwiegenden Teils der jeweiligen Werknutzer formuliert. Die Formulierung geht ersichtlich davon aus, dass zweifelsfrei bestimmt werden kann, welche Werknutzer jeweils Mitglied einer Vereinigung sind. Das ist jedoch nicht immer der Fall, insbesondere besteht keine Verpflichtung einer Vereinigung, die Mitgliedschaften in ihr öffentlich bekannt zu machen.

Neben diesen praktischen Problemen der Feststellung des Überwiegens, kann dem Vorschlag auch rechtlich nicht gefolgt werden. Er verknüpft die Voraussetzung der Repräsentativität inhaltlich mit der der Ermächtigung. Diese sind jedoch voneinander zu unterscheiden, weil sie unterschiedliche Zwecke haben.

In der Initiative Urheberrecht haben die dort vertretenen Verbände der Urheber zu dem durch § 36 Abs. 2 Satz 2 (neu) geregelten Fall einen eigenen Vorschlag erarbeitet, der dem Kriterium der negativen Koalitionsfreiheit ausreichend Rechnung trägt. Der

⁵³ Vgl. Begründung, S. 26

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Vorschlag der Verbände knüpft ebenso wie der Referentenentwurf an die Ermächtigung an, fingiert sie aber nur für den Fall, dass die betroffene Vereinigung bereits aktiv auf dem Gebiet der gemeinsamen Vergütungsregeln tätig geworden ist, ohne aber solche Regeln zu verhandeln. Das kann geschehen, indem Empfehlungen zu Urhebervergütungen oder auch zu (anderen) gemeinsamen Vergütungsregeln erarbeitet werden oder durch vergleichbare Tätigkeiten. Die Fiktion der Ermächtigung beruht in diesen Fällen auf dem Gedanken des notwendigen widerspruchsfreien Verhaltens. Wer tatsächlich kollektiv handelt, sollte sich nicht gleichzeitig wirksam auf die negative Koalitionsfreiheit berufen dürfen.

Ein Vorschlag zur Formulierung des § 36 Abs. 2 Satz 2 wird im Anhang⁵⁴ zur Stellungnahme unterbreitet.

3.3 Abs. 4

In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt. Diesem Vorschlag stimmt der DJV zu.

3.4 Abs. 5 (neu)

Einen Vorschlag zur Eröffnung des Rechtswegs, wenn dem Schlichtungsspruch über eine gemeinsame Vergütungsregel widersprochen wird, enthält der Entwurf nicht. Es kann jedoch nach Meinung des DJV nicht übersehen werden, dass ein wesentliches Manko der Reform des Urhebervertragsrechts des Jahres 2002 darin besteht, dass das Schlichtungsverfahren nach § 36 UrhG nicht zwingend eine Verbindlichkeit erlangt. Darauf hat bereits die damalige Justizministerin bei Inkrafttreten des Gesetzes hingewiesen⁵⁵. Den seinerzeit gegen eine gerichtlich festgestellte Verbindlichkeit von gemeinsamen Vergütungsregeln vorgebrachten verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bedenken⁵⁶ wurde mit guten Gründen widersprochen. Ein vom DJV und von ver.di in Auftrag gegebenes Gutachten zu Verfassungsfragen der Reform des Urhebervertragsrechts kam zu dem Ergebnis, dass solche Regelungen weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich zu beanstanden sind⁵⁷.

⁵⁴ Alle im Anhang zu dieser Stellungnahme unterbreiteten Formulierungsvorschläge wurden in der Initiative Urheberrecht erarbeitet.

⁵⁵ Vgl. BT-Plenarprotokoll 14/213, S. 21125

⁵⁶ Vgl. Gounalakis/Heinze/Dörr, Urhebervertragsrecht, 2001

⁵⁷ Vgl. Schlink/Poscher, Verfassungsfragen der Reform des Urhebervertragsrechts, 2002, S. 71

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Eine über eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für verbindlich erklärte Vergütungsregel vermag Rechtsstreitigkeiten in erheblicher Zahl zu vermeiden und für die rasche Durchsetzung von Vergütungsregeln zu sorgen. Daher unterstützt der DJV die Bestrebungen der Initiative Urheberrecht, die Verbindlichkeit von Schlichtungssprüchen auf der Grundlage des § 36 Abs. 5 des Professorenentwurfs⁵⁸ als § 36 Abs. 5 einzuführen:

Ein Vorschlag zur Formulierung eines § 36 Abs. 5 wird im Anhang⁵⁹ zur Stellungnahme unterbreitet.

Inhaltlich entspricht der Vorschlag ebenfalls dem Antrag der Bundestagsfraktion B90/Die Grünen⁶⁰.

4. Zu § 36a Verfahren der Schlichtungsstelle

Die Vorschläge des Entwurfs zu § 36a zum Verfahren der Schlichtungsstelle werden vom DJV begrüßt.

5. Zu § 36b Verbandsklagerecht

5.1 Abs. 1 Satz 1

Nach § 36b des Entwurfs sollen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und diejenigen einzelnen Werknutzer, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben, andere Werknutzer auf Unterlassung in Anspruch nehmen können, die in Verträgen mit Urhebern eine Bestimmung verwenden, die zum Nachteil eines Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Anspruch soll gegeben sein, wenn der in Anspruch genommene Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder er Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat. Unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften des UWG sollen Abmahnungen den evtl. Klagen vorausgehen und Anträge auf einstweilige Verfügungen unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.

⁵⁸ Vgl. <http://www.urheberrecht.org/UrhGE-2000/download/entwurf.pdf>, S. 8

⁵⁹ Alle im Anhang zu dieser Stellungnahme unterbreiteten Formulierungsvorschläge wurden in der Initiative Urheberrecht erarbeitet.

⁶⁰ Vgl. BT-Drs. 18/7518, S. 2 zu II 1

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es, künftig zu verhindern, dass etwa Mitgliedsunternehmen von Vereinigungen, die gemeinsame Vergütungsregeln mit Urheberverbänden aufgestellt haben, deren Maßgaben im jeweiligen individuellen Verwertungsvertrag tatsächlich nicht befolgen. Die Regelung folgt strukturell §§ 1 bis 2a des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG)⁶¹.

a) Der DJV begrüßt diesen Vorschlag des Entwurfs. Die Erfahrungen, die seit Abschluss der gemeinsamen Vergütungsregeln für freie Journalisten an Tageszeitungen im Jahr 2010 bzw. nach der Schlichtung für Pressefotografien 2013 mit Tageszeitungsverlagen gemacht werden mussten, sprechen für die Einführung eines derartigen Instruments. Der DJV hat daher diese Forderung wiederholt erhoben⁶². Ebenso ist diese Forderung im Bericht der Enquete-Kommission „Digitale Gesellschaft“ enthalten⁶³. Die Begründung des Regierungsentwurfs konstatiert daher zu Recht, dass von Urheberverbänden darauf hingewiesen wurde, dass sich einzelne Unternehmen, obwohl sie Mitglied von Vereinigungen sind, die gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt haben, in den Individualverträgen mit den Kreativen nicht an diese Regeln halten. Nach der Erfahrung, die Mitglieder des DJV sammeln durften, gilt dies für Tageszeitungen in allen Bundesländern und unabhängig davon, ob der BDZV für den jeweiligen Landesverband Verhandlungsvollmacht hatte oder nicht. Die Einführung eines Verbandsklagerechts mit § 36b UrhG-E ist aus Sicht des DJV dringend geboten, „um diese Vertragspraktiken zu unterbinden“⁶⁴. Der DJV teilt nach den gemachten Erfahrungen auch die Ausführungen im Regierungsentwurf, dass die Verwerterseite branchenspezifisch dazu angehalten werden sollte, die Vergütungsregeln im jeweiligen individuellen Vertrag mit dem Urheber oder ausübenden Künstler zu beachten⁶⁵.

b) Der DJV ist jedoch der Ansicht, dass der Vorschlag des Regierungsentwurfs wesentliche Entwicklungen zu gemeinsamen Vergütungsregeln nicht vollständig berücksichtigt. Wie oben dargelegt, halten sich Tageszeitungen in allen Bundesländern - wenn überhaupt - nur unvollkommen an die als Branchenregelung vereinbarten Vergütungsregeln. Das hat zur Folge, dass seit 2010 bzw. 2013 zahlreiche Verträge abgeschlossen wurden, die nicht die gemeinsamen Vergütungsregeln für

⁶¹ Vgl. Begründung, S. 26

⁶² Vgl. z.B. StN zum Urheberrecht, 2012, www.djv.de

⁶³ Vgl. Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“, Dritter Zwischenbericht (BT-Drs. 17/7899, S. 94 und 97)

⁶⁴ Vgl. BT-Drs. 18/8625, Begründung, S. 17

⁶⁵ Vgl. Begründung, aaO

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Tageszeitungen zur Grundlage haben. Deswegen sollte neben dem Anspruch auf Unterlassung, der auf künftige Vertragsgestaltungen gerichtet ist, auch ein Anspruch auf Beseitigung treten.

- c) Der Entwurf sieht vor, dass der Anspruch eines Urheberverbandes auf Unterlassung nur gegenüber einem Mitglied der Vereinigung besteht, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat. Angesichts des geschilderten Verhaltens ist zu befürchten, dass entweder eine Verbandsflucht einsetzt, wenn dieser Wortlaut Gesetz wird oder eine der OT-Mitgliedschaft im Tarifbereich⁶⁶ vergleichbare Kunstfigur, quasi eine OVR-Mitgliedschaft, etabliert wird, um der Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln zu entgehen. Der DJV plädiert daher dafür, jedenfalls bei Vergütungsregeln, die erklärtermaßen von Branchenverbänden für die Branche aufgestellt wurden, alle dem Geltungsbereich fachlich zuzuordnenden Verwerter einem Beseitigungs- und Unterlassungsklageanspruch auszusetzen. Gerade weil es die Intention des Gesetzentwurfs ist, die Verwerterseite branchenspezifisch dazu anzuhalten, die Vergütungsregeln im jeweiligen individuellen Vertrag mit dem Urheber oder ausübenden Künstler zu beachten⁶⁷, ist eine solche Erweiterung des Adressatenkreises eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs notwendig.

Das vielfach diskutierte⁶⁸, im Tarifrecht schon verfassungsrechtlich zu beachtende⁶⁹ so genannte Außenseiterproblem ist eher theoretischer Natur⁷⁰. Das gilt einerseits wegen der Indizwirkung einer in einem Einigungsvorschlag enthaltenen, aber widersprochenen Vergütungsregel⁷¹, andererseits wegen der Rechtsprechung des BGH, wonach für die Anwendung gemeinsamer Vergütungsregeln eine vergleichbare Interessenlage wie die der den Regeln zugrunde liegende ausreichend ist⁷².

Gemeinsame Vergütungsregeln sind keine Tarifnormen. Sie haben weder unmittelbare, noch zwingende, noch sonst eine den Tarifnormen vergleichbare Wirkung. Zudem wollte der Gesetzgeber in Abweichung vom Tarifrecht nach dem TVG auch

⁶⁶ Vgl. dazu BAG, Urteil vom 21. Januar 2015 – 4 AZR 800/13 –, juris, Rdn. 17

⁶⁷ Vgl. Fn. 65

⁶⁸ Vgl. Dreier/Schulze, § 32 Rdn. 36, m.w.N., 4.Aufl.

⁶⁹ Vgl. Thüsing, GRUR 2002, 203 (204ff)

⁷⁰ Vgl. Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 32 Rdn.22, 2.Aufl.

⁷¹ Vgl. OLG München, ZUM 2009, 300 (307); Dreier/Schulze, § 36 Rdn. 36

⁷² Vgl. BGH GRUR 2009, 1148 (1152, Rdn. 34); BGH GVR Tageszeitungen I, Rdn. 21, juris

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

nicht Verbandsgebundene einbeziehen⁷³. Die Angemessenheit der durch gemeinsame Vergütungsregeln ermittelten Vergütung wird zwar unwiderleglich vermutet⁷⁴, weitere der Angemessenheitskontrolle unterliegende Regelungen enthalten die Vergütungsregeln jedoch nicht⁷⁵. Sind Vergütungsregeln nicht direkt anwendbar, etwa weil ein Verwerter nicht am Zustandekommen der Regeln beteiligt war oder selbst nicht Partei der Vereinbarung der Regeln ist, kommen Vergütungsregeln lediglich die Bedeutung einer Orientierungshilfe zu bzw. entfalten sie Indizwirkung, sodass im Einzelfall den Besonderheiten durch eine modifizierte Anwendung der Vergütungsregelung Rechnung zu tragen ist⁷⁶.

Zudem sind Verwerter auch im Wettbewerbsrecht schon bisher gesetzlichen Ansprüchen vergleichbarer Art ausgesetzt. § 4 Nr. 11 UWG gestattet es, einen Verwerter in Anspruch zu nehmen, wenn er einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die (auch) dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Dazu gehört etwa der Verstoß von Rechteeinräumungsregeln in AGB gegen § 307 BGB⁷⁷. Als eine solche Regelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG muss aber auch § 36 UrhG betrachtet werden⁷⁸. Da andererseits aber die Klagebefugnis nach § 8 UWG in Frage gestellt sein könnte⁷⁹, ist das Verbandsklagerecht nach alledem gegenüber denjenigen Verwertern gerechtfertigt, die einer gemeinsamen Vergütungsregel als Branchenregelung grundsätzlich unterfallen, auch wenn sie nicht Mitglieder der abschließenden Vereinigung der Werknutzer sind.

Ein Vorschlag zur Formulierung des § 36 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird im Anhang⁸⁰ zur Stellungnahme unterbreitet.

5.2 § 36 b Abs. 1 Satz 2

Der Regierungsentwurf beschreibt in § 36 b Abs. 1 Satz 2 die potentiellen Anspruchsinhaber. Der Anspruch soll Urhebervereinigungen zustehen, die Parteien

⁷³ Vgl. Ory, AfP 2002, 93 (96); Schrickler/Loewenheim, Haedicke, § 32, Rdn. 24, 4. Aufl.

⁷⁴ Vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert UrhG § 32 Rdn. 26

⁷⁵ Vgl. BGH GVR Tageszeitungen II, Rdn. 43

⁷⁶ Vgl. BGH, GRUR 2011, 328 (331) – Destructive Emotions; BGH GVR Tageszeitungen I, aaO

⁷⁷ Vgl. OLG Hamburg, ZUM 2011, 846 (853)

⁷⁸ So auch Hoeren, Rechtsgutachten für den DJV und ver.di, 2011, S. 14

⁷⁹ Vgl. KG ZUM 2010, 799 (802, B I der Gründe)

⁸⁰ Alle im Anhang zu dieser Stellungnahme unterbreiteten Formulierungsvorschläge wurden in der Initiative Urheberrecht erarbeitet.

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

der gemeinsamen Vergütungsregeln sind. Daneben sollen aber auch Vereinigungen von Werknutzern und einzelne Werknutzer klagebefugt sein. Dieser Vorschlag wird den Urhebersvereinigungen nicht gerecht, die zwar nicht selbst die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben, für deren Mitglieder die Regeln aber gelten. Damit insoweit nicht konkurrierende Vergütungsregeln aufgestellt werden ist es sinnvoll, diesen Vereinigungen ebenfalls die Klagebefugnis zuzugestehen.

Ein Vorschlag zur Formulierung des § 36 b Abs. 1 Satz 2 wird im Anhang⁸¹ zur Stellungnahme unterbreitet.

6. Zu § 36 c individualrechtlicher Anpassungsanspruch

- a) Mit § 36c UrhG-E wird vorgeschlagen, dem Urheber einen Anspruch auf Einwilligung in die Änderung des Vertrages zu geben, mit dem Abweichungen von gemeinsamen Vergütungsregeln beseitigt werden sollen, wenn der Vertragspartner des Urhebers an der Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln beteiligt war.

Mit § 36c verfolgt der Entwurf das Ziel, dem Urheber einen Anpassungsanspruch nach dem Vorbild von § 32 Absatz 1 Satz 3 UrhG zu geben, mit dem vertragliche Bestimmungen korrigiert werden können, die nicht unmittelbar die Höhe des geschuldeten Honorars berühren⁸². Der Anspruch soll neben die individuellen Korrekturansprüche nach den §§ 32, 32a UrhG treten.

Der DJV unterstützt diesen Vorschlag uneingeschränkt.

- b) Der DJV würde es begrüßen, wenn in § 36c ein neuer Absatz 2 aufgenommen werden würde, der ein weiteres Problem löst, nämlich das der drohenden Verjährung bei zeitlich lang andauernden Verhandlungen über aufzustellende Vergütungsregeln. § 32 Abs. 6 des Kölner Entwurfs hat dazu einen **Vorschlag unterbreitet, wie im Anhang wiedergegeben.**

⁸¹ Siehe vorherige Fn.

⁸² Vgl. Begründung, S. 24

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

7. Zu § 40a Recht der anderweitigen Verwertung

7.1 Abs.1

(1) Zweck der Regelung

Die Neuregelung soll „auf die Praxis reagieren, dass ausschließliche Nutzungsrechte oft über die gesamte Schutzdauer eingeräumt werden, bei urheberrechtlichen Werken also nicht selten über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren, und dass der Urheber hierfür keine laufende Beteiligung an den Erlösen erhält“⁸³. Das Recht soll „die Stellung der Urheber in Vertragsverhandlungen vor, während und nach der Nutzung stärken“⁸⁴. Es geht also darum, Urhebern vertragliche Handlungsfreiheit zurückzugeben. Es ist erklärtes Ziel der Reform, die Vertragsparität zu stärken⁸⁵.

Dieser Ansatz sollte sich allerdings nicht unbedingt darin erschöpfen, nur halbherzige Instrumente zur Verfügung zu stellen. Urheber sollten davor geschützt werden, Verträge akzeptieren zu müssen, die eine regelmäßige Laufzeit von 70 Jahren post mortem auctoris haben. Diese überlangen, sonst im Zivilrecht nicht zu findenden Vertragslaufzeiten, insbesondere auch in Verbindung mit der Verwendung von AGB und der Zahlung pauschalierter Vergütungen, nehmen Urhebern jede Möglichkeit, auf veränderte Marktbedingungen (z. B. eigener Erfolg, neue Nutzungen, Inflationsentwicklung) agieren und eigene Vertragsvorstellungen umsetzen zu können. Nach Auffassung des DJV bedarf der Urheber jedoch des Schutzes vor einer überlangen, den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werdenden Bindung an den Verwertungsvertrag. Das ist neben weiteren auch einer der Gründe für die Regelungen in §§ 32, 32a UrhG. Ebenso, wie die Angemessenheit der Vergütung für den gesamten Zeitraum und den gesamten Umfang der Nutzung gewährleistet sein muss, muss es dem Urheber auch möglich sein, sich von Verträgen nach einer angemessenen Zeit zu lösen. Dem Urheber soll nicht nur die Beteiligung an den wirtschaftlichen Früchten zustehen, sondern die Verwertungsrechte sollen auch soweit wie möglich beim Urheber verbleiben⁸⁶. Es sollte daher eine Regelung gefunden werden, die ver-

⁸³ Vgl. RegE, BT-Drs. 18/8625, Begründung, S. 27

⁸⁴ Vgl. aaO., S. 16

⁸⁵ Vgl. aaO, S. 11: „Ziel der Reform ist also die Stärkung der Vertragsparität: Es geht um die faire Beteiligung an den Erlösen der Verwertung, sichergestellt durch individualvertragliche und kollektivrechtliche Mechanismen. Dies gehört zu den Aufgaben des Vertragsrechts im sozialen Rechtsstaat – im Urheberrecht wie auch in anderen Bereichen des Zivil- und Wirtschaftsrechts.“

⁸⁶ OLG Hamburg, GRUR 2011, 293 (295); OLG Rostock,, ZUM 2012, 706 (710); OLG Stuttgart, ZUM 2003, 146

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

hindert, dass die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und die Vertragsfreiheit des inakzeptabel begrenzt bleibt. Daher bedarf es eines Rückrufs- oder Kündigungsrechts, das ohne weitere Vorbedingung, aber unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners vom Urheber ausgeübt werden kann.

(2) Inhalt der Regelung

Der Regierungsentwurf sieht in § 40a Abs. 1 UrhG für den Urheber ein Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren vor, wenn von ihm ausschließliche Nutzungsrechte gegen eine pauschale Vergütung in Abs. 1 eingeräumt wurden. Jedoch soll dem bisherigen Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts ein einfaches Nutzungsrecht für die restliche Dauer der Einräumung verbleiben, wobei die Vertragspartner frühestens nach fünf Jahren die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechteinräumung erstrecken können.

Ferner sieht § 40a Abs. 3 Nr. 1 des Regierungsentwurfs vor, dass der Urheber bereits bei dem ersten Vertragsschluss ohne das Recht auf anderweitige Verwertung zeitlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrechte gegen eine pauschale Vergütung einräumen kann. Voraussetzung dafür ist, dass er einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt. Auch hier gilt ein Beitrag als untergeordnet insbesondere dann, wenn der Beitrag den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt.

(3) Vergleich mit dem Referentenentwurf

Statt des Rechts der anderweitigen Vergütung hatte der Referentenentwurf in § 40a ein Rückrufrecht wegen anderweitiger Nutzung mit einer kürzeren Frist (5 Jahre) im Falle der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte vorgesehen, um die Praxis, dass Nutzungsrechte oft über die gesamte Schutzdauer eingeräumt werden (müssen), einzudämmen. Das Rückrufrecht nach dem Referentenentwurf war daran geknüpft, dass der Urheber nach Ablauf der vorgesehenen Frist mit einem anderen Verwerter vertraglich die Nutzung des Werkes hätte vornehmen können. Erstmals war damit eine echte zeitliche Limitierung von Rechteinräumungen vorgesehen, die es dem Urheber gestattete, nach Ablauf der Frist selbstbestimmt weitere Dispositionen über die Nutzung des Werkes zu treffen. Von diesem Ansatz ist im Regierungsentwurf praktisch nichts erhalten geblieben. Vielmehr wird der Urheber durch die vorgesehene gesetzliche Regelung in seinen Handlungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt. Schließlich

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

wird die Praxis von Rechtseinräumungen über die gesamte Schutzdauer in erheblichen Bereichen des urheberrechtlich relevanten Schaffens gesetzlich festgeschrieben. Dieser Praxis wird durch die Gesetzgebungsvorschläge des Regierungsentwurfs nicht begegnet, ihr wird Tür und Tor geöffnet. Das widerspricht aber der Begründung des Gesetzentwurfs und stellt damit eine beabsichtigte Stärkung der Urheber in Frage⁸⁷.

(4) zu Abs. 1

Im Vorfeld des Regierungsentwurfs wurde neben der als zu kurz bezeichneten Frist von fünf Jahren vor allem angemerkt, dass in der Rückrufmöglichkeit des § 40 a RefE ein erheblicher Eingriff in die Vertragsautonomie der Verwerter der Kreativbranche impliziert sei. Sie müssten nicht nur Nutzungsrechte hinreichend ausüben (§ 41 UrhG), die Urheber hierfür angemessen vergüten (§ 32 UrhG) und im Falle eines besonderen Erfolges eine zusätzlich Beteiligung an den Erträgen (§ 32 a UrhG) leisten. Darüber hinaus hätten sie durch das Rückrufsrecht auch noch mit dem Verlust der Nutzungsrechte zu rechnen, soweit ein anderer Verwerter bereit sei, dem Urheber ein verlockenderes Angebot zu machen⁸⁸.

Vertragsautonomie ist kein nur der Verwerterseite zustehendes Recht, auch Urheber haben - wie oben dargelegt - ein legitimes Interesse daran, nicht „auf Gedeih und Verderb“ für die Dauer der Schutzfrist an einen einmal gewählten Vertragspartner gefesselt zu sein. Dabei geht es nicht darum, Interessen der Verwerterseite, die sich z.B. in getätigten finanziellen Investitionen und entsprechenden vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen⁸⁹ ausdrücken, zu vernachlässigen. Vielmehr geht es ganz im Sinne des Regierungsentwurfs darum, Urhebern überhaupt die Möglichkeit zu eröffnen, Chancen auf anderweitige Verwertungsgelegenheiten zu nutzen⁹⁰.

Nach § 40a UrhG in der Fassung des Regierungsentwurfs soll der Urheber jedoch nur ein Recht zur anderweitigen Verwertung erhalten, das darauf beschränkt ist, für die

⁸⁷ Vgl. BT-Drs. 18/8625, Begründung, S. 10: „Die gestörte Vertragsparität führt dazu, dass sich Kreative nach wie vor teilweise auf Vertragsbedingungen einlassen müssen, mit denen sie alle Rechte am Werk beziehungsweise an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben („Total Buy-Outs“). Hierdurch wird eine faire Beteiligung der Urheber an der Verwertung unterlaufen, insbesondere dann, wenn mehrfache Nutzungen ohne entsprechende Vergütung erfolgen und die Rechtseinräumung die gesamte Schutzdauer umfasst, also nicht selten einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren.“

⁸⁸ Vgl. Stellungnahme der ARD zum Referentenentwurf, S. 18

⁸⁹ Vgl. BGH GRUR 2016, 596 (601), Rdn. 53f, -Verlegeranteil - .

⁹⁰ Vgl. RegE-Begründung, S. 27

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

verbleibende Dauer der Einräumung der Rechte an den ersten Vertragspartner dem späteren Vertragspartner ein einfaches Nutzungsrecht einräumen zu können. Wirtschaftlich betrachtet, ist dieses Recht in vielen Fällen kaum relevant. Verwerter legen erfahrungsgemäß nicht nur aus Investitionsschutzgründen Wert auf die Einräumung ausschließlicher Rechte, sie beanspruchen diese Rechte schon auch deswegen, um ggf. eigenständig unerlaubte Nutzungen untersagen lassen zu können. Selbst wenn sie, wie im Tageszeitungsbereich zwar nicht üblich, aber verbreitet anzutreffen, sich nur einfache Rechte einräumen lassen, versuchen sie durch weitere vertragliche Klauseln z.B. Konkurrenz auszuschließen. Es muss daher bezweifelt werden, dass das Recht zur anderweitigen Verwertung einfacher Rechte für Urheber zu erheblich verbesserten Verwertungschancen führt.

Zudem soll das Recht zur anderweitigen Verwertung voraussetzen, dass nur ein wie auch immer geartetes pauschales Honorar gezahlt wurde. Selbst dann, wenn das Pauschalhonorar nicht angemessen war, soll das Recht zur anderweitigen Verwertung erst nach zehn Jahren geltend gemacht werden können. Zudem soll dem ersten Vertragspartner in diesen Fällen noch ein einfaches Recht bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer verbleiben. Auch an diesem Gesetzgebungsvorschlag zeigt sich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Urheber nicht verbessert, sondern eher verschlechtert werden. Im Falle der Vereinbarung einer nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 1 UrhG genügenden Vergütung könnte der Urheber zwar auf Vertragsanpassung klagen, müsste sich aber weiterhin damit zufrieden geben, dass er erst nach zehn Jahren eine beschränkte Handlungsfreiheit zurück erhält. Faktisch könnte sich der RegE zu § 40a Abs. 1 schließlich durchaus dazu eignen, die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Beteiligung der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke in Frage zu stellen. Wenn ein ausschließliches Nutzungsrecht für zehn Jahre und ein einfaches Nutzungsrecht für die ganze restliche Schutzfrist pauschal abgegolten werden kann, führt das möglicherweise zu einer Gefährdung des Prinzips einer zur Nutzung proportionalen Vergütung, jedenfalls dann, wenn dieses Vertragsmodell die Praxis dominieren würde. Diese Praxis dürfte sich in der Folge auch auf die bisherige Rechtsprechung auswirken, z. B. dadurch, dass lediglich noch Korrektur von einer zu niedrigen auf eine höhere Pauschale vorgenommen werden, nicht aber dem Beteiligungsgrundsatz konsequent zur Durchsetzung verholfen wird.

7.2 Abs. 3 Nr. 1

Mit Abs.3 Nr. 1 wird der Praxis von Total-Buy-out-Verträgen gesetzlich Vorschub geleistet. Die Vorschrift ist als Ausnahme vom Recht der anderweitigen Verwertung

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

angelegt. Urheber von Werken mit untergeordneter Bedeutung für das Produkt oder eine Dienstleistung sollen dieses Recht nicht geltend machen können, auch wenn sie einen Vertrag über die Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten über die gesamte Schutzdauer abgeschlossen haben.

Auch wenn § 40a Abs. 3 Nr. 1 UrhG zunächst „nur“ das Recht der anderweitigen Verwertung zum Urheber betrifft, ist absehbar, dass Verwerter mit Hilfe dieser Ausnahmevorschrift einen wichtigen Grundsatz des Urheberrechts zu Lasten der Urheber anzuwenden in der Lage sein werden. In diesem Grundsatz kommt zum Ausdruck, dass die urheberrechtlichen Befugnisse die Tendenz haben, soweit wie möglich beim Urheber zu verbleiben, damit dieser an den Erträgen seines Werks in angemessener Weise beteiligt wird. Dies bedeutet nach der Rechtsprechung des BGH, dass im Allgemeinen nur diejenigen Nutzungsrechte eingeräumt sind, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind. Dagegen kann die Einräumung von über den Vertragszweck hinausgehenden Nutzungsrechten nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Parteiwille - und sei es nur auf Grund der Begleitumstände und des schlüssigen Verhaltens der Beteiligten - unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist⁹¹.

Diesen Grundsatz zu verwirklichen, wird dem Urheber durch § 40a Abs.3 Nr.1 UrhG erschwert. Der Druck auf die Urheber, ausschließliche Nutzungsrechte gegen eine pauschale Vergütung einräumen, wird durch die vorgesehene Regelung gesteigert. Neben dem „praktischen Bedürfnis“ nach solchen Vereinbarungen⁹², gesellt sich der gesetzliche Druck auf den Urheber, pauschale Vergütungen für die Dauer der Schutzfrist zu vereinbaren, um ihm die Möglichkeit einer anderweitigen Verwertung zu verbauen⁹³. § 40a Abs. 3 Nr. 1 UrhG animiert insoweit zu dieser Art von Rechtseinräumung und dämmt damit die erkannte gestörte Vertragsparität⁹⁴ nicht ein, sondern vertieft sie.

Dabei wird nicht verkannt, dass § 40a Abs. 3 Nr. 1 UrhG die Frage der Angemessenheit der Vergütung unberührt lässt und „lediglich“ die Frage der weiteren Verwertung

⁹¹ Vgl. BGH GRUR 2004, 938 (939), - Comic-Übersetzungen III; BGH GRUR 1996, 121 (122) - Pauschale Rechtseinräumung - , m.w.N

⁹² Vgl. dazu BGH GRUR 2012, 1031 (1037), Rdn. 33, - Honorarbedingungen freie Journalisten -

⁹³ Vgl. Begründung, S. 27

⁹⁴ Vgl. Begründung, S. 15: „Besonders problematisch ist, dass die gestörte Vertragsparität zwischen Verwertern und Urhebern nicht selten dazu führt, dass die Kreativen einer zeitlich unbegrenzten Übertragung von Nutzungsrechten für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten („Total Buy-Out“) gegen eine Einmalzahlung zustimmen müssen, wenn sie kreative Leistungen verwerten lassen wollen.“

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

betrifft. Indes ist diese Frage von entscheidender Bedeutung für die Vertragsfreiheit für Urheber. Wer - nach dem Wortlaut der Regelung - nur einen untergeordneten Beitrag zu einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt, wird durch den Vorschlag daran gehindert, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, ob, wie und zu welchen Bedingungen ggf. sein Werk auf andere Weise als mit dem ursprünglichen Vertragspartner vereinbart, genutzt werden soll.

Wenn der Gesetzesvorschlag davon ausgeht, dass es in Abwägung des Gewichts eines untergeordneten Beitrags und des Gewichts des restlichen Gegenstands, zu dem er beigetragen hat, nicht gerechtfertigt sei, dem Urheber ein Recht zur anderweitigen Verwertung zu geben, dann mag das für einen das Gesamtwerk nicht prägenden Beitrag zutreffen. Jedoch bedarf es für diesen Fall der Vorschrift in § 40a Abs. 3 Nr. 1 UrhG nicht, weil §§ 8, 9 UrhG für diesen Fall bereits Regelungen vorsieht. Für Urheber, die ihre Werke zur Nutzungen in Produkten oder für Dienstleistungen zur Verfügung stellen, trifft die Annahme des Vorschlags aber nicht zu.

Zu den Problemen, die die Begriffe „untergeordneter Beitrag“, „Produkt“ und „Dienstleistung“ bereiten, ist schon im Rahmen der Stellungnahme zu § 32d⁹⁵ hinreichend vorgetragen worden. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Das Recht der anderweitigen Verwendung nach § 40a Abs. 1 RegE wird über die Regelung zu den untergeordneten Beiträgen in § 40a Abs. 3 Nr. 1 RegE in ihr Gegenteil verkehrt. Urheber solcher Beiträge sollen gegen eine Pauschalvergütung bei Vertragschluss zeitlich unbeschränkte, ausschließliche Nutzungsrechte einräumen können.

Die bisherige Praxis von Verwertern, sich über AGB umfassend gegen eine Pauschalvergütung ausschließlicher Rechte bis zum Ende der Schutzfrist einräumen zu lassen, wird durch § 40a Abs. 3 Nr. 1 RegE unterstützt und erstmals gesetzlich ausdrücklich gestattet. Die gesetzliche Regelung wird insoweit von einer, die zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung gedacht ist, zu einem Gesetz zur Behinderung der Durchsetzung dieses Anspruchs. Anstatt, wie es das Ziel des Gesetzes vorgibt, die Verhandlungsmacht der Urheber zu stärken⁹⁶ wird das Gegenteil durch § 40a Abs. 3 Nr. 1 RegE erreicht. Die Verhandlungsmacht der Urheber wird gesetzlich geschwächt.

⁹⁵ Vgl. oben S. 18 ff

⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 18/8625, Begründung, S. 11

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Die Urheber werden sich noch weniger gegen die dargestellte Praxis wehren können, als bisher schon, wenn das Gesetz diese Praxis künftig ausdrücklich erlaubt. Mit der vorgeschlagenen Regelung zu § 40a Abs. 3 Nr. 1 wird in Fällen sog. untergeordneter Beiträge z. B. in Frage gestellt, ob und ggfs. wie weit der Übertragungszweckgedanke des § 31 Abs. 5 UrhG herangezogen werden kann, um im Einzelfall zu prüfen, ob die in Rede stehende Nutzung von der Rechtseinräumung erfasst ist. Zum Weiteren ist fraglich, ob noch geprüft werden kann, dass die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, wenn für die weitergehende Nutzung keine gesonderte Vergütung geschuldet wird, die pauschale Vergütung gleichwohl die Einräumung zeitlich unbeschränkter ausschließlicher Nutzungsrechte ohne weiteren Vorbehalt gestattet.

7.3 Vorschlag zu § 40a

Nach alledem wird vorgeschlagen, § 40a RegE als Rückrufsrecht so auszugestalten, dass der Urheber, wenn er ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt ist, das Nutzungsrecht nach Ablauf von zehn Jahren zurückzurufen.

Der Wortlaut des Vorschlags zur Formulierung des § 40a wird im Anhang⁹⁷ zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Frist kann wie in § 40a RegE vorgesehen, mit der Einräumung des Nutzungsrechts beginnen, oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. Ebenfalls kann geregelt werden, dass frühestens fünf Jahre nach dem genannten Zeitpunkt die Vertragspartner die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungseinräumung erstrecken können. Abweichungen im Hinblick auf die Einräumung eines zeitlich unbeschränkten ausschließlichen Nutzungsrechts sollte nur vorgesehen werden, wenn es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt, bzw. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestimmt ist. Schließlich wird es für sinnvollgehalten, auch hier zu regeln, dass durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

Sollte am Wortlaut des Regierungsentwurfs ganz oder teilweise festgehalten werden, sollte aber eine Ergänzung des Wortlauts vorgenommen werden, dass § 38 UrhG in Gänze unberührt bleibt § 38 UrhG sieht in den Absätzen 1 bis 3 (dort: Satz 2) für

⁹⁷ Alle im Anhang zu dieser Stellungnahme unterbreiteten Formulierungsvorschläge wurden in der Initiative Urheberrecht erarbeitet.

Seite 38

DJV-Stellungnahme zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

Urheber von Beiträgen für die periodische Presse kürze Fristen vor als in § 40a UrhG vorgesehen, um anderweitige Verwertungen vorzunehmen.



Benno H. Pöppelmann
– Justiziar –

Anhang

Vorschläge zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

1) § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG wird wie folgt geändert:

"Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte sowie insbesondere nach Dauer, Zeitpunkt, Häufigkeit und Ausmaß der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist."

2) Nach § 32c wird folgender § 32d eingefügt:

a) § 32d **Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft**

(1) Der Urheber kann von seinem Vertragspartner oder einem Dritten, für den der Vertragspartner das Werk wirtschaftlich hergestellt hat, einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf Grundlage der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhandenen Informationen verlangen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit

1. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist oder
2. die Rechte nach § 32 Abs. 3 S. 3 eingeräumt wurden.

(3) Die Bestimmungen zu Miturhebern (§ 8) und zu Urhebern verbundener Werke (§ 9) sind anzuwenden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(5) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung bleiben unberührt.

b) § 69a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Die Vorschriften der §§ 32d und 40 a finden auf Computerprogramme keine Anwendung.

3) § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss. **Werknutzer im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist auch ein Dritter, für den der Vertragspartner des Urhebers das Werk wirtschaftlich herstellt.**

b) Nach § 36 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 129 VGG zuständigen OLG im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütung und anderen Mindestbedingungen stellen.

4) Nach § 36a werden die folgenden § 36b und § 36c eingefügt:

a)

§ 36 b Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf **Beseitigung und** Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn

1. **er** als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder
2. **die gemeinsamen Vergütungsregeln von Branchenverbänden aufgestellt wurden.**

(2) Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern und Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben **oder für deren Mitglieder die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten.**

(3) Auf das Verfahren sind **§ 12 Absatz 1, 2, 4 und 5** des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.

b)

§ 36 c Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln und Verjährungshemmung

(1) Der Vertragspartner, der an der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, kann sich nicht auf eine Bestimmung berufen, die zum Nachteil des Urhebers von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, mit der die Abweichung beseitigt wird.

(2) Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer angemessenen Vergütung wird gehemmt:

1. durch die Aufnahme von Verhandlungen zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 36, solange diese Verhandlungen andauern und soweit die Parteien eines Nutzungsvertrages in dem Verfahren vertreten sind;

2. wenn die Vertragspartner wechselseitig erklären, dass sie das Ergebnis von noch laufenden Vergütungsverhandlungen als verbindlich anerkennen werden, oder

3. wenn ein auch die Parteien des Nutzungsvertrages betreffendes Verfahren nach § 36a Abs. 3 anhängig ist.

Die §§ 203, 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

5) nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

§ 40a Rückrufsrecht bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts

(1) Hat der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, ist er berechtigt, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren zurückzurufen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. **§ 38 bleibt unberührt.**

(2) Frühestens fünf Jahre nach dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt können die Vertragspartner die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung erstrecken.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, wenn

1. es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt,

2. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestimmt ist oder

(4) Von den Absätzen 1 **bis 3** kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“

Stellungnahme der VG WORT zu der Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen gemeinsamer Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern – Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom 21. April 2016, I ZR 198/13

Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2016

Die VG WORT nimmt zu der Frage der gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern und zu den Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom 21. April 2016 (I ZR 198/13) wie folgt Stellung:

1. Gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Autoren und Verlegern

In Deutschland bestehen vier Verwertungsgesellschaften, GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition, die Rechte für Autoren und Verleger gemeinsam wahrnehmen. Das Modell der gemeinsamen kollektiven Rechtswahrnehmung existiert aber darüber hinaus in einer Vielzahl von anderen europäischen Ländern sowie weltweit. Hintergrund ist die Überzeugung, dass sich die einschlägigen Rechte am besten gemeinsam durchsetzen lassen. So wurde die VG WORT im Jahr 1958 von Autoren und Verlegern gegründet. In der Präambel ihrer Satzung heißt es bis heute: *“Die Entwicklung des Urheberrechts erfordert den Zusammenschluss der Wortautoren und ihrer Verleger zu einer Gesellschaft, die die Verwertungsmöglichkeiten wahrnimmt. Der Einzelne kann insbesondere nicht mehr alle Nutzungen seiner Rechte überwachen und die ihm zustehenden Erträgnisse einziehen. Die dieser Gesellschaft zu übertragenden Rechte werden als gemeinsame Rechte der Berechtigten verwaltet und die Einnahmen nach einem festzulegenden Verfahren verteilt (Verteilungsplan).“*

Nachdem die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern jahrzehntelang erfolgreich praktiziert worden war, wurde nach Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 die Verlegerbeteiligung bei der VG WORT in Frage gestellt. Der Gesetzgeber hat daraufhin § 63a UrhG mit Wirkung zum 1. Januar 2008 geändert. Diese Änderung verfolgte ausweislich der Gesetzesbegründung das Ziel, die pauschale Verlegerbeteiligung bei der VG WORT auch in Zukunft zu ermöglichen (BT-Drucksache 16/1828, 32). Gleichwohl wurde die VG WORT Ende 2011 wegen der Beteiligung der Verleger an ihren Einnahmen verklagt. Die Gerichte, zuletzt der BGH am 21. April 2016 in der Entscheidung „Verlegeranteil“, haben im Wesentlichen gegen die VG WORT entschieden.

2. Urteil des BGH vom 21. April 2016 (I ZR 198/13)

Der BGH hat – verkürzt gesagt – entschieden, dass Einnahmen der Verwertungsgesellschaften ausschließlich an Berechtigte verteilt werden dürften und dabei maßgeblich zu berücksichtigen ist, zu welchem Anteil diese Einnahmen auf einer Verwertung der Rechte und Geltendmachung von Ansprüchen der einzelnen Berechtigten beruhen (vgl. Rn. 33). Als Berechtigte hat der BGH originäre Rechtsinhaber und Inhaber abgeleiteter Rechte angesehen. Da Verleger – sieht man von dem Leistungsschutzrecht der Presseverleger ab – keine originären Rechtsinhaber sind (vgl. Rn. 42 ff.), kommt eine Beteiligung der Verleger nur in Betracht, soweit sie abgetretene Rechte in die Verwertungsgesellschaft einbringen können. Eine Abtretung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen an Verleger hält der BGH dabei nur für zulässig, soweit es sich um Ansprüche handelt, die im Nachhinein – nach ihrem Entstehen – abgetreten werden (Rn. 77). Eine Vorausabtretung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, wie sie insbesondere in § 63a Satz UrhG explizit vorgesehen ist, lässt der BGH dagegen aus europarechtlichen Gründen nur zu, wenn Verleger die Vergütungsansprüche im Interesse der Urheber von der Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen (und damit die Einnahmen im Ergebnis nur dem Urheber zu Gute kommen; vgl. Rn. 78 f.).

3. Auswirkungen der Entscheidung

Die Entscheidung des BGH stellt die gemeinsame kollektive Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern grundsätzlich in Frage. Das gilt mit Blick auf die Vergangenheit, in der seitens der betroffenen Verwertungsgesellschaften Auszahlungen an Verleger geleistet worden sind. Es gilt aber vor allem auch mit Blick auf die Zukunft, in der unklar ist, inwieweit eine gemeinsame Rechtswahrnehmung fortgesetzt werden kann.

4. Vorteile einer gemeinsamen Rechtswahrnehmung

Für eine gemeinsame Rechtswahrnehmung gibt es eine Reihe von guten Gründen. Urheber und Verleger verfolgen vielfach gemeinsame Interessen. Das gilt gerade im Hinblick auf die gemeinsame Durchsetzung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, wie insbesondere im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung, aber auch bei der Ermöglichung von neuen Lizenzierungsmodellen im digitalen Bereich. Durch die interne Organisation der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften und die staatliche Aufsicht ist dabei sichergestellt, dass die Interessen von beiden Berufsgruppen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass sich der Deutsche Bundestag bereits kurz nach Verkündung der BGH-Entscheidung in seiner EntschlieÙung vom 28. April 2016 für eine gemeinsame Rechtewahrnehmung von Autoren und Verlegern ausgesprochen hat (BT-Drucksache 18/8268, 3). Das deckt sich mit den Auffassungen des Bundesrates (BR-Drucksache 634/15-Beschluss) und der Justizministerkonferenz (Beschluss vom 1./2. Juni 2016). Vor allem aber wird das Modell der gemeinsamen Rechtewahrnehmung auch weiterhin von der Mitgliederversammlung der VG WORT für den besten Weg gehalten. Die Mitgliederversammlung der VG WORT hat am 4. Juli 2016 mit großer Mehrheit folgenden Appell an die Politik verabschiedet: *„Die Mitgliederversammlung der VG WORT vom 4. Juni 2016 appelliert an die politisch Verantwortlichen, rasch und wirksam dafür zu sorgen, dass die bisherige Struktur der VG WORT, also die gemeinsame Rechtewahrnehmung, weiterhin möglich bleibt. Beide Seiten, Urheber und Verleger, sind entschlossen, den gegenwärtigen und kommenden Herausforderungen, z.B. der des Digitalen Wandels, gemeinsam zu begegnen. Auch dafür ist eine ungeteilte Verwertungsgesellschaft Wort der beste Weg.“*

5. Regelungsoptionen für die Zukunft

Will man gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Autoren und Verlegern in Zukunft weiterhin ermöglichen, so ist ein schnelles Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich. Anderenfalls werden die betroffenen Verwertungsgesellschaften gezwungen sein, ihre Satzungen und Verteilungspläne grundlegend zu ändern. Naheliegend wäre es dabei, die Frage der Verlegerbeteiligung auf europäischer Ebene zu klären. Denn die „Verlegeranteil“-Entscheidung des BGH beruht – soweit es um die gesetzlichen Vergütungsansprüche geht – vor allem auf einer Auslegung des europäischen Rechts. Problematisch ist allerdings, dass mit einer schnellen gesetzgeberischen Lösung auf europäischer Ebene kaum zu rechnen ist. Im Folgenden soll deshalb vor allem auf Lösungsmöglichkeiten durch den nationalen Gesetzgeber eingegangen werden, die für eine Übergangszeit die gemeinsame Rechtewahrnehmung für Urheber und Verleger absichern könnten. Das ändert allerdings nichts daran, dass eine Regelung auf europäischer Ebene mit Nachdruck weiter verfolgt werden sollte.

Regelungsbedürftig sind aufgrund der BGH-Entscheidung vor allem zwei Punkte:

- die Beteiligung von Urhebern und Verlegern unabhängig von der Frage, wer das Recht oder den Anspruch bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht hat (unter a);
- die Sicherstellung einer Beteiligung der Verleger an den Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen (unter b).

a) Beteiligung unabhängig von der Rechteinbringung

Der BGH hat – wie oben bereits ausgeführt – entschieden, dass eine Verwertungsgesellschaft Einnahmen aus ihrer Tätigkeit ausschließlich an die Berechtigten zu verteilen hat. Dieser Grundsatz führt dazu, dass eine gemeinsame Rechtswahrnehmung sowohl im Hinblick auf die Wahrnehmung von Nutzungsrechten als auch im Hinblick auf die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen praktisch ausgeschlossen wird. Es kann stets das Nutzungsrecht oder der Vergütungsanspruch nur von dem Urheber oder dem Verleger in die Verwertungsgesellschaft eingebracht worden sein. Nimmt man den BGH beim Wort, so muss der eine – oder der andere – leer ausgehen. Es bedarf deshalb einer gesetzlichen Regelung, die klarstellt, dass es bei gemeinsamen Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern nicht darauf ankommt, wer von beiden das Recht der Verwertungsgesellschaft übertragen hat. Vielmehr sollten die Einnahmen aufgrund von festen Quoten, die von den zuständigen Gremien der Verwertungsgesellschaften festgelegt werden, an Urheber und Verleger verteilt werden können. Dagegen dürften aus europarechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2014/26/EU zur kollektiven Rechtswahrnehmung (VG-Richtlinie) sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass Verleger aufgrund eines Rechteeinbringungsvertrages Anspruch auf einen „Anteil“ an den Einnahmen haben können.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass sich der österreichische Gesetzgeber bei der Umsetzung der VG-Richtlinie dieser Frage bereits angenommen hat. § 34 Satz 3 des österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 lautet wie folgt: *„Verwertungsgesellschaften, denen Urheber und Inhaber abgeleiteter Rechte angehören, können bei der Verteilung Angehörige beider Gruppen unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat.“*

b) Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Vergütungsansprüchen

In Bezug auf die Beteiligung von Verlegern an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen sind verschiedene Regelungsmöglichkeiten denkbar. Vor dem Hintergrund des erheblichen Zeitdrucks wird hier ein Lösungsansatz vorgeschlagen, der sich eng an der BGH-Entscheidung „Verlegeranteil“ orientiert. Er knüpft daran an, dass der BGH auch nach geltendem Recht eine Verlegerbeteiligung nicht per se für unzulässig gehalten hat. Vielmehr ist sie möglich, wenn der Urheber dem Verleger die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach ihrer Entstehung abgetreten hat. Gleiches dürfte gelten, wenn der Urheber einer Beteiligung des Verlegers an dem Auszahlungsanspruch gegenüber der Verwertungsgesellschaft nach der Entstehung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs zustimmt.

Beide Möglichkeiten sollten klarstellend in eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Verlegers vor, so sollten auch hier die Einnahmen aufgrund von festen Quoten verteilt werden.

Folgt man diesem Regelungsmodell, so muss durch den Gesetzgeber die Frage geklärt werden, ab wann gesetzliche Vergütungsansprüche abgetreten werden können oder eine Zustimmung zur Beteiligung des Verlegers erklärt werden kann. Dabei sollte nicht allgemein auf die Entstehung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs abgestellt werden. Denn über diesen Zeitpunkt besteht rechtliche Unsicherheit. Der BGH scheint in der Entscheidung „Verlegeranteil“ davon auszugehen, dass gesetzliche Vergütungsansprüche mit Veröffentlichung der Werke dem Grunde nach entstanden sind (Rn. 96). In der Entscheidung „Porträtkunst“ hat der BGH allerdings auch bereits bei unveröffentlichten Werken einen Vergütungsanspruch nach § 54c UrhG bejaht (Rn.39). Teilweise wird innerhalb der Literatur auch die Ansicht vertreten, dass gesetzliche Vergütungsansprüche erst mit der tatsächlichen Nutzung entstehen (Wandtke/Bullinger/Bullinger, 4. Aufl., § 63a Rn. 4). Vor diesem Hintergrund ist es für die Praxis dringend erforderlich, den Zeitpunkt, ab dem gesetzliche Vergütungsansprüche abgetreten werden können oder die Zustimmung des Urhebers zu einer Beteiligung des Verlegers erklärt werden kann, klar festzulegen. Vorgeschlagen wird, insoweit an den Zeitpunkt der Schöpfung des Werkes anzuknüpfen.

Insgesamt werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

I. Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG)

§ 27 Abs. 2 und 3 VGG-neu:

(2) Der Verteilungsplan einer Verwertungsgesellschaft, die Rechte für Urheber und Verleger gemeinsam wahrnimmt und an deren Entscheidungen die Urheber mindestens gleichberechtigt mit den Verlegern mitwirken, kann vorsehen, dass die Einnahmen aus den Rechten für verlegte Werke unabhängig davon, ob der Urheber oder der Verleger der Verwertungsgesellschaft die Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt hat, nach festen Quoten an Urheber und Verleger verteilt werden.

(3) Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen können nur dann nach festen Quoten gemäß Abs. 2 verteilt werden, wenn der Verleger sie gemäß § 63a Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung abgetreten oder der Urheber der Beteiligung des Verlegers an dem Auszahlungsanspruch gegen die Verwertungsgesellschaft nach Schöpfung des Werkes zugestimmt hat.

II. Änderung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)

§ 63a UrhG-neu:

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Gesetzliche Vergütungsansprüche können nach Schöpfung des Werkes an einen Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte für Urheber und Verleger gemeinsam wahrnimmt.

München, 5. Juli 2016

Dr. Robert Staats



Berlin, den 6. Juli 2016

Stellungnahme für die Anhörung des „Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz“ des Deutschen Bundestags „zu der Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen gemeinsamer Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern“ am 6.7.2016

- 1. Das BGH-Urteil, die Gesetze – und die Lage der Urheberinnen und Urheber**
- 2. Die Verteilungspraxis, die VG Wort – und die Leistung der Verleger**
- 3. Die Gesetzesinitiativen, die Urheberrechtsreform – und die Optionen des Gesetzgebers**
- 4. Fazit: Keine Verlegerbeteiligung, Urheber stärken**

1. Das BGH-Urteil, die Gesetze – und die Lage der Urheberinnen und Urheber

1.1. Das VG Wort-Urteil des BGH vom April 2016 (Aktenzeichen I ZR 198/13)

stellt unmissverständlich klar: Die gesetzlichen Vergütungen, die die VG Wort auf Grundlage der Privatkopie-Schrankenregelungen treuhänderisch einsammelt, stehen und standen ausschließlich den Urheberinnen und Urhebern zu.

Dieses Urteil ist rechtskräftig, woraus folgt, dass die VG Wort die widerrechtlich an Verlage ausgeschütteten Beträge zurück zu fordern und an die Urheberinnen und Urheber rückwirkend zu verteilen hat. Zu prüfen ist dabei auch, ob diese Zahlungen rückwirkend verzinst werden müssen.

Eine Verzögerung dieser gebotenen Nachforderungen und Nachausschüttungen ist aus Sicht der Urheberinnen und Urheber, die der VG Wort als Wahrnehmungsberechtigte angeschlossen sind und an die sie ihre Vergütungsansprüche abgetreten haben, nicht zu akzeptieren.

Der BGH hat mit seiner Entscheidung einen jahrzehntelang anhaltenden rechtswidrigen Zustand beendet, der zu Lasten der Urheberinnen und Urheber ging.

1.2. Der Inhalt der BGH-Entscheidung:

Seit der ersten Klage durch den Autoren Martin Vogel gegen die VG Wort im Jahr 2009 bis zum Urteil des BGH im April 2016 haben alle Instanzen festgestellt, dass eine Beteiligung von Verlegern beziehungsweise Verwertern weder vorgesehen und noch rechtlich zulässig ist.

Mehr noch: Ausschüttungen an Verlage auf Kosten der Autoren sind europarechtswidrig, wie der der EuGH in dem ebenfalls bekannten „Reprobel“-Urteil (Aktenzeichen C-572/13) feststellte.

Zwar lassen der BGH und auch der EuGH im Zuge ihrer Entscheidungen durchaus zu, nationale Regelungen einzuführen, mit denen Verleger beteiligt werden können. Doch allen bisherigen Bewertungen zufolge müssten ihnen dafür von den Urhebern entsprechende Wahrnehmungsrechte abgetreten worden sein – und selbst dann müssten die daraufhin erhaltenen Vergütungen bei den Urhebern ankommen.

Die Alternative wäre, dass die Verlage eigene „Leistungsschutzrechte“ einbringen. Doch über solche Leistungsschutzrechte verfügen die Verlage in der VG Wort nicht. (Das 2013 in Kraft getretene Leistungsschutz für Presseverleger spielt diesbezüglich noch keine Rolle; mehr dazu weiter unten).



1.3. Die Lage der Urheberinnen und Urheber

hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten drastisch verschlechtert, viele arbeiten und leben in prekären Verhältnissen, weil sie trotz vollberuflicher Arbeit an Texten, Musik, Filmen, Bühnenkunst und in vielen weiteren schöpferischen Genres nicht genügend verdienen und ihnen soziale Sicherungen fehlen, die sie sich nicht leisten können oder die für sie nicht hinreichend sind.

Eine der davon besonders betroffenen und zudem große Gruppe ist die der freien Journalisten. Laut Umfragen verfügten freie Journalisten in Deutschland im Jahr 2013 durchschnittlich über 2.180 Euro Bruttoeinkommen (siehe dazu DJV: <https://www.djv.de/startseite/profil/der-djv/pressebereich-download/pressemitteilungen/detail/article/magere-einkommensbilanz.html>). Wer als freier Journalist für Zeitungen tätig ist, verdient sogar nur durchschnittlich 1.395 Euro monatlich.

Bei der Künstlersozialkasse waren 2015 bundesweit rund 21.300 freiberufliche Journalistinnen und Journalisten angemeldet. Deren erwartetes Jahreseinkommen lag im Jahresschnitt bei 19.353 Euro, bei freien Journalistinnen sogar nur bei rund 16.729 Euro. Dazu kommt, dass Rechercheaufwand und Spesen bei der Honorierung heute nicht mehr adäquat berücksichtigt werden. (siehe dazu: <http://www.bjv.de/news/freie-journalisten-unverzichtbar-aber-unterbezahlt>)

Freie werden von den Verlagen in die Selbstausbeutung und in die Scheinselbständigkeit gedrängt (<http://www.taz.de/!5210276/>) zudem wiederholt willkürlich behandelt, indem man ihnen von heute auf morgen alle Aufträge streicht oder sogar Honorare vorenthält (<http://meedia.de/2015/10/22/drastische-sparmassnahmen-tagesspiegel-verbannt-alle-freien-autoren/>).

Honorare für freie Journalistinnen und Journalisten wurden eingefroren oder gekürzt. Die Vergütungssätze, die nach jahrelangen Verhandlungen über eine angemessene Vergütung für freie Journalisten bei Zeitungen festgelegt wurden, sind nicht nur viel zu niedrig und inakzeptabel. Vielmehr zahlen viele Verlage nicht mal diese, von ihren Verbänden ausgehandelten Honorarsätze.

So wie den freien Journalistinnen und Journalisten wurden und werden den den meisten freien Urheberinnen und Urhebern immer weiter reichende Rechteabtretungen abverlangt, bei immer weniger Beteiligungen an Zweit-, Dritt- und weiteren Nachverwertungen, weit reichende und langfristige Buy-out-Verträge sind zur Regel geworden.

Vor diesem Hintergrund kommt den Ausschüttungen aus den Privatkopiervergütungen heute eine andere Rolle zu, als noch in den 70er oder 80er Jahren – sie ist heute oftmals ein wichtiges finanzielles Sicherungsseil und entscheidet mit darüber ob freie Urheberinnen und Urheber überleben können.

2. Die Verteilungspraxis, die VG Wort – und die Leistung der Verleger

2.1. Bei der Gründung der VG Wort im Jahr 1958

sahen Medienproduktion, Medienvertrieb und Medienkonsum komplett anders aus, die Lage war eine andere als heute. Vor allem Rechtevergabe und Rechtsdurchsetzung waren überschaubarer. Als man die Privatkopierschranke als Ausnahmereglung ins Urheberrechtsgesetz aufnahm, waren die Bibliotheken die fast einzige Pauschalverwendung urheberrechtlicher Werke, Aufnahme- und Kopiergeräte kamen erst viel später, und die moderne digitale Vervielfältigungs- und Klonpraxis kam noch viel später. Urheberinnen und Urheber haben die VG Wort gemeinsam mit Verwertern gegründet, gemeinsam haben sie ihren Aufbau und eben auch die Verteilung der eingenommenen Vergütungen beschlossen.



Die Satzung, die Gremien- und Entscheidungsstrukturen und die Verteilungspläne der VG Wort haben sich seitdem kaum verändert, kaum angepasst an die veränderten Medienvertriebs- und -nutzungsverhältnisse, die veränderten Rollen der unterschiedlichen und neu hinzugekommenen Player.

Doch die Verhältnisse haben sich verändert, da mögen altgediente und verdiente Mitstreiter in der VG Wort noch so sehr darauf pochen, dass sie in den 60er, 70er, 80er oder auch 90er Jahren stets im Sinne aller Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten gehandelt und verhandelt haben.

2.2. Die Verteilungspraxis der VG Wort

stammt also aus einer Zeit, in der auch das Verhältnis von Verlegern zu Urheberinnen und Urhebern ein anderes war, es Einmütigkeit gegeben haben mag. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen in der VG Wort immer wieder auf die Rechtswidrigkeit der Verlegerbeteiligung beziehungsweise auf die damit einhergehenden Probleme hingewiesen wurden. Gleichwohl haben sie sehenden Auges eine gesetzwidrige Verteilungspraxis fortgesetzt. Das hätte dem Deutschen Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der VG Wort auffallen müssen.

Doch wie aus Erklärungen der VG Wort bekannt ist (<https://irights.info/artikel/vg-wort-will-im-herbst-ueber-nachzahlung-fuer-autoren-entscheiden/27464>) sahen sich die Verantwortlichen im Recht. Hierbei beziehen sie sich in diversen Stellungnahmen auf die Einführung des Paragraphen 63a des Urheberrechtsgesetzes als eine Legitimation der vom BGH gekippten Verteilungspraxis.

Nach Auffassung bekannter Rechtsexperten ist die darin formulierte Klausel aber nicht hinreichend für eine Verlegerbeteiligung. Obwohl sie es ermöglicht, Verleger zu beteiligen, sofern sie über entsprechende Rechte verfügen, ändert sie nichts am Grundsatz, dass die gesetzlichen Vergütungen am Ende den Urhebern zukommen müssen – auch wenn sie einen Umweg über Verlage nehmen, denen die Wahrnehmung übertragen wurde (siehe dazu Prof. Flechsig bei Beck: <http://blog.beck.de/2016/06/24/wahnsinnige-randalieren-im-bundestag-die-verleger-und-ihr-leistungsschutzrecht#comment-72675>)

2.3. Die Gemeinsamkeit von Urheberinnen und Urhebern mit Verwertern,

die gerne zitiert wird, das angeblich symbiotische oder einvernehmliche Verhältnis von Autorinnen und Autoren und Verlegern in der VG Wort, das mag es gegeben haben. Es mag sich durch konstruktive Zusammenarbeit in Gremien und Ausschüsse etabliert und gut funktioniert haben.

Diese Zusammenarbeit entwickelte sich zu einer Zeit, als es weit weniger freie Urheberinnen und Urheber gab und sehr viele fest angestellte. Zu dieser Zeit hatten Vergütungen und Ausschüttungen für die Urheberinnen und Urheber einen geringeren Stellenwert und sie waren niedriger.

Doch heutigen Generationen von Autorinnen und Autoren, Urheberinnen und Urhebern sehen auf die VG Wort und ihre Praxis mit anderen Augen. Ihnen liegt daran, die Fehler der Vergangenheit zu korrigieren und überkommene, zudem als illegal festgestellte Regelungen zu ändern.

Gerade im Lichte der Folgen und der notwendigen Nachjustierungen bei der Verteilungs- und Ausschüttungspraxis der VG Wort wurde nun ein Reformfenster geöffnet, das auch dazu genutzt werden sollte, die Verwertungsgesellschaft im Innenverhältnis zu reformieren und zukunftsfest zu machen.

Nach der deutschen Rechtsprechung ist eine Verwertungsgesellschaft, die gesetzliche Vergütungsansprüche von Urheberinnen und Urhebern wahrzunehmen und treuhänderisch zu verwalten hat, vor allem und zuerst für die Inhaber dieser Rechte da – die Urheberinnen und Urheber. Diese Priorität sollte sich im Aufbau und im Wirken der VG Wort widerspiegeln.



2.4. Die Leistungen der Verleger,

so argumentieren diese, seien mit denen von Musik- und Filmproduzenten vergleichbar, welche über verwandte Schutzrechte bzw. Leistungsschutzrechte verfügen, die sie in Verwertungsgesellschaften einbringen können, um an den gesetzlichen Vergütungen beteiligt zu werden.

Doch Verlegerleistungen sind in aller Regel *eben nicht* mit denen von Musik- oder Filmproduzenten vergleichbar. Einen Text zu veröffentlichen und zu verreiben erfordert gewiss Aufwände, aber dies sind in aller Regel Infrastruktur-, Vertriebs- und Marketingleistungen.

Ein verwandtes Schutzrecht müsste sich in der kreativen, schöpferischen Mitwirkung an der Entstehung eines Textwerkes begründen. Hier wären Lektoren, Redigateurs oder Übersetzer zu nennen.

Gewiss erfordert es im Zeitalter von digitaler, vernetzter Medienproduktion und internetgestützter Distribution Produktionsmittel, um eine Wertschöpfungskette aufzubauen: Rechner und Netzwerke, Server und Software, Bezahlschranken- und Abrechnungssysteme. Aber das ist Technik, nicht Kreation.

Auch die inhaltliche verlegerische Mitarbeit wird rationalisiert, zunehmend technisiert und automatisiert: Redaktionen werden verkleinert, zentralisiert oder ganz ausgelagert an freie Mitarbeiter. Autorinnen und Autoren und freie Redakteure schreiben ihre Texte direkt in Redaktionssysteme, geben satz- oder gar druckfertige Vorlagen ab beziehungsweise veröffentlichen direkt online, ohne verlegerische Mitwirkung.

Was auf die Titelseite oder die Homepage der Zeitung kommt, bestimmen zunehmend Algorithmen; was besonders berichtenswert ist, gesondert zu platzieren oder hervorzuheben, das beeinflussen mehr und mehr programmierte Social Media Analysen; und die Suchmaschinenoptimierung, die die Texte der Autorinnen und Autoren auf mehr Reichweite hin optimieren soll – wird ebenfalls von Algorithmen dominiert. Das mögen verlegerische Leistungen sein, aber sie sind nicht urheberrechtlich relevant?

In bestimmten Bereichen ist es sogar üblich, dass Fachverlage von Autorinnen und Autoren sogenannte Druckkostenzuschüsse verlangen, bevor sie überhaupt deren Werk bearbeiten und verlegen. Gleichzeitig sollen Autorinnen und Autoren aber möglichst verarbeitungsfix- und druckfertige PDFs abliefern, an denen kaum etwas (kreatives) zu machen ist. Im Gegenzug legen die Verlage ihnen Total-Buy-Out-Verträge vor, verlangen umfassende Reichweite und lange Laufzeiten der Nutzungsrechte.

Nein, so sehen weder urheberrechtlich relevante verlegerische Leistungen noch einvernehmliche Verhältnisse mit Urheberinnen und Urhebern sie nicht.

Wie aufgezeigt gibt es Einzelleistungen, manchmal auch Pakete an Leistungen, manchmal weitere, manchmal eine engere Zusammenarbeit zwischen Verlegern und Autoren, jedoch ist die Rolle eines Verlages die eines Dienstleisters.

Oftmals brauchen Autoren heute ein dutzend verschiedene Dienstleister um am Ende das Werk erfolgreich platzieren zu können. Der Verlag hat in Einzelfällen eine hervorgehobene aber keine grundsätzliche Sonderrolle mehr, die ein eigenes Recht auch nur ansatzweise legitimieren könnte. Ansonsten müsste man auch anderen Dienstleistern wie Internetplattformen ein solches Recht zugestehen. Und das wäre weder für Autorinnen und Autoren noch für Verlage eine gute Vorstellung.

- 2.5. **Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist in Deutschland seit 2013 in Kraft.** Die bisher einzige Verwertungsgesellschaft, die es wahrnimmt, ist die VG Media. Wie sie kürzlich in ihrem Jahresbericht öffentlich machte (https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=b1eae17e0dc6c332cbff38d4bb232d8d&page.navid=detailsearchdetailtodetailsearchdetailprint&fts_search_list.destHistoryId=70078&fts_search_list.selected=bc934b7bd5542c59), hat sie für ihre Wahrnehmungsberechtigten – in diesem Fall rund 230 publizistische Domains von rund 75 Medienhäusern – auf Basis dieses Presseleistungsschutzrechtes etwa 715.000 Euro eingenommen.



Sie kann allerdings davon nicht einen einzigen Euro auszahlen, weil sie nach eigenen Angaben bisher rund eine Million Euro für Rechtsstreitigkeiten aufgewendet hat, um das Leistungsschutzrecht durchzusetzen. Die Wahrnehmungsberechtigten zahlen also zunächst nur drauf.

Wichtiger aber noch: Laut §87h des Urheberrechtsgesetz sind die Wahrnehmungsberechtigten des Leistungsschutzrechts verpflichtet, die Urheberinnen und Urheber an den Vergütungen zu beteiligen. Wie die betreffenden Medienhäuser dieser Pflicht nachkommen, kann die VG Media nicht sagen.

Das Vertrauen in dieses Leistungsschutzrecht war seitens der freien Journalisten und Urheberinnen und Urheber nie groß. Dazu war von Beginn zu unklar, welche verlegerischen „Leistungen“ es eigentlich schützt und wer für deren Nutzung überhaupt bezahlen soll und wird.

Ersteres ist weiterhin unbestimmt, auch wenn die VG Media eine Pi-mal-Daumen-Regel in die Welt setzte – 7 Wörter – und sie einen Tarif veröffentlicht hat – beides ist aber umstritten, auch juristisch, und daher als vorläufig zu betrachten.

Von wem die 715.000 Euro Vergütungseinnahmen stammen, will die VG Media partout nicht sagen, in Berufung auf Vertragsgeheimnisse gegenüber jenen, die sich ihr gegenüber vertraglich zur Nutzung des Leistungsschutzrechtes bekennen und Vergütungen zahlen.

Aus Sicht der Urheberinnen und Urheber ist dieses Leistungsschutzrecht eine große Enttäuschung – die sie jedoch erwartet hatten. Es war offensichtlich, dass die Verlage hier primär an sich dachten, und nicht an ihre Urheberinnen und Urheber – sonst würden sie in ihre Richtung wesentlich transparenter agieren.

Wer seine Urheberinnen und Urheber systematisch benachteiligt sollte sich nicht wundern, wenn diese ihn an ihren gesetzlichen Vergütungen nicht so gerne beteiligen wollen. Anders gesagt: Um bei Urheberinnen und Urhebern für eine Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungen zu werben, ist dieses Presseleistungsschutzrecht und der Umgang damit eine alles andere als vertrauensbildende Maßnahme. Im übrigen fordert auch der DJV inzwischen dessen Abschaffung.

Das heißt: Die Leistungen der Verleger rechtfertigen kein eigenes Schutzrecht, und der Umgang mit einem Presseleistungsschutzrecht, das keinerlei Wirkung zeigt, trägt aus Sicht der Urheberinnen und Urheber ebenfalls nichts dazu bei, eine Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungen zu begründen.

3. Die Gesetzesinitiativen, das EU-Recht – und die Optionen des Gesetzgebers

3.1. **Seit Beginn des Jahres gab es mehrere bundespolitische Aktivitäten**, unter anderem einen gemeinsamen *Brief des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien an EU-Kommissar Günter Oettinger* sowie die „Regelungsvorschläge zur Sicherung der gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern in Folge der Urteile EuGH ‚Reprobel‘ und BGH ‚Vogel‘“ des Bundesjustizministeriums. Beide verfolgen im Grunde das gleiche Ziel: die Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungen im europäischen sowie im deutschen Recht zu verankern und damit nachträglich zu legalisieren.

Es heißt in der Begründung zu den Regelungsvorschlägen, der deutsche Gesetzgeber könnte nun regeln, „wie nach den engen Maßgaben des derzeitigen Unionsrechts Verleger auch weiterhin an gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt bzw. bei den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften berücksichtigt werden können.“

3.2. **Die Regelungsvorschläge des BMJV zur Verlegerbeteiligung** basieren auf Änderungen am Verwertungsgesellschaftengesetz (Paragraf 27 und 27e) und am Urheberrechtsgesetz (Paragraf 63a). So sollen Verwertungsgesellschaften die eingenommen Vergütungen künftig an beide Seiten

ausschütten dürfen, wenn sie die Rechte für Urheberinnen und Urheber und Verleger gemeinsam wahrnehmen. Sie sollen diese auch unabhängig davon verteilen können, wer die Rechte eingebracht hat.

Zudem sollen Urheberinnen und Urheber künftig nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen können, dass der Verleger an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird. Auch sollen Urheberinnen und Urheber ihre Vergütungsansprüche an Verleger abtreten können, allerdings mit Einschränkungen: Nach der Veröffentlichung eines Werkes nur an einen Verleger, der sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, „die die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt“. Vor der Werkveröffentlichung nur dann, wenn Verleger oder Verwertungsgesellschaften sie „im Interesse des Urhebers“ wahrnehmen würden.

3.3. Wenn Urheberinnen und Urheber künftig ihre Vergütungsansprüche an Verleger abtreten können,

dann ist zu befürchten, dass Verwerter sie genau dazu drängen und die Abtretungen als Verhandlungsmasse betrachten und instrumentalisieren. Angesichts der Position des Schwächeren, die Urheberinnen und Urheber gegenüber Verwertern derzeit in der Regel haben, würden sie von solchen Regelungen nicht automatisch profitieren.

Generell ist eine Regelung, gesetzliche Vergütungsansprüche an Verleger abzutreten, keineswegs notwendig, ebensowenig wie deren Beteiligung daran, sofern sie keine eigenen (Leistungsschutz-)rechte einbringen. Verleger haben durch den Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten genügend Möglichkeiten, gute Geschäfte zu machen. Diese können und sollten sie nutzen und gestalten, ohne auf Beteiligung an gesetzlichen Vergütungen angewiesen zu sein oder darauf zu bauen.

Insofern ist der Regelungsvorschlag, den Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, im Rahmen ihrer Verteilungspläne auch Verwertern Anteile an gesetzlichen Vergütungen auszuschütten, nicht nötig.

3.4. Die Regelungsvorschläge des BMJV sind dem europäischen Recht

derzeit widersprechend. Nach der Rechtsprechung der EU, siehe Reprobil-Urteil des EuGH, ist eine Verlegerbeteiligung nicht möglich. Zwar will die EU-Kommission offenbar über eine solche Regelung beraten und entscheiden, aber es ist erstens unklar, was sie konkret vorhat und zweitens, wann sie entsprechende Gesetzesinitiativen auf den Weg beziehungsweise durch alle gesetzgeberischen Stationen bringt. Es ist daher aus Sicht der Urheberinnen und Urheber schwer nachzuvollziehen, dass ein deutscher Gesetzgeber mit einer Regelung vorpreschen will, die vor dem derzeitigen EU-Recht kaum Bestand haben dürfte, und die womöglich ohnehin bald wieder verändert werden muss, wenn neue EU-Richtlinien oder auch -Verordnungen in Kraft treten.

Auch ob sich die EU-Kommission für die Einführung eines EU-weiten Leistungsschutzrechtes entscheidet und dieses durchsetzen kann, ist keineswegs ausgemacht. Hierzu hat sie ja gerade erst eine Konsultation durchgeführt. Und die bislang eher negativen Erfahrungen mit einem Leistungsschutzrecht in Deutschland (siehe oben) und in Spanien – auf jeden Fall aber aus Sicht der Urheberinnen und Urheber – sollten die EU- und die deutschen Gesetzgeber berücksichtigen.

3.5. Wenn der Gesetzgeber die nachweislich kritische Lage der Urheberinnen und Urheber wirklich nachhaltig und flächendeckend verbessern will, hat er genügend Möglichkeiten – ihnen die gesetzlichen Vergütungen zu kappen, um Verleger daran zu beteiligen, gehört nicht dazu.

3.6. An sich soll nun die von der Bundesregierung eingebrachte Reform des Urhebervertragsrechts die Position der Urheberinnen und Urheber verbessern. Im Anlauf sowie in den Begründungen zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung“ wird dieses Ziel mehrfach betont. Leider greifen die Regelungsvorschläge aus

Sicht der Urheberinnen und Urheber zu kurz, entpuppen sich gar als verwerterfreundlich und bleiben hinter dem guten Referentenentwurf des BMJV vom Herbst 2015 deutlich zurück.

Urheberinnen und Urheber halten es für geboten, statt eine wackelige und vermutlich kurzlebige Verlegerbeteiligung ins Gesetz zu manövrieren, dass der Gesetzgeber sich auf die Ansätze des Referentenentwurfs besinnt und beispielsweise Total-Buy-Out-Verträge nicht erleichtert oder fördert sondern erschwert. Das Verbandsklagerecht muss kommen und es darf nicht nur bestimmten, großen Berufsverbänden oder Interessenvertretungen offenstehen. Es muss geregelt sein, dass jede einzelne Nutzung eines Werkes auch gesondert vergütet werden muss, zudem sollten Rückrufrechte für Urheberinnen und Urheber und Auskunftspflichten für Verwerter gesetzlich vorgeschrieben sein.

3.7. Gesetzgeber und Staat können die Lage der Urheberinnen und Urheber stärken:

- **Schleunige Umsetzung des BGH-Urteils**, mit sofortigen Rückforderungen an die Verlage und baldigen Nachausschüttungen an die Urheberinnen und Urheber
- **Verbesserung sozialen Sicherungssysteme für freie Urheberinnen und Urheber**, sie den Realitäten soloselbständiger Arbeit freier Urheberinnen und Urheber anpassen, die sich oft im Projektgeschäft bewegen, mitunter auch für längere Phasen an einen Auftraggeber binden müssen, und dann wieder langen arbeitsarmen Phasen kleinteilig zu arbeiten. Hier braucht es klare Regeln, um dem Problem der Scheinselbständigkeit zu begegnen und das freie Arbeiten nicht zu verkomplizieren.
- **Spezielle Förderungswerkzeuge entwickeln, die allen (freien) Urheberinnen und Urhebern** desto mehr nützen, je leichter sie zugänglich sie sind.

4. Fazit: Keine Verlegerbeteiligung, Urheber stärken

Das Urteil des BGH hat die Verlegerbeteiligung als rechtswidrig eingestuft, den die gesetzliche Vergütung steht den Urheberinnen und Urhebern zu. Es sollte respektiert und umgesetzt werden.

Eine nachträgliche Legalisierung, um Verlage an gesetzlichen Vergütungen beteiligen zu können, die ihnen nicht zustehen, und die sie auch gar nicht nötig haben sollten – schon gar nicht auf Kosten der Urheberinnen und Urheber – ist keineswegs geboten. Sie würde die Position der Urheber weiter schwächen, deren Lage ohnehin prekär ist.

Für die Urheberinnen und Urheber sind die gesetzlichen Vergütungen eine wichtige, ja entscheidende Komponente ihres oft freiberuflichen Daseins. Sie stehen ihnen zu und sollten ihnen in voller Höhe zukommen.

Will der Gesetzgeber die Lage der Urheberinnen und Urheber verbessern und sie stärken, sollte er die geplante Reform des Urheberrechts in den Blick nehmen und den Entwurf der Bundesregierung dort nachbessern, wo er zu verlegerfreundlich gestaltet ist.

Will der Staat Verlage stützen, hat er dazu andere Möglichkeit, er muss dazu nicht – durch eine unnötige Verlegerbeteiligung – das Urheberrecht instrumentalisieren.

Henry Steinhau ist als freiberuflicher Journalist in Berlin tätig. Freier Redakteur bei iRights.info und bei mobilsicher.de, Veröffentlichungen in PUBLIK (ver.di), Planet Interview, Medium Magazin, M, Annual Multimedia, Das Netz, Der Freitag, und vielen weiteren Publikationen und Büchern, zudem zahlreiche Lehraufträge an Universitäten und Hochschulen zu journalistischer Praxis, Texterstellung, Social Media Praxis sowie tätig als Moderator, Vortragsreferent und Seminarleiter. Er ist frei tätig als Autor und Redakteur für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zu seinen Auftraggebern zählen Unternehmen, Verbände, Institutionen, öffentliche Einrichtungen. Er ist Mitglied des Freischreiber e.V., Berufsverband freier Journalistinnen und Journalisten, dort im Vorstand, sowie Mitglied der dju in ver.di.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung, BT-Drucksachen 18/8625

Rechtsanwalt Dr. Urs Verweyen, KVLEGAL, Berlin

Berlin, 6. Juli 2016

1. Bedeutung des Urhebervertragsrechts als Primärrecht der Urheber

Das Urhebervertragsrecht regelt die Rechtsbeziehung zwischen Urhebern und denjenigen, die ihre Werke und Leistungen kommerziell auswerten und "zu Geld machen", also insb. den Filmherstellern und Sendergruppen (privat und öffentlich-rechtlich), den Tonträgerherstellern und den Verlagen. **Es soll den strukturell unterlegenen, verhandlungsschwächeren Urheber in eine Position versetzen, in der er "auf Augenhöhe" mit den Verwertern, oft international agierenden Unternehmensgruppen in oligopolistischen Nachfragemärkten, verhandeln und eine "angemessene" Vergütung seiner Leistungen aushandeln kann.**

Das Urhebervertragsrecht regelt damit zugleich denjenigen Bereich, in dem die Urheber primär in der Lage sein sollten, ihren Lebensunterhalt und ihr Auskommen zu erwirtschaften, nämlich durch den "Verkauf" ihrer Leistungen "am Markt". Daneben, aber nur sekundär und insgesamt von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung, erhalten sie (i.d.R. geringe) "Zuschüsse" von den Verwertungsgesellschaften und sehen sich der unentgeltlichen, teilweise illegalen Nutzung ihrer Werke durch Dritte ausgesetzt.

Rechtshistorisch wird das Urhebervertragsrechts stiefmütterlich behandelt. Reformvorhaben zugunsten der Urheber wurde regelmäßig von Verwerter-Vertretern unterlaufen, vgl. Hoeren, 50 Jahre Urheberrechtsgesetz – der Blick zurück in die Gesetzgebungsgeschichte, GRUR 2015, 825.

2. Mängel und Regelungsbedarf

Mit der Urhebervertragsrechts-Reform 2002 wollte der Gesetzgeber die Situation der Urheber deutlich verbessern und ihnen einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung und fairen Teilhaben an allen und insb. an lang andauernden Nutzungen ihrer Werke sichern. Wie der Regierungsentwurf des BMJV zutreffend feststellt, haben sich die derzeitigen Regelungen der Urhebervertragsrechts – trotzdem – in der Praxis als ungenügend erwiesen und können von einzelnen Urheber nur schwer und nur unter erheblichen persönlich-wirtschaftlichen Risiken, insb. langwierigen und teuren Gerichtsprozessen und der allgegenwärtigen Gefahr des "Blacklisting" durch organisierte Verwerter/Werknutzer, realisiert werden: Insb. aufgrund von Ungenauigkeiten in den Formulierungen der §§ 32, 32a UrhG werden die Urheber von ihren Vertragspartnern (!) als Anspruchsschuldern in teure, risikoreiche Klageverfahren (Stufenklagen über alle Instanzen), die o.w. 10 bis 15 Jahre in Anspruch nehmen können, gezwungen. Aus Sicht der Verwerter erweist sich dies als effektives Mittel, um die Durchsetzung der materiellrechtlich berechtigten Ansprüche der Urheber im Keim zu ersticken.

Die grundsätzlichen Regelungsziele des Referentenentwurfs und des Regierungsentwurfs eines "Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung" erscheinen daher richtig, greifen aber teilweise noch immer zu kurz. Insb. darf die einfache und zügige Durchsetzung der Ansprüche der Urheber auf angemessene Vergütung und faire Teilhaben in Individualverfahren nicht aus den Augen verloren werden. Insg. erforderlich erscheint,

- die gesetzlichen Begriffe der angemessenen Vergütung und der fairen weiteren Beteiligung in den §§ 32, 32a UrhG weiter zu konkretisieren um Rechtsunsicherheiten in diesem Bereich abzubauen und allfällige Verfahren zu beschleunigen;
- die Urheber grundsätzlich an jeder Werknutzung zu beteiligen und "Total Buy-Out"-Rechteeinräumungen, die gerade im Bereich der Gebrauchskunst stark verbreitet sind, so weit möglich einzuschränken;
- die Einrichtung eines einfach zu realisierenden Anspruchs auf Auskunft und Rechnungslegung der Urheber ggü. allen Verwertern ihrer Leistungen ;
- diese materiellrechtlichen Regelungen durch ein Verbandsklagerecht zu ergänzen, um dadurch ihre effektive Durchsetzung zu ermöglichen und die Gefahr des Blacklistings von Urhebern zu reduzieren; und
- zur Beförderung branchenspezifischer und einvernehmlicher Regelungen das Instrument Gemeinsamer Vergütungsregelungen (GVRs) zu stärken und dieses Instrument gegen Missbrauch abzusichern.

Insoweit von Verwerterseite die Maßnahmen des Referentenentwurfs des BMJV bereits abgelehnt wurden unter Hinweis darauf, dass die Übung des Blacklisting durch Verwerter nicht empirisch nachgewiesen sei, ist z.B. für den Film- und Fernsehbereich auf die Nachweise bei u.a. Neubauer, Klingner Report Nr. 45 / März 2015, S. 10 f. und Joens, Korrupte Medienmacht, 2015 hinzuweisen.

Im Einzelnen: (vgl. auch Synopse, unter Ziff. 3, nachfolgend):

a.

Einzelne Formulierungen in den § 11 und §§ 32, 32a ff. UrhG (aktuelle Fassung) führen zu Unsicherheiten über den Bedeutungsinhalt der Normen und dadurch zu erheblichen Prozessrisiken und Verlängerung der Verfahrensdauern. Hier bedarf es Klarstellungen.

Insb. sollte daher in § 32a Abs. 2, Satz 2 UrhG der letzte Halbsatz ("*...unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette*") gestrichen werden; es ist von Anfang an und ist bis heute unklar, was damit gemeint und welchen Regelungsgehalt dieser Halbsatz haben soll, vgl. nur Dreier/Schulze, UrhG, § 32a, Rz. 50.

Zudem sollte eine Klarstellung zur **Frage der Verjährung der Ansprüche nach § 32a UrhG**, die sich über Jahre und Jahrzehnte der Werknutzung durch die Verwerter "aufbauen", erfolgen (Kumulation, Dauerschuldverhältnis). Dazu sollten die Ansprüche auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG)

und auf weitere Faire Beteiligung (§ 32a UrhG) ausdrücklich als sog. verhaltene Ansprüche ausgestaltet werden, so dass sie erst mit Ihrer Ausübung durch die Urheber entstehen und fällig werden, und erst dann auch die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. **Andernfalls sind die Urheber gezwungen, noch während der Laufzeit der Verträge mit ihren Verwertern Ansprüche auf Vertragsanpassung und Nachvergütungen geltend zu machen, was praktisch kaum je möglich sein dürfte.**

Ein Verjährungsbeginn noch während der Laufzeit entsprechender Verträge und laufender Auswertungshandlungen ist zudem dogmatisch ohne Vorbild (vgl. z.B. Mietrecht). M.E. wäre dies eine (allerdings dringend erforderliche) Klarstellung, da schon heute davon auszugehen ist, dass es sich bei den Ansprüchen nach §§ 32, 32a UrhG ebenso wie bei dem Vertragsstrafeversprechen nach § 341 BGB, um verhaltene Ansprüche handelt.

b.

Eine weitere Konkretisierung der gesetzlichen Grundwertung, dass der Urheber grundsätzlich an jeder Nutzung seiner Werke angemessen zu beteiligen ist, ist angesichts der heute vielfach weiterhin üblichen Vergütungspraxis etwa im Film- und Fernsbereich und im Bereich der Produkt- und Kommunikationsdesigns unabdingbar; heute erhalten kreativ Filmschaffende und Designer gleich einem Handwerker noch immer oft nur eine pauschale Vergütung für die umfassende und dauerhafte Einräumung umfangreicher Rechtepakete an ihren kreativen Leistungen (Total Buy-Out).

Zu unterstützen ist daher das zunächst Bemühen des BMJV, die Urheber grundsätzlich an jeder Werknutzung wirtschaftlich zu beteiligen und langjährige "Total Buy-Out"-Rechteeinräumungen über alle nur denkbaren, nicht vertragsgegenständlichen Nutzungsarten effektiv zurückzudrängen, indem Nutzungsrechte – wo möglich – zurückfallen bzw. zurückgerufen werden können (vgl. Referentenentwurf). Insb. das Rückrufsrecht zwecks anderweitiger Nutzung, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, und dessen Hürden nicht zu gering waren, hätte ein wichtiger Hebel für die Verhandlung und Nachverhandlung besserer Vertragsbedingungen und Vergütungen mit dem ursprünglichen Verwerter wirtschaftlich erfolgreicher Werke sein können und hat dieser Zielsetzung entsprochen; **das nunmehr vorgesehene Recht zur anderweitigen Verwertung, dass zudem erst nach 10 Jahren eintritt, erscheint demgegenüber deutlich schwächer.**

In diesem Bereich besteht weiterer Regelungsbedarf, insb. indem das **Leitbild des § 11 UrhG zurückhaltend konkretisiert** wird und die Einräumung umfangreicher Rechtepakete durch eine Begründungspflicht (Warnwirkung des Vertrags) und die AGB-Kontrolle (Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB) ergänzt wird (dazu und zu den Details s. unten, Synopse, Ziff. 3. Dies sollte zunächst in § 11 UrhG, der als allg. Leitbild formuliert ist und enthält den Grundsatz, dass das Urheberrecht eine untrennbare Einheit vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Bestandteile ist und dem Schutz des Urhebers dient (vgl. aml. Begr., M. Schulze S. 430 und 432) klargestellt werden, in dem dort in Satz 2 gesagt wird, dass der Urheber grundsätzlich an "jeder" einzelnen Werknutzung angemessen zu beteiligen ist ("... *Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für jede die Nutzung des Werkes.*") und dies in der Gesetzesbegründung entsprechend erläutert wird.

c.

Eine Stärkung und Verbesserung der Position der Urheber kann durch die vorgenannten Maßnahmen nur erreicht werden, wenn zugleich das in dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Verbandsklagerecht eingeführt und effektiv ausgestaltet wird. Ein solches Verbandsklagerecht ist für die effektive Durchsetzung angemessener und fairer Honorare insb. vor dem Hintergrund der enormen Belastungen aus langwierigen und teuren Individualverfahren (mehrstufige Klageverfahren auf Auskunft und Vertragsanpassung/Zahlung über alle Instanzen) und dem existenziellen Risiko des Blacklistings dringend erforderlich. Z.B. im Film- und Fernsehbereich besteht regelmäßig enge, existenzielle Abhängigkeiten von meist nur wenigen (größeren) Werknutzern/Verwertern als Auftraggeber (stark asymmetrischer Nachfrager-Markt, Nachfrage-Oligopol). Individuelle Honorarklagen führen hier regelmäßig zu Sanktionen wie Blacklisting und zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Urheber.

d.

Zur Beförderung branchenspezifischer und einvernehmlicher Regelungen ist auch das Instrument Gemeinsamer Vergütungsregelungen (GVRs) und dessen Stärkung im Regierungsentwurf grundsätzlich zu begrüßen. Zur Erreichung breiter Akzeptanz ist diese Instrument jedoch stärker zweiseitig auszugestalten und es muss gegen Missbrauch abgesichert werden.

Bei den Regelungsvorschlägen zum Verbandsklagerecht im Referentenentwurf und Regierungsentwurf des BMJV und im "Kölner Entwurf" fällt auf, dass GVR auf Verwerterseite Bindungswirkung und Passivlegitimation nur für die Parteien von GVR bewirken sollen, während eine GVR auf Urheberseite die "angemessene Vergütung" auch für Außenseiter und Mitglieder anderer Urheberverbände bestimmt. Dies erscheint unstimmt und wirkt der gewünschten marktumfassenden Durchsetzung und Akzeptanz angemessener Vergütungsregelungen "in Eigenregie" der Marktbeteiligten entgegen, indem es nur einzelnen Verwertern/Werknutzern erlaubt, sich dem Abschluss von GVR zu entziehen, und dadurch auch Wettbewerbsvorteile zu erlangen.

Angesichts der weitreichenden Wirkungen von GVR auch für "Außenseiter" und Mitglieder anderer Urheberverbände der gleichen (Teil-) Branche erscheint es zudem angezeigt, eine **möglichst umfassende Beteiligung an der Verhandlung und dem Abschluss von GVR auf Seiten der Urheber/ Urheberverbände** sowie ggf. im Schlichtungsverfahren herzustellen. Dies wird zum einen die **breite Akzeptanz resultierender GVR** deutlich befördern, die bisher in verschiedenen Branchen (z.B. Drehbuchautoren, Filmschaffende Kino, Design u.a.m.) nicht erreicht werden konnte. **Zum anderen wird dadurch effektiv einem "Race to the Bottom" zw. mehreren Urheberverbänden in einer Branche entgegen gewirkt**, die befürchten müssen, an Bedeutung zu verlieren, wenn es ihnen nicht gelingt, als erstes eine GVR mit einem Verwerter oder Verwerter-Verband abzuschließen. Insb. fehlt dann die Aktivlegitimation für eine Verbands-Unterlassungsklage (§ 36b RefE/RegE); zugleich haben Verwerter das Anliegen, nur oder zunächst nur mit solchen Urheberverbänden GVRs auszuhandeln und abzuschließen, die mit den geringsten Vergütungen einverstanden sind.

Zudem erscheint es dringend erforderlich, auch eine **inhaltliche Missbrauchskontrolle nach strengen Maßstäben** – z.B. "grobes Missverhältnis" der Vergütung nach GVR im Vergleich zur angemessenen, d.h. üblichen und redlichen Vergütung – einzurichten, um eine Missbrauch des Instruments der GVR effektiv zu verhindern (Regelungsvorschlag im Einzelnen s. unten, Synopse, Ziff. 3). Auch dies wird eine breite Akzeptanz resultierender GVR befördern. Dazu bedarf es auch der Klarstellung, dass eine GVR nicht zurückwirkt; andernfalls besteht die Gefahr, dass anhängige (Nach-) Vergütungsverfahren mittels "neuer" GVR gezielt unterlaufen werden.

Die im RefE/RegE vorgeschlagene Ermächtigungsvermutung zum Abschluss von GVR (§ 36 Abs. 2 Satz 2 neu UrhG-neu) wird in der Praxis nicht relevant werden, weil die bekannten Urheberverbände i.d.R. nur einen kleinen Bruchteil der jew. Urheber vertreten (z.B. der VDD nur ca. 350 Drehbuchautoren, ggü. ca. 10.000 Drehbuchautoren in der VG Wort). Zudem erscheint es vor dem Hintergrund der weitreichenden Bedeutung und Bindung von GVRs sinnvoll, eine aktive Beschlussfassung der Mitglieder der jew. Verbände und Berufsgruppe herbeizuführen (Warnfunktion).

Dementsprechend erscheint es sinnvoll, eine gerichtliche Kontrolle von **Schlichtungsvorschlägen** in einem geregelten Verfahren zu ermöglichen.

Zu allem s. nachfolgend, Synopse, Ziff. 3.

3. Gegenüberstellung des Urhebergesetzes in der Fassung des Referentenentwurfs und des Regierungsentwurfs des BMJV sowie eigener Regelungsvorschläge

<p>UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV (konsolidierter Text; Änderungen durch den RegE sind <i>kursiv</i> gesetzt)</p>	<p>UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV (konsolidierter Text; Änderungen durch den RegE sind <i>kursiv</i> gesetzt)</p>	<p>Eigener Regelungsvorschlag</p>	<p>Erläuterung</p>
<p>§ 11 Allgemeines</p>	<p>§ 11 Allgemeines</p>	<p>§ 11 Leitbild</p>	
<p>Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.</p>	<p>Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.</p>	<p>Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für <i>jede die</i> Nutzung des Werkes.</p>	<p>§ 11 ist als allg. Leitbild formuliert und enthält den Grundsatz, dass das Urheberrecht eine untrennbare Einheit vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Bestandteile ist und dem Schutz des Urhebers dient (vgl. amtl. Begr., M. Schulze, S. 430 und 432). Satz 2 wurde durch das Gesetz zum Urhebervertragsrecht v. 22.3.2002 angefügt und betont das Ziel des Urheberrechtsgesetzes, den Urheber auch wirtschaftlich abzusichern (BT-Drucks 14/8058, S. 18).</p> <p>An dieser Stelle (Leitbild) sollte eine Klarstellung nur insoweit erfolgen, als der Urheber grundsätzlich an jeder einzelnen Werknutzung angemessen zu beteiligen ist; dies sollte in der Gesetzesbegründung weiter erläutert werden. Detaillierte Konkretisierungen wie sie u.a. im Kölner Entwurf (KE) und im Berliner Entwurf (BE) vorgeschlagen werden, sollten aus regelungstechnischen Gründen in den §§ 31 ff. erfolgen. Dort sollte auch eine eindeutige Regelung zur AGB-Kontrolle getroffen werden (vgl. dazu insb. KE; s. unten, Vorschlag zu § 31 Abs. 6 neu)</p>
<p>§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten</p>	<p>§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten</p>		

<p>(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.</p>	<p>(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.</p>	<p>(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen; <i>sofern vertraglich nicht anders bestimmt, bleibt dem Urheber eine Nutzung als Referenz unberührt</i>. Es kann bestimmt werden, dass <i>darüber hinausgehende Nutzungen</i> durch den Urheber vorbehalten bleiben. § 35 bleibt unberührt.</p>	<p>Eigene Nutzungen durch den Urheber als Referenz für die eigene Arbeit, bspw. zur Selbstdarstellung in Mappen, im Lebenslauf und auf eigene Internetseiten sollten dem Urheber grundsätzlich gestattet sein, es sei denn, diese Nutzung ist ausnahmsweise ausgeschlossen. Dies korrespondiert mit den persönlichkeitsrechtlichen und kommerzialisierten Rechten aus § 13 UrhG und ist insb. im Bereich der Gebrauchskunst (Design) ein wichtiger Beitrag zur Erzielung angemessener Vergütungen durch die Urheber am Markt (Werbewirkung).</p>
<p>(4) (weggefallen)</p>	<p>(4) (weggefallen)</p>		

<p>(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.</p>	<p>(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.</p>	<p><i>(5) Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts erfasst nur diejenigen Nutzungsarten, die in dem der Einräumung zugrundeliegenden Vertrag ausdrücklich einzeln bezeichnet wurden und die der Erwerber dieser Rechte benötigt, um den von den Parteien vereinbarten Vertragszweck zu erreichen.</i></p> <p><i>Nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck bestimmt sich, ob es sich bei dem eingeräumten Nutzungsrecht um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.</i></p>	<p>Entspricht dem Regelungsvorschlag des KE, allerdings ohne den dort vorgesehenen Rechterückfall, der in § 40a RefE/RegE und hier als Rückrufsrecht ausgestaltet ist.</p> <p>Rechterückfall des KE:</p> <p><i>Ein von einem Urheber eingeräumtes ausschließliches Nutzungsrecht fällt nach Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsschluss an den Urheber zurück, es sei denn, der Urheber und sein Vertragspartner vereinbaren nicht früher als zwei Jahre vor dem Rückfall eine Verlängerung der Nutzungsdauer um jeweils höchstens weitere zehn Jahre. Der Urheber kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Zehn Jahres-Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner auf den Rechterückfall verzichten. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung in Fällen der Miturheberschaft. Abweichende vertragliche Vereinbarungen zu Lasten des Urhebers sind nichtig. Ein Rechterückfall ist ausgeschlossen, soweit die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts im Rahmen einer gemeinsamen Vergütungsregelung im Sinne des § 36 oder einer dieser gleichgestellten Regelung erfolgt. § 41 bleibt unberührt.</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>(6) Der Vertragspartner des Urhebers hat in Vergütungsvereinbarungen, durch die ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden, die nach- folgenden Grundsätze zu beachten:</p> <p>a) Der Urheber ist in der Regel am wirtschaftlichen Erfolg der an den Erträgen und Vorteilen jeder Verwertung zu beteiligen.</p> <p>b) Die Zahlung einer einmaligen Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten ist zu begründen.</p> <p>c) Werden Nutzungsrechte durch vorformulierte Verträge eingeräumt, so ist die Vergütung nach Nutzungsarten aufzuschlüsseln, soweit diese bekannt sind.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 305 ff. BGB finden Anwendung.</p>	<p>§ 31 Abs. 6 nimmt die Formulierung des § 11 Abs. 1 KE auf, mit folgenden Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstreckung auf einfache Rechte - Streichung "in der Regel" - Ersetzung der (neuen) Formulierung "wirtschaftlicher Erfolg" mit der durch die Rechtsprechung bereits ausgestalteten Formulierung des § 32a "Erträge und Vorteile". Mit "Vorteilen" sind begrifflich auch nicht-wirtschaftliche Erfolge erfasst - Klarstellung, dass der Urheber an jeder Nutzung zu beteiligen ist (s. auch oben, § 11) <p>Von diesen Grundsätzen sollte in GVRs nicht abgewichen werden können (Aufgabe der Schutzfunktion); denkbar ist jedoch, dass die GVR-Parteien die Pflichten nach b) und c) in GVR in verallgemeinerter Art und Weise erfüllt werden, was keiner Regelung bedarf.</p> <p>Klarstellung: Vergütungsregelungen in Standardverträgen und AGB unterliegen der AGB-Kontrolle.</p>
<p>§ 31a Verträge über unbekannt- te Nutzungsarten</p>	<p>§ 31a Verträge über unbekannt- te Nutzungsarten</p>		

<p>(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechteeinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.</p> <p>(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.</p> <p>(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.</p> <p>(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus</p>	<p>(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechteeinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.</p> <p>(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.</p> <p>(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.</p> <p>(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	--

§ 32 Angemessene Vergütung	§ 32 Angemessene Vergütung		
<p>(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.</p>	<p>(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.</p>	<p>(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.</p> <p><i>Der Anspruch entsteht frühestens mit der Ausübung des Verlangens durch den Urheber und nicht vor Beendigung des der Rechteeinräumung zugrundeliegenden Vertrags.</i></p>	<p>Von einer Entstehung des Anspruchs der angemessenen Vergütung mit Vertragsabschluss und entsprechendem Verjährungsbeginn – wie vorgeschlagen im ME – ist abzusehen. Dies würde die Urheber dazu zwingen, noch während der Laufzeit von Verträgen Ansprüche auf Vertragsanpassung geltend zu machen, was praktisch kaum je möglich sein dürfte. Ein Verjährungsbeginn noch während der Laufzeit entsprechender Verträge und während der fortdauernden Einräumung von Nutzungsrechten ist auch dogmatisch ohne Vorbild (vgl. z.B. Mietrecht).</p> <p>Es ist davon auszugehen (aber umstritten), dass es sich bei den Ansprüchen nach §§ 32, 32a UrhG ebenso wie bei dem Vertragsstrafversprechen nach § 341 BGB um verhaltene Ansprüche handelt, die erst mit ihrer Ausübung – Geltendmachung / "Verlangen" durch den Urheber – entstehen und erst dann der Verjährung unterliegen. Insb. kann der Urheber nicht gezwungen werden, eine Vertragsanpassung zu "verlangen". Nach Absenkung der Regelverjährungsfrist von 30 auf 3 Jahre reicht zudem die bloße Möglichkeit des Erfüllungsverlangens zur Entstehung des Anspruchs nicht mehr aus (MüKo/Seiler, BGB, § 666, Rz. 11; Palandt/Ellenberger, BGB, § 199, Rz. 8; zu §§ 32, 32a UrhG Struppler, ZUM 2014, 867, 875; vgl. Dreier/Schulze, UrhG, § 32a, Rz. 67). Entscheidend ist nicht, wann der Anspruch auf eine weitere Beteiligung erstmals hätte gestellt werden können. Vielmehr beginnt analog §§ 695 S. 2, 696 S. 3, 604 Abs. 5 BGB bei verhaltenen Ansprüchen die Verjährung erst mit dem Verlangen der geschuldeten Leistung, hier also mit der Ausübung des Vertragsanpassungsverlangens (allg. Rechtsgedanke, vgl. Mansel, NJW 2002, 89, 91; AnwKomm-BGB/Mansel, § 199, Rz. 24; MüKo/Grothe, BGB</p>

			<p>§ 199, Rz. 7; AnwKomm/Mansel/Stürmer, BGB, § 199, Rz. 23; Palandt/Ellenberger, BGB, § 199, Rz. 8; Mansel, NJW 2002, 89, 91; Rieble, NJW 2004, 2270, 2271). Dies gilt ausdrücklich auch für Auskunftsansprüche: Diese entstehen erst mit dem (erstmaligen) Auskunftsverlangen (LG Karlsruhe, NJW-RR, 2011, 691; Palandt/Ellenberger, BGB, § 199, Rz. 8). Anerkannt ist daher auch, dass das Verlangen nach § 313 BGB auf Anpassung des Vertrages keiner Frist und, während der Vertragslaufzeit, nicht der Verjährung unterliegt. Entsprechend gilt dies für den Vertragsanpassungs- und Auskunftsanspruch des § 32a UrhG, mit dem es sich um einen Sonderfall (<i>lex specialis</i>) des "Wegfalls der Geschäftsgrundlage" handelt (BGH ZUM 1998, 497, 502 – Comic-Übersetzungen; Dreier/Schulze, UrhG, § 32a, Rz. 3, Rz. 8). Ist der Vertrag nach § 32a Abs. 1 UrhG anzupassen, so entsteht der Vergütungsanspruch erst, nachdem die Vertragsanpassung – im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung durch rechtskräftiges Urteil – wirksam vollzogen ist (Dreier/Schulze, UrhG, § 32, Rz. 90; Schricker/Loewenheim/Haedicke, UrhR, § 32, Rz. 45).</p> <p>Zudem ist eine Verjährung während der Dauer der Einräumung von Nutzungsrechten (Dauerschuldverhältnis) ausgeschlossen. Wird ein Werk fortlaufend genutzt und sind Rechte daran auf Dauer (bis 70 Jahre <i>post mortem auctoris</i>) eingeräumt, dann erneuert sich der Anspruch auf Vertragsänderung laufend, Dreier/Schulze, UrhG, § 32, Rz. 90. Vorher kann der Vergütungsanspruch nicht verjähren (Dreier/Schulze, UrhG, § 32, Rz. 90). Beides sollte klargestellt werden.</p>
<p>(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung ange-</p>	<p>(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung ange-</p>	<p>(2) Eine nach einer <i>im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden</i> gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist</p>	<p>Es bedarf der Klarstellung, dass eine GVR nicht zurückwirkt; andernfalls besteht die Gefahr, dass anhängige (Nach-) Vergütungsverfahren mittels "neuer" GVR gezielt unterlaufen werden.</p>

<p>messen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. <i>Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat.</i></p>	<p>messen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, <i>Häufigkeit</i> und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.</p>	<p><i>angemessen, es sei denn, sie steht in einem groben Missverhältnis zu demjenigen, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.</i></p> <p><i>Gleiches gilt für tarifgebundene Parteien soweit die Vergütung für die Nutzung von Werken tarifvertraglich bestimmt ist.</i></p> <p>Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.</p> <p><i>Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber an den Erträgen und Vorteilen aus jeder Nutzung des Werkes beteiligt ist.</i></p>	<p>Zudem bedarf es einer Inhaltskontrolle von GVRs, um einen "strategischen Missbrauch" dieses Instruments durch die Verwerter-Seite effektiv verhindern zu können und den Gerichten eine Inhaltskontrolle zu ermöglichen. Die dazu hier vorgeschlagene Regelung knüpft an das "grobe Missverhältnis" des § 36 UrhG a.F. an, ermöglicht eine Inhaltskontrolle also nur bei krassen Abweichungen. Zugleich legt er die Beweislast dem Urheber auf. Eine "auf Augenhöhe" ausgehandelte, (noch) angemessene GVR wird davon unberührt bleiben.</p> <p>Satz 2 ersetzt in der Sache Absatz 5 und unterwirft auch Tarifverträge einer Missbrauchskontrolle nach dem "Grobes Missverhältnis"-Standard.</p> <p>Der neue Satz 4 nimmt den entsprechenden Regelungsgedanken aus § 11 und KE auf.</p>
		<p><i>(3) Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer angemessenen Vergütung wird gehemmt:</i></p> <p><i>1. durch die Aufnahme von Verhandlungen zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 36, solange diese</i></p>	<p>(Regelung des KE)</p>

		<p><i>Verhandlungen andauern und soweit die Parteien eines Nutzungsvertrages in dem Verfahren vertreten sind;</i></p> <p><i>2. wenn die Vertragspartner wechselseitig erklären, dass sie das Ergebnis von noch laufenden Vergütungsverhandlungen als verbindlich anerkennen werden, oder</i></p> <p><i>3. wenn ein auch die Parteien des Nutzungsvertrages betreffendes Verfahren nach § 36a Abs. 3 anhängig ist.</i></p> <p><i>Die §§ 203, 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.</i></p>	
(4) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.	(4) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.	(keine inhaltliche Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
(5) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.	(5) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.	– entfällt –	Ersetzt durch Abs. 2 Satz 2, s. dort.
§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers	§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers		

<p>(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.</p>	<p>(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.</p>	<p>(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.</p> <p><i>Der Anspruch entsteht frühestens mit der Ausübung des Verlangens durch den Urheber, aber nicht vor Beendigung des der Rechteeräumung zugrundeliegenden Vertrags.</i></p> <p><i>Ansprüche nach § 32 UrhG bleiben unberührt.</i></p>	<p>S. 3: Zur Verjährung s. oben zu § 32 Abs. 1</p> <p>S. 4: Klarstellung, dass Ansprüche nach §§ 32, 32a Abs. 1 UrhG nebeneinander geltend gemacht werden können (allg. Ansicht).</p>
<p>(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1</p>	<p>(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1</p>	<p>(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1</p>	<p>Streichung: "unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette". Es war von Anfang an und ist bis heute unklar, was damit gemeint und welchen Regelungsgehalt dieser Halbsatz haben soll, vgl. nur Dreier/Schulze, UrhG, § 32a, Rz. 50.</p> <p>Klarstellung: Der Anspruch nach § 32 Abs. 2 UrhG gegen einen Dritten, der nicht Vertragspartner des</p>

<p>unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.</p>	<p>unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.</p>	<p>unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette; insb. ist der Dritte auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in den Abschluss eines Vertrages mit dem Urheber einzuwilligen, durch den dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird.</p> <p>Die Haftung des anderen entfällt.</p> <p>Ansprüche nach Abs. 1 und nach § 32 UrhG bleiben unberührt.</p> <p>Der Anspruch entsteht frühestens mit der Ausübung des Verlangens durch den Urheber.</p>	<p>Urhebers ist, geht (auch) auf Abschluss eines Vertrags, der den Urheber an den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung seines Werks durch den Dritten angemessen beteiligt.</p> <p>Streichung Satz 2: überflüssig</p> <p>Satz 2 neu: Klarstellung (allg. Ansicht).</p> <p>Zur Verjährung s. oben zu § 32 Abs. 1.</p>
<p>(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p>	<p>(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.</p>	<p>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.</p>	<p>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht, <i>es sei denn, die gemeinsame oder die tarifvertragliche Vergütungs-</i></p>	<p>Inhaltliche Missbrauchskontrolle entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1.</p>

		<i>regel steht in einem auffälligen Missverhältnis zu demjenigen, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.</i>	
§ 32b Zwingende Anwendung	§ 32b Zwingende Anwendung		
Die §§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung 1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder 2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.	Die §§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung 1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder 2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.	Die §§ 32, 32a und 32d finden zwingend Anwendung 1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder 2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.	
§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten	§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten		
(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.	(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	

<p>(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.</p>	<p>(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p>	<p>(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>§ 32d Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft</p>	<p>§ 32d Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft</p>		
<p><i>Jeder Werknutzer hat dem Urheber Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile zu erteilen sowie hierüber Rechenschaft abzulegen. Auskunft und Rechenschaft sind auf Verlangen des Urhebers mindestens einmal jährlich zu erteilen. Von den Sätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregelung (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</i></p>	<p><i>(1) Bei entgeltlicher Nutzung seines Werkes kann der Urheber von seinem Vertragspartner einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf Grundlage der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhandenen Informationen verlangen.</i></p> <p><i>(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit</i></p> <p><i>1. der Urheber einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat; untergeordnet ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produk-</i></p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	<p>Es handelt sich v.a. um eine Klarstellung und Konkretisierung des bereits allg. anerkannten, durch die Rspr. ausgestalteten Auskunftsanspruchs aus §§ 32, 32a UrhG.</p> <p>Bedenken hins. des damit verbundenen Aufwands z.B. bei Bildagenturen erscheinen angesichts der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und der kostengünstig Auskunftserteilung in Textform (Email) nicht angebracht.</p> <p>Gerade die im RefE/RegE vorgesehenen Auskunftspflichten sollten sich angesichts der heutigen EDV-Systeme und der Möglichkeit des Informationsversandes per kostengünstiger Email auch z.B. von Kleinverlagen o.W. beherrschen lassen: "Unterm Strich" ist einmalig eine Standardauswertung anzulegen und ein (automatisierter) Email-Verteiler einzurichten, der dann nur einmal jährlich auszuführen ist. Dem gegenüber steht der sehr erhebliche Aufwand auf Seiten der Urheber (oft Einzelpersonen ohne Büro etc.), die Jahrzehnte und über mehrere Instanzen klagen müssen, um nur diejenigen</p>

	<p><i>tes oder einer Dienstleistung wenig prägt,</i></p> <p><i>2. Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist oder</i></p> <p><i>3. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist.</i></p> <p><i>(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregelung (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</i></p>		<p>Auskünfte zu erhalten, die sie benötigen, um überhaupt nachprüfen zu können, ob ihnen möglicherweise ein Anspruch nach § 32a UrhG zukommt.</p> <p>Zudem werden entsprechende Auskünfte bereits heute regelmäßig (und in kürzeren Intervallen) erteilt, u.a. an die VG Wort.</p>
§ 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten	§ 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten		
Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet.	Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten	§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten		
(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.	(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen	(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	

<p>einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.</p>	<p>einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.</p>		
<p>(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.</p>	<p>(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.</p>	<p>(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(5) Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. Im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren.</p>	<p>(5) Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. Im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	

<p>§ 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte</p>	<p>§ 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte</p>		
<p>(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.</p>	<p>(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Absatz 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Absatz 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln</p>	<p>§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln</p>		
<p>(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.</p>	<p>(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.</p>	<p>(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. <i>Andere Vereinigungen von Urhebern sind an der Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln zu beteiligen.</i></p> <p>Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter.</p> <p><i>Für die Parteien von Tarifverträgen gehen die darin enthaltenen Vergütungen für Werknutzungen</i></p>	<p>Angesicht der weitreichenden Wirkungen von GVR über die Mitglieder eines Urheberverbandes hinaus auch für "Außenseiter" und Mitglieder anderer Urheberverbände der gleichen Branche erscheint es angezeigt, über die hier vorgeschlagene inhaltliche Missbrauchskontrolle (vgl. oben, § 32 Abs. 1 Satz 1, 2. HS) hinaus eine möglichst umfassende Beteiligung auf Urheberseite an der Aufstellung von GVR (und ggf. im Schlichtungsverfahren) herzustellen.</p> <p>Dies wird zum einen die breite Akzeptanz resultierender GVR befördern.</p> <p>Zum anderen wird dadurch effektiv einem "Race to the Bottom" zw. mehreren Urheberverbänden in einer Branche entgegen gewirkt, die befürchten müssen, an Bedeutung zu verlieren, wenn es ihnen nicht gelingt, als erstes eine GVR mit einem Verwerter oder Verwerter-Verband abzuschließen.</p>

		gemeinsamen Vergütungsregeln vor.	<p>Insb. fehlt dann die Aktivlegitimation für eine Verbands-Unterlassungsklage (§ 36b RefE/RegE); zugleich haben Verwerter das Anliegen, mit solchen Urheberverbänden GVRs auszuhandeln und abzuschließen, die mit geringsten Vergütungen einverstanden sind.</p> <p>Klarstellung: Tarifverträge binden nur tarifgebundene Personen und nur hins. der darin enthaltenen Regelungen zu konkreten Werknutzungen, vgl. Dreier/Schulze, UrhG, § 36, Rz. 14.</p> <p>Zu überlegen wäre noch, ob der Vorrang von Tarifverträgen nur für (prioritäts-) ältere Tarifverträge gelten soll.</p>
(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. <i>Eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.</i>	(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. <i>Eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.</i>	(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein.	<p>Die im RefE/RegE vorgeschlagene Ermächtigungsvermutung wird in der Praxis nicht relevant werden, weil die bekannten Urheberverbände i.d.R. nur einen kleinen Bruchteil der jew. Urheber vertreten, z.B. der VDD nur ca. 350 Drehbuchautoren, ggü. ca. 10.000 Drehbuchautoren in der VG Wort; generell handelt es sich oft um Personen, die einer Organisation in Verbänden fernstehen.</p> <p>Zudem erscheint es vor dem Hintergrund der weitreichenden Bedeutung und Bindung von GVRs sinnvoll, eine aktive Beschlussfassung der Mitglieder der jew. Verbands und Berufsgruppe herbeizuführen (Warnfunktion).</p> <p>Schon die Kriterien "repräsentativ" und "unabhängig" sind bisher in der Rspr. kaum geklärt. Insb. eine Konkretisierung über die Festlegung von Mindestquoten erscheint kaum durchführbar, vgl. zuvor.</p>
(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren	(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren	(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren	

<p>findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt, 2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder 3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat. 	<p>findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt, 2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder 3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat. 	<p>findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die andere Partei nicht binnen eines Monats ihre Bereitschaft zu Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln erklärt,</i> 2. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt, 3. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder 4. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat. 	
		<p><i>(4) Andere Vereinigungen von Urhebern sind an dem Verfahren zu beteiligen.</i></p>	
<p>(4) Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten <i>sechs Wochen</i> nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.</p>	<p>(4) Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten <i>sechs Wochen</i> nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.</p>	<p>(5) Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten <i>sechs Wochen</i> nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.</p>	
<p>§ 36a Schlichtungsstelle</p>	<p>§ 36a Schlichtungsstelle</p>		

<p>(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.</p>	<p>(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.</p>	<p>(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.</p>	<p>(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen. <i>Beteiligte Vereinigungen von Urhebern sollen angehört werden.</i></p>	
<p>(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	<p>(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>		
<p>(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei über</p> <p>1. die Person des Vorsitzenden,</p>	<p>(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei über</p> <p>1. die Person des Vorsitzenden,</p>	<p>(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei über</p> <p>1. die Person des Vorsitzenden,</p>	

<p>2. die Anzahl der Beisitzer, 3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf</p> <p>a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2),</p> <p>b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2).</p> <p>Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063 und 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	<p>2. die Anzahl der Beisitzer, 3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf</p> <p>a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2),</p> <p>b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2).</p> <p>Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063 und 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	<p>2. die Anzahl der Beisitzer, 3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf</p> <p>a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei oder Beteiligte des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2),</p> <p>b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2).</p> <p>Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063 und 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	
<p>(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten. Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats</p>	<p>(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten. Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats</p>	<p>(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten. Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei und den ihr von den Parteien benannten oder sonst bekannten Vereinigungen von</p>	<p>Zur Beteiligung anderer Urheberverbände s. oben, zu § 36.</p>

<p><i>schriftlich zur Sache zu äußern.</i></p>	<p><i>schriftlich zur Sache zu äußern.</i></p>	<p><i>Urhebern mit der Aufforderung zu, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, ob sie an dem Verfahren teilnehmen, und sich zur Sache zu äußern.</i></p>	
<p>(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.</p>	<p>(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.</p>	<p>(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.</p>	<p>(6) Die Parteien <i>und die Beteiligten</i> tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten. <i>Beteiligte,</i></p>	

		<i>die an dem Verfahren teilnehmen, beteiligen sich anteilig an den von den Vereinigungen von Urhebern als Partei zu tragenden Kosten der Beisitzer und sonstigen Kosten.</i>	
(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.	(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.	(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln. <i>Beteiligte Vereinigungen von Urhebern sollen angehört werden.</i>	
(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.	(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
		<i>(9) Innerhalb eines Monats nach Zustellung der formlichen Feststellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem für den Sitz der Vereinigungen von Urhebern örtlich zuständigen Oberlandesgericht Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Vergütungsregelung stellen. Für das Verfahren gilt der Erste Ab-</i>	Es erscheint sinnvoll, eine gerichtliche Kontrolle des Schlichtungsvorschlags zu ermöglichen. Die dafür im KE vorgesehene Frist von drei Monaten erscheint jedoch unnötig lang. Ebenso sollte davon abgesehen werden, das OLG München auch insoweit für allein zuständig zu erklären. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Unterminierung des föderalistischen Gerichtssystems der ZPO ist nicht ersichtlich.

		<p>schnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrags ist nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, in dem der Antrag gestellt wird. Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozessordnung statt.</p>	
<p>§ 36b Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln</p>	<p>§ 36b Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln</p>		
<p>(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er</p> <p>1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder</p> <p>2. Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.</p> <p>Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen</p>	<p>(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er</p> <p>1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder</p> <p>2. Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.</p> <p>Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen</p>	<p>(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Beseitigung und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Anspruch auf Unterlassung steht dem Urheber und denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt oder sich an der Aufstellung beteiligt haben.</p> <p>Die Ansprüche der Anderen blei-</p>	<p>Bei den Regelungsvorschlägen zum Verbandsklagerecht in RefE/RegE und KE fällt auf, dass GVR auf Werknutzerseite Bindungswirkung und Passivlegitimation nur für die Parteien von GVR bewirken sollen, während GVR auf Urheberseite die "angemessene Vergütung" auch für Außen-seiter und Mitglieder anderer Urheberverbände bestimmt.</p> <p>Dies erscheint unstimmig und wirkt der gewünschten marktumfassenden Akzeptanz und Durchsetzung angemessener Vergütungsregelungen "in Eigenregie" der Marktbeteiligten entgegen, indem es einzelnen Werknutzern erlaubt, sich dem Abschluss von GVR zu entziehen (und dadurch auch Wettbewerbsvorteile zu erlangen).</p> <p>Insoweit der Anspruch auf "Beseitigung" gerichtet</p>

<p><i>von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.</i></p>	<p><i>von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.</i></p>	<p><i>ben unberührt.</i></p>	<p>ist, führt dies zu einer Vertragsanpassung mit dem bzw. den betroffenen Urhebern.</p> <p>Klargestellt wird, dass das Verbandsklagerecht individuelle Anpassungsansprüche nicht ausschließt. Insoweit wird § 36c RefE/RegE ersetzt und kann entfallen.</p>
<p><i>(2) Auf das Verfahren ist § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.</i></p>	<p><i>(2) Auf das Verfahren sind § 8 Absatz 4 sowie § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.</i></p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>§ 36c Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln</p>	<p>§ 36c Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln</p>		
<p><i>Der Vertragspartner, der an der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, kann sich nicht auf eine Bestimmung berufen, die zum Nachteil des Urhebers von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, mit der die Abweichung beseitigt wird.</i></p>	<p><i>Der Vertragspartner, der an der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, kann sich nicht auf eine Bestimmung berufen, die zum Nachteil des Urhebers von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, mit der die Abweichung beseitigt wird.</i></p>	<p>– entfällt –</p>	<p>Die Aktivlegitimation des betroffenen Urhebers ist ergänzend in § 36b UrhG aufgenommen, s. dort.</p>
<p>§ 40 Verträge über künftige Werke</p>	<p>§ 40 Verträge über künftige Werke</p>		
<p>(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der</p>	<p>(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	

Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.	Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.		
(2) Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.	(2) Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.	(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
§ 40a Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung	§ 40a Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung		
(1) Der Urheber kann ein aus schließliches Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückrufen, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat.	(1) Hat der Urheber ein aus schließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt, ist er gleichwohl berechtigt, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig zu verwerten. Für die verbleibende Dauer der Einräumung besteht das Nutzungsrecht des ersten Inhabers als einfaches Nutzungsrecht fort. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn das	(1) Der Urheber kann ein aus schließliches Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückrufen, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat.	Das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung kann als wichtiger "Hebel" für die Verhandlung besserer Vertragsbedingungen und Vergütungen mit dem "ersten" Verwerter für wirtschaftlich erfolgreiche Werke entwickeln und entspricht damit der Zielsetzung des Gesetzgebers des RefE/RegE. Dabei ist grundsätzlich die Regelung des RefE (Rückruf) ggü. der Regelung des RegE zu bevorzugen. Die Hürden dafür auf Seiten des Urhebers sind allerdings auch dort nicht gering, denn dieser muss zunächst, noch unter Geltung des "ersten" Nut-

	<p><i>Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. § 38 Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</i></p>		<p>zungsrechts, einen Nachfolgenutzer finden, ohne diesem i.d.R. genaue Daten zur Nutzung (Absätze und Umsätze, Herstellungs- und Vertriebskosten, etc.) geben zu können. Zudem muss der Urheber diesen Nutzer bereits verpflichtet haben, noch unter dem Eindruck, dass der Erstnutzer von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht. Schließlich hat der Erstnutzer ein effektives Vorkaufsrecht.</p> <p>Relevant wird dieses Recht zudem nur im Bereich solcher Nutzungen, die typischerweise über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus gehen. Systematisch ausgeschlossen sind damit kurzlebige Rechte wie z.B. im Bereich des Modedesigns und saisonaler Produkte/Designs. Urheber in diesen Branchen verbleibt i.d.R. nur der Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 32 UrhG.</p> <p>Das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung ist im RefE/RegE nur für ausschließliche Nutzungsrechte vorgesehen. Der Urheber kann aber ein Interesse daran haben, auch einfache Rechte zurückrufen zu können, insb. wenn deren Fortgeltung eine sinnvolle Auswertung durch einen (neuen) Dritten erschwert und entwertet.</p>
<p><i>(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. Der Rückruf wird sechs Monate nach Zugang der Rückrufserklärung wirksam.</i></p>	<p><i>(2) Frühestens fünf Jahre nach dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt können die Vertragspartner die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung erstrecken.</i></p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p><i>(3) Die Bestimmungen zu Miturhebern (§ 8) und zu Urhebern verbundener Werke (§ 9) sind anzuwenden.</i></p>		<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	<p>Die Regelung erscheint überflüssig.</p>
<p><i>(4) Der Rückruf ist ausgeschlos-</i></p>	<p><i>(3) Abweichend von Absatz 1</i></p>	<p>(4) Der Rückruf ist ausgeschlos-</p>	<p>Zutreffend erkennt der RefE (und der RegE),</p>

<p>sen, wenn</p> <p>1. das Werk Grundlage einer Marke oder eines sonstigen Kennzeichens, eines Designs oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist und das entsprechende Schutzrecht besteht, sowie</p> <p>2. die Nutzung gemäß Nummer 1 zwischen dem Urheber und dem Werknutzer in Textform vereinbart worden ist.</p>	<p>kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, wenn</p> <p>1. er einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt; untergeordnet ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt,</p> <p>2. Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist,</p> <p>3. es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt,</p> <p>4. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestimmt ist oder</p> <p>5. das Werk nicht veröffentlicht werden soll.</p>	<p>sen, wenn</p> <p>1. das Werk Grundlage einer Marke oder eines sonstigen Kennzeichens, eines Namensrechts, eines Designs oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist und das entsprechende Schutzrecht besteht, und diese Nutzung zwischen dem Urheber und dem Werknutzer in Textform vereinbart worden ist,</p> <p>2. Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist, oder</p> <p>3. es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt.</p>	<p>dass das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung insb. im Bereich der Gebrauchskunst (Produkt- und Kommunikationsdesign/Corporate Identity, Baukunst, Computerprogramme) potenziell zu Problemen führt.</p> <p>Ob alle Kollisionsfälle durch die Regelung in § 40a Abs. 4 RefE/RegE hinreichend berücksichtigt sind, muss die Diskussion des RefE/RegE zeigen. Zumindest eine Ergänzung um das Namensrechts § 12 BGB erscheint sinnvoll. Was ist mit (Design-) Werken, die integraler Bestandteil eines komplexen Produkts wie bspw. eines Automobils sind?</p> <p>Zugleich ist festzustellen, dass diese Einschränkung des Rückrufsrecht bestimmte Teil-Berufsgruppen, z.B. im Bereich Kommunikationsdesign und Produktdesigns systematisch von den Vorzügen des Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung ausschließt.</p>
<p>(5) Mit dem Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht des bisherigen Inhabers. Gleiches gilt für ein Nutzungsrecht, das der bisherige Inhaber einem Dritten eingeräumt oder übertragen hat.</p>		<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	<p>Diese Regelung ist im Interesse der Urheber und verbessert die anderweitige Verwertbarkeit. Allerdings widerspricht diese Regelung der BGH-Rechtsprechung zu den "Enkelrechten" und dem urheberrechtl. Abstraktionsprinzip.</p>

(6) Von den Absätzen 1 bis 5 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.	(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
§ 40b Entsprechende Anwendung des Vorkaufsrechts	–	§ 40b Entsprechende Anwendung des Vorkaufsrechts	
(1) Ruft der Urheber das Nutzungsrecht nach § 40a zurück, so finden zu Gunsten des bisherigen Inhabers des Nutzungsrechts die Vorschriften über das Vorkaufsrecht nach den §§ 463 bis 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. An die Stelle des Kaufvertrags tritt die Vereinbarung mit dem anderen Vertragspartner gemäß § 40a Absatz 1.	–	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
(2) Die Frist zur Ausübung des Rechts entsprechend § 469 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt einen Monat.	–		
§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung	§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung		
(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurück-	(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurück-	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	

<p>rufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.</p> <p><i>(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht für einen unangemessen langen Zeitraum nicht aus, so kann der Urheber das Nutzungsrecht zurückrufen. Der Rückruf ist ausgeschlossen, wenn es dem Urheber zuzumuten ist, die Ursachen für die Nichtausübung zu beseitigen. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Nutzungsrecht nur unzureichend ausgeübt wird.</i></p>	<p>rufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.</p>		
<p>(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.</p> <p><i>(2) Der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 ist jedenfalls dann unangemessen lang, wenn das Nutzungsrecht zwei Jahre weder ausgeübt noch die Nutzung vor-</i></p>	<p>(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	

<p><i>bereitet wurde. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt der Zeitraum drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr. Der Zeitraum beginnt frühestens mit der Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung.</i></p>			
<p>(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.</p>	<p>(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsrege-</p>	<p>(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsrege-</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	

<i>lung (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</i>	<i>lung (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</i>		
(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.		(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.		(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/)	
(7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.		(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
§ 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung	§ 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung		
(1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, daß der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat.	(1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, daß der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
(2) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.	(2) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
(3) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. Die Entschädi-	(3) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. Die Entschädi-	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	

<p>gung muß mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; jedoch bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam.</p>	<p>gung muß mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; jedoch bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam.</p>		
<p>(4) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.</p>	<p>(4) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(5) Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(5) Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>§ 79 Nutzungsrechte</p>	<p>§ 79 Nutzungsrechte</p>		
<p>(1) Der ausübende Künstler kann seine Rechte und Ansprüche aus den §§ 77 und 78 übertragen. § 78 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Der ausübende Künstler kann seine Rechte und Ansprüche aus den §§ 77 und 78 übertragen. § 78 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht ein-</p>	<p>(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht ein-</p>	<p>(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht ein-</p>	<p>Durch Erweiterung des Verweises auf § 32c kann § 79b RefE/RegE entfallen und die gewollte Gleich-</p>

<p>räumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 31, 32 bis 32b, 32d bis 40, 41, 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>räumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p><i>(2a) Auf Übertragungen nach Absatz 1 und Rechtseinräumungen nach Absatz 2 sind die §§ 31, 32 bis 32b, 32d bis 40, 41, 42 und 43 entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>räumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p><i>Die §§ 31, 32 bis 32d, 40, 41, 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>stellung der darbietenden Künstler mit den Urhebern wird insoweit erreicht. Zugleich wird eine nicht sachgerechte Besserstellung der darbietenden Künstler vermieden.</p>
<p>(3) Unterlässt es der Tonträgerhersteller, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder den Tonträger öffentlich zugänglich zu machen, so kann der ausübende Künstler den Vertrag, mit dem er dem Tonträgerhersteller seine Rechte an der Aufzeichnung der Darbietung eingeräumt oder übertragen hat (Übertragungsvertrag), kündigen. Die Kündigung ist zulässig</p> <p>1. nach Ablauf von 50 Jahren nach dem Erscheinen eines Tonträgers oder 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe, wenn der Tonträger nicht erschienen ist, und</p> <p>2. wenn der Tonträgerhersteller innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des ausübenden Künstlers, den Übertragungsvertrag</p>	<p>(3) Unterlässt es der Tonträgerhersteller, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder den Tonträger öffentlich zugänglich zu machen, so kann der ausübende Künstler den Vertrag, mit dem er dem Tonträgerhersteller seine Rechte an der Aufzeichnung der Darbietung eingeräumt oder übertragen hat (Übertragungsvertrag), kündigen. Die Kündigung ist zulässig</p> <p>1. nach Ablauf von 50 Jahren nach dem Erscheinen eines Tonträgers oder 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe, wenn der Tonträger nicht erschienen ist, und</p> <p>2. wenn der Tonträgerhersteller innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des ausübenden Künstlers, den Übertragungsvertrag</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	

Kündigen zu wollen, nicht beide in Satz 1 genannten Nutzungshandlungen ausführt.	Kündigen zu wollen, nicht beide in Satz 1 genannten Nutzungshandlungen ausführt.		
Ist der Übertragungsvertrag gekündigt, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger. Auf das Kündigungsrecht kann der ausübende Künstler nicht verzichten.	Ist der Übertragungsvertrag gekündigt, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger. Auf das Kündigungsrecht kann der ausübende Künstler nicht verzichten.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
§ 79a Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers	§ 79a Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers		
(1) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so hat der Tonträgerhersteller dem ausübenden Künstler eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 20 Prozent der Einnahmen zu zahlen, die der Tonträgerhersteller aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung des Tonträgers erzielt, der die Darbietung enthält. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlern, so beläuft sich die Höhe der Vergütung ebenfalls auf insgesamt 20 Prozent der Einnahmen. Als Einnahmen sind die vom Tonträgerhersteller erzielten Einnahmen vor Abzug der Ausgaben anzusehen.	(1) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so hat der Tonträgerhersteller dem ausübenden Künstler eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 20 Prozent der Einnahmen zu zahlen, die der Tonträgerhersteller aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung des Tonträgers erzielt, der die Darbietung enthält. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlern, so beläuft sich die Höhe der Vergütung ebenfalls auf insgesamt 20 Prozent der Einnahmen. Als Einnahmen sind die vom Tonträgerhersteller erzielten Einnahmen vor Abzug der Ausgaben anzusehen.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
(2) Der Vergütungsanspruch besteht für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das	(2) Der Vergütungsanspruch besteht für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	

<p>50. Jahr nach Erscheinen des die Darbietung enthaltenen Tonträgers oder mangels Erscheinen an das 50. Jahr nach dessen erster erlaubter Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe.</p>	<p>50. Jahr nach Erscheinen des die Darbietung enthaltenen Tonträgers oder mangels Erscheinen an das 50. Jahr nach dessen erster erlaubter Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe.</p>		
<p>(3) Auf den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 kann der ausübende Künstler nicht verzichten. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.</p>	<p>(3) Auf den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 kann der ausübende Künstler nicht verzichten. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(4) Der Tonträgerhersteller ist verpflichtet, dem ausübenden Künstler auf Verlangen Auskunft über die erzielten Einnahmen und sonstige, zur Bezifferung des Vergütungsanspruchs nach Absatz 1 erforderliche Informationen zu erteilen.</p>	<p>(4) Der Tonträgerhersteller ist verpflichtet, dem ausübenden Künstler auf Verlangen Auskunft über die erzielten Einnahmen und sonstige, zur Bezifferung des Vergütungsanspruchs nach Absatz 1 erforderliche Informationen zu erteilen.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(5) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer wiederkehrenden Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so darf der Tonträgerhersteller nach Ablauf folgender Fristen weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge von der Vergütung abziehen:</p> <p>1. 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers, der die Darbietung enthält, oder</p>	<p>(5) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer wiederkehrenden Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so darf der Tonträgerhersteller nach Ablauf folgender Fristen weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge von der Vergütung abziehen:</p> <p>1. 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers, der die Darbietung enthält, oder</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	

2. 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des die Darbietung enthaltenden Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe, wenn der Tonträger nicht erschienen ist.	2. 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des die Darbietung enthaltenden Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe, wenn der Tonträger nicht erschienen ist.		
§ 79b Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten		– entfällt –	
<i>(1) Der ausübende Künstler hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Nutzung seiner Darbietung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</i>	<i>(1) Der ausübende Künstler hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Nutzung seiner Darbietung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</i>	– entfällt –	Durch Erweiterung des Verweises in § 79 Abs. 2 UrhG auf § 32c UrhG kann § 79b RefE/RegE entfallen. Vermieden wird dadurch die sachlich nicht nachvollziehbare Besserstellung der darbietenden Künstler ggü. den Urhebern nach dem RefE/RegE durch die "doppelte Vergütung" (Strafzuschlag) (Abs. 2, im Vgl. zu § 31c UrhG).
<i>(2) Der Vertragspartner hat die Verwertungsgesellschaft über die Aufnahme der Nutzung nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten. Kommt er seiner Unterrichtungspflicht nicht vollständig nach, kann das Doppelte der angemessenen Vergütung verlangt werden.</i>	<i>(2) Der Vertragspartner hat die Verwertungsgesellschaft über die Aufnahme der Nutzung nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten.</i>	– entfällt –	
<i>(3) Hat der Vertragspartner des ausübenden Künstlers das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Nutzung für die Vergütung. Die Haftung des Vertragspartners</i>	<i>(3) Hat der Vertragspartner des ausübenden Künstlers das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Nutzung für die Vergütung. Die Haftung des Vertragspartners</i>	– entfällt –	

entfällt.	entfällt.		
(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.	(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
§ 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler	§ 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler		
(1) Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung wider Treu und Glauben verweigern. § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.	(1) Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung wider Treu und Glauben verweigern. § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	Eine Klarstellung des weiter umstrittenen Verhältnisses zu § 8 Abs. 2 Satz 3 UrhG dahingegen, dass jeder Miturheber (Mitglied der Gesamthand) negatorische (Unterlassungs-) Ansprüche zwar "im Alleingang" geltend machen kann, er diese und alle anderen Ansprüche der Gesamthand aber nicht ohne Mitwirkung der anderen ausübenden Künstler an einen Dritten abtreten oder sonst übertragen kann, § 80 Abs. 1 S. 1 UrhG, erscheint sinnvoll. Dies kann sinnvollerweise in der Begründung zum Reformgesetz erfolgen.
(2) Für die Geltendmachung der sich aus den §§ 77, 78 und 79 Absatz 3 ergebenden Rechte und Ansprüche gilt § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.	(2) Für die Geltendmachung der sich aus den §§ 77, 78 und 79 Absatz 3 ergebenden Rechte und Ansprüche gilt § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
§ 88 Recht zur Verfilmung	§ 88 Recht zur Verfilmung		
(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitun-	(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitun-	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	(Rückrufsrecht wg. anderer Verwendung ist nicht entspr. anzuwenden.)

gen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.	gen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.		
(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn fünf Jahren nach Vertragsabschluß anderweit filmisch zu verwerten. <i>Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregelung (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</i>	(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluß anderweit filmisch zu verwerten. <i>Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregelung (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</i>	(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss anderweit filmisch zu verwerten.	Von einer branchenweiten Streichung dieses für den Urheber (z.B. Drehbuchautor) wirtschaftlich wichtigen Wiederverfilmungsrechts durch GVR ist abzusehen.
(3) (weggefallen)	(3) (weggefallen)		
§ 89 Rechte am Filmwerk	§ 89 Rechte am Filmwerk		
(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.	(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete	(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	

Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.	Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.		
(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.	(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	
§ 90 Einschränkung der Rechte	§ 90 Einschränkung der Rechte		
<p>Die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte.</p> <p><i>Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen</i></p> <p><i>1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34),</i></p> <p><i>2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und</i></p>	<p><i>(1) Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34),</i></p> <p><i>1. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und</i></p>	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)	(Rückrufsrecht wg. anderer Verwendung ist nicht entspr. anzuwenden.)

<p>3. über die Rückrufsrechte (§§ 40a bis 42).</p> <p>Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.</p>	<p>2. über die Rückrufsrechte (§§ 41 und 42).</p> <p>Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.</p> <p>(2) Für die in § 88 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gilt nicht die Bestimmung über das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a).</p>		
<p>§ 132 Verträge</p>	<p>§ 132 Verträge</p>		
<p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, daß die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.</p>	<p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, daß die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene Verfügungen bleiben wirksam.</p>	<p>(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene Verfügungen bleiben wirksam.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte An-</p>	<p>(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte An-</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	

<p>wendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>wendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.</p>		
<p><i>(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die §§ 32d (Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft) und 41 (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung finden auf Sachverhalte Anwendung, die seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] entstanden sind.</i></p>	<p><i>(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 41 (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet auf Sachverhalte Anwendung, die seit dem ... [einsetzen: 1 Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] entstanden sind.</i></p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	
<p>(4) Absatz 3 gilt Die Absätze 3 und 3a gelten für ausübende Künstler entsprechend.</p>	<p>(4) Absatz 3 gilt Die Absätze 3 und 3a gelten für ausübende Künstler entsprechend.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE/RegE)</p>	

Stellungnahme zur Verlegerbeteiligung

Rechtsanwalt Dr. Urs Verweyen, KVLEGAL, Berlin

Berlin, 6. Juli 2016

1. Abschließend und eindeutig geklärt ist, dass die bisherige pauschale Verlegerbeteiligung rechtswidrig war und die Urheber (Autoren, aber auch andere) dadurch rechtswidrig übervorteilt wurden. Durch die rechtswidrigen Verteilungspläne der VG Wort und der anderen Verwertungsgesellschaften (insb. GEMA, VG Bild-Kunst und VG Musikedition) werden insb. Eigentumsrechte (Art. 14 Abs. 1 GG) der Urheber verletzt und den Urhebern wird der allein ihnen zustehende "gerechte Ausgleich" (Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL) bzw. die allein ihnen zustehende "angemessene Vergütung" (§ 54 UrhG) für Nachteile aus der Anfertigung von Privatkopien teilweise vorenthalten.

Vgl.

- BGH, Urteil vom 21. April 2016, Az. I ZR 198/13 – Verlegeranteil und die Urteile der Vorinstanzen LG München I und OLG München
- EuGH, Urteil vom 9.2.2012, Rs. C-277/10 – Luksan
- *Prof. Joachim von Ungern-Sternberg*, Zur Beteiligung der Verleger an der Gerätevergütung, Beendigung der Diskussion über die Rechtslage durch das EuGH-Urteil "Hewlett-Packard/Retobel", GRUR 2016, 38

Vgl. auch

- Stellungnahme von *Prof. Dr. Norbert Flehsig* vom 29. Juni 2016, Ziff. 1 und 2, **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme

2. Bisher hat noch keine angemessene, demokratischen Grundsätzen und Grundsätzen der Gewaltenteilung entsprechende Willensbildung dahingehen sattgefunden, ob – entgegen der eindeutigen heutigen Rechtslage – es künftig eine pauschale Verlegerbeteiligung geben soll. Dies wird allein von den unmittelbar betroffenen Verwertungsgesellschaften, Verlagen und dem Börsenverein des deutschen Buchhandels, Bildagenturen, und deren jur. Gutachtern/Beratern gefordert. Sie nehmen dabei für sich in Anspruch, auch für "die

Autoren" bzw. "die/alle Urheber" zu sprechen, und behaupten, allein dies wäre im gemeinsamen Interesse von Autoren und Verlagen.

Dies ist jedoch nicht der Fall: innerhalb der Gruppe der Autoren und Wahrnehmungsberechtigten der VG Wort und der anderen Verwertungsgesellschaften gibt es erheblichen Widerstand gegen diese Einvernahme durch die Verwertungsgesellschaften und die Verlage.

So haben bereits über 1.200 Autorinnen und Autoren sich in einem offenen Brief an BM Heiko Maas klar dahingehend geäußert, dass sie keine Verlegerbeteiligung wollen (www.urheberpauschale.de). Auch verschiedene Urheber-Berufsverbände haben sich entsprechend geäußert. Hingegen hat die VG Wort gerade einmal ca. 400 stimmberechtigte (nicht: sich beteiligende) Mitglieder, in deren Namen sie überhaupt nur sprechen kann.

Vgl.

- Initiative Urheberpauschale, Offener Brief an BM Maas, mit Unterschriftenliste, **Anlage 2**
- Beispielhaft zur Position der unabhängigen Autoren und Journalisten der Beitrag von *Marcus Hammerschmitt*, konkret 6/2016 u. konkret online, **Anlage 3**

3. Eine Verlegerbeteiligung ist auch nicht aus Rechtsgründen erforderlich. Denn es findet kein Eingriff in Eigentumspositionen oder ähnliche absolute oder verdinglichte Rechtspositionen der Verleger statt (anders als bei den Urhebern), da diese weder nach deutschem noch nach europäischem Recht Inhaber eines entsprechenden Leistungsschutzrechts oder einer vergleichbaren Rechtsposition sind. Jeden dahingehende Konstruktionsversuch der beklagten VG Wort und ihrer Streithelferin C.H. Beck Verlag hat der BGH im Urteil Verlegerbeteiligung mit überzeugender Begründung und im Einklang mit EuGH-Entscheidungen "Luksan" und "Reprobel" zurückgewiesen; insb. haben Verlage weder eine eigene, noch eine (aus dem Verlagsvertrag) abgeleitete, eigentumsähnliche Rechtsposition, aufgrund der sie an dem "gerechten Ausgleich" für die Kopiervergütung teilhaben können (weder nach deutschem Recht, noch aus der InfoSoc-RiL 2001/29 EG).

Verleger erbringen m.E. auch keine Leistung, die der Leistung der Urheber vergleichbar ist oder die sonst eine solche Kompensation rechtfertigen würde. Ihr "Geschäft" ist die Herstellung, die Vermarktung und der Vertrieb von Produkten (Büchern, Zeitschriften), was der Geschäftstätigkeit eines jeden Wirtschaftsunternehmens entspricht und keine Sonderrechtsposition rechtfertigt.

Insoweit Lektoratstätigkeiten erbracht werden, sind diese im Regelfall den Urheberleistungen ebenfalls nicht vergleichbar und genießen daher keinen besonderen Schutz; im Einzelfall kann dadurch aber ein (geschütztes) Mit-Urheberrecht an einem Werk (z.B. Buch) begründet werden, wobei Rechtsinhaber und Anspruchsberechtigter in diesem Fall der jew. Lektor, nicht aber das Verlagshaus / der Verleger ist.

Insb. berechtigen die verlegerischen Leistungen keine pauschalen Beteiligungen in den bisher praktizierten Höhen, also z.B. i.H.v. 50% im Bereich Wissenschaft oder sogar von 75% für die "Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden" etc.

Vgl. insb. die

- Stellungnahme von *Prof. Dr. Norbert Flechsig* vom 29. Juni 2016, Ziff. 1 und 2, **Anlage 1**

4. Die Behauptung, dass ohne pauschale Verlegerbeteiligung die Verlage wirtschaftlich existenziell bedroht sind ("Schwerer Schlag für die Verlagsbranche"), entbehrt jeder Grundlage und ist für weite Teile der Verlagsbranche schlicht falsch. Sie trifft insb. nicht zu im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens, der von großen, multinationalen Verlagskonzernen wie Elsevier, Springer, C.H. Beck u.a in einem Oligopol beherrscht wird; in diesem Bereich findet auch kein nennenswertes Lektorat statt. Unzutreffend ist dies auch für weite Teile der Belletristik, der ab- und umsatzmäßig ebenfalls von Großverlagen und Verlagskonzernen wie Random House, Bertelsmann, Phaidon u.a. dominiert wird.

Insoweit – in Einzelfällen – Klein- und Kleinstverlage sowie Einzelverleger ihr auf die bisherige (rechtswidrigen) Verlegerbeteiligung angewiesen sind und damit kalkuliert haben, ist es eine politische Entscheidung, ob diesen Verlagen mit einer begrenzten Härtefallregelung in einer Übergangszeit unter die Arme gegriffen werden soll ("Verlage-Soli"). Ob dies erforderlich ist, ist jedoch zweifelhaft; denn auch diese Verlage haben bereits in den letzten Jahren keine Ausschüttungen der VG Wort oder Ausschüttungen nur unter Vorbehalt erhalten, haben also die Umstellung auf die "neue" Rechtslage bereits vollzogen. Zudem kannten alle Beteiligten wenigstens seit 2012 (Klage-stattgebendes Urteil des LG München I) von der Möglichkeit/dem Risiko der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verlegerbeteiligung und mussten sich nach allg. kaufmännischen Grundsätzen darauf einstellen.

Insoweit bestimmte, kulturell besonders hochstehende Projekt angeblich nur wegen der zusätzlichen Verlegerbeteiligung möglich waren, ist eine allgemein Verlegerbeteiligung nicht das geeignete Mittel zur gezielten Förderung solcher Projekte. Vielmehr wäre hier

eher an den gezielten Ausbau solcher der Fördermodelle zu denken, die z.B. im Wissenschaftsbetrieb üblich sind (z.B. Projektförderung durch die DFG).

Jedenfalls kann es nicht richtig und rechtmäßig sein, wegen einer begrenzten Anzahl von Härtefällen an einer rechtswidrigen Verteilungsregelung über die gesamte Branche und zu Lasten aller Autoren und Urheber festzuhalten.

5. Auch die Marktverhältnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sprechen gegen eine Verlegerbeteiligung.

Verleger verdienen, anders als die Autoren, in erster Linie am Hauptrecht, also am Buchverkauf, aus dem die Autoren in der Regel nur ca. 10% erhalten, und teilweise noch weniger; im Wissenschaftsbereich (Zeitschriften) werden i.d.R. geringe Pauschalbeträge gezahlt. Zudem verdienen die Verlage an den digitalen Rechten, die nicht Verwertungsgesellschaften-pflichtig sind und an denen die Autoren i.d.R. nicht beteiligt werden. Im Bereich der Schulbücher findet zudem auch keine Beteiligung der Autoren an den Kopier-Vergütungen statt, diese geht zu 100% an die Schulbuchverlage. Etc.

Dies zeigt, dass die Autoren und anderen Urheber, die i.d.R. als "Einzelkämpfer" und oft unter prekären Bedingungen wirtschaften, in weit höherem Maße auf die VG Wort Gelder angewiesen sind, als das Gros der Verlage und Verlagskonzerne.

6. Wenn es – trotz allem – politisch gewollt ist, alle Verleger künftig pauschal an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften zu beteiligen, so kann dies rechtmäßig nur durch Einführungen eines Verleger-Leistungsschutzrechts erfolgen, und zwar auf europäischer Ebene durch eine entsprechende Ergänzung von Art. 2 InfoSoc-RiL 2011/29 EG. Dadurch würde ein eigenes eigentumsähnliches Leistungsschutzrecht der Verleger geschaffen, dass, ebenso wie die Eigentumsrechte der Urheber, einem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 der InfoSoc-RiL und §§ 54 ff. UrhG zugänglich wäre.

Nationale einfachgesetzlich Anpassungen, wie sie z.Z. von den Verwertungsgesellschaften vorgeschlagen werden, wie z.B. eine (erneute) Änderung des § 63a UrhG oder des (soeben erst in Kraft getretenen) Verwertungsgesellschaftengesetzes VGG, wären nach überwiegender Absicht (neutraler) Sachverständiger klar rechtswidrig.

Klar rechtswidrig wäre dabei jede nationale, einfachgesetzliche Regelung, die – wie auch immer – einen Teil des aus Unionsrechts- und Verfassungsgründen allein den Urhebern zustehenden "gerechten Ausgleichs" den Verlegern zuteilt (Verstoß gegen Art. 14 GG / Art. 17 europ. Grundrechte-Charta und Art. 5 Abs. 2 InfoSoc-RiL).

Eine einfachgesetzliche Regelung (z.B. im VGG und/oder im UrhG), wonach die Verwertungsgesellschaften in ihren Verteilungsplänen eine Verteilung ihrer Einnahmen auch an Verleger vorsehen können (ohne dass Verleger z.B. ein eigenes Leistungsschutzrecht in die VG eingebracht haben) wäre ebenfalls rechtswidrig. Mittels einer solchen Regelung würde durch/in einem Verteilungsplan ein Anspruch der Verleger unterstellt/impliziert, der von Gesetzeswegen nicht existiert. Dies ist schon nicht die Aufgabe von Verteilungsplänen, die lediglich die (nicht willkürliche) Verteilung der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften an die Anspruchsberechtigten regeln können, aber nicht eine Anspruchsberechtigung überhaupt erst schaffen können.

Mittels einer (erneuten) Änderung des schon heute missglückten § 63a UrhG lässt sich ebenfalls keine entsprechende Rechtsposition der Verleger schaffen. § 63a UrhG ordnet (zur Zeit) an, dass die Rechteinhaber (die Urheber, nicht auch die Verleger) auf gesetzliche Vergütungsansprüche nicht verzichten können und diese nur unter bestimmten Voraussetzungen abtreten können. § 63a UrhG schafft damit ebenfalls keine Rechtsposition, sondern regelt nur bestimmte Einschränkungen und Absicherungen einer vorhandenen Rechtsposition.

Grundsätzlich gilt dabei das Treuhänderprinzip, wonach die Urheber auf die allein ihnen zustehenden gesetzlichen Vergütungsansprüche der Urheber nicht verzichten können und die Verwertungsgesellschaften, denen diese Ansprüche von den Urhebern zur treuhänderischen Wahrnehmung eingeräumt werden, diese als Treuhänder zu Gunsten allein der Urheber zu realisieren und die Einnahmen daraus allein an die Urheber auszuschütten haben. (Wg. des Prioritätsprinzips bei der Abtretung und Einräumung von Rechten ist es dabei praktisch nicht möglich, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Urheber zunächst einem Verlag eingeräumt und von diesem dann einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt werden. Aber auch in diesem Fall würde es sich weiterhin um gesetzliche Vergütungsansprüche nur der Urheber handeln und die Verwertungsgesellschaften müssten die Einnahmen daraus vollständig an die Urheber ausschütten.)

Eine einfachgesetzliche Regelung, bspw. eine erneute Anpassung des § 63a UrhG, die dieses Treuhänderprinzip ignoriert, in dem sie Gelder, die nach Art. 5 Abs.2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL allein den Urhebern zustehen und die treuhänderisch für (allein) die Urheber zu realisieren sind, teilweise Verlagen oder anderen Verwertern zuschreiben, wäre daher ebenfalls rechtswidrig.

Vgl. insb.

- Stellungnahme von *Prof. Dr. Norbert Flechsig* v. 29. Juni 2016, Ziff. 3, **Anlage 1**

- Stellungnahme *Dr. Martin Vogel* (dem Kläger des Verfahrens gegen die VG Wort) vom 1.7.2016, Anmerkungen zu einem richtigen Urteil, Perlentaucher, Ziff. II (zur Rechtslage), **Anlage 4**

7. Zum (soeben erst bekannt gewordenen) "Regelungsvorschlag zur Sicherung der gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern in Folge der Urteile EuGH 'Reprobel' und BGH 'Vogel'" des BMJV.

- a. Ausgangspunkt des Regelungsvorschlags ist das Ziel, die bisherige Verlegerbeteiligung zu erhalten. Die (politische) Frage, ob das insb. von den Urhebern überhaupt gewollt ist, wird nicht (weiterhin) gestellt. Dazu, dass dies von einer Vielzahl von Autoren und Urhebern nicht gewünscht ist und weder rechtlich noch wirtschaftlich erforderlich und sinnvoll ist, s. oben Ziff. 2 bis 5.
- b. Ein eigenes Leistungsschutzrecht (LSR) für die Verlage soll nicht eingeführt werden (auch nicht auf europäischer Ebene durch entsprechende Ergänzung in Art. 2 der InfoSoc-RiL, vgl. den Vorschlag zu angemessene Beteiligung durch eine neuen Art. 5a der InfoSoc-RiL vom 19.2.2016).
- c. Die Regelungen sollen ermöglichen, und legen den betroffenen Urhebern nahe, einen Anteil ihrer gesetzlichen Vergütungsansprüche nach ihrer Entstehung an die Verlage abzutreten und ihre Ausschüttung an die Verlage in einem formalisierten Standard-Verfahren zuzustimmen. Damit wird den Urhebern ein entsprechende verhalten nahegelegt und Einfluss auf ihre, an sich freie, Entscheidung für oder gegen eine Beteiligung genommen.
- d. Zugleich verhindern die Regelungen entgegen ihrer Begründung (zu § 63a Abs. 2 UrhG-E und § 27a VGG-E) nicht, dass Verlage massiven Druck auf die Autoren ausüben können und werden, um diese zu einer Zustimmungserklärung betreffend die Verlegerbeteiligung zu bewegen; es droht die Gefahr umfangreichen Blacklistings.
 - i. Der Justitiar des Börsenvereins, Herr Sprang, gibt den Verlagen bereits jetzt erste Hinweise und Argumentationshilfen, wie die Verlage die Autoren von einer entsprechenden nachträglichen Vertragsänderung überzeugen können, vgl. http://www.boersenblatt.net/artikel-analyse_von_boersenvereinsjustiziar_christian_sprang_teil_2_.1160882.html ("*Wie gut wird es dem Verlag gelingen zu verdeutlichen, dass ein von ihm mit der Bitte um Unterzeichnung übersandter Nachtrag zum Verlagsvertrag nicht eine Schnorrerei, sondern ein durch Gerichtsurteile*

notwendig gewordener Akt zur Wiederherstellung des von den Vertragspartnern ursprünglich gewollten Leistungsaustausches ist?")

- ii. Um diesem Ansinnen Nachdruck zu verleihen, kann ein Verlag z.B. unmittelbar seine werkbezogenen Vermarktungsbemühungen herunterfahren und es ist davon auszugehen, dass er das auch tun wird. Denn an einem Buch, bei dem er nicht auch einen Verlegeranteil erhält, verdient er relativ weniger als an einem Buch mit Verlegeranteil; es lohnt für den Verlag also hier weniger, intensives Marketing zu betreiben.
 - iii. Zudem wird ein Verlag einem Autor, der nicht entsprechend zustimmt, eher keine Folgeverträge anbieten und es besteht die Gefahr des Blacklistings (das z.B. auch aus dem Film- und Fernsehbereich bekannt
 - iv. Insgesamt werden die Neureglungen dazu führen, dass die Urheber gezwungen werden können, einen vorab von den Verwertungsgesellschaften unter "gleichberechtigter Beteiligung" der Verlage festgelegten Anteil ihrer gesetzlichen Vergütungsansprüche an die Verlage abzutreten und abzugeben. Das wird weder freiwillig geschehen, noch gibt es eine gesetzliche Grundlage dafür auf Seiten der Verlage, die eben nicht in einer ausgleichenden Rechtsposition betroffen sind
- e. Die Regelungen begegne auch im Detail rechtlichen Bedenken:
- i. Durch die hier vorgeschlagenen Änderungen des § 63a UrhG und des § 27, 27a VGG wird fälschlich unterstellt, die Verlage hätten bereits einen quasi-dinglichen Anspruch auf einen Anteil der gesetzlichen Vergütungsansprüche der Autoren/Urheber, weil Sie "von der Vorfinanzierung über das Lektorat bis hin zu Vermarktung" einen maßgeblichen Anteil an der Werkschöpfung hätten (s. Vorbemerkung zum Entwurf). Das widerspricht den (insoweit klaren) Aussagen des BGH und des EuGH in den oben, Ziff. 1, aufgeführten Urteilen. Eine solche Rechtsposition findet sich jedoch weder im dt. noch im europ. Recht und der BGH hat klar gesagt, dass es auch kein entsprechendes Gewohnheitsrecht gibt (darauf zielt die vorgeschlagene Regelung wohl ab).
 - ii. Deutlich wird dies z.B. bei § 27 Abs. 2 VGG-E, der unterstellt, dass in einem Verteilungsplan eine Verteilung der Einnahmen "aus der Wahrnehmung von Rechten" zw. Urheber und Verleger erfolgen kann; § 27 Abs. 2 VGG-E setzt diese rechtliche Möglichkeit also voraus.

Insoweit ist diese Regelung m.E. überflüssig: falls es diese Möglichkeit von Rechtswegen gibt (was aber nicht der Fall ist), dann kann die Verwertungsgesellschaft das in einem Verteilungsplan auch entsprechend regeln; eine andere Möglichkeit hat sie gar nicht.

- iii. § 63a Abs. 2 und § 27a VGG-E gestatten dem Urheber, nach Veröffentlichung seines Werks seine gesetzlichen Vergütungsansprüche teilweise an einen Verlag abzutreten. Auch diese Regelungen sind insoweit überflüssig, als das schon heute geltendes Recht ist; schon heute kann ein Urheber selbstverständlich auf seine Ansprüche verzichten oder dies nach Belieben abtreten, nachdem die Ansprüche entstanden sind und solange sie noch bei ihm liegen.

Die Höhe des abtretbaren Anteils wird aber vorab von der Verwertungsgesellschaft festgelegt, § 27a Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 VGG-E. Das zielt darauf ab, die bisher praktizierte pauschale Beteiligung zu ermöglichen, die gerade von dem BGH ausdrücklich für rechtswidrig erklärt wurde. Das missachtet auch das Prioritätsprinzip, in dem bereits vor dem Entstehen der Vergütungsansprüche und vor ihrer Abtretung (im Verteilungsplan) festgelegt wird, wie hoch der abzutretenden Anteil ist.

- iv. Die "im Interesse des Urhebers"-Änderungen in § 63a Abs. 1 UrhG sind kosmetischer Natur ohne Relevanz. Der BGH hat in seinem Urteil befunden, dass § 63a Abs. 1 UrhG in seiner heutigen Fassung bereits so zu verstehen ist.

Prof. Dr. Norbert P. Flechsig
73630 Remshalden, den 29. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Wedel,

die Grenze der Auslegung ist die Einlegung (Bernd Rüthers), die Sie verkennen, wenn Sie das Urteil des BGH als "unhaltbar" bezeichnen und der irreführenden Einschätzung in der vorliegenden Begründung zu einem § 63a Urh-ÄG beitreten, die *"Auslegung des BGH widerspreche Sinn und Zweck des § 63a Satz 2 Alt. 2 UrhG"*.

1. Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des BGH-Urteils Verlegeranteil

Das fragliche Urteil entspricht im Ergebnis schon deshalb der Rechtslage, weil nach den Feststellungen des OLG München in seinem Berufungsurteil vom 17.10.2013 - 6 U 2492/12 (GRUR 2014, 272 [277]) die Grundlage der Ausschüttungen an Verleger nicht die Einbringung gesetzlicher Vergütungsansprüche ist, sondern § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der VG Wort in der bis heute aktuellen Fassung vom 30.5.2015. Hiernach sind satzungsmäßige Grundsätze des Verteilungsplans und der Verteilung insbesondere: *"... 3. Den Verlagen steht ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag der VG WORT zu."* Eine Einbringung von Rechten und der Ausschüttung eingebrachter Rechte stand gar nicht in Frage. Nach den immer noch geltenden Verteilungsplänen der VG Wort werden Verleger vielmehr unbestreitbar schlicht als Dritte wegen ihrer verlegerischen Leistung beteiligt, was dem Treuhandprinzip zuwiderläuft (vgl. zu dieser treuwidrigen Praxis v. Ungern-Sternberg GRUR 2016, 38 [39 f.]; ders. GRUR 2016, 321/329 f.; s.a. Flechsig, jurisPR-ITR 14/2015, Anm. 2 [unter C IV]). Zu entscheiden hatte der BGH allein über die gegenwärtige und zukünftige Berechtigung, *"bei der Ausschüttung der auf verlegte Werke des Klägers entfallenden Vergütungsanteile diese unter ... Abzug eines Verlegeranteils gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 ihrer Verteilungspläne Wissenschaft in der im Zeitpunkt der jeweiligen Ausschüttung jüngsten Fassung"* zu berücksichtigen. Solange mithin eine gesetzliche Teilhabe nicht geklärt ist, ist eine Ausschüttung an Verleger unzulässig, die entsprechend der Bestimmungen der Satzung und der Verteilungspläne keine gesetzlichen Vergütungsansprüche einbringen mussten, um an der Verteilung beteiligt zu werden, und dies dementsprechend auch nicht getan haben. Der vorliegende "Gesetzentwurf" täuscht die Öffentlichkeit über diesen einfachen Sachverhalt.

Insoweit nunmehr der Verlag C.H.Beck als vom BGH zugelassener Nebenintervenient mit Unterstützung des Börsenvereins Verfassungsbeschwerde eingelegt hat, erscheint es deshalb nicht überzeugend, die *"Auslegung des Urheberrechtsgesetzes"* durch den Bundesgerichtshof griffe *"in das eigentumsrechtlich geschützte Verlagsrecht ein, ohne diesen Eingriff, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, zu entschädigen oder in vergleichbarer Form zu kompensieren."* (Mitteilung boersenblatt.net vom 28.6.2016). Hinzu tritt, dass die Grenzen des Geistigen Eigentums durch gerichtliche Entscheidung vom BGH nicht affirmativ erweitert werden können. Auch wurde das rechtliche Interesse der Nebenintervention (§ 66 Abs. 1 ZPO) mit der Rückzahlung überzahlter Beträge wegen ungerechtfertigter Bereicherung begründet (BGH GRUR-Prax 2016, 224 Rdnr. 20).

Verfassungsrechtlich ist die Funktion der Schranken als Schutzgrenzen des freien Raums (Flechsig, AnwZert ITR 7/2016, Anm. 2 in Erwiderung auf Beck/Nettesheim NJW 2016, 529) zu bedenken, wonach nur dem Urheber als Rechtsinhaber für seinen Verlust des Verbotsrechts ein angemessener Ausgleich zukommt und zukommen soll (BVerfGE 49, 382 Rn. 63 -

Kirchenmusik). Die bloße Tatsache, dass Verleger ein Vervielfältigungsrecht rechtsgeschäftlich erworben haben, kann jedenfalls nicht dazu führen, dass ihnen eine Beeinträchtigung - zudem durch ein Gericht (sic!) - kompensiert werden muss und kann, wenn diese „Beeinträchtigung“ – hier das streitgegenständliche Vervielfältigen eines Werkes in Ermangelung eines überhaupt bestehenden Rechtsschutzes für das fragliche Handeln – gesetzlich gar nicht geschützt ist. Versteht man in zutreffender Weise Eigentum als umfassendste Sach- oder Rechtsherrschaft, welche die Rechtsordnung gewährt, so steht selbst der Urheber nicht als Eigentümer eines Vervielfältigungsrechts mit Blick auf die Privatkopieausnahme da.

2. Zur Historie

Bereits im Jahre 2002 durch das Urheberstärkungsgesetz - im Zeitpunkt des Inkrafttretens des InfoSoc-Richtlinie und vor deren Umsetzung in deutsches Recht im Jahre 2003 - brachte § 63a UrhG klar zum Ausdruck, dass der gerechte Ausgleich ausschließlich dem Urheber zufließen muss (§63a UrhG i.d.F. des G. v. 22.3.2002: *„Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden“*). Verfolgt man die Entstehungsgeschichte des § 63a UrhG, so war diese seit Anbeginn von dem Gedanken getragen, dass gesetzliche Vergütungsansprüche dem Urheber bzw. seinem Rechtsnachfolger (§ 30) zugeordnet sind und dass sie ihm als Teil seiner angemessenen Vergütung verbleiben sollen. Die Ansprüche wurden für den Urheber dadurch gesichert, dass sie unverzichtbar sind und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft übertragen werden. Schon der Professorenentwurf schlug deshalb folgerichtig loziert in § 29 III (ProfessorenE 2000), welcher der ursprünglichen Gesetzesfassung des § 63a UrhG (2002) zugrundelag, lapidar vor: *„Auf gesetzliche Vergütungsansprüche des Urhebers kann im Voraus nicht verzichtet werden; sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.“* Die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wiederholten diese Beweggründe lediglich teilweise wörtlich.

Dies wird allseits negiert, ob bewusst oder unbewusst, soll hier dahinstehen. Der subjektive Wunsch, Verleger am Anspruch der Urheber "zu beteiligen", war deshalb bereits seit diesem Zeitpunkt klar rechtswidrig.

3. Zum vorgelegten "Entwurf" im Besonderen

Der vorgelegte "Entwurf" - aus welcher Feder auch immer - ist aus mehreren Gründen fehlerhaft und rechtstechnisch nicht überzeugend:

Die Lozierung eines materiellen Beteiligungsanspruchs der Verleger wie anderer möglicherweise Berechtigter oder Nichtberechtigter in einem VGG-ÄG ist offensichtlich verfehlt. Verteilungspläne haben zu beachten, wer welche Rechte und mit welchem Rechtsgrund in eine Verwertungsgesellschaft einbringt. Eine Verteilung unabhängig davon, ob der Urheber oder der Verleger der Verwertungsgesellschaft die Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt bzw. übertragen hat, verbietet sich auch deshalb, weil das Eigentum der Urheber nicht einfach durch Verteilungsplan umverteilt werden kann. § 27 des vorgelegten VGG-ÄE erscheint hiernach, weil gegen den Eigentumsschutz des Urhebers gerichtet und diesen beliebig gestaltend, offensichtlich verfassungswidrig. Daran ändert auch S. 3 VGG-ÄE mit § 63a UrhG-ÄE nichts. Verwertungsgesellschaften sind als Monopole nicht befugt, entgegen der Rechtslage Ansprüche einfach umzuschichten, um damit quasi eine Enteignung entgegen Art. 14 GG zu bewirken, die dem „vermeintlichen“ gesetzgeberischen Willen, und damit lediglich dem wohl überwiegend

anerkannten, ursprünglich bezweckten Vorhaben „entspricht“. Eine derartige Gesetzeseinlegung zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten verbietet sich (Flechsig/Bisle ZRP 2008, 115 [117]).

Insoweit § 63a Abs. 2 UrhG-ÄE vorsieht, “Vergütungsansprüche können nach Schöpfung des Werkes an einen Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte für Urheber und Verleger gemeinsam wahrnimmt”, wird erneut und offensichtlich bewusst das vom BGH und EuGH festgelegte Treuhandprinzip verkannt. Die Unionswidrigkeit und der Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 InfoSoc-RL liegen mit der unbestreitbaren Erkenntnis des BGH auf der Hand (BGH I ZR 198/13 - Verlegeranteil, Rn.79): *“Die Regelung des Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG verlangt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass der Urheber die Vergütung für Vervielfältigungen seiner Werke im Wege der Reprographie und zu Zwecken des Privatgebrauchs kraft Gesetzes unbedingt erhält. Die Mitgliedstaaten dürfen daher weder Rechtsvorschriften schaffen, wonach die Rechtsinhaber auf ihren Anspruch auf gerechten Ausgleich verzichten können, noch eine unwiderlegbare oder abdingbare Vermutung der Abtretung der den Rechtsinhabern zustehenden Vergütungsansprüche an Dritte aufstellen. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten keine Regelung schaffen dürfen, die es zulässt, dass der Urheber dem Verleger seine gesetzlichen Vergütungsansprüche im Voraus abtritt, wenn dieser sie nicht allein im Interesse des Urhebers, sondern auch oder allein in seinem eigenen Interesse durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt (vgl. Flechsig, MMR 2012, 293, 299; ders., ZUM 2012, 855, 865; aA Walter, MuR 2012, 29, 32 f.). Eine solche Vorausabtretung des Vergütungsanspruchs an den Verleger liefe im Ergebnis auf einen Verzicht des Urhebers auf seinen Vergütungsanspruch hinaus.“* Die vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe verletzen neben Art. 14 GG auch Art. 17 Abs. 2 mit Abs. 1 EU-Charta also bewusst.

Was die hierzu relevante Auslegung des UrhÄG von 2002/2008 anbetrifft, soll die ehemals (2002) schon sprachlich von allen Seiten als missglückt erklärte Formulierung die “komplette Abtretung aller Vergütungsansprüche aus den Schranken an den Verleger” und damit eine von den Verlegern als abgeleiteten Rechtsinhabern bestimmte Ausschüttung gewährleisten (hierzu auch Flechsig/Bisle ZRP 2008, 115 [117] zur Auslegung der hier fraglichen Gesetzesbestimmung und insbesondere auch zu der Bedeutung von Paratexten und dem notwendigen *carmen necessarium*). Der vorgelegte Entwurf kann keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass jedenfalls im Verhältnis zwischen Verleger und Urheber der Verleger rein sprachlich ausschließlicher Anspruchsberechtigter gegenüber der Verwertungsgesellschaft wäre. Ein ersichtlich nicht überzeugender und nicht zutreffender Gesetzesvorschlag auch deshalb, weil die Abtretung “nach Werkschöpfung” möglich sein soll, um erklärtermaßen jedenfalls dessen Recht zu sichern.

Diese rechtliche Konstruktion gewährleistet nämlich gerade die zweifelsfrei verbindliche europäische Rechtslage nicht, dass der Urheber seinen gerechten Ausgleich ausschließlich und alleine erhält. Es fehlt auch an einem erklärten Rechtsgrund und damit Recht der eigenständigen Teilhabe des Verlegers. Deshalb ist auch die Begründung, dass “Einnahmen insgesamt stets an Urheber und Verleger nach angemessenen Beteiligungsätzen zu verteilen” sind, rechtlich nicht überzeugend.

Der Zeitpunkt “Werkschöpfung” ist für die Frage der Abtretbarkeit gesetzlicher Vergütungsansprüche im Übrigen nicht zielführend. In Frage stehen Ansprüche nach § 54 UrhG, die systemisch gar keinen unmittelbaren Zusammenhang zum einzelnen Werk erlauben. Selbst eine Veröffentlichung (§ 6 UrhG) des Werkes bewirkt einen solchen konkreten Anspruch auf

Vergütung auf der Grundlage eines gerechten Ausgleichsanspruchs nicht. Erst nachdem die Verwertungsgesellschaft einen Verteilungsbeschluss gefasst hat, welcher eine Meldung des Werkes voraussetzt, entsteht ein konkret und gedanklich abtretbarer "Vergütungsanspruch" an der Verteilung der nach den §§ 54 ff. UrhG zu zahlenden Kopiervergütungen gegenüber Verwertungsgesellschaften! Demnach steht nicht abstrakt eine Beteiligung an Vergütungsansprüchen oder ein gerechter Ausgleich des Verlegers in Frage, sondern geregelt werden soll die Abtretung (§§ 398 ff. BGB) des Anspruchs auf Ausschüttungsbeteiligung des Urhebers. Hierfür aber bedarf es - wie wiederholt dargelegt wurde - eines Rechtsgrundes. Eine "Fortsetzung der gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen" bedarf der Innehabung gemeinsamer Rechte. Dies ist für eingeräumte Verwertungsrechte fraglos sinnvoll und unverzichtbar. Hinsichtlich gesetzlicher Vergütungsansprüche ist ein solches Recht der Verleger derzeit aber gar nicht ersichtlich.

Zudem bleibt fraglich, ob und wann ein Anspruch des Urhebers auf Beteiligung an der Ausschüttung ausreichend bestimmt und bestimmbar ist, um wirksam abgetreten werden zu können. Der Sukzessionsschutz des Urhebers legt die pauschale Übertragung mit der Einräumung des Verlagsrechts nicht nahe, weshalb dieses Vorgehen nach den Grundsätzen der §§ 305 ff. BGB nicht einfach als rechtmäßig unterstellt werden kann (Flehsig, GRUR-Prax 2016, 209).

In jedem Fall aber fehlte die gesetzliche Feststellung, dass eine Abtretbarkeit entstandener Teilhabeansprüche durch den Grundsatz beschränkt ist, dass dem Urheber der ihm zustehende gerechte Ausgleich in angemessener Höhe allein und unmittelbar, jedenfalls mittelbar verbleibt oder zukommt.

Überdies gilt: Der eigenmächtige verwertungsgesellschaftliche Ausgleich infolge fehlender verbindlicher Cohabitation möglicher Anspruchsberechtigter in ein und derselben (sic!) Verwertungsgesellschaft versagte auch deshalb, weil der Gesetzesvorschlag nicht an die Verpflichtung des Urhebers gebunden ist, den Verleger aus einem einzigen Topf heraus zu beteiligen, der sich durch gesetzliche Vergütungsansprüche der Urheber und Verleger gleichermaßen speiste.

4. Per legem

Der sauberste Weg eines durchaus denkbaren, eigenständigen gerechten Ausgleichsanspruchs ab initio für Verleger wäre der eines positiv geleferierten, gegebenenfalls schon tatbestandlich mit Blick auf körperliche und unkörperliche Verwertungshandlungen eingeschränkten Leistungsschutzrechts für die fraglichen "Buch- und Zeitschriftenverlegerleistungen". Ein solches Rechtsgut könnte versinnbildlicht und vereinfacht mit dem vom "Verleger her- und bereitgestellten Druckbild" als Synonym für sein eigenständiges und besonderes Tun erklärt werden. Mit einer solchen Metapher sollen Verlegerleistungen nicht gering geschätzt oder gar geleugnet werden. Verlegerische Qualitätskontrolle, die Sicherung eines besonderen Profils und vor allem auch die Übernahme der finanziellen und organisatorischen Verantwortung des Vertriebs bis hin zum Internetangebot und der sich hieran anschließenden Ermöglichung der Privatkopie und diesbezüglicher Vergütung des Urhebers - ein gerechter Ausgleichsanspruch, der dem Urheber ebenfalls zukommen muss - sind ohne besondere verlegerisch-wettbewerbliche Investitionsleistung auch nicht denkbar (s.a. Flehsig, AnwZert ITR 7/2016, Anm. 2, sub II.). Dabei sind Verlage vom Kopierprivileg in höchst unterschiedlicher Weise betroffen: Literarische Werke und wissenschaftliche Monographien dürfen beispielsweise zum eigenen

Gebrauch nur in dem in § 53 Abs. 2 und 3 UrhG vorgesehenen Umfang (kleinere Teile eines Werks) kopiert werden; Abs. 4 schließt bestimmte Vervielfältigungshandlungen vollständig aus. Das für die Umsatzbeeinträchtigungen durch das Kopierprivileg relevante Gros der Kopien betrifft Aufsätze in wissenschaftliche Zeitschriften nach Abs. 1.

Ob dies national oder besser unional zu verwirklichen ist, sollte auch nicht ohne die Überprüfung erfolgen, ob ein deutsch-nationaler Alleingang nicht zu unzulässigen Verwerfungen auf dem europäischen Binnenmarkt führte - siehe nur das Presseverlegerrecht in den §§ 87f ff. UrhG.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert P. Flechsig' in a cursive script.

Prof. Dr. Norbert P. Flechsig

<http://urheberpauschale.de/>

Bis Ende Mai 2016 lief auf dieser Seite die Unterschriftenaktion „Urheberpauschale für Autoren“.

Am 21. April 2016 entschied der Bundesgerichtshof, dass die Verlegerbeteiligung der VG Wort in ihrer bisherigen Form nicht zulässig ist. Das Geld aus den Urheberrechtsabgaben stehe den Autoren zu.

Im folgenden haben wir einige Links zum Thema für Sie zusammengestellt:

[VG Wort: Autoren wehren sich gegen Verlegerbeteiligung \(Buchreport, 22. Februar 2016\)](#)

[Wem gehört das Geld der VG Wort? \(Wolfgang Michal, 24. April 2016\)](#)

[Kopiervergütung: VG Wort darf nicht pauschal an Verlage ausschütten \(iRights info, 21. April 2016\)](#)

[Niederlage für Verlage: BGH kippt VG-Wort-Ausschüttung \(FAZ, 21. April 2016\)](#)

[Schöner Verlegen – mit dem Geld anderer Leute \(Übermedien, 27. April 2016\)](#)

["Die Autoren sind das schwächste Glied der Kette" \(Dradio Kultur, 6. Mai 2016\)](#)

[Das BGH-Urheberrechtsurteil ist ein Segen für Autoren \(Die Zeit, 19. Mai 2016\)](#)

[Vogel gegen VG Wort \(Teil 1\) - Die rechtlichen Grundlagen \(54books, 15. Mai 2016\)](#)

[Vogel gegen VG Wort \(Teil 2\) – Die Argumente \(54books, 19. Mai 2016\)](#)

DIE URHEBERPAUSCHALE GEHÖRT DEN AUTOREN!

Bundesministerium der Justiz
Herrn Minister Heiko Maas
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Betreff: Urheberpauschale / VG Wort

Sehr geehrter Herr Minister Maas,

unlängst haben Sie erklärt, die Bundesregierung wolle die Verlage künftig wieder an der Urheberpauschale beteiligen.

Wir haben uns über Ihre Äußerung gewundert. Sie steht in krassem Widerspruch zum Ziel der Bundesregierung, die Rechte der Autoren zu stärken.

Autoren sind keine Großverdiener. 2015 betrug ihr Durchschnittseinkommen 19.061 Euro. Das entspricht in etwa dem Jahresgehalt eines Zimmermädchens. Selbst „Bestsellerautoren“ können von ihrer Arbeit oft nicht leben. Deshalb ist der jährliche Scheck der VG Wort für Autoren so wichtig.

Spätestens seit dem Reprobel-Urteil des EuGH ist klar, dass die Urheberpauschale komplett den Urhebern zusteht. Die VG Wort hätte keinen Cent an die Verlage ausschütten dürfen. Schätzungen zufolge sind den Autoren dadurch seit 2001 rund 500 Millionen Euro entgangen – mit diesem Geld haben die Urheber unfreiwillig die Verlage subventioniert.

Sie, Herr Minister, erklären nun, dieser Rechtsbruch bleibe folgenlos – und Sie wollen Verwertungsgesellschaften und Verlage für ihr Fehlverhalten auch noch belohnen und das Gesetz zu ihren Gunsten ändern. Das ist rechtspolitisch ein verheerendes Signal.

Das Ganze ist ein bisschen, wie wenn jemand fünfzehn Jahre lang den Fiskus betrügt und man ihn dafür belohnt. Und zwar nicht nur, indem man ihm jegliche Strafe erlässt. Sondern indem man zusätzlich eine Regelung schafft, die legalisiert, was zuvor illegal war.

In einer Zeit, in der Schriftsteller für den Verkauf ihrer Bücher lediglich ein paar Groschen erhalten und Fachbuchautoren sowie freie Journalisten häufig mit Hungerhonoraren abgespeist werden, ist die Urheberpauschale für Autoren überlebensnotwendig.

Wir appellieren deshalb an Sie: Sorgen Sie dafür, dass fortan die gesamte Urheberpauschale an die Autoren ausgeschüttet wird. Schließlich haben Sie selbst kürzlich erklärt, ausschließlich die Autoren seien Urheber. Folglich können auch nur Autoren Anspruch auf Mittel aus der Urheberpauschale haben.

Die Behauptung der Verlage, ohne ihre Beteiligung an der Pauschale drohten das Ende der Buchkultur und des Qualitätsjournalismus, sollten Sie als das verstehen, was es ist: Panikmache. Keines von beiden ist in Gefahr, solange Autoren gute finanzielle Rahmenbedingungen vorfinden.

Freundliche Grüße

Hans Acker / Petra Adamik / Uwe Adler / Michael Adrian / Dr.Karl Aeffner / Dirk Ahlers / Jutta Ahrens / Mathias Aicher / Döndü Aksoy / Susanne Ulrike Maria Albrecht / Cliff Allister / Klaus Allraun / Kai Althoetmar / Petra Altmann / Giovanna Alvoni / Peter Amann / Marion Ammicht / Enrico Anders / Jasmin Andresh / Thomas Andrezak / zofie angelic / Udo Angerstein / Henri Apell / Ralf Hans Paul Apelt / Jana Appel / Dagmar Araia / Enno Arkona / Daniela Arnold / Christine Asen / Arne Babenhauserheide / Axel Bach / Isabella Bach / Petra Bach / Michaela Bach / Tobias Bachmann / Marc Baco / Holger Badura / Ursula Balbach / Ingrid Baldauf / Andreas Bansch / Florian Barbarino / Eva Baronsky / Nune Barsegjan / Michael Barth / Sabine Bartsch / Helmut Barz / Ulrich Bassenge / Nico Bauer / Axel W. Bauer / Angeline Bauer / Anja Bauermeister / Martin Bäuml / Anke Baumunk / Helga Baureis / Maria Bayer / Fanny Bechert / Dorothee Beck / Sabine Beck / Ramona Becker / Daniela Becker / Carola Becker / Claas Beckmann / Tinka Beere / Andreas Behm / Michael Behr / Hartmut Behrens / Dr. Claudia Beinert / Nadja Beinert / Berthold Bell / Elin Bell / Nina Bellem / Stephan Bellem / Klaus Bendzko / Wolfgang Bengfort / Frank Benthin / Willie Benzen / Sibylle Berg / Markus Berger / Anja Berger / Jochen Berger / Horst Berger / Elke Bergsma / Klaus Berndt / Chris Bernecker / Paul Berschick / Jörg Bertram / Freischreiber e.V. Berufsverband freier Journalisten / Joachim Bessing / Franz-Josef Bettag / Biarka Biak / Manuel Bianchi / Sebastian Bickert / Peer Bieber / Andrea Bielfeldt / Raoul Biltgen / Manja Bindig / peter bingel / michel birbæk / Richard Birkefeld / Jürgen Bischoff / Renate Blaes / Casi Blanca / Mechtild Blankenagel / Marcel Blankschein / Mira Bluhm / Lars Blumenroth / Philipp Bobrowski / Birgit Böckli / Peter Bödeker / Katja Bohnet / Sandra Boihmane / Sunya Grace Bold / Christina Bolte / Katrin Bongard / Franziska Bönsch / Ralf Bönt / Kirsten Borchardt / Reinhard Borger / Matthias Bornemann / Wolfgang Borrs / Helke Böttger / Andrea Bottlinger / Louise Bourbon / Sven Brauer / Ilja Braun / Alexandra Bräunling / Willy Bräunling / Elke Bräunling / Juliane Breinl / Claudia Brendler / Friedemann Brenneis / Thomas Breuer / Guido M. Breuer / Dora Brinck / Cinthia Briseño / Mathias Bröckers / Susanne Brom / Kerstin Brömer / Andreas Brucker / Georg Bruckmann / Kathrin Brückmann / Petra Brüning / Susanne Bruns / Elke Brüser / Simone Buchholz / Michael Buchmann / Carina Bügel / Martin Bühler / Enno Bunger / Vera Bunse / Eskil Burck / Daniel Burckhardt / Nathalie Bureick / Harald Büring / Marius Burkard / Karin Burkhardt / Helga Bürster / Wolf-Dieter Busch / Ingo Busch / Ulrike Busch / Oliver Buslau / Hef Buthe / Monika Buttler / Romina Cabalo / Myra Çakan / Peter Caprano / Vanessa Carduie / Uwe Carow / Hope Cavendish / Monika Celik / Angelika Charlemont / Jens Christen / Jeanette Christoph / Petra Cichos / Thilo Corzilius / Julia Crell / Katharina Cubin / Roberto Czumbil / Christoph Daether / David Dambitsch / Catherine Danieli / Heike Datzko / Dieter de Lazzer / Simone Deckner / Oliver Deiser / Thom Delißen / Simon Demmelhuber / Constanze Derham / Robin Detje / Jasmin Marla Dichant / Ralf J. Diemb / Krischan Dietmaier / Ute Dietrich / Bastian Dietz / Mascha Dinter / Peter Dippold / Markus Dittrich / Katja Dittrich / Boris Dittrich / Ronny Dohmen / Maarten Donders / Ute Dorau / Volkmar Döring / Brigitte Dr. Bögle / Gabriele Dr. Fahr-Becker / Ulrike Dr. Hagenbach / Susanne Dr. Kaeppele / Philipp Dr. Stoll / Nataša Dragnić / Jan Drees / Andreas H. Drescher / Nadine Juliana Dressler / Lukas Dreyer / Jona Dreyer / Nancy Duckheim / Laura Dümpelfeld / Rainer Düpow duue / Achim Duwentäster / Jens Eber / Dagmar Ebertz / Lisa-Marie Eckardt / Melanie Eckenfels / Patricia Eckermann / Matthias Edlinger / David Ehl / Holger Ehling / Felix Ehling / Jörn Eiben / Dr. Andreas Eickelkamp / Dieter Eiermann / Birgit Einhoff / Ralph Eisermann / Gabriella Engelmann / Ludwig Ensikat / Franziska Erhard / Kirsten Erlenbruch / Andreas Eschbach / Jan Eschweiler / Tobias P. Eser / Gerhard Etzel / Karl-Heinz Everding / Hannelore Exler / Timo Falk / Gerhard Falk / Lena Falkenhagen / Konstanze Faßbinder / Alix Faßmann / Carlo Feber / Anja Feldhorst / Beatrix Fellinghauer / Marlies Ferber / Tamara Ferchichi / Josef Ferger / Dr. Angela Fetzner / Veronika Luise Fey / Jörg Fiedler / Jürgen Finger / Katharina Finke / Thomas Finn / Meara Finnegan / Manfred Fischer / Sabine Fischer / Erica Fischer / Michael Fischer / Katja Fischer / Tobias Fischer / Alexandra Fischer / Lutz Fischmann / Robert Fisher / Stephan Fleischhauer / Nils Flieg-

ner / Michael Förtsch / Klaus- Joachim Frahm / Julia Franck / Benedikt Frank / Dominic Franke / Christiane Franke / Stefan Franz / Edgar Franzmann / Anja Frenzel / Jutta Frenzel / Florian Freyer / Hans-Peter Friedel / Reinhold Friedl / Sophie Fritsch / Denise Fritsch / Ulla Fröhling / Heike Fröhling / Lisa Frühbeis / Ruth M. Fuchs / Thomas Fuchs / Kerstin Fuchs / Susanne Fuelscher / Tom Fuhrmann / Walter Gabauer / Johanna Gabler / Kirill Gagay / Stefanie Gall / Stefanie Gans / Regina Gärtner / Eberhard Gast / Nikolaus Gatter / Jürgen Gauert / Anke Gebert / Wilfried Gebhard / Heidi Gebhardt / Miriam Gebhardt / Frank Geggus / Dietmar Geigle / Roland Geisheimer / Michael C. Geiss / Andrea Geitner / Dieter Gellermann / Heike Gellert / Renate Georgy / Simon Geraedts / Vera Gercke / Susanne Gerdorn / Martin Gerke / Katharina Gerlach / Ralph Gerstenberg / Carmen Gerstenberger / Katharina Gerwens / Dagmar Gester / Almut Getto / Melanie Giese / Wolfram Gieseke / Rainer Gievers / Barbara Gleich / Ingrid Glomp / Malte Göbel / Jeannette Goddar / Björn Godenrath / Rebekka Göpfert / Claudia Gornik / Andreas Götz / Nico Gourgé / Lisa Graf-Riemann / Susanne Granas / Patrick Graumnitz / David Gray / Gerda Greschke-Begemann / Angelika Griese / Rainer W. Grimm / Rae Grimm / Jennifer J. Grimm / Andrea Grimme / Jan Groh / Silke Gronwald / Alexandra Grossmann / Isa Grüber / Lilly Grünberg / Marcel Grzanna / Christoph Gunkel / Michael Haar / Christian Haas / Manuela Hache / Franziska Hacke / Rainer Hackenberg / Ute Hacker / Anne Hageming / Manuela Hahn / Cornelia Haller / David Hamann / Klaus Hammer / Marcus Hammerschmitt / Ingo Hampe / Monika Hanke / Thomas Hanke / Magdalene Hanke-Basfeld / Hans-Peter Hansen / Miri Hansen / Christoph Hardebusch / Simone Harland / Andreas Hartmann / Sofia Hartmann / Alexander Hartung / Jan Ulrich Hasecke / Regina Haselhorst / Nina C. Hasse / Hasan Hattatioglu / Jan Hattenbach / Gernot Häublein / Rainer Hauenschild / Karin Haug / Jana Hauschild / Thorsten Hausen / Andreas Heckmann / marina heib / Tobias Heidemann / Michael Heilmeyer / Ralf Heimann / F. Heine / Michael Heine / Patricia Heinen / Wolfgang Ehrhardt Heinold / mandy heinz / Laura Sophie Helbig / Rita Heldt / Joachim Helfer / Regine Hellmann / Thomas Helmke / Stefan Hemler / Richard Hemmersbach / Helene Henke / Carsten Sebastian Henn / Laura Hennemann / Bettina Hennig / Helga Henschel / Anne Hensmann-Eßer / Heiko Hentschel / Sebastian Hentze / Dagmar Henze / Martin Henze / Lukas Herbers / Robert Herbig / Carola Herbst / Alban Nikolai Herbst / Jenni Herde / Dr. Cornelia Hermanns / Hen Hermanns / Dorothee Herrmann / Jutta Maria Herrmann / Sabine Herting / Christoph Herwartz / Mireille Herz / Marcus Herzig / Bettina Hesse / Martin Hettich / Nicole Heuer-Warmbold / Michael Hewel / Timo Marcel Hildebrandt / Heiko Hille / Tom Hillenbrand / Katrin Hillgruber / Armin Himmelrath / Andreas Himmelseher / Nina Himmer / Herbert Hindringer / Iris Hinneburg / Günter Hoerig / Klaus Martin Höfer / Jochen Hoff / Thomas Hoffmann / Florian Hoffmann / Moritz Hoffmann / Bernt Hoffmann, / Thomas Hofmann / Dirk Hohnsträter / Albrecht Holzäpfel / Stefan Holzhauer / Ron Holzschuh / Rainer Homburger / Eva-Maria Hommel / Juliane Honisch / Dennis Horn / Claudia Hornung / Rafael Horzon / Dagmar Hoßfeld / Nikola Hotel / Ricarda Howe / Janina Huber / Bernadette Huber / Andrea Hübner / Michael Hübner / Philipp Hummel / Rene Huser / Judith Hyams / Steffen Ille / Angelika Illner / Schmidt-Müller Inge / Daniel Isberner / Jan Ischke / Svenja Iven / Andreas Izquierdo / Astrid Ann Jabusch / Harald Jacob / Stefan Jacobasch / Karen Jahn / Peter Jamin / Philipp Jarke / Micaela Jary Gabriel / Harald Jekami / Matthias Jeschke / Klaus Jochmann / Nicole Joens / Barbara Johann / Vera-Flora Jörgens / Hermann Josef / Sam Jost / Lena Jost / Susann Julieva / oliver jung-kostick / Dirk Juschkat / Sabine Kacob / Manuela Kahrstedt / Claudia Kaiser / Tina Kaiser / Henning Kaiser / Marcel Kaiser / Martin Kaluza / Anette Kannenberg / Stephan Kanthak / Stephan Kanthak / Werner Kapfer / Salim Kara / Eva-Maria Kasimir / Maria Kaszas / Tim Kaufmann / Peter Kaul / Süleyman Kayaalp / Karsten Kehr / Simone Keil / Stefan Keller / Theo Kerp / Josephine Keßling / Anja Keul / Daniel Khafif / Katja Kiefer / Torsten Kieslich / Zena Kießner / Julia Kipp / Petra Kirsche / Eckard Klages / A.S. Klahre / Andreas Klamm / Simone Klein / Klarissa Klein / Thomas Klein / Harald Klein / Sigrid Klein / Bernd Kleinert / Holger Kliemannel / Jens Klocke / Iny Klocke / Iris Klockmann / Patrick Kloiber / Johannes Klostermeier / Ria Klug / Birgit Kluger / angelika Klüssendorf / Hanno Knierim /

Kristin Knillmann / Thomas Knip / Richard Knop / Sebastian Knoppik / Daniela Knor / Stephan Knösel / Thomas Knüwer / Michael Koch / Christoph Koch / Maria Koehne / Elmar Koenig / Elke Koepping / Olaf Köhler / Ilka Köhler / Ellen Köhrer / Olaf Kolbrück / Christian Komsthöft / Sandra König / Tanja König / Florian König-Heidinger / Oliver Konow / Heide Konrad / Wilhelm Konrad / Doris Konradi / Sonja Koppenol / Anne-Kathrin Koppetsch / Lillith Korn / Frank Korte / Boris Kowalski / Marion Krafzik / Micha Krämer / Bernd Kramer / Bruno Kramm / Tommy Krappweis / Norbert Kraus / Monika Kraus / Petra Krause / Thomas Krause / Peter Krause / Helmut Krausser / Anja Kriegel / Martin Krist / Jeanine Krock / Jeanine Krock / Helmut Krohne / Thea Krüger / Cathleen Krüger / Michael Krumbholz / Karsten Kruschel / Angela Kuhlen / Michael Kuhn / Wiebke Kuhn / Krystyna Kuhn / Christa Kühne / Claus Kühnel / Volkmar Kuhnle / Carsten Kukla / Julia Kulewatz / Anne Kunz / A.G. Kunz / Andreas Kurtz / Arne Kuster / Doris Labrenz / Maria Magdalena Lacroix / Wolfgang W. Ladewig / Sven Lager / Martin Lagoda / Marion Lagoda / Dorothea-Christiana Lang / Roland Lange / Katrina Lange / Stefan Lange / Uschi Lange / Thorsten Lange-Rettich / A.P.W. Langelaan / Martin Langer / Siegfried Langer / Esther Langmaack / Martin Langner / Caroline Lasser / Joachim Latz / Uwe Laub / Mara Laue / Bettina Lauterbach / Sofie Lehmann / Dr. Christine Lehmann / Jens Lehmann / Katharina Lehmann-Nink / Timo Leibig / Christian Leidel / Felix Leidel / Iris Leister / Bernd Lemke / bianca leonhardt / Kari Lessir / Emilia Licht / Gerrit Liebal / Birte Lilienthal / Christiane Lindecke / Caroline Lindekamp / Thomas Lindemann / Thomas Lindenberger / Carsten Linder / Eva Lirot / rolf Löchel / Christoph Lode / Monika Loehr / Gitte Loew / Hedy Loewe / Falko Löffler / Susanne Mondkrähe Lohse / Mirco Lomoth / Stephanie Lönneker / Torsten Low / Franziska Löwe / Jens Lubbadah / Herbert Luidolt / Sibylle Luthlen / Christian Lukas / Philipp Lusensky / Ilona Lütje / Anke Lutze / Charlotte Lyne / Petra Lyon / Laura Macaуда / Marvin Machalet / Nina Mackert / Matthias Mader / Walli Madicken / Inger-maria Mahlke / Cerstin Mahlow / Helmut Maier / Hendrik Malchartzeck / Martin Malischek / Birgit Malow / Rebekka Mand / Bernd Mannhardt / Martha Sophie Marcus / Stefan Marek / Ursula Markovic / Uwe H. Martin / Christian Martin / Andreas März / Andreas Maslo / Anna Mathieu / Claudia Matschulla / Matthias Matting / Andreas Maurer / Hellen May / Ulrich Mayer / Carmen Mayer / Udo Meeßen / Regina Meier zu Verl / Margret Meincken / Sylvia Meise / Jochen Meißner / Dominik Meissner / Gabriele Meister / Marion Meister / Derek Meister / Eva Menasse / Ruth Mensah / Diana Menschig / Angelika Merkel / Markus Mertens / Stephan Mertens / Bernd Meyer / Thomas Meyer / Mikis Meyer / Ursel Meyer / Marion Meyer / Marcel Michaelsen / Wolfgang Michal / Florian Michnacs / Ednor Mier / Nicola Mierke / Klaus Migge / Leticia Milano / André Milewski / Klaus Minhardt / Frank Mißbach / Susanne Mischke / Jeane Mohamadou / Heidi Möhker / Patrick Möller / Jutta Möncke / Daniel Morat / Robert Morávek / Thomas B. Morgenstern / Sascha Morlok / Johannes Morschl / Thomas Mrazek / Bodo Mrozek / Diana Mucha / Dagmar H. Mueller / Harald Mühle / Rudolf Mühlstrasser / Peter Müller / Carolin Müller / Markus Müller / Uschi Müller / Nils Kristian Müller / Asta Müller / Marcus Müller / Christine Müller / Detlef Münch / Andreas Mundt / Bernhard Munkel / Verena Münstermann / Christian Münzinger / Carmen Nadcetti / Borko Nadjvinski / Rudy Namtel / Bridget Nash / Elke Naters / Susanne Negele / Ines Neitzel / Vera Nentwich / Ralf Nestmeyer / Nicole Neubauer / Melanie Neubert / Ottmar Neuburger / Tobias Neumann / Lena Niethammer / Peter Nimtsch / Jürgen Nitsch / Michael Nitsche / Wolfgang Noelke / Ralf Nöhmer / Jill Noll / Ilona Noß / Jörg F. Nowack / Nico Nowarra / Midia Nuri / Frank Nussbücker / Anke Nussbücker / Roy O'Finnigan / Pia Oberacker-Pilick / Horus W. Odenthal / Birgit Ohlsen / Andrea Optaczy / Tom Orgel / Patrick Orthen / Sara Otterstätter / Günter Overmann / Christina Özbek / Ivo Pala / Werner Paleczek / Edith Parzefall / Frank Patalong / Danielle A. Patricks / David Pawn / Rebekka Pax / Reinhard Pelte / Michaela Perkounigg / David Perteck / Petra Peters / Marten Petersen / Nina Petrick / Martin Pfetscher / Oliver Pfohlmann / Miriam Pharo / Claudia Pietschmann / Angélique Pietz / Ursula Pilz / Michael Piotrowski / Dr. Claudia Piras / Oliver Plaschka / Ralf Plaschke / Jannis Plastargias / Hendrik Pletz / Gunda Plewe / Caroline Plomer / Viola Plötz / Stefanie Pockelwald / Aaron Podsol / Maria Poets / Gretel Pohlmann / Tina Po-

kern /Wolfgang Pomrehn / Lars Popp / Thorsten Poppe / Yvonne Pöppelbaum / Michael Pöppl /Alexandra Preis / Corinna Prinzessin von Anhalt / Kerstin Probiesch / Ernst Probst / Andreas Prodehl /Birte Pröttel / Patrizia Prudenzi / Heike Puls / Sira Rabe / Rainer Rabowski / Patricia Rabs /Carsten Raddatz / Erik Radisch / Jan Rähm / Deutsches Liberales Forum deLiF vertr. durch Ralf Hagen, Vors. / Bianca Rantzsch / Mareile Raphael / Selina Rathmann / Marcus Rauchfuss / Ulrich Rausch /Birgit Read / Helmut F. Rebholz / Karin B. Redecker / Maja Rehbein / Heidi Rehn / Mandy Reich / carl-ludwig reichert / Annegret Reimann / Andreas Reinecke / Michael Reinsch / Wibke Reinstein / Enrico Michael Reiß / Nicola Renkel / Harald Renkel / Vincent Retter / Christian Reuter / Anke Reuter /Manfred Reuter / Andrea Richter / Benjamin Richter / Stefan Louis Richter / Alex Richter / Anja Rieger /Elsa Rieger / Sylvia Rieß / Claudia Rimkus / Andrea Rings / Petra Rinkes / Biggi Rist / Heinz Rochholl /Isabel Roderick / Alois Roehrl / Uwe Romanski / Thomas Römer / Jürgen Römisch / Dirk Roß / Astrid Rose /Frank Rösner / Beate Rosner / Stefanie Ross / Isabella Rossa / Simon Rost / Verena S. Rottmann /Annette Rübesamen / Claudia Ruby / Georg Rudiger / Dieter Paul Rudolph / Roswitha Rudzinski /Gerd Ruebenstrunk / Wolfgang Ruehl / stefan ruppe / Astrid Ruppert / Angelika Rusche-Göllnitz /Astrid Rußmann / Marlene Rüter / Karsten Rüter / Kurt Rütten / Irina Rutz / Jörn Sackermann /Antonio Saez-Arance / David Safier / Gerald Sagorski / Frank Sahlberger / Julia Sander / Sarah Sander /Hans - Georg Sandmann / Tamara Sanio / Larissa Sanio / Jona Sanner / Mithu Melanie Sanyal /Stefan Sasse / Katja Sauer / Thomas Sauer / Dana Savic / Achim Sawall / Achim Sawall / Martin Schaefer /Hendrik Schäfer / Petra Schäfer / Michael Schäfer / Andrea C Schäfer / Dirk Scharf / Constanze Schargan /Sandra Scheck / Thomas Schellenberg / Corinna Schenk / Ewa Scherwinsky / Udo Schewietzek /Ulf Schiewe / Christian Schiffer / Detlev Schilke / Nicole Schirmer / Stefan Schirmer / Edda Schlager /Yvonne Schlatter / Regina Schleheck / Jens Schleicher / Thomas Schlenther / Chris Schlicht /Marc Schlueter / Andrea Olivia Schmeiser / Manfred C. Schmidt / Maik Schmidt / Jan-Hinrik Schmidt /Heike Schmidt / Daniel Schmidt / Ingrid Schmitz / Ingrid Schmitz / Anna Schneider / Barbara Schneider /Greta Schneider / Jennifer Schneider / Katja Schneidt / Andreas Schnurbusch / Michael Schomers /Ursula SCHÖN-HERRMANN / Gerswid Schöndorf / Dominik Schöner / Daniel Schönwitz /Mareen Schöppe-Arndt / Monika Schoppenhorst / Joja Schott / Thomas Schrage / Andreas G Schramm /Thomas Schröder / Michael Schröders / Jan Schröter / Dirk Schulte / Chris Schulz / Axel Schulz /Rüdiger Schulze / Markus Schumacher / Thomas Schumm / Iris Schürmann-Mock / Bianca Schütz /Katharina Schütz / Christian Schwägerl / sylvia schwartz / Tobias Schwarz / Gislinde Schwarz /Alexandra Schwarz / Alfred W. Schwarzmüller / Eva Schweitzer / Bernd Schwenzfeier / Daniel Schwerd MdL / Steffen Schwerdtfeger / Matthias Schwindt / Andreas Séché / Patrick Seeger / Klaus Seibel /Ulrich Seibert / Juliane Seidel / Leonhard Michael Seidl / Dietmar Selbach / Katja Selig / Berthold Seliger /Manfred Semmler / Gerhard Seyfried / Bastian Sick / Jörg Siefke-Bremkens / Renate Signard /Sabine Simmet / Katia Simon / Martin Simons / Vladimir Simovic / Mario Sixtus / Hollow Skai /Jörg Skowronek / Christian Slezak / Herwig Slezak / Emilia Smechowski / Tong-Jin Smith /Gerda Smorra / Bettina Snowdon / Stefan Sobotta / andy sobotta / C. Sohler / Saskia Solter / Chris Sonn /Michael Sonntag / Andreas Soth / Benjamin Spang / Nico Späth / Jacqueline Spieweg / Luca Spinelli /Sibylle Spittler / Malte Spitz / Alice Spogis / Bettina Sprenzel / Uwe Springfeld / Toshiyuki Sprockhoff /Christian Stadelmann / Tim Staffel / Michael Stang / Rolf Stange / Daniel Stark / Daniel Stark / Oliver M. Starp / Carsten Steenbergen / Philip Stegers / Gabriele Steggerda / Johannes Steil / Michael Stein /Maike Stein / Dr. rer. pol. Tom Steinbach / Jens Steiner / Henry Steinhau / Henry Steinhau /Peter Steinlechner / Dirk Steins / Janet Steins / Kathleen Stemmler / Alrun Stemmrich / Inge Stender /Angelika Stephan / Rainer Steußloff / Nicole Steyer / Benno Stieber / Christian Stiefenhofer /Alexander Stirn / Jens Stolle / Lili Stollowsky / Silvia Stolzenburg / Sascha Stork / Karin Stranz / Christoph Straßer / Johanna Straub / Melanie Strobel / Frank Struck / Kathrin Stuber / Dietmar Stutzer /Jacqueline Sword / Joël Tan / Ennio Tartaglia / Doris Telega / Volker Teuke / Jens Thaele / Nadine Michelle Thate / Katrin Theiner / Ella Theiss / Jana Thiele / Kati

Thielitz / Thomas Thiemeyer / Bianca Thomahsen / Sonja Thomas / Rigobert Thome / Dorothea Thomé / Günther Thömmes / Emily Thomsen / Sarah Thust / Tanja Thut / Uwe Tiedje / Florian Tietgen / Andrea Tillmanns / Frank Timrott / Florian Tischner / Angelika Tost / Claudia Tramann / Nina Trentmann / Sue Twin / Karin Uhlig / Waltraut Ulrich / Burkhard Ulrich / Wolfram Ulrich / Frank Urbansky / Andreas Urstadt / Joscha Valentin / Barbara van den Speulhof / Dr. Astrid van Nahl / Keke van Steyn / Janina Venn-Rosky / Martin Vogel / Karina Voges / Tim Vogler / Juliane Vogler / Inca Vogt / Carina Vogt-Schröpfer / Stefan Volk / Stine Volkmann / Astrid Vollenbruch / Andreas Völlinger / Frank Vollmann / Tatjana von der Beek / Rüdiger von Freyberg / Cynthia von Katz / Marion von Kuczowski / Michael Voregger / Jochen Vorfelder / Ralf Vorkastner / Andreas B. Vornehm / Huan Vu / Carina Wächter / Peter Wagner / Stephanie Waldow / Stephan Waldscheidt / Wolfgang Walk / Dieter Walter / Nicole Walter / Franziska Walther / Friedrich Walz / Peer Wandiger / Irina Wanka / Tanja Weber / Regina Weber / Gregor Weber / Johannes Weber / Marcus Weber / Editha Weber / Michael Weber / Raimon Weber / Ullrich Wegerich / Cordula Weidenbach / Jens Weinreich / Petra Weise / Helmut Weiss / Andreas Wenz / Sibylle Wenzel / Ruth Wenzel / Joerg Wenzel / Frank W. Werneburg / Julia Werner / Thomas Wernicke / Sara Werr / David Weyand / Florian Felix Weyh / Thomas Wieke / Andreas Wilhelm / Jutta Wilke / Martin Wilke / Rainer Wilken / Nicholas Williams / Yury Winterberg / Sonya Winterberg / Stefan Wischner / Rael Wissdorf / Gerlinde Witt / Rainer Wittkamp / Barbara Woellner / Kirsten Wolf / Sia Wolf / Harry Wöllmer / Heiko Wolz / Marah Woolf / Henriette Wrege / Heiko Wruck / Petra Wuerth / Kirsten Wulf / Yvonne Wüstel / Marcel Wyrobek / Christina Zacker / Barbara Zahn / Jenny Zalfen / Heike Zander / Eva Christina Zeller / Dana Ziegler / Claudia Ziegler / Katja Ziehl / Jürgen Ziemer / Christine Zierl / Antje Zimmermann / Moritz Zimmermann / Deana Zinßmeister / Johannes Zum Winkel / Markus Zunterer / Heinz Zwack /

1211 Menschen haben bereits unterschrieben
Die Unterschriftenaktion ist beendet (letzter Stand: 7.6.2016)

WORUM GEHT ES?

Verfasst jemand einen Text, sei es ein Buch oder ein Zeitungsartikel, gilt er als **Urheber** des fraglichen Sprachwerks. Während man die Nutzungsrechte an seinem Text beispielsweise an einen Verlag verkaufen kann, sind die Urheberrechte unveräußerlich.

Werden Texte kopiert, ausgedruckt oder in Bibliotheken zugänglich gemacht, wird dafür eine so genannte **Urheberrechtsabgabe** fällig. Die Mittel aus dieser Abgabe verwaltet in Deutschland die **Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)**. Aktuell schüttet sie jährlich an die 100 Millionen Euro an alle registrierten Autoren und Verlage aus.

Und genau hier liegt der Haken: Seit längerem stellte sich die Frage, ob die Verlage überhaupt pauschal Geld von der VG Wort bekommen dürfen – im Gesetzestext der fraglichen EU-Richtlinie werden sie nicht als originäre Rechteinhaber genannt.

Das ist auch logisch, denn Verlage sind lediglich **Verwerter**. Sie kaufen die Nutzungsrechte an Sprachwerken und veröffentlichen die Texte dann. Doch selbst wenn sie viel Liebe und Arbeit in Lektorat, Covergestaltung oder Vertrieb investieren, werden sie

dadurch nicht zu Urhebern des Textes – und nur Urheber haben Anspruch auf Urheberrechtsabgaben.

2011 klagte der Wissenschaftsautor Dr. Martin Vogel deshalb gegen den Verlegeranteil. Der Fall ging bis vor den Bundesgerichtshof. Am 21. April 2016 urteilte der BGH: „Die gesetzlichen Vergütungsansprüche für die Nutzung verlegter Werke stehen kraft Gesetzes originär den Urhebern zu.“ Die VG Wort nehme „auch keine den Verlegern von den Urhebern eingeräumten Rechte oder abgetretenen Ansprüche in einem Umfang wahr, der eine Beteiligung der Verleger an der Hälfte der Einnahmen der Beklagten begründen könnte.“

Zuvor hatte sich bereits der Europäische Gerichtshof zu der Frage geäußert (Reprobel-Entscheidung). Am 12. November 2015 stellten die Luxemburger Richter fest, dass Verlage laut EU-Recht nicht zu den originären Rechteinhabern zählen und deshalb kein Geld von den Verwertungsgesellschaften erhalten dürfen.

Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) und die Bundesregierung wollen die rechtswidrige Verlegerbeteiligung dennoch wieder möglich machen, so schnell wie möglich. Der Bundestag hat dazu am 28. April 2016 bereits einen entsprechenden Antrag verabschiedet – obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal die Urteilsbegründung des BGH vorlag.

Schriftstellern, Journalisten und Autoren sind durch die fehlerhafte Ausschüttung der Urheberpauschale seit 2001 schätzungsweise 500 Millionen Euro verloren gegangen. Jüngere Zahlungsbescheide der VG Wort enthalten zwar wegen des Rechtsstreits einen Vorbehalt, der Großteil des Geldes dürfte jedoch aufgrund von Verjährungsfristen nicht mehr zurückzufordern sein.

Impressum

Urheberpauschale für Autoren
Tom Hillenbrand (Koordination)
Bodenstedtstr. 49
81241 München
Tel: +49 89 55 13 56 12
Mail: info@urheberpauschale.de

Gestaltung und Programmierung:

[wppt:kommunikation](http://wppt.kommunikation)

- BRIEF
/
- WORUM GEHT ES?
/
- IMPRESSUM

Nach der letzten Instanz - konkret online



Wie Verlage die Rechte von Autoren beschneiden. **Marcus Hammerschmitt** über das VG-Wort-Urteil

Es ist was passiert. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einer kleinen Gruppe von Lohnabhängigen bescheinigt, jahrzehntelang von den Verwertern ihrer Arbeitskraft über den Tisch gezogen worden zu sein. Anscheinend freut dieses Ereignis niemanden so richtig. Dass die Arbeitskraftverwerter empört sind, kann man nachvollziehen, aber auch die Lohnabhängigen und vor allem ihre gewerkschaftlichen Vertreter ziehen ein Gesicht. Der Anblick ist einigermaßen komisch und bedarf der Erklärung.

Die VG Wort ist eine einfache Sache. Sie sammelt Geld ein und verteilt es weiter. Das Geld zahlen die Hersteller von Produkten, mit denen man urheberrechtlich geschützte Werke – im Fall der VG Wort Texte – vervielfältigen kann. Natürlich zahlen die Hersteller in Wirklichkeit keinen Cent, sondern sie geben die sogenannte Urheberrechtsabgabe über die Preise für ihre Produkte an ihre Kunden weiter. Wer zum Beispiel je einen Kopierer, einen Computer oder einen DVD-Rohling gekauft hat, hat zu dieser Urheberrechtsabgabe beigetragen. Im Jahr kommen dabei grosso modo 100 Millionen Euro zusammen, die die VG Wort an »Wahrnehmungsberechtigte« weiterverteilt.

Ich finde das gut. Grundsätzlich ist mir als Autor fast gleichgültig, auf welche Weise die Gesellschaft mich daran hindert, Knut Hamsuns Hunger am eigenen Leib nachzuempfinden. Aber wenn die Taschengelder von der VG Wort einen Beitrag zur Verhinderung des Reenactments darstellen, ist das in den Maßen des Möglichen fair, denn Konsumenten nutzen meine Werke, ohne sie gekauft zu haben, und zahlen dafür einen kleinen Obolus in eine Gemeinschaftskasse.

Allerdings darf man mir vorhalten, nie ernsthaft nach einer Antwort auf die Frage gesucht zu haben, warum auch die Verleger seit Bestehen der VG Wort an der Urheberrechtsabgabe beteiligt sind – sie strichen als »Wahrnehmungsberechtigte« bei Belletristik 30 und bei wissenschaftlichen Werken 50 Prozent davon ein, obwohl sie per definitionem keine Urheber, sondern Verwerter sind. Als mildernden Umstand mache ich geltend, dass ich schlecht beraten worden bin. Man könnte auch sagen, ich habe mich billig verraten lassen. Jahrzehntlang haben juristische Vertreter und Funktionäre meiner Gewerkschaft (Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller in Verdi) erzählt, das mit der VG Wort sei schon in Ordnung so. Ich kann mich zum Beispiel an einen Justitiar erinnern, der stolz auf folgende Prägung war: »Der Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort ist der einzige, den man als Autor unterschreiben kann, ohne ihn zu verstehen.« Oder an ein Seminar über das damals neue Thema E-Books, bei dem die anwesenden Offiziellen eine Diskussion zum Thema Urheberabgabe so schnell abwürgten, wie das nur Geschäftsordnungsprofis können, deren Aufgabe eigentlich das Gegenteil wäre. Vielleicht bin ich doch ein besserer Deutscher, als ich

wahrhaben will, und lasse mir manchmal zu gerne Märchen erzählen. Kein so guter Deutscher in diesem Sinne war Martin Vogel, Jurist und Autor. Er sah genauer hin und stellte fest: Für die Beteiligung der Verlage an der Urheberrechtsabgabe gibt es nicht nur keine logische Grundlage, sondern auch keine rechtliche. Er klagte. Man ahnt vielleicht, wie sein Berufsverband darauf reagierte: Der DJV (Deutscher Journalisten-Verband) verwehrte ihm den Rechtsschutz. Vogel wurde fortwährend als Quertreiber und Spielverderber dargestellt; als verwöhntes Kind, das die Erwachsenen bei wichtigen Tätigkeiten mit seinem Geplärr störte. Während sich der Rechtsstreit hinzog, avancierte er bei den Verbänden und Gewerkschaften der Autoren/Autorinnen und Journalisten/Journalistinnen zu einem der beliebtesten Watschenmänner überhaupt.

Dumm nur, dass er sich Instanz für Instanz durchgesetzt hat. Warum es in dieser Sache überhaupt keinen rechtlichen Spielraum gab, kann man sehr schön in der Urteilsbegründung des BGH, in Vogels Stellungnahmen und bei dem Juristen, Autoren und Blogger Tilman Winterling nachlesen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Ich empfehle aber auch dringend, sich die Argumente der Gegenseite anzuschauen. Sie lauten: Wir hatten da doch ein *gentlemen's agreement*. Wo kämen wir denn da hin. Schade um das schöne Geld. Die deutsche Kultuur wird laidööön!

Um diesen Stuss unter die Leute zu bringen, benutzt man vorzugsweise die komplett Ahnungslosen und die bis zur Besinnungslosigkeit Überangepassten unter den Autoren selbst. Aber ach, der Schmerz über die Verluste an Geld und Kultur ist so groß, dass ihn diese Hiwi-Brigade nicht allein besingen kann – auch die Verleger selbst sind gefordert. Den Klassiker in dieser Hinsicht hat Jo Lendle, der Chef des Carl-Hanser-Verlags, abgeliefert. In einem Artikel für die »Welt« unter dem Titel »Die Bücher werden darunter leiden« zu beklagen, dass jetzt auf die Verlage Rückzahlungen in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro zukämen, und zuzugeben, dass die »jahrzehntelang geübte Praxis« nie eine rechtliche Grundlage hatte, aber nicht einmal ein formales Wort des Bedauerns über den Skandal zu verlieren – das muss man auch erst mal hinkriegen. Mit anderen Worten: Die Verleger verhalten sich wie ungerechtfertigt Privilegierte aller Zeiten, denen viel zu lange nicht widersprochen worden ist.

Was die Sache mit den *gentlemen* bei dem besagten *agreement* angeht: 80 Prozent der Verlage, mit denen ich bisher als Autor zu tun hatte, haben in der einen oder anderen Weise meine Urheberrechte missachtet. Von unabgesprochenen Textänderungen im Druck über krass verspätete / fehlerhafte / ausbleibende Abrechnungen bis hin zur Weiterverbreitung meiner Bücher trotz verbrieftem Rechterückfall an mich war da alles dabei. Wer das für mein Privatpech hält, dem sei Theo Winterlichs Artikel »Hintergangene Autoren« auf Heise.de empfohlen. Rein rechtlich gesehen haben diese Zustände nichts mit dem aktuellen BGH-Urteil zu tun, aber sie sind sein primärer gesellschaftlicher Kontext. Ich empfinde es als sehr seltsam, meiner Gewerkschaft erläutern zu müssen: Das VG-Wort-Urteil ist einer der seltenen Fälle, in denen der BGH der Schnittmenge zwischen Recht und Gerechtigkeit zu einem kleinen Flächengewinn verholpen hat.

Wenn sich die betreffenden Gewerkschaften nur was erläutern ließen. In Wirklichkeit lautet die Empfehlung wie immer, dass man sich keinen Illusionen hingeben soll. Mit aller Macht wird bereits daran gearbeitet, dass die Gelder, die so lange an den eigentlichen Urhebern kultureller Werke vorbeiflossen, nicht an sie zurückfließen und dass das Gesetz zugunsten der Verlage geändert wird. Die »Krise«, die das Urteil angeblich bei den Verlagen auszulösen geeignet ist, werden *gentlemen's agreements* verhindern. Und dass die viel notwendigere Krise bei den Gewerkschaften der Autoren und Journalisten auf gleichem Weg verhindert wird, steht zu befürchten.

Marcus Hammerschmitt hat SF-Romane, Sachbücher und anderes bei großen und kleinen Verlagen veröffentlicht. Zuletzt: *Waschaktive Substanzen* (Kurzprosa, Edition Monhardt)

ESSAY

Anmerkung zu einem richtigen Urteil

Von **Martin Vogel**

01.07.2016. Der Streit um den **Verlegeranteil** an den Ausschüttungen der **VG Wort** ging durch alle Instanzen zum Bundesgerichtshof, der das Verfahren wegen einer vorgreiflichen Entscheidung des EuGH ausgesetzt hatte. Alle vier Gerichte haben gegen die bisherige Praxis entschieden: Die Gelder standen allein den Autoren zu. Die Verleger reagierten empört. Gegenpositionen waren in der Presse kaum zu lesen. Darum scheint **mir als dem Kläger** in dieser Sache eine Antwort erforderlich.

Die VG Wort-Entscheidung des BGH, in der sich herausstellte, dass Verlage zu Unrecht einen Teil der Ausschüttungen einstrichen, hat riesiges Aufsehen erregt (unsere [Resümees](#)). Schon beeilt sich die Regierung, durch neue Gesetze den Status quo ante wiederherzustellen. Der Verlag C.H. Beck hat Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil eingelegt. Viele Autoren haben ihre Solidarität mit den Verlagen erklärt, obwohl die Gelder eigentlich ihnen zustehen. Hier äußert sich der Kläger Martin Vogel, der sich gegen scheinbar übermächtige Gegner - zu denen auch die Gewerkschaften gehören - durchgesetzt hat. Wir laden alle Betroffenen und Beteiligten - Autoren, Verleger, Gewerkschafter - ein, sich an der Debatte zu beteiligen. D.Red.

=====

I.

Am 21. April hat der Bundesgerichtshof ein weitreichendes Urteil verkündet, das die pauschale Beteiligung von Verlegern in Höhe von bis zu 50 Prozent am **Aufkommen der VG Wort** aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber für unzulässig erachtet hat. Die Verleger hätten, so der BGH, keine eigenen Vergütungsansprüche, und Abtretungen an sie im Voraus seien nur wirksam, wenn sie die Zahlungen als Treuhänder für die Urheber in Empfang nähmen. Nach dem Unionsrecht (dem Recht der EU) müssten die Vergütungen zudem bei den originär berechtigten Urhebern **unbedingt ankommen**, ganz abgesehen davon, dass die Wahrnehmungsverträge der Verwertungsgesellschaften, einschließlich der dort in Bezug genommenen Verteilungspläne und Satzungen, der Verwertungsgesellschaften als Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Verlegerbeteiligung am Aufkommen der Urheber nicht wirksam begründen könnten. Wohl aber sei es den Urhebern gestattet, Vergütungsansprüche im Nachhinein an ihren Verleger abzutreten.

Auf die einhellige **Empörung der Presse** (FAZ, SZ, Zeit und andere) gegen dieses höchstrichterliche Urteil, noch bevor die Urteilsgründe überhaupt vorlagen, erscheint mir als dem Kläger in dieser Sache eine Antwort von betroffener Seite erforderlich. Zwar sollte meinerseits Zurückhaltung geboten sein, doch habe ich nicht im Eigeninteresse geklagt.

Neben den Verlegern malen nun auch die Berufsverbände der wissenschaftlichen Autoren, die sich in der Vergangenheit mit erheblichen Beträgen rechtswidrig aus dem Aufkommen der VG Wort haben subventionieren lassen, sowie die **Gewerkschaft Ver.di** und der **Deutsche Journalistenverband**, die alle die rechtswidrige Verteilung stets gestützt hatten, zu ihrer Rechtfertigung nunmehr drohende Gefahren für die VG Wort an die Wand und tun so, als wäre in der Vergangenheit eine problemlose kollektive Rechtswahrnehmung nur möglich gewesen, weil man den Urhebern die Hälfte ihres Aufkommens zugunsten

der Verleger vorenthalten hat.

Das kann nur bedingt verwundern. Denn einige Berufsverbände und Gewerkschaften der Kreativen geraten nun zunehmend in den Verdacht, in den Aufsichtsgremien von VG Wort und VG Bild-Kunst dazu beigetragen zu haben, dass dort mehr als vierzehn Jahre lang jährlich circa 30 (VG Wort) beziehungsweise 15 (VG Bild-Kunst) Millionen Euro falsch verteilt worden sind, obwohl sie darüber rechtzeitig informiert worden sind und eigentlich die Interessen der Rechteinhaber, also der Urheber, treuhänderisch zu vertreten gehabt hätten.

Treuhänderische Rechteverwaltung hat sich danach zu richten, wer einer Verwertungsgesellschaft Rechte übertragen hat. Nur wer **Rechte eingebracht** hat, kann an deren Ausschüttungen beteiligt werden. Verbandsinteressen dürfen dabei keine Rolle spielen. Das gilt auch für die Vertreter von **DJV und ver.di** in den Gremien der VG Wort und der VG Bild-Kunst, die sich nun erklären müssen. Auch die auffällige Zurückhaltung der mit Verdi und dem DJV eng verbandelten **Initiative Urheberrecht** zu den Gründen des BGH-Urteil kann nicht überraschen, trägt doch ihr Sprecher als früherer Vorstand der VG Bild-Kunst dort die Verantwortung für die jahrelange rechtswidrige Verteilung zu Lasten der Urheber.

Die Einseitigkeit, mit der in der Presse die **Unabhängigkeit des BGH** in Frage gestellt wird, weil er mit seinem Urteil nicht die wirtschaftlichen Interessen der Verleger bedient hat, ist bemerkenswert. Dabei sprechen die Urteilsgründe eine klare Sprache. Wie zu erwarten war, hat jetzt auch die Judikative bestätigt, dass es keinen rechtlichen Grund in der Vergangenheit gegeben hat, die Verleger pauschal und ohne Rechtenachweis am Aufkommen der Urheber aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen. Wenn dies in der Öffentlichkeit nicht hinreichend bekannt ist, liegt dies daran, dass die Verleger, die genannten Verbände der Urheber und die Verwertungsgesellschaften hierüber **nicht zutreffend informiert** haben. Die VG Bild-Kunst verharmlost sogar ihre rechtswidrige Verteilung als Ergebnis lediglich "formaler Schwächen".

II.

Die jetzt bestätigte Rechtslage ist seit einem halben Jahrhundert klar. Danach genießt der Urheber - dem Wesen des Urheberrechts entsprechend - einen umfassenden Schutz seiner materiellen und immateriellen Interessen in Bezug auf sein Werk. Die ihm zustehenden umfassenden Verwertungsrechte sind lediglich dort eingeschränkt, wo der Gesetzgeber die Interessen der Allgemeinheit an einer erlaubnisfreien Werknutzung höher bewertet hat als das Verbot des Urhebers. Die **Privatkopie** ist ein solcher Fall. Für den Eingriff in sein Ausschließlichkeitsrecht ist dem Urheber jedoch in solchen Fällen - verfassungsrechtlich geboten - eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Diese wird über die gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen der Industrie, die Aufzeichnungsgeräte und Kopiermaterialien herstellt oder importiert, von Verwertungsgesellschaften wie der VG Wort, der VG Bild-Kunst und der GEMA eingezogen und nach festen Regeln an die Berechtigten verteilt.

So entspricht es auch zwischenzeitlich harmonisiertem Unionsrecht. Folglich steht sowohl nach nationalem als auch nach europäischem Urheberrecht der gerechte Ausgleich (nach nationalem Recht die angemessene Vergütung) für die erlaubnisfreie Werknutzung allein den Urhebern, also nicht auch den Verlegern, zu. Das Unionsrecht betont - völlig in Übereinstimmung mit den Wertungen des nationalen Urheberrechtsgesetzes - in den Erwägungsgründen 10 und 11 der Informationsgesellschaftsrichtlinie von 2002, dass das System des Urheberrechts dazu bestimmt ist, die **notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen** zu garantieren und der Wahrung der Unabhängigkeit und Würde des Urhebers zu dienen.

Verleger erwerben von Urhebern lediglich das Recht, ihre Werke zu vervielfältigen und zu verbreiten, also das von vorneherein durch die gesetzlichen Schrankenregelungen begrenzte Verlagsrecht. Mit diesem Recht muss der Verleger nach dem gesetzlichen Geschäftsmodell am Markt wirtschaften. Ob er das erfolgreich tut, ist sein Risiko, das er nicht einfach vermindern kann, indem er sich im Verein mit den Funktionären in der VG Wort bis zur Hälfte der Urhebervergütung zuweisen lässt. Vielmehr muss er es **über die Buchpreise** steuern. Die Beteiligung des Urhebers an den **Markterlösen** seines Werkes ist entsprechend gering, gelegentlich fällt sie ganz aus, wenn das Werk nicht marktgängig ist. Oft erhält der Urheber sogar nur die Kopiervergütung als einzigen Lohn für seinen geistigen Beitrag.

III.

Dass sich die Verleger dennoch jährlich hohe Summen von der VG Wort haben auszahlen lassen, geschah vor folgendem geschichtlichen Hintergrund: Die VG Wort ist 1958 von zusammen 19 Urhebern und Verlegern gegründet worden, um **Ausschließlichkeitsrechte**, die sich faktisch nur kollektiv wahrnehmen lassen, zu verwalten. Hierbei ging es etwa um Nutzungsrechte aus dem Bibliotheksverleih. Die anfangs in die Satzung geschriebenen Verteilungsschlüssel gelten bis heute, weil die Satzung der VG Wort von Beginn an vorsieht, dass ihre wesentliche Bestimmungen nur einstimmig von allen sechs Berufsgruppen (drei Berufsgruppen der Urheber, drei der Verleger) geändert werden können. Damit kommt der einmal beschlossenen Satzung bezüglich der Verteilungsschlüssel des Aufkommens **Ewigkeitscharakter** zu.

Gesetzliche Vergütungsansprüche wie für die Privatkopie sah das bei Gründung der VG Wort gültige Literatururheberrechtsgesetz nicht vor. Als sie 1965 in das bis heute geltende Urheberrechtsgesetz Eingang gefunden hatten, konnten die Verteilungsschlüssel aus den besagten Gründen nicht mehr geändert werden, obwohl der Gesetzgeber die Vergütungsansprüche für erlaubnisfreie Nutzungen **allein dem Urheber** zugeordnet hatte. Hinzu kam seinerzeit die von der GEMA und dem Deutschen Patentamt als Aufsichtsbehörde vertretene Rechtsauffassung, die privatrechtlich beschlossenen Verteilungspläne einer Verwertungsgesellschaft gingen der gesetzlich geltenden Regelung vor. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof erinnerten jedoch Ende der 1990er Jahre und zu Beginn des 21. Jahrhunderts nachdrücklich an den bei der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften zu beachtenden **Treuhandgrundsatz**, dass nur derjenige etwas bekommen kann, der einer Verwertungsgesellschaft Rechte übertragen hat. Spätestens seither hat sich die von der VG Wort, der VG Bild-Kunst und der GEMA praktizierte Auffassung als rechtlich unhaltbar erwiesen.

Es wäre nach all dem nur folgerichtig gewesen, wenn diese Verwertungsgesellschaften als Treuhänderinnen die gesetzlichen Vergütungen spätestens seit 2002, als der Gesetzgeber nach § 63a des Urheberrechtsgesetzes gesetzliche Vergütungsansprüche im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft für abtretbar erklärt hat, gesetzeskonform **ausschließlich den Urhebern** zugewiesen hätten. Die VG Wort behauptete jedoch beharrlich, auch Verleger brächten bei ihr Rechte ein. Erstaunlicherweise musste dieser Vortrag im Prozess erst einmal von Seiten des Klägers widerlegt werden und die VG Wort eingestehen, dass sie an Verleger ohne jeden Rechtenachweis ausschüttet. Die Rechtslage war allen Funktionären im Verwaltungsrat der VG Wort, und auch der staatlichen Aufsichtsbehörde bekannt. Doch man nahm allseits in Kauf, dass die VG Wort die Gelder der Urheber rechtswidrig ausschüttete, und hoffte, **die Sache aussitzen** zu können. Nicht anders verhielt es sich bei der VG Bild-Kunst und der GEMA.

Spätestens mit dem nunmehr ergangenen Urteil des BGH steht die rechtswidrige Verteilung der genannten Verwertungsgesellschaften außer Zweifel. Vorausgegangen waren, wie gesagt, zwei Urteile der Instanzgerichte und eine Entscheidung des EuGH, die ohne Ausnahme gegen die Auffassung der Verleger und der VG Wort entschieden hatten. Ein anderes Urteil war vom BGH nicht zu erwarten. Dennoch versuchen die Vorstände der Verwertungsgesellschaften ihre Verantwortung für die jahrelange Fehlverteilung zu bemänteln, indem sie darauf verweisen, sie hätten seit der Klageerhebung Rückstellungen gebildet und im Übrigen nur unter Vorbehalt ausgeschüttet.

Nach bekannter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hätten sie freilich ohne Rechtenachweis **überhaupt nicht ausschütten dürfen**. Denn der BGH legt einen strengen Sorgfaltsmaßstab bei Falschausschüttungen an. In Zweifelsfällen darf danach bis zur Klärung der Rechtslage überhaupt nicht ausgeschüttet werden. Hat eine Verwertungsgesellschaft im Zusammenwirken mit ihren Funktionären in den Gremien dies dennoch getan, ist es **ihr Haftungsrisiko**, wenn, wie zu erwarten, einige Verleger die fälschlich ausgeschütteten Beträge nicht zurückzahlen können. Rückstellungen von Erlösen, die ohnehin den Urhebern zustehen, dürfen zu deren Entschädigung selbstverständlich nicht herangezogen werden. Die Urheber würden sich dann ja selbst entschädigen.

IV.

Das jetzige Wehklagen der Verleger über das Schicksal der kleinen Verlage, das unisono von der Presse aus naheliegenden Gründen übernommen worden ist, wurzelt in einem **unzulässigen Geschäftsmodell der Verwertungsgesellschaften**, das die Verleger in der Vergangenheit gerne mitgetragen haben. Wenn es sich nun - nach allem keineswegs überraschend - als rechtswidrig erwiesen hat, haben die

Verwertungsgesellschaften und die Verlage dies selbst zu verantworten, zumal die Verlage in der Vergangenheit ein **Leistungsschutzrecht**, das sie für einen eigenen gesetzlichen Vergütungsanspruch für die Privatkopien benötigten, stets abgelehnt hatten. Die Politik übernimmt unkritisch deren unhaltbares Vorbringen und droht mit sofortigen Einschnitten bei dem schwächsten Glied aller Betroffenen, dem Urheber. Niemand hat in den einschlägigen Presseartikeln nach dem BGH-Urteil ihre Rechte dargestellt. Das hätte man allerdings zumindest von einer seriösen Presse erwarten dürfen.

Urheber haben, das zeigt sich erneut, keine Lobby. Es lässt sich nicht ernsthaft behaupten, sie seien in den Gremien der Verwertungsgesellschaften ebenso vertreten wie Verleger und hätten gegen die rechtswidrige Verteilung nichts einzuwenden gehabt. Denn zum einen hätten sie den Verteilungsplan nicht ändern können (s.o. unter III.) und zum anderen haben ihre Vertreter in den Berufsgruppen der Urheber vergessen, dass sie gegenüber ihren Mitgliedern Treuhandpflichten **und keine Verbandsinteressen** wahrzunehmen haben. Aber das merken die vielen unorganisierten Urheber nicht. Sie sind wirtschaftlich zu schwach, weit schwächer als die nun beklagten kleinen Verlage, um sich als Einzelne in einem Rechtsstreit gegen die Entziehung der ihnen zustehenden Vergütung zu wehren.

Jetzt sind die Fehlverteilungen der VG Wort zu Lasten der Urheber und die Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des ihm unterstellten Deutschen Patent- und Markenamts als staatliche Aufsicht über Verwertungsgesellschaften daran offenbar geworden. **Aufgabe der Aufsichtsbehörde** wäre es gewesen einzuschreiten, damit die Einhaltung des Treuhandgrundsatzes gewahrt bleibt. Es ist kaum zu glauben, dass sie dem Treiben **einfach zugesehen** und die massive Schädigung der Urheber in Kauf genommen hat. In diesem Zusammenhang erscheint ein Ausspruch des Justizministers in einem besonderen Licht: "In einem Rechtsstaat können wir die Probleme, die wir in überforderten Behörden haben, nicht dadurch lösen, dass wir das Recht einfach außer Kraft setzen." Denn diese Verpflichtung macht nicht vor der Haustüre des Ministers halt.

Wenn nun beklagt wird, das BGH-Urteil zerstöre eine seit langem **gewachsene Verlagskultur**, so ist das ein wenig überzeugender und durchsichtiger Einwand. Denn die beschworene Kultur darf nicht auf einer rechtlich unzulässigen Verteilung gesetzlicher Vergütungsansprüche beruhen, durch die die Urheber die Verlagswirtschaft subventionieren. Das sollten auch **die Parlamentarier** im Auge behalten, die sich - ohne die Urteilsgründe zu kennen - als unkritische Verstärker der verlegerischen Klagen haben einspannen lassen, indem sie, wie zuvor schon Ministerin **Monika Grütters** und ihr Kollege **Heiko Maas**, in einer Beschlussempfehlung eine sofortige gesetzliche Korrektur des Urteils forderten, **ohne ein Wort des Bedauerns** darüber, dass die Urheber zumindest seit 2002 unter Duldung der staatlichen Aufsicht um einen ganz wesentlichen Teil ihrer gesetzlichen Vergütungen gebracht worden sind.

V.

Die Urheber könnten eigentlich beruhigt sein, dass der nationale Gesetzgeber nicht mehr zu einer gesetzlichen Umverteilung zugunsten der Verleger befugt ist. Denn die Gesetzgebungskompetenz dafür liegt seit dem Inkrafttreten des Informationsgesellschaftsrichtlinie Ende 2002 allein in Brüssel - und dort dürfte man die Verhältnisse etwas kritischer betrachten. Doch der Großen Koalition und dem Deutschen Bundestag scheint das gleichgültig zu sein, denn sie plant auf der Grundlage des nationalen Rechts **im Eiltempo ohne die gebotene ausführliche Erörterung** eine gesetzliche Verlegerbeteiligung und damit einen **massiven Eingriff** in den grundrechtlich gesicherten gerechten Ausgleich des Urhebers. Nach den derzeitigen Plänen geschieht dies erstaunlicherweise auch noch im Zusammenhang mit einer Novellierung des Urhebervertragsrechts, das eigentlich die Rechtsstellung des Urhebers verbessern sollte.

Dabei hat sie die Gewerkschaften auf ihrer Seite, die sich offensichtlich den vielen freischaffenden Urheber weniger verpflichtet fühlen als ihren überwiegend angestellten Mitgliedern. Die geplante Gesetzesänderung beurteilt zum Beispiel der Verband "**Freischreiber**" ganz anders. Nicht umsonst registriert er wachsenden Zulauf. Seine Mitglieder arbeiten nicht unter dem Schuttschirm von Tarifverträgen. Für sie gilt mehr denn je der dem Urheberrechtsgesetz zugrundeliegende und vom Bundesverfassungsgericht wiederholt unterstrichene Gedanke, dass dem Urheber, wenn seinem Ausschließlichkeitsrecht zugunsten der Allgemeinheit Schranken gezogen werden, eine **angemessene Vergütung** gebührt. Von einer Verlegerbeteiligung an dieser Vergütung ist nirgends die Rede.

Für die Einführung der Verlegerbeteiligung - wie von der unermüdlichen Lobby der Verleger gefordert - ist der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sogar bereit, die angemessene Honorierung des Urhebers in Verlagsverträgen zu akzeptieren, die noch, als sie vor vierzehn Jahren ins Gesetz geschrieben wurde, den Verlegern Anlass war, **das Ende des Buches** zu prophezeien. Heute sind es die kleinen Verlage, die angeblich daran glauben müssen, wenn der Urheber das bekommt, was ihm - und nur ihm - nach den Grundlagen des Gesetzes zusteht. Dabei vermögen sie nur das nicht zurückzuzahlen, was sie unter Rückzahlungsvorbehalt von der VG Wort erhalten haben, also ohnehin nicht hätten ausgeben dürfen. Nebenbei bemerkt ginge es den kleinen Verlagen sicher besser, wenn die von ihnen verlegten Bücher auf den Tischen der ebenfalls im Börsenverein organisierten großen Buchhandlungen ausgelegt würden. Dort hat man oft genug den Eindruck, es gebe nur noch Blockbuster.

Allein in der VG Wort sind **mehr als 400.000 Urheber** wahrnehmungsberechtigt. Zu ihren Lasten hat die VG Wort im Verfahren "Verlegeranteil" Prozesskosten in Höhe von **einer Million Euro** verursacht, um den Verlegern, die bei ihr überhaupt keine Rechte einbringen müssen, unrechtmäßig zu jährlich 30 Millionen Euro vom Aufkommen der Urheber zu verhelfen. Ihnen redet die VG Wort nun ein, sie sei nur mit Verlegern und Urhebern zusammen in der Lage, die Vergütungen der Urheber bei den Vergütungsschuldern einzufordern. Wenn das so tatsächlich ist, müssen die Verleger ein **eigenes Leistungsschutzrecht** mit eigenen gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten und nicht einen Anspruch auf Beteiligung am Aufkommen der Urheber.

Die Große Koalition schlägt mit der geplanten Gesetzesänderung zwei Fliegen mit einer Klappe. Sie kann sich zunächst gegenüber den Urhebern einer Novellierung des Urhebervertragsrechts rühmen, die freilich bei genauerem Hinsehen den Urhebern nichts bringt, und zudem zieht sie die für die politische Meinungsbildung wichtigen Verleger auf ihre Seite. Dafür wird ein **schwerer Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union** in Kauf genommen. Denn zu derartigen Gesetzesänderungen ist, nachdem das Recht der Privatkopie unionsrechtlich geregelt ist, nur noch die Union selbst befugt. Es ist kaum zu glauben, aber die Bundesrepublik nimmt durch ihre Ignoranz des vorrangigen Unionsrechts in Kauf, dass die gerade erst durch den **Brexit** offenbar gewordene Politikverdrossenheit in Europa weiter zunimmt. Vielleicht wird sich angesichts dessen das Parlament diese **rechtswidrige Gesetzesänderung** noch einmal überlegen, einmal abgesehen davon, dass das Gesetz den Verwertungsgesellschaften als Treuhändern Steine statt Brot geben und vor dem Europäischen Gerichtshof nicht Bestand haben würde.

Martin Vogel

URL dieses Artikels

<https://www.perlentaucher.de/essay/martin-vogel-zu-vg-wort-ausschuettingen-verlage-autoren-urheberrecht.html>